Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/1

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/2

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/3

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/4

Königlich Sächsische

Revidirte Städteordnung

und

Städteordnung für mittlere und kleine Städte

vom 24. April 1873.

Herausgegeben von

H. A. von Bosse,

Geheimer Regierungsrath.

Vierte vermehrte Auflage.

KÖNIGL. OFFENTL. BIBLIOTHEK DRESDEN

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1890.

* 472

245.8

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

http://digital.slub-dresden.de/id403687659/5

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/6

Vorwort zur ersten Auflage.

Durch die neuen Gemeindegesetze für das Königreich Sachsen werden die Autonomie und die Selbstständigkeit der Gemeinden wesentlich erweitert. Mit dieser Erweiterung von Rechten geht aber auch eine Vermehrung der Pflichten Hand in Hand. In je ausgedehnterem Maße der Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung Anwendung leidet, um so größer wird die Verantwortlichkeit der Gemeinden und je tiefer jedes einzelne Gemeindemitglied von dem Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit durchdrungen ist, umsomehr wird die Erweiterung der kommunalen Selbstverwaltung die Wohlfahrt der Gemeinden und damit zugleich die des Staats fördern. Um sich der Verantwortlichkeit, welche in einer freieren, selbstständigeren Gemeinde jedes einzelne Mitglied übernimmt, bewußt zu werden, ist vor Allem eine genaue Kenntniß der in den Gemeindegesetzen enthaltenen Vorschriften nothwendig. Nicht blos diejenigen, welche in irgend einer Weise kraft ihres Amts, Dienstes oder Berufs sich mit Gemeindeangelegenheiten zu befassen haben, sondern sämmtliche Gemeindemitglieder müssen sich die Gemeindegesetze zu eigen machen.

Gegenwärtige Ausgabe hat den Zweck, diese Aufgabe zu erleichtern. Zum besseren Verständniß der Gesetze haben wir das Material benutzt, welches sich uns hierzu in den Motiven zur Regierungsvorlage und in den Landtagsverhandlungen darbot, soweit aber bisher schon gül-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/7

tig gewesene Bestimmungen in die neuen Gemeindegesetze wieder aufgenommen worden sind, haben wir hierauf bezügliche Ministerial-Entscheidungen u. s. w. berücksichtigt. Wenn wir sodann noch namentlich bei den prinzipiell wichtigeren Stellen der Gesetzesbestimmungen in anderen Staaten gedacht haben, so ist dies in der Absicht geschehen, das Studium der Gesetze angenehmer zu machen und weil eine Umschau in den Gesetzen anderer Staaten nur dazu dienen kann, den Blick für die eigenen Gesetze zu schärfen, das Urtheil darüber zu klären.

Die Einleitung giebt ein Bild von dem Gange, welchen die Reform unserer Gemeindegesetzgebung genommen hat, dem aufmerksamen Leser wird das Ziel nicht verborgen bleiben, welchem der Lauf der Dinge ungeachtet der darüber hinausgehenden Wünsche einerseits und der dahinter zurückbleibenden oder demselben entgegentretenden andererseits zustrebt.

Im Anhange haben wir den Text der Organisationsgesetze beigefügt, bei dem engen Zusammenhange, in welchem die letzteren zu den Gemeindegesetzen stehen, glauben wir damit eine willkommene Vervollständigung der Ausgabe zu bieten.

Möchte unsere Arbeit dazu beitragen, das Interesse am öffentlichen Leben zu erhöhen, und das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit in jedem einzelnen Gemeindemitgliede zu wecken und zu stärken zum Wohle der Gemeinden und zum Heile für unser engeres Vaterland.

Dresden, im Monat Mai 1873.

Der Herausgeber.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/8

Vorwort zur vierten Auflage.

Seit dem Erscheinen der dritten Auflage ist ein Zeitraum von mehr als 11 Jahren verflossen. Die Erfahrungen, welche in dieser Zeit bei der praktischen Handhabung der beiden Städteordnungen gemacht worden sind, haben in der neuen Auflage möglichste Berücksichtigung gefunden. Wenn auch bei der Vielgestaltigkeit unseres Gemeindelebens über die Auslegung der oder jener Bestimmung immer von Neuem Zweifel auftauchen werden, so hoffe ich doch, daß die in der vierten Auflage gegebenen Erläuterungen die Zahl der Zweifel wenigstens vermindern und den Gemeindeorganen die Lösung ihrer Aufgaben erleichtern werden.

Dresden, Ende Dezember 1889.

Der Herausgeber.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/9

Erklärung der Abkürzungen.

Allg. St.-O.	bedeutet	allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832.
Anm.	=	Anmerkung.
Dep.-Ber. I. K.	=	Deputationsbericht der I. Kammer.
Dep.-Ber. II. K.	=	Deputationsbericht der II. Kammer.
Ges.- u. Verordn.-Bl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt.
L.-M.	=	Landtagsmittheilungen.
L.-O.	=	Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.
Rev. L.-O.	=	Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873.
Rev. St.-O.	=	Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873.
R.-Gew.-O.	=	Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 1. Juli 1883.
R.-Str.-Ges.-B.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876.
St.-O. f. m. u. kl. St.	=	Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/10

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1—6
I. Revidirte Städteordnung	7—145
Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—3 . . .	7 —13
Erster Abschnitt. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke, §§ 4—8 . .	13—21
Zweiter Abschnitt. Vom Gemeindevermögen, §§ 9—13	22—25
Dritter Abschnitt. Von den Gemeindemitgliedern, §§ 14—24	25—35
Vierter Abschnitt. Von den Gemeindeleistungen, §§ 25—36	35—72
Fünfter Abschnitt. Von der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, §§ 37—38 . .	72—74
A. Von den Stadtverordneten . . .	75—107
a) Zusammensetzung und Wahl derselben, §§ 39—66	75—95
b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung derselben, §§ 76—82	95 - 107
B. Vom Stadtrathe	107—125
a) Von der Zusammensetzung desselben, §§ 83—97	107—117
b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung desselben, §§ 98—110	117—125
C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtraths und der Stadtverordneten, § 111 . .	125—127
D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe, §§ 112—113 . . .	127—131

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/11

	Seite
E. Vom Stadtgemeinderathe, §§ 114—120 .	131—133
F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung, §§ 121—130	133—135
Sechster Abschnitt. Von der Oberaufsicht des Staates, §§ 131—137	136—143
Uebergangsbestimmungen, §§ 138—140 .	143—144
Eidesformel	145
II. Städteordnung für mittlere und kleine Städte	146—175
III. Anhang	176—238
A. Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend . .	176—191
B. Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend . .	191—202
C. Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend	203—207
D. Ausführungsverordnung zu dem Gesetz unter C	208—220
E. Nachträge	221—229
1. Zu § 27 Abs. 3 der Rev. St.-O. .	221—223
2. Zu § 28 der Rev. St.-O. . . .	223—227
3. Zu § 36 u. § 68, 5 lit. e der Rev. St.-O.	227—229
F. Novelle zur Städteordnung für mittlere u. kleine Städte u. zur revidirten Landgemeindeordnung	230—238
Sachregister	239—257

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/12

Einleitung.

Der Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832, welche sich den besten Deutschen Vorbildern anschloß, waren fünf Prinzipe zu Grunde gelegt: 1) Einheit des Gemeindebezirks, 2) Repräsentation der Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten durch selbstgewählte Vertreter gegenüber dem Stadtrathe, 3) Verwaltung des Gemeindewesens durch ein von der Stadtgemeinde selbstgewähltes administratives Organ (Stadtrath) unter Kontrole der Repräsentanten der Stadtgemeinde, 4) selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens, und 5) Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege und denjenigen obrigkeitlichen Funktionen, welche dem Stadtrathe als Organ der Staatsgewalt übertragen sind. Die Städteordnung hatte sich, ebensowie die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, im Ganzen bewährt; es hatte sich auf Grund derselben ein reges Gemeindeleben entwickelt und die den Gemeinden durch jene Gesetze gewährte Selbstständigkeit hatte reiche Früchte getragen.

Aber eben diese Entwickelung des kommunalen Lebens hatte auch seit einer Reihe von Jahren den Wunsch nach erweitertem Ausbau der Gemeindeverfassung geweckt. Dieser Wunsch nahm eine festere Gestalt an, als auf dem Landtage von 1869/70 in der II. Kammer die Vorlage einer für Stadt- und Landgemeinden bestimmten Gemeindeordnung beantragt und gleichzeitig die Prinzipien mit angegeben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/13

wurden, die dieser Gemeindeordnung zu Grunde zu legen seien. In der Hauptsache waren die Anträge die Resultate der Berathungen der in den Jahren zuvor abgehaltenen Städte- und Gemeindetage.

Die Staatsregierung sagte eine Revision der Gemeindeordnungen zu und kam ihrer Zusage nach, indem am 3. Januar 1872 zunächst der II. Kammer drei Gesetzentwürfe: 1) einer revidirten Städteordnung, 2) einer Städteordnung für mittlere und kleine Städte und 3) einer revidirten Landgemeindeordnung vorgelegt wurden.

Neben einer zunächst die größeren Städte in's Auge fassenden revidirten Städteordnung und einer revidirten Landgemeindeordnung ist es zweckmäßig erachtet worden, noch eine besondere Städteordnung für mittlere und kleine Städte aufzustellen. Denn so gewiß es ist, daß manche kleine Städte sich mehr den Gemeinden des platten Landes nähern und in ihren einfacheren Verhältnissen sich mit einer der Landgemeindeverfassung ähnlichen einfacheren Organisation begnügen können, auch zu Vermeidung der größeren Opfer, welche die Städteordnung an die nach ihren Normen verwalteten Stadtgemeinden stellen muß, gern werden begnügen wollen, — so würde doch andererseits die nackte Anwendung der Landgemeindeordnung auf diese Städte weder ihren Wünschen, noch eigentlich den Verhältnissen entsprechen.

In den beiden Städteordnungen ist dem Verlangen nach Erweiterung der Autonomie und der Selbstständigkeit der Gemeinden Rechnung getragen.

In ersterer Beziehung seien hier folgende Punkte hervorgehoben:

1) das Recht, den Dualismus in der Vertretung der Gemeinde und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu beseitigen (§ 37); nur für mittlere und kleine Städte ist die Verschmelzung des Stadtraths und der Stadtverordneten in Ein Kollegium präzeptiv vorgeschrieben (Art. II. der St.-O. f. m. u. kl. St.);

2) das Recht auf das Institut der Ersatzmänner Verzicht leisten zu können (§ 41);

3) das Recht, die Bürgermeister und besoldeten Stadträthe auf Zeit anzustellen (§ 86) und das Recht der mittleren und kleinen Städte, den Bürgermeister auf länger als 6 Jahre oder auch auf Lebenszeit anzustellen (Art. IV. § 4 der St.-O. f. m. u. kl. St.)

4) In Betreff der Gemeindewahlen ist der Autonomie der Gemeinden überlassen:

a) den Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke zu theilen und die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke zu vertheilen (§ 56) —;

b) die Wahl nach gewissen Klassen der Bürgerschaft oder in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen bestimmten Theil der zu Wählenden vorzunehmen (§ 57);

c) zu Vermeidung von Minoritätswahlen zu einer gültigen Wahl die Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl zu verlangen (§ 58).

5) Was die Autonomie in Bezug auf die Gemeindeleistungen anlangt, so ist hervorzuheben:

a) das Befugniß, zur Mitleidenschaft an den Gemeindelasten heranzuziehen: aa) unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, bb) Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, cc) selbstständige Personen (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, (§ 26);

b) das Befugniß, von der Regel, daß die Mitleidenheit an den Gemeindelasten wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/15

Anspruch genommen werden kann, Ausnahmen zu gestatten (§ 27);

c) das Befugniß von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, eine persönliche Befreiung zuzugestehen (§ 31);

d) das Befugniß, Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch Neubauten, von Gemeindeleistungen zu befreien (§ 35).

Die Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden ist gleichbedeutend mit der Beschränkung des Aufsichtsrechts des Staats. Wie letzteres eine doppelte Richtung hat, eine eigentlich politische Seite, indem der Staat viele Funktionen des allgemeinen politischen Lebens den Gemeinden beziehungsweise ihren Organen überträgt, während der zweite Theil des Aufsichtsrechts auf die privatrechtliche Natur der Korporation, das Vermögen der Gemeinde und dessen Verwaltung, sich bezieht, so tritt auch die Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden nach beiden Richtungen hin hervor.

In der ersten Richtung ist zu erwähnen:

1) die Uebertragung der gesammten Ortspolizei auf die Stadtgemeinden (§ 101) und das den Stadtverordneten eingeräumte Recht, vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative Seiten der Ortspolizeibehörde mit ihrem Gutachten gehört zu werden (§ 68);

2) die Beschränkung des Bestätigungsrechts der Regierung auf die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters (§ 92) und in mittleren und kleinen Städten auf die Wahl des Bürgermeisters und die zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder (Art. IV. § 6 der St.-O. f. m. u. kl. St.)

Dagegen ist in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens hervorzuheben, daß es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Immobilien nicht mehr und zur Vermehrung der Gemeindeschulden nur unter gewissen Voraussetzungen bedarf (§ 135).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/16

Eine mehr mittelbare Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten liegt in der den Verwalteten bei Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts eingeräumten selbstthätigen Mitwirkung. In den bei Weitem meisten Fällen, in welchen eine Kognition der Aufsichtsbehörde einzutreten hat, ist die Mitwirkung des Kreisausschusses für die Städte mit revidirter Städteordnung und des Bezirksausschusses für die übrigen Städte und die Landgemeinden vorgeschrieben (§ 132 der Rev. St. O., Art. VI der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 94 der Rev. L.-O.); auf die Zusammensetzung beider Ausschüsse aber haben die Gemeinden insofern Einfluß, als die Mitglieder zum Theil von und aus den Gemeinden gewählt werden.

Endlich enthalten die neuen Gemeindeordnungen noch von den früheren abweichende Bestimmungen, welche weder in die eine noch in die andere der beiden vorerwähnten Gruppen gehören und in der Hauptsache durch die Reichs-, beziehungsweise die neue Landesgesetzgebung bedingt sind. Unter diesen gedenken wir hier nur der Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts (§ 17 der Rev. St.-O.), als der wichtigsten der ganzen Städteordnung. Denn es handelt sich hierbei, wie der Staatsminister des Innern, von Nostitz-Wallwitz, in der Sitzung der II. Kammer am 18. März 1872 bemerkte, nicht blos um das Interesse der Städte, sondern im eminentesten Sinne um das Interesse und um die Sorge für die Wohlfahrt des Staats. Eine tüchtig organisirte, freie und selbstständige Gemeinde muß die Grundlage unseres Staatslebens bilden; will man eine solche Gemeinde erhalten, so muß man dafür sorgen, daß nicht die Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Massen komme und abhängig gemacht werde, anstatt von der Ueberzeugung selbstständiger und überlegter Männer, von der Leidenschaft der Menge und von dem Winke eines fanatischen Agitators.

Die im Wege des Kompromisses aus der ständischen Berathung hervorgegangenen Bestimmungen in § 17 der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/17

Rev. St.-O. schließen im Ganzen nur einen sehr kleinen Theil der Gemeindemitglieder von dem Erwerbe des Bürgerrechts aus, während sie andererseits dadurch, daß das Bürgerrecht aufgehört hat, das Attribut einzelner Berufsklassen zu sein, der die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder umfassenden Gemeinde neue werthvolle Elemente zuführen, deren Eintritt in die Gemeindevertretung die Wohlfahrt der Gemeinde und die gedeihliche Weiterentwickelung des Gemeindelebens nur fördern kann.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/18

I. Revidirte Städteordnung

vom 24. April 1873.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1873, S. 295 flg.)

Wir Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Revision der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrath den Vorschriften in §§ 83 und 84 entsprechend zusammengesetzt ist. [1]) Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. October 1873 zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will. [2])

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/19

Ein später nach dem 1. October 1873 gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

1) Der Bürgermeister muß besoldet sein und mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramts beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet. (Vergl. auch Anm. zu § 84.)

2) Jede Stadt, ohne Unterschied ihrer Bevölkerungszahl, kann, wenn sie sonst den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, die revidirte Städteordnung wählen oder nicht. Nur soll von Städten mit wenigstens 6000 Einwohnern angenommen werden, daß sie sich unter die revidirte Städteordnung stellen, während von kleineren Städten eine ausdrückliche Erklärung über die Wahl zwischen beiden Städteordnungen verlangt wird. (Motive, L.-M. II. K. S. 1853.)

Hat sich eine Stadt bis zu dem festgesetzten Termine für eine der beiden Städteordnungen erklärt, so folgt daraus nicht, daß diese letztere für alle Zukunft in der Gemeinde gelten soll. Die Regierung hat zeither thatsächlich das Recht ausgeübt, dazu Genehmigung zu ertheilen, daß eine Stadt, wenn sie darauf antrug, von der allgemeinen Städteordnung zur modifizirten Landgemeindeordnung übergehen konnte und umgekehrt. An diesem Rechte hat durch die Bestimmung im § 1 Abs. 2 u. 3 nichts geändert werden sollen. Um jedoch diesem Verfahren eine gesetzliche Sanktion zu geben, ist auf Antrag der I. Kammer noch Abs. 4 in das Gesetz aufgenommen worden, während die II. Kammer die Anfangs von ihr beschlossenen Zusätze, daß unter gewissen Voraussetzungen auch Landgemeinden unter die revidirte Städteordnung zu stellen seien, hat wieder fallen lassen.

3) Als Städte sind 143 Orte anerkannt. Die Revidirte Städteordnung gilt in 73 Städten: Adorf, Annaberg, Auerbach, Bautzen, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Falkenstein, Frankenberg, Freiberg, Geyer, Glauchau, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Hainichen, Hohenstein, Kamenz, Kirchberg, Königstein, Leisnig, Lengenfeld, Lichtenstein,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/20

Leipzig, Limbach, Löbau, Lommatzsch, Lößnitz, Marienberg, Markneukirchen, Meerane, Meißen, Mittweida, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Penig, Pegau, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Sayda, Schandau, Schneeberg, Schwarzenberg, Sebnitz, Stollberg, Thum, Treuen, Waldenburg, Waldheim, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau und Zwickau.

Dagegen haben folgende 70 Städte die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen: Altenberg, Aue, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Brandis, Burgstädt, Callnberg, Dahlen, Dohna, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Gottleuba, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohnstein, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Königsbrück, Kohren, Lauenstein, Lausigk, Lengefeld, Liebstadt, Lunzenau, Markranstädt, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Oberwiesenthal, Ostritz, Pausa, Rabenau, Radeburg, Regis, Rötha, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Trebsen, Unterwiesenthal, Wehlen, Weißenberg, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Zöblitz, Zwenkau und Zwönitz.

§ 2.

In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, aber mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen dürfen.

Die Errichtung von Ortsstatuten ist *präzeptiv*. Außer den Bestimmungen, welche in dem Ortsstatute Aufnahme finden *müssen*, zählt das Gesetz noch verschiedene Bestimmungen auf, welche darin Aufnahme finden *können*. Die Aufzählung der letzteren ist nur exemplikativ und es können daher die Ortsstatute noch weitere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten, vorausgesetzt nur, daß dieselben mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehen. Im Gesetze ist bald von

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/21

„Bestimmungen im Ortsstatute", bald von „statutarischen Bestimmungen" die Rede. Zu den Letzteren bedarf es ebenso wie zur Errichtung oder Abänderung der Ortsstatute der Zustimmung der Stadtverordneten und der Bestätigung durch das Ministerium des Innern, ein Unterschied kann nur in der Form gefunden werden, in welcher diese und jene abgefaßt werden. Eine statutarische Bestimmung ist nichts anderes als ein partielles Ortsstatut. Jeder vom Ministerium des Innern bestätigte Beschluß der Gemeindeorgane ist eine statutarische Bestimmung.

A. Zu den Gegenständen, welche im Ortsstatute enthalten sein müssen, beziehentlich über welche eine statutarische Bestimmung zu treffen ist, gehören folgende:

a) die Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks, sowie jede Abänderung desselben (§ 6);

b) die Festsetzung eines Einkaufsgelds bei Erlangung des Bürgerrechts, wenn mit demselben besondere, nutzbare Berechtigungen verbunden sind (§ 21);

c) die Zahl der Stadtverordneten (§ 39);

d) die näheren Bestimmungen über die Zahl der ansässigen und unansässigen Mitglieder der Stadtverordneten (§ 40 Abs. 2);

e) die Bestimmung, ob der dritte Theil von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern alljährlich oder nach je 2 Jahren (dreijährige oder sechsjährige Wahlperiode) durch Neuwahl zu ersetzen ist (§ 42);

f) die Vorschrift, ob die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist (§ 43);

g) die Bestimmung, inwieweit bei der Vorbereitung und Leitung der Wahl der Stadtverordneten neben dem Stadtrathe ein besonderer Ausschuß wirksam sein soll (§ 49);

h) die Eintheilung des Gemeindebezirkes in mehrere Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Personen (§ 56), — vergl. übrigens Anm. 1 zu § 56 —;

i) die Zahl der Stadtrathsmitglieder und der ihnen oder einzelnen derselben zu gewährende Gehalt (§ 83);

k) die Bestimmung, ob für mehrere Stadtrathsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein und hinsichtlich welcher Stellen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/22

für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen, ob mehrere Bürgermeister anzustellen sind und ob dem Ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister" beizulegen ist (§ 84);

l) die Bestimmung, wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen ist und in welchem Umfange den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen aus der Stadtkasse Pension zu gewähren ist (§ 105);

m) die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseintheilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse (§ 128);

n) die Bestimmung darüber, ob in mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden sollen (Art. IV § 1 der St.-O. f. m. u. kl. St.) und endlich ist

o) bei Bildung von Gemeindeverbänden über den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung des Gemeindeverbands sowie über die Beschaffung der für denselben erforderlichen Mittel ein Statut zu errichten (§ 7 der Rev. St.-O. u. § 90 der Rev. L.-O.).

B. Unter den Gegenständen, deren Regelung im statutarischen Wege fakultativ ist, führt das Gesetz folgende auf:

a) die Bewilligung einer persönlichen Befreiung von einzelnen außerordentlichen Lasten (§ 31);

b) die Bewilligung einer Befreiung von Gemeindeleistungen für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit (§ 35);

c) die Beseitigung des Dualismus in der Gemeindevertretung (§ 37);

d) die Bestimmung wegen der Nichtwahl von Ersatzmännern (§ 41);

e) die Wahl nach Klassen (§ 57);

f) die Bestimmung, daß zu einer gütligen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll (§ 58);

g) die Abänderung der Bestimmungen über den Wirkungskreis der Stadtverordneten (§ 68);

h) die Wahl der besoldeten Rathsmitglieder auf Zeit (§ 86);

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/23

i) die Festsetzung höherer Pensionen für die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder und ihre Hinterlassenen (§ 95);

k) die Bestimmung, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, bez. für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zustehen soll (§ 104);

l) die Bestellung von gemischten ständigen Ausschüssen und von Bezirksvorstehern zur Unterstützung des Stadtraths (§ 121);

m) die Vorschrift der Formen, in denen von den Bewohnern eines Stadtbezirkes oder von gewissen Einwohnerklassen Beschlüsse in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten gefaßt werden können (§ 130);

n) die Vorschrift einer besonderen Befähigung für einzelne Mitglieder des Stadtraths in mittleren und kleinen Städten (Art. IV § 2 der St.-O. f. m. u. kl. St.);

o) die Bestimmung wegen theilweiser Anwendung der Vorschriften über gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher (§§ 121 bis 129) auf mittlere und kleine Städte (Art. V der St.-O. f. m. u. kl. St.).

§ 3.

Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

In dem Wasserregulative einer Stadt war bestimmt, daß alle Besitzer von mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken, welche an das Hauptrohr der Wasserleitung angeschlossen sind, gleichviel ob sie ihre Grundstücke mit Vorrichtungen zu Wasserentnahme versehen haben und ob sie selbst oder die Bewohner ihrer Grundstücke von dem in der Hauptröhre zugeleiteten Wasser Gebrauch machen oder nicht, in Gemäßheit der einschlagenden Bestimmungen des Tarifs eine nach den wasserabgabepflichtigen Räumen bemessene jährliche Minimalzahlung (Wasserabgabe) zu leisten haben.

Das eine ganz gleiche Bestimmung enthaltende Statut, das Dresdner Wasserwerk betr. war von dem Ministerium des Innern unter dem 8. November 1876 bestätigt worden. Dagegen hat sich das Ministerium des Innern bezüglich des vorgedachten Wasser-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/24

regulativs in einer Verordnung vom 9. April 1889 dahin ausgesprochen, daß nur diejenigen Bestimmungen, durch welche die Einsetzung eines gemischten ständigen Ausschusses zur Verwaltung der städtischen Wasserleitungen vorgesehen werde, sich auf einen Gegenstand bezögen, welcher der ortsstatutarischen Regelung bedürfe, während der übrige Theil des Regulativs nur solche Festsetzungen enthalte, die einer ministeriellen Genehmigung nicht bedürften.

I. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke.

§ 4.

Der Stadtgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit [1]) und unter Oberaufsicht des Staates [2]) (vergl. § 131 flg.) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

1) Die Stadtgemeinden genossen schon zeither die Rechte einer juristischen Person, ohne daß es direkt ausgedrückt war; denn auch das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 spricht es in § 1 nur indirekt aus.

2) Die Oberaufsicht des Staates wird zunächst durch den Kreishauptmann ausgeübt. Ueber die Fälle, in welchen derselbe den Kreisausschuß zuzuziehen hat, vergl. die Anm. zu § 132.

§ 5.

Die Stadtgemeindebezirke bestehen in ihrer seitherigen Abgrenzung fort, so lange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung derselben erfolgt.

Gegen den erklärten Willen einer Stadtgemeinde kann ein zu derselben gehöriger Stadttheil von ihr nicht abgetrennt werden. Nach § 7 Abs. 3 der revid. L.-O. kann zwar das Ministerium des Innern im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses die Errichtung einer neuen Landgemeinde, die völlige Vereinigung mehrerer Landgemeinden, die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde, nicht minder die Vereinigung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke gehöriger Grundstücke mit einer Stadt oder mit einem Land-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/25

gemeindebezirke, auch wenn keine Uebereinstimmung der Betheiligten vorliegt, verfügen, in § 7 aber sind die Städte nur insofern erwähnt, als sie sich unter Umständen die Hinzuschlagung einer Landgemeinde oder von Theilen einer solchen gefallen lassen müssen. Dagegen sind sie nicht bei den sonstigen Maßregeln, z. B. der Errichtung neuer Landgemeinden, erwähnt und es werden diese Maßregeln, namentlich auch insofern sie eine Lostrennung von dem bisherigen Landgemeindebezirke in sich schließen, nur bei Landgemeinden Platz greifen dürfen.

Aus den Bestimmungen in §§ 5, 6 und 8 der revid. St.-O. (s. auch Anm. 2 zu § 8) geht unzweifelhaft hervor, daß ohne Zustimmung der Gemeinde die Aenderung des Stadtgemeindebezirkes nur dann zulässig ist, wenn es sich um die Abtrennung einzelner Grundstücke von ihrem bisherigen Gemeindebezirke und die Vereinigung derselben mit einem Stadtbezirke handelt.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der II. Kammer hat sich deshalb in ihrem Berichte über die Petition von Herwig und Gen. wegen Abtrennung der auf dem rechten Elbufer gelegenen, zur Stadt Königstein gehörigen Stadttheile Halbestadt und Ebenheit von der Stadtgemeinde Königstein behufs Bildung einer Landgemeinde dahin ausgesprochen, daß die Königl. Staatsregierung gesetzlich überhaupt gar nicht in der Lage sei, gegen den Willen der Stadtgemeinde Königstein die rechtsufrigen Theile dieser Stadt von der letzteren behufs Bildung einer Landgemeinde abzutrennen. (Berichte der II. Kammer vom Landtage 1887/88 Nr. 172.)

§ 6.

Die Abgrenzung des Stadtgemeindebezirks, sowie jede Abänderung desselben ist im Ortsstatut zu beurkunden.

§ 7.

Im Orte gelegene Kammergüter und Rittergüter, [1]) ingleichen diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben, [2]) sind nebst ihren Zubehörungen nach Maßgabe der §§ 82 bis 88 der Revidirten Landgemeindeordnung [3]) zu behandeln.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/26

Auf Bildung von Gemeindeverbänden, bei welchen eine Stadt betheiligt ist, leiden die Vorschriften der §§ 89 bis 92 [5]) desselben Gesetzes Anwendung, dergestalt jedoch, daß hierbei an Stelle des Kreishauptmanns das Ministerium des Innern Entschließung zu fassen hat. [6])

1) Die Zahl der Kammergüter beträgt 13, hiervon liegen 5 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna, 3 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt und je 1 in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt, Großenhain, Meißen, Oschatz und Flöha. Die Zahl der Rittergüter beläuft sich auf 920, hiervon liegen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Bautzen: 125, Kamenz: 50, Löbau: 69, Zittau: 24, Dippoldiswalde: 15, Dresden-Altstadt: 12, Dresden-Neustadt: 10, Freiberg: 24, Großenhain: 45, Meißen: 55, Pirna: 33, Borna: 60, Döbeln: 42, Grimma: 57, Leipzig: 49, Oschatz: 45, Rochlitz: 14, Annaberg: 7, Auerbach: 22, Chemnitz: 12, Flöha: 9, Glauchau: 3, Marienberg: 13, Oelsnitz: 35, Plauen: 55, Schwarzenberg: 4 und Zwickau: 31.

2) die Zahl der sonstigen exemten Grundstücke beträgt 240, hiervon kommen auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft Bautzen: 11, Kamenz: 11, Löbau: 15, Zittau: 8, Dippoldiswalde: 3, Dresden-Altstadt: 4, Dresden-Neustadt: 6, Freiberg: 7, Großenhain: 9, Meißen: 17, Pirna: 17, Borna: 5, Döbeln 16, Grimma: 17, Leipzig: 12, Oschatz: 17, Rochlitz: 9, Annaberg: 2, Auerbach: 5, Chemnitz: 3, Flöha: 1, Glauchau: 9, Marienberg: 4, Oelsnitz: 2, Plauen: 5, Schwarzenberg: 14 und Zwickau: 11. (Siehe das vom statistischen Büreau des Ministerium des Innern im Jahre 1884 herausgegebene alphabetische Ortsverzeichniß.)

3) Rev. Landgem.-Ordnung §§ 82—88:

VII. Von den selbstständigen Gutsbezirken.

§ 82.

Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

a) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,

b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,

c) Kammer- und Rittergüter,

d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigen-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/27

schaft zu haben, seither in gleichem Verhältniß zur Gemeinde gestanden haben.

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können jedoch die selbstständigen Gutsbezirke jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

§ 83.

Werden Parzellen von einer der in § 82 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbstständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, so lange sich nicht das Bedürfniß zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbstständigen Gutes gehörig betrachtet.

Zu selbstständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegentheilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu Stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulirung auch gegen den Widerspruch eines der betheiligten Theile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§ 84.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt. Namentlich hat derselbe in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen, bei denen sein Privatinteresse betheiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen.

Die Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem Beauftragten desselben eidlich in Pflicht zu nehmen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/28

Wegen der Königlichen Schlösser wird, soweit nöthig, besondere Bestimmung getroffen werden.

§ 85.

Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten.

Von mehreren Eigenthümern eines selbstständigen Gutes hat im Mangel einer freien Vereinigung der im Gutsbezirke wohnhafte, beziehentlich der älteste die Pflichten und Rechte eines Gutsvorstehers auszuüben. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer von dem Amtshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung das Loos.

§ 86.

Die öffentlich rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann Niemand ausüben, welcher nach §§ 34 und 35 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist.

Abgesehen von dem vorgedachten Falle, hat die Ernennung eines Stellvertreters auch dann zu erfolgen, wenn der Besitzer des Gutes oder dessen in § 85 genannter gesetzlicher Vertreter nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat, oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen behindert ist.

Versäumt sich der Gutsherr an der Ernennung des Stellvertreters, so ist ein solcher von dem Amtshauptmann auf Kosten des Gutsherrn zu bestellen.

In dem Falle, wenn ein Gutsherr des Stimmrechts verlustig ist, hat der Amtshauptmann für die einstweilige Verwaltung der § 84 bemerkten Geschäfte auf Kosten des Gutsbesitzers Bestimmung zu treffen (vergl. § 80).

§ 87.

Bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke, namentlich für die Gewerbe- und Personalsteuer oder sonstige direkte Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage, der Geschworenen 2c., für das Militär-Ersatzgeschäft 2c. sind die Bewohner der selbstständigen Güter (§§ 82 und 83), soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/29

mit aufzunehmen. Es ist jedoch dafür von dem Gutsherrn eine nöthigenfalls von der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zu gewähren.

§ 88.

Unter Zustimmung des Gemeinderaths und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können seiten des Besitzers eines selbstständigen Gutes auch andere oder sämmtliche der ihm obliegenden Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorstande des benachbarten Gemeindebezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

4) Die Frage, ob ein Grundstück die Eigenschaft eines exemten hat oder nicht, ist nicht im Administrativjustizprozesse, sondern im reinen Verwaltungswege zu entscheiden. Von den Besitzern des Rittergutes P. als Eigenthümer der mit „Kibitzmark" bezeichneten Grundstücke war in Verfolg von Differenzen mit der Gemeinde beantragt worden, behördlich festzustellen, daß die Kibitzmark als Zubehör des Ritterguts P. die Eigenschaft eines exemten Grundstücks im Sinne von § 82 der Rev. L.-O. habe. Die betreffende Amtshauptmannschaft hatte hierauf das Administrativjustizverfahren eingeleitet und in erster Instanz administrativjustizmäßig entschieden. Das Ministerium des Innern hat aber in zweiter Instanz diese Entscheidung kassirt. Wenn schon Rittergutsbesitzer und Gemeinde an der Entscheidung dieses Streits ein wesentliches Interesse haben, so stehen doch hierbei die Betheiligten sich nicht in dem Sinne als Parteien einander gegenüber, daß ein Theil an den anderen einen auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhenden Anspruch erhebt, wie dies die Voraussetzung des Administrativjustizprozesses ist. Es fehlt hierfür nicht bloß an einer Leistung, welche von dem einen Theile gefordert, von dem andern aber versagt wird, sondern das ganze Verhältniß der kommunalen Bezirkszugehörigkeit fällt nicht in den Kreis der Rechte der Parteien, ist vielmehr darüber hinausliegender Gegenstand staatlicher Ordnung und unterliegt daher der Regelung und Feststellung im reinen Verwaltungswege. (Min.-Entscheidung vom 4. Januar 1882.)

5) Rev. Landgem.-Ordnung §§ 89—92:

VIII. Von Gemeindeverbänden.

§ 89.

Durch freiwilliges, von der Aufsichtsbehörde genehmigtes

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/30

Uebereinkommen können mehrere Gemeinden, ingleichen eine oder mehrere Gemeinden und ein oder mehrere Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch für die Polizeiverwaltung, zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden.

Eine solche Vereinigung kann auch von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses angeordnet werden, wenn einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke die ihnen nach gegenwärtigem Gesetze obliegenden Befugnisse und Pflichten für sich allein nicht gehörig zu erfüllen vermögen.

§ 90.

Ueber den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung jedes Gemeindeverbands, sowie über die Beschaffung der für denselben erforderlichen Mittel ist ein Statut zu errichten, wobei die in Vorstehendem hinsichtlich einzelner Gemeinden gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen sind.

Bei zwangsweiser Vereinigung mehrerer Gemeinde- beziehentlich Gutsbezirke zu einem Verbande für bestimmte Gemeindezwecke ist das Beitragsverhältniß zu den gemeinsamen Ausgaben im Mangel freiwilligen Uebereinkommens durch die Aufsichtsbehörde festzustellen.

§ 91.

Soweit Gemeindeverbände der vorbezeichneten Art bereits bestehen, hat es dabei zu bewenden.

§ 92.

Ein Gemeindeverband kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wieder aufgelöst werden.

6) Nach Abs. 2 hat in dem Falle von § 89 Abs. 2 der Rev. L.-O. an Stelle des Kreishauptmanns das Ministerium des Innern Entschließung zu fassen. Diese Bestimmung war als nicht selbstverständlich geboten. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, wenn es sich um Anwendung der vorstehenden Paragraphen der Rev. L.-O. auf Städte handelt, in welchen die Rev. St.-O. gilt, in den § 84 Abs. 1 u. 2, § 85 Abs. 2 und § 86 Abs. 3 u. 4 bemerkten Fällen der Kreishauptmann und in den §§ 83, 87, 88, 89 Abs. 1, 90 u. 92 bemerkten Fällen unter Zuziehung des Kreisausschusses Entschließung zu fassen hat und daß in dem Falle von § 89 Abs. 2 der Kreisausschuß zu hören ist.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/31

§ 8.

Einzelne, bisher einer anderen Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke zugehörig gewesene Grundstücke, [1]) deren Lage den Anschluß an einen Stadtbezirk im öffentlichen Interesse angemessen erscheinen läßt, kann das Ministerium des Innern nach Gehör des Kreisausschusses auch gegen den Willen der Betheiligten mit dem Stadtbezirke ganz oder wenigstens in Bezug auf Polizeipflege vereinigen. [2])

Solchen Falls sind auf Antrag der Betheiligten vorerst die gegenseitigen besonderen Interessen [3]) zu erörtern und, soweit thunlich, auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

1) Es handelt sich hier um solche Bezirke, welche bis jetzt noch nicht regulirt worden sind, und um Neuerwerbungen, z. B. Kirchhöfe, auf deren Anschluß die zeitherige Gesetzgebung sich nicht erstreckte. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1878.)

2) Die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde bedarf auch bei vorhandenem Einverständnisse der beiderseitigen Gemeindevertretungen nach § 7 Abs. 2 der revid. L.-O. der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Handelt es sich dagegen um die Vereinigung nur eines Theiles einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde, so genügt nicht die Zustimmung der beiderseitigen Gemeindevertretungen, sondern es müssen auch nach § 7 Abs. 1 der revid. L.-O. sämmtliche Besitzer der einzubezirkenden Grundstücke zustimmen. Fehlt es an dieser Zustimmung, so kann eine solche Maßregel von dem Ministerium des Innern nach § 7 Abs. 3 der revid. L.-O. nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach Gehör des Kreisausschusses verfügt werden. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn zwar die Besitzer der auszubezirkenden Grundstücke mit der Einbezirkung in die Stadtgemeinde einverstanden sind, es aber an der Zustimmung der Vertretung der betreffenden Landgemeinde mangelt.

Wider den Willen der Betheiligten soll nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses eine Bezirksregulirung vorgenommen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/32

werden können und, soviel uns bekannt ist, hat das Ministerium des Innern von der in § 7 Abs. 3 der revid. L.-O. ertheilten Ermächtigung bisher noch keinen Gebrauch gemacht, obschon in einem Falle nur die Zustimmung eines Theiles der Besitzer der einzubezirkenden Grundstücke fehlte und die von den betheiligten Stadt- und Landgemeindevertretungen beschlossene Aus- und bez. Einbezirkung nicht nur von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, sondern auch von der Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse befürwortet worden war.

Solange das Gesetz das Vorhandensein eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses vorschreibt und nicht schon überwiegende Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse für genügend hält, werden die Fälle äußerst selten sein, in welchen von der gedachten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann.

Die Landtagsverhandlungen über die Petition der Stadt Neusalza um Genehmigung der Einbezirkung einiger von ihr angekauften Spremberger Parzellen wider den Willen des Spremberger Gemeinderaths (vergl. die L.-M. II. K. von 1883/84 S. 410 flg.) haben gezeigt, daß die Kammern an dem Erfordernisse eines dringenden öffentlichen Interesse festgehalten wissen wollen.

3) Es sollen lediglich die besonderen gegenseitigen Interessen der Betheiligten Gegenstand der Ausgleichung sein. Ein besonderes Interesse dieser Art kommt jedoch bei Ausbezirkung eines Grundstückes aus dem einen Gemeindebezirke und bei entsprechender Zuweisung desselben zu einem anderen Gemeindebezirke dann in der Regel nicht in Frage, wenn das betreffende Grundstück lediglich nach dem allgemeinen Anlagenfuße wie jedes andere Grundstück zu den Gemeindelasten beiträgt. Vielmehr ist solchenfalls bis zum Nachweis eines Anderen davon auszugehen, daß der Ausfall, welchen die Gemeindekasse durch die Ausbezirkung des betr. Grundstücks erleidet, durch die entsprechende verringerte Leistungspflicht der Gemeindekasse, deren Fürsorge sich nun nicht weiter auf das ausgeschiedene Grundstück zu erstrecken hat, aufgewogen wird. (Verordn. des Min. des Inn. an die K.-H. zu Dresden vom 24. Februar 1877.)

II. Vom Gemeindevermögen.

§ 9.

Das Stammvermögen der Stadtgemeinde ist in seinem Gesammtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 132) stattfinden. [1])

Die Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens ist, wenn nur der Gesammtwerth desselben nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen. [2])

1) Die Vorschrift in § 35 der Allg. St.-O., wonach die Rechnungsübersichten und der Haushaltplan der Regierungsbehörde einzusenden sind, ist zwar in der Rev. St.-O. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen, das Recht der Aufsichtsbehörde aber, die Rechnungsübersichten und den Haushaltplan sich einsenden zu lassen, muß noch als fortbestehend angesehen werden, da die Behörde nach § 131 darüber Aufsicht zu führen hat, daß das Stammvermögen erhalten werde.

Ebenso sind, wie gleich hier miterwähnt sein mag, die Bestimmungen in § 220 flg. der Allg. St.-O. über den städtischen Haushaltplan in die Rev. St.-O. nicht wieder mit aufgenommen worden. Es genügt aber auch, daß unter den der Zustimmung der Stadtverordneten bedürfenden Gegenständen in § 68 unter 5, b die Feststellung oder Abänderung des Haushaltsplans miterwähnt ist. Die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher der Haushaltplan vom Stadtrathe zu fertigen ist, war auch schon in der Allg. St.-O. dem Ortsstatute überlassen.

2) Nach dem Worte „Gesammtwerth" im Abs. 2 hatte die II. Kammer die Worte: „und die Ertragsfähigkeit" eingeschalten. Diese Einschaltung ist aber wieder in Wegfall gebracht worden, weil dadurch die freie Bewegung der Gemeinde in der Verwaltung des Vermögens und zwar mitunter zum Nachtheile der Gemeinde selbst zu sehr beschränkt werden würde. Es kommt gar nicht selten vor, daß die Gemeinde aus rationellen wirthschaftlichen Gründen einen Theil des Stammvermögens zum Ankauf von Grundstücken

verwendet, die augenblicklich einen weit geringeren Ertrag gewähren, als das darauf verwendete Kapital, oder auch gar keinen Ertrag gewähren, wie der Ankauf eines Grundstücks zu Schulzwecken. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 789.)

§ 10.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen 2c. der Geber ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat.

Der Erlös außerordentlicher Holzschläge*) in Gemeindewaldungen gehört insofern zu diesen Einnahmen, als die Mehrentnahme gegen den plannäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag nicht durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

*) Unter den außerordentlichen Holzschlägen sind auch Wind- und Schneebrüche zu verstehen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1879.)

§ 11.

Nutzungsrechten [1]), welche allen Bürgern oder allen Gemeindemitgliedern, als solchen, an Theilen des Stadtvermögens oder sonst zustehen, kann durch Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten entsagt, es können dieselben auch in gleicher Weise auf die Stadtgemeinde übertragen werden. Insoweit solche Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitstheilung [2]) zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines Beschlusses der fraglichen Art durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Theilung anzutragen.

1) z. B. Holzdeputate, Hutungsbefugnisse.

2) Nach § 132 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Gesetz-Sammlung vom J. 1832, S. 202) sind nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden und woran den einzelnen Gemeindemitgliedern die unmittelbare Benutzung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/35

zusteht, Gegenstand der Gemeinheitstheilung und nach § 133 desselben Gesetzes kann jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundstückes berechtigte Gemeindemitglied auf dessen Theilung antragen.

§ 12.

Die Verwaltung des Stadtvermögens ist der Gemeinde überlassen, doch kann dieselbe in Bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden.

Sowohl im Interesse der Gemeinden als in volkswirthschaftlicher Beziehung ist es nothwendig, oberaufsichtswegen für die gehörige Bewirthschaftung der Waldungen zu sorgen. Bisher fehlte fehlte es an einer ausdrücklichen Bestimmung, welche der Regierung die Ermächtigung ertheilte; man war genöthigt, sie aus dem Oberaufsichtsrechte zu deduziren. § 12 hat nur den Zweck, der Regierung für das, was sie zeither gethan und für die Zukunft auch zu thun im Interesse des Landes und der Gemeinde sich für verpflichtet erachtet, eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Auch in anderen deutschen Staaten sind die Gemeinden in Bezug auf die Bewirthschaftung von Waldungen gewissen Beschränkungen unterworfen. So muß z. B. im Großherzogthume Baden jeder Gemeindewald vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben und zum Zwecke der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden. Durch diese Abschätzung der Waldungen wird dasjenige Holzquantum bestimmt, welches jährlich zur Nutzung kommen darf (Abgabesatz). Ein größeres Holzquantum, als der Abgabesatz besagt, darf nicht geschlagen werden, es sei denn, daß ein besonderes Bedürfniß vorhanden wäre, in welchem Falle die Forstinspektionen einen Vorhieb gestatten können. Ein solcher Vorhieb muß aber im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren eingebracht werden. Er kann nicht auf's Neue stattfinden, ehe der erste wieder eingebracht ist. Er darf auch nicht gestattet werden, wenn dadurch die für das laufende Jahrzehnt zur Nutzung bestimmte Holzmasse oder Schlagfläche überschritten werden würde. Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung, einen außerordentlichen Holzhieb oder einen Vorhieb, welcher nicht im nächsten oder in den zwei nächsten Jahren

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/36

wieder eingebracht wird, so hat die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke darüber Entschließung zu fassen, ob das Gesuch aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist oder nicht. Im ersteren Falle weist sie das Gesuch zurück, im letzteren dagegen theilt sie es der Kreisregierung mit, welche, wenn sie das Gesuch in gemeindeökonomischer Hinsicht für zulässig hält, die Staatsgenehmigung ertheilt oder im entgegengesetzten Falle dieselbe versagt. Gegen die Entscheidungen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke sowohl, als auch der Kreisregierung steht der Gemeinde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

§ 13.

Insoweit nicht etwa aus der Zeit vor Erlaß der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 noch unablegliche Schulden vorhanden sind, muß in der Regel (vergl. § 135 unter b) jede Schuld ohne Angriff des Stammvermögens getilgt und zu diesem Zwecke ein Tilgungsplan aufgestellt werden.

Der von der Gemeinde festgestellte Tilgungsplan ist zwar nicht ausdrücklich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt, eine solche hat aber bei Gelegenheit der Genehmigung des auf die Vermehrung der Gemeindeschulden bezüglichen Beschlusses stattzufinden (§ 135 sub e), auch hat die Aufsichtsbehörde nach § 131 darauf zu sehen, daß die Tilgung der Gemeindeschulden stets planmäßig erfolge.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 14.

Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbstständigen [1]) Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen [2]) oder ein selbstständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen [3]) — mit Ausnahme des Staatsfiskus, sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine, insgesammt dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/37

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, so lange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

1) In anderen Staaten hat man es versucht, „selbstständig" gesetzlich zu definiren. So sind nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brode Anderer stehen oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht als selbstständig anzusehen; nach der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 sind als selbstständig nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen,

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben und nach § 96 der Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen Preußens vom 13. December 1872 wird derjenige als selbstständig angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Bei uns hat man von der Aufnahme einer Definition von „selbstständig" in das Gesetz abgesehen und die Entwickelung des Begriffs der Praxis überlassen. Im Allgemeinen hat sich die Praxis dahin ausgebildet, daß als „selbstständig" diejenigen Personen angesehen werden, welche dispositionsfähig sind und nicht in eines Anderen Lohn und Kost stehen. Abweichend von dieser Praxis hat man unseres Wissens nur in einer Stadt bei gewerblichen Arbeitern, obwohl sie einen eigenen Hausstand hatten, den Mangel an Selbstständigkeit angenommen und die Ertheilung des Bürgerrechts verweigert. Seiten der vorgesetzten Behörde ist aber dieser beschränkenden Auslegung des Begriffs „Selbstständigkeit" nicht beigetreten worden, weil bei Entscheidung der Frage, ob Jemand als selbstständig anzusehen sei, die kürzere oder längere Dauer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/38

des Arbeitsverhältnisses, in welchem der Betreffende steht, ohne Einfluß bleibt.

2) Unter Besitz ist nicht der bloße Natural-, sondern der Zivilbesitz, d. i. die Eintragung des Besitzers im Grund- und Hypothekenbuche zu verstehen.

3) Die Beitragspflicht der juristischen Personen zu den Kirchen- und Schullasten ist durch die Verordnung vom 7. Mai 1887 — Ges.- u. Verordnungsbl. v. J. 1887, S. 72 — ausgesprochen.

§ 15.

Innerhalb der Gesammtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrathe ertheilt wird.

§ 16.

Bei der Ertheilung des Bürgerrechts hat der Bürger mittelst Handschlags anzugeloben *), die ihm als Bürger obliegenden Pflichten zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

*) Dafern die neu aufzunehmenden Bürger den Unterthaneneid (nach § 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ist derselbe, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten) noch nicht abgelegt haben, sind sie verpflichtet, denselben abzuleisten und ist dessen Ablegung mit dem dem Bürger abzunehmenden Angelöbnisse zu verbinden.

Die in § 57 der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 ausgesprochene Verpflichtung des Bürgers zur Ableistung des Unterthanen- und Verfassungseides ist zwar im § 16 der revidirten Städteordnung nicht wieder mit aufgenommen worden, allein dies hat seinen Grund darin, daß sowohl die revidirte Städteordnung als die Städteordnung für mittlere und kleine Städte nur die gemeinderechtlichen Verhältnisse ordnet und daß daher Bestim-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/39

mungen, welche das Verhältniß der Gemeindemitglieder als solcher dem Staate gegenüber betreffen, nicht in das Bereich der Gemeindegesetzgebung gezogen worden sind. (Verordn. des Min. des Innern an sämmtliche Kreish. vom Oktober 1874.)

§ 17.

Zum Erwerbe des Bürgerrechts [1]) berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche [2])

1. die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen [3]),
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben [4]),
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens drei Mark entrichten [5]),
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schul-Anlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder
   a) im Gemeindebezirk ansässig sind,

   oder
   b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben,

   oder
   c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet [6]) diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A. männlichen Geschlechts sind,
B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
C. mindestens neun Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/40

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend.

Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle [7]) werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

1) Das Bürgerrecht soll nicht mehr das Attribut einzelner Berufsklassen sein, sondern die Gesammtheit aller Gemeindemitglieder umfassen, deren Verhältnisse die nöthigen Garantien dafür bieten, daß sie ein dauerndes Interesse am Gemeindewohl und die Befähigung, für dasselbe zu wirken, besitzen. (Motive zu § 18 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

2) Aus dem Eingange des Paragraphen im Vergleiche zu dem zweiten Abschnitte desselben, welcher die Verpflichtung zur Bürgerrechtserwerbung betrifft, ist ersichtlich, daß Frauen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollen, das Bürgerrecht zu erwerben. Das Bürgerrecht ist bekanntlich nicht mehr Bedingung des Gewerbebetriebs; es würde daher unbillig sein, die Gemeindemitglieder weiblichen Geschlechts, welche bei den Gemeindewahlen kein Stimmrecht haben, noch fernerhin zur Erwerbung des Bürgerrechts zu zwingen. Dagegen kann denselben die Berechtigung zur Erwerbung dieses Rechts aus dem Grunde nicht abgesprochen werden, weil in einer großen Anzahl von Städten gemeinnützige Stiftungen existiren, deren Vortheile nach Inhalt der betreffenden Stiftungsurkunden nur denen zufließen können, welche im Orte der Stiftung das Bürgerrecht erlangt haben. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1910.)

3) Das Erforderniß der Sächsischen Staatsangehörigkeit ist festgehalten worden, weil von demjenigen, welcher die Staatsangehörigkeit erworben hat, mehr als von Fremden, erwartet werden darf, daß er ein bleibendes Interesse an der Gemeinde, in deren Mitte er wohnt, bekunden werde. Das gleiche Erforderniß findet sich daher auch z. B. in der Preußischen, Bayerischen und Badischen Gemeindegesetzgebung. Eine Ausnahme hiervon macht die Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, welche nur die Bundesangehörigkeit als Erforderniß aufstellt. Dagegen verlangt die Städteordnung für das Großherzogthum

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/41

Hessen vom 13. Juni 1874 den Besitz der Staatsangehörigkeit in dem Großherzogthume nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

Die Erwerbung der Sächsischen Staatsangehörigkeit ist für einen Reichsangehörigen weder mit Schwierigkeiten noch mit Kosten verbunden. Nach § 7 des angezogenen Reichsgesetzes wird die Aufnahmeurkunde jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden erfolgt nach § 24 des angezogenen Bundesgesetzes kostenfrei und im § 11 der sächsischen Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 24. December 1870 findet sich die Bestimmung: „Die Verhandlungen, welche der Ertheilung von Aufnahmeurkunden vorausgehen, sind ebenso wie die Ausfertigung der betreffenden Urkunden selbst, völlig kostenfrei zu expediren". Ferner schließt auch das mehrerwähnte Bundesgesetz nicht aus, daß Jemand in zwei oder mehreren verschiedenen Staaten des Deutschen Reichs staatsangehörig sein kann.

4) Die Erfüllung des 25. Lebensjahres wird auch in den Gesetzen über die Ausübung des Wahlrechts für den Landtag und den Reichstag erfordert.

5) Der Steuerzensus ist als äußerliche Gewähr für das Vorhandensein der Befähigung, für das Gemeindewohl zu wirken, aufgestellt und hierbei zwischen zwei Klassen unterschieden worden, von denen die erste, weil sie neben den intellektuellen und moralischen Voraussetzungen präsumtiv auch die wirthschaftliche Kraft zur Uebernahme der besondern bürgerlichen Verpflichtungen hat, zu Erwerbung des Bürgerrechts verbunden sein soll, während der minder besteuerten Klasse, deren Mitglieder durch Erfüllung jener Pflichten leicht eine zu große Beeinträchtigung ihres Erwerbes erleiden können, nur ein Recht zu dieser Erwerbung eingeräumt ist.

Die Höhe des Zensus ist in Uebereinstimmung mit dem Zensus für die Landtagswahlen auf 3 Mark festgesetzt worden. Bei Be-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/42

rechnung des Zensus ist 1. in Ansehung der Grundsteuer davon auszugehen, daß dieselbe nach Art. 3, § 5 des Ges., die direkten Steuern betr. vom 3. Juli 1878 (S. 153 flg. des Ges.- u. VOBl. v. J. 1878), vier Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit beträgt; 2. in Ansehung der Einkommensteuer ist der im Ortskataster eingetragene Steuersatz, unberücksichtigt etwaiger Zuschläge, zu Grunde zu legen, wogegen 3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen außer Berücksichtigung bleibt. Vergl. Punkt I des Ges. v. 2. Aug. 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr. (S. 211 des Ges.- u. VOBl. v. J. 1878).

6) Bezüglich der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts waren Zweifel darüber angeregt worden, ob nicht § 13 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entgegenstehe, wonach ein Gewerbtreibender nach Beginn seines Gewerbebetriebs von der Gemeinde erst nach Ablauf von 3 Jahren zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die angezogene Bestimmung der Reichsgewerbeordnung hat nur den Zweck, Gewerbtreibende als solche von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts temporär zu befreien. Wenn daher die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts nicht an den Betrieb eines Gewerbes, sondern an die Zahlung eines bestimmten Steuer-Zensus geknüpft ist, so unterliegen auch die Gewerbtreibenden dieser allgemeinen Verpflichtung insoweit, als der festgestellte Zensus bei ihnen zutrifft. Die entgegengesetzte Auslegung der erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung würde zu einer Privilegirung der Gewerbtreibenden auf Kosten anderer Stände führen, welche der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend wäre. (Rekommunikat des Reichskanzleramts an das königl. sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. April 1872.)

7) Die Rentenrolle ist mit dem Inkrafttreten des Ges. v. 3. Juli 1878, die direkten Steuern betr. (Einkommensteuergesetz) in Wegfall gekommen.

8) Aktive Militärpersonen sind von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts in der Regel als ausgenommen zu betrachten. Diese Ausnahme wird jedoch auf diejenigen Fälle nicht ausgedehnt werden können, in welchen aktive Militärpersonen a) im

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/43

Gemeindebezirke sich ansässig machen oder b) in demselben seit 3 Jahren wesentlich wohnen und ein stehendes Gewerbe betreiben, von welchem sie wenigstens 9 Mark an direkten Staatssteuern zu entrichten haben. Die Frage, welche Personen als aktive Militärpersonen zu betrachten und als solche von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen seien, wird der Entschließung des Kriegsministeriums überlassen bleiben müssen, da es sich hierbei um Konstatirung des eigentlichen Militärverhältnisses handelt. Das Kriegsministerium beantwortet diese Frage vorkommenden Falls im Allgemeinen auf Grund der Bestimmungen in § 4 Abs. 4, § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und der dort festgestellten Heeresangehörigkeit und rechnet demgemäß zu den aktiven Militärpersonen insbesondere auch die zur Disposition gestellten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung und zwar auch diejenigen, welche noch nicht wieder zum Dienst einberufen sind, da diese Offiziere 2c. jeder Zeit und zwar auch im Friedensstande der Herbeiziehung zum Dienste und dauernder Wiederverwendung in diesem sich zu gewärtigen haben, insofern aber zu den aus dem Dienste noch nicht definitiv entlassenen Militärpersonen des Friedensstandes (§ 38 A. 1 des angezogenen Reichsmilitärgesetzes) gerechnet werden müssen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 3. Dezember 1874.)

§ 18.

Als unbescholten im Sinne von § 17 sind Diejenigen nicht anzusehen, welche nach § 44 lit. b. bis f. das Stimmrecht nicht ausüben können.

§ 19.

Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, so lange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch, was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§ 20.

Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürger=

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/44

rechts ausgenommen sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt.

Wegen der Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.*)

*) Siehe Anm. 8 zu § 17.

§ 21.

Für Ertheilung des Bürgerrechts, mit Einschluß der Verpflichtung, dürfen an Sporteln, außer den baaren Verlägen und dem gewöhnlichen Schriftenstempel [1]) mehr nicht als 3 Mark erhoben werden.

Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgebühr, einschließlich von Abgaben zur Armenkasse oder zur Schuldentilgung) ist nicht gestattet. [2])

Sind jedoch mit dem Bürgerrecht besondere nutzbare Berechtigungen verbunden, so können Diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten, zu Bezahlung eines entsprechenden Einkaufsgeldes angehalten werden, welches solchenfalls statutarisch festzustellen ist.

1) Einen Schriftenstempel giebt es seit dem am 1. Januar 1877 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 (S. 466 des Ges.- u. VOBl. v. J. 1876) nicht mehr.

2) Nach Art. 74 der Städteordn. f. d. Großherzogthum Hessen v. 13. Juni 1874 kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Zahlung eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme angeordnet werden. Das Einzugsgeld kann für naturalisirte Ausländer höher bestimmt werden, als für Hessen oder für Deutsche, welchen von der Regierung mittelst Aufnahme-Urkunde die Staatsangehörigkeit in Hessen ertheilt worden ist.

Außerdem giebt es im Großherzogthume Hessen noch ein außerordentliches Einzugsgeld, welches für die Theilnahme an den Nutzungen der Ortsbürger am Gemeinde-Vermögen entrichtet wird. Dieses Einzugsgeld entspricht dem Einkaufsgeld, wie es oben nach

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/45

Abs. 3 statutarisch festgesetzt werden kann. Auch in Hessen kann durch Lokalstatut bestimmt werden, daß Ortsbürger, die das Bürgerrecht nicht vermöge der Geburt in Anspruch nehmen, bei ihrer Aufnahme auf den Ortsbürgernutzen für mehrere Jahre von dem Augenblicke an, in dem sie sonst in denselben einzutreten hätten, verzichten und dadurch sich von Bezahlung des außerordentlichen Einzugsgeldes befreien können.

§ 22.

Oeffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer sind, wenn sie das Bürgerrecht nach § 17 am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln *) so lange zu verschonen, als sie sich nicht daselbst ansässig machen.

*) Die Verschonung mit Sporteln erstreckt sich nicht bloß auf die Kosten im engeren Sinne, sondern auch auf die bei der Bürgerrechtsertheilung erwachsenen baaren Verläge. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. Dresden vom 15. Oktober 1874.)

§ 23.

Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Dasselbe verpflichtet, als solches, nicht zur Mitleidenschaft an Gemeindeleistungen irgend einer Art. *)

Auch findet bei Ehrenbürgern die § 16 vorgeschriebene Verpflichtung nicht statt.

*) Die Bestimmung in § 59 der Städteordn. v. J. 1832, daß die Ehrenbürger zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen sowie den sonstigen Obliegenheiten eines Bürgers nicht verbunden sind, ist in die rev. St.-O. nicht wieder aufgenommen worden. Es folgt hieraus, daß ein auf Grund der rev. St.-O. verliehenes Ehrenbürgerrecht von Gemeindeleistungen, insbesondere also von Gemeindeanlagen, zu welchen der Betreffende sonst verpflichtet ist, nicht befreit. Dagegen werden die auf Grund der St.-O. v. J. 1832 noch zu Ehrenbürgern Ernannten auch gegenwärtig nicht zu Gemeindeleistungen herangezogen werden können, da die Bestimmung in § 23 der rev. St.-O. eine rückwirkende Kraft nicht hat.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/46

§ 24.

Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Wegziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbstständige, gewerbliche Niederlassung behält; die Aufgabe des Wohnsitzes wird bei willkürlicher,[1]) länger als 2 Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen;

b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts besteht.

1) Unter willkürlicher Abwesenheit ist diejenige Abwesenheit zu verstehen, welche in der freien Entschließung des betreffenden Mitgliedes gelegen hat.

2) Ein Vorbehalt des Bürgerrechts, wie dies dem Wegziehenden nach § 78 der Allg. St.-O. binnen drei Monaten nach seinem Wegzuge gestattet war, ist unzulässig. Nachdem das Bürgerrecht eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, liegt kein Anlaß mehr vor, um ausnahmsweise Personen, welche aus den Verhältnissen, die sie zum Bürgerrecht geführt haben, herausgetreten, noch das Bürgerrecht zu erhalten. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Kommissars in der II. K. L.-M. S. 1934.)

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§ 25.

Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen.

1) Die Bestimmung in § 85 der Allg. St.-O.: „Gegen diese Verbindlichkeit kann sich Niemand mit der Einwendung schützen, daß er, bei seinem Eintritte in die Stadtgemeinde, von den zu übernehmenden Verbindlichkeiten keine Kenntniß erlangt habe," ist zwar in die Rev. St.-O. nicht mit übergegangen, es ist aber auch gegenwärtig die Ausflucht der Unbekanntschaft mit den Ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/47

meindeverhältnissen nicht zu beachten, da es im Allgemeinen Pflicht eines Jeden ist, beim Eintritt in ein neues Verhältniß des öffentlichen Rechts nach den damit verbundenen Verpflichtungen sich zu erkundigen.

2) Eine Bestimmung, daß die Vermiether für die rückständigen Gemeinde- und Armenabgaben ihrer Abmiether als Selbstschuldner einzustehen haben sollen, ist unzulässig und die Aufbürdung der Verpflichtung zu Mitwirkung bei Vereinnahmung der den unansässigen Gemeindemitgliedern zufallenden Gemeindeanlagen auf die Angesessenen ist eine nicht gerechtfertigte Beschwerung der Letzteren. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Bautzen vom 26. Februar 1877.)

3) Auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. vom J. 1884, S. 143) kann durch örtliche Regulative säumigen Abgabenpflichtigen (Rückstände an direkten Staatssteuern, an direkten Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld) der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden. Solche Regulative bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung, bez. in Orten, in denen sich ein selbstständiger Gutsbezirk befindet, des Gutsvorstehers und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (Kreishauptmannschaft).

4) Wenn in ein Gemeindeanlagen-Regulativ die Bestimmung aufgenommen werden soll, daß Gemeindemitglieder, deren Einkommen einen gewissen Betrag nicht erreicht, von den Gemeindeanlagen befreit seien — wie das beispielsweise in denjenigen Gemeinden der Fall zu sein pflegt, in denen die Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens und zwar nach Verhältniß der Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer erhoben werden — so bedarf es hierzu einer nach § 136 der revid. St.-O. seiten des Min. des Innern zu ertheilenden Dispensation von § 25 in Verbindung mit § 31 der revid. St.-O. Zu Ertheilung dieser Dispensation sind die Kreishauptmannschaften von dem Ministerium des Innern ein für allemal ermächtigt worden.

5) Auf dem Landtage von 1877/78 ist bei Berathung einer Petition von Schankwirthen die Ansicht aufgestellt worden, daß die in vielen Gemeinden eingeführte besondere Gewerbesteuer für

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/48

Gastwirthe, Schankwirthe und den Kleinhandel mit Branntwein in Widerspruch stehe mit der Bestimmung, daß jedes Mitglied zu den Gemeindelasten „verhältnißmäßig“ beizutragen habe. Dem gegenüber ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß das Wort „verhältnißmäßig“ ein sehr vieldeutiges sei, daß, obschon es in § 39 der Verfassungsurkunde heißt: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenschaft gezogen werden“, doch der Ausdruck „nach möglichst richtigem Verhältnisse“ zu unendlichen Kammerdebatten geführt habe, daß, wollte man das Wort „verhältnißmäßig“ in dem Sinne auslegen, wie es seiten des Abg. Lehmann in einem Minoritätsvotum geschehen, den Gemeinden kaum etwas Anderes übrig bleiben würde, als entweder eine Kopfsteuer oder eine Einkommensteuer einzuführen. Etwas Drittes gebe es dann nicht. Gerade in Bezug auf die kommunliche Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe und der Kleinhändler mit Branntwein lasse sich das Wort „verhältnißmäßig“ recht wohl rechtfertigen. Es stehe fest, daß gerade diese Geschäfte den Aufwand der Gemeinden ganz wesentlich steigern. Denn es sei unvermeidlich, daß durch die Masse von Schankwirthschaften die Armuth in vielen Kreisen erhöht werden müsse, weiter steigere aber auch die Beaufsichtigung dieser Schank- und Gastwirthschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein den Polizeiaufwand ganz unverhältnißmäßig. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1101.)

6) In einem Anlagenregulative, welches eine progressive Einkommensteuer einführte, war für die „Forenser“ die Verdoppelung des Steuersatzes vorgeschrieben. Diese Bestimmung wurde von der Kreishauptmannschaft wieder aufgehoben und eine hiergegen erhobene Beschwerde von dem Ministerium des Innern für unbegründet erachtet. In der betreffenden Verordnung wurde dem Beschwerdeführer zugegeben, daß bei Anwendung der Bestimmungen des Anlagenregulativs dann, wenn man die fragliche Bestimmung weglasse, in vielen Fällen ein Mißverhältniß zwischen der Besteuerung vom Grundbesitze im Orte wohnender und der außerhalb wohnenden Gemeindemitglieder zu Gunsten der Letzteren stattfinden würde, da in Folge des dem Regulative zum Grunde liegenden

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/49

Prinzips der progressiven Einkommensteuer ein und derselbe Einkommensbetrag, je nachdem er mit anderen Einkommensbeträgen oder allein zur Einschätzung gelange, einer höheren oder niedrigeren Besteuerung unterliege.

Es könne daher an und für sich nur für gerechtfertigt angesehen werden, wenn von der Gemeindevertretung darauf Bedacht genommen werde, diese Ungleichheit in der einen oder anderen Weise zu beseitigen. Wenn dieselbe jedoch diesen Zweck dadurch zu erreichen gemeint habe, daß sie die Verdoppelung des Steuersatzes für die Forenser vorschreibe, so werde zunächst nicht verkannt werden können, daß der Erfolg dieser Verfahrungsweise sich sehr verschieden äußern würde. Denn je nachdem bei einem im Orte wohnenden Grundstücksbesitzer ein größerer oder geringerer Betrag von Einkommen aus anderen Einnahmequellen in Zurechnung komme, werde der auf den Grundbesitz zu rechnende Steuerbetrag dasjenige, was ein Forenser für Grundbesitz-Einkommen von gleicher Höhe unter Anwendung des an die Stelle der Progression gesetzten doppelten Steuersatzes zu entrichten habe, bald übersteigen, bald noch nicht erreichen und nur zufälliger Weise mit demselben zusammenfallen.

Allein von diesem in der Sache selbst liegenden Mangel abgesehen, könne die in Rede stehende Bestimmung des Regulativs schon umdeßwillen nicht für zulässig angesehen werden, weil sie mit dem in § 25 der revid. St.-O. aufgestelltem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit der Gemeindelasten aller Gemeindemitglieder nicht übereinstimme, nach welchem für die verschiedenen Steuerpflichtigen nicht verschiedene Steuersätze aufgestellt werden könnten.

7) Die Rückforderung einer einzelnen, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten öffentlichen Abgabe gehört nicht vor den Zivilrichter, sondern vor die Verwaltungsbehörde. Die betreffende Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs vom 28. September 1886 wird folgendermaßen begründet: Kläger fordert von der Gemeinde, welcher er angehört, von ihm bezahlte Gemeindeabgaben (Kirchenanlage, Gemeindeanlage) unter dem Anführen zurück, daß zur Zeit ihrer Entrichtung der Anspruch der Gemeinde auf dieselben theils — was die Kirchenanlage betrifft — durch Zahlung, theils — anlangend die

Gemeindeanlage — durch Aufrechnung eines ihm durch zweimalige Bezahlung eines Grundsteuertermins an die Gemeinde erwachsenen Guthabens erloschen gewesen sei. Seiner rechtlichen Natur nach würde daher der Anspruch des Klägers, da er nicht behauptet, daß er zur Zeit der Leistung in der irrigen Meinung gestanden habe, zu der Leistung verpflichtet zu sein, als eine nach § 1547 des Bürg. Gesetzb. zu beurtheilende condictio sine causa wegen Leistung ohne irgend einen Grund sich darstellen, während die daneben geforderte Rückvergütung in ihm durch die, behufs Beitreibung der zurückgeforderten Abgaben unternommene Zwangsvollstreckung verursachten Kosten als ein Anspruch auf Schadenersatz zu betrachten ist, welcher als ein bloßer Anhang der Hauptforderung mit dieser steht und fällt. Auf die Bestimmung in § 6 unter 1 des Ges. unter A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, wonach der Rechtsweg stattfindet bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Korporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt, kann die Zulässigkeit des Rechtswegs zur Verhandlung und Entscheidung über den bezeichneten Anspruch nicht gegründet werden, da der Gegenstand der vorliegenden Irrung nicht ein privatrechtliches Verhältniß bildet. Vielmehr handelt es sich um eine Irrung über die Verbindlichkeit zu Kommunalabgaben, bez. über die Vertheilung derselben und behauptete Beschwerung vor Anderen, demnach um eine Irrung des öffentlichen Rechts, worüber nach § 8 des angezogenen Gesetzes in der Regel Verwaltungsbehörden entscheiden. Indem das Gesetz privatrechtliche Verhältnisse den Verhältnissen des öffentlichen Rechts gegenüberstellt, wird schon durch die Wahl des Ausdrucks „Verhältnisse“ zum Ausdruck gebracht, daß das Unterscheidungsmerkmal für die Zuständigkeit der Justiz- oder der Verwaltungsbehörden nicht ausschließlich in dem Streitgegenstande, sondern hauptsächlich darin gesucht werden soll, ob der Anspruch seinem Wesen nach auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts entsprungen ist und sich bewegt. Die Pflicht des Einzelnen zur Theilnahme an dem öffentlichen Aufwande in Form von Geldleistungen folgt aus dem Unterwürfigkeitsverhältnisse des Einzelnen unter den Staat oder die Gemeinde und entspringt da-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/51

her aus dem öffentlichen Recht. An der öffentlich-rechtlichen Natur einer solchen Leistung vermag daher auch der Umstand nichts zu ändern, daß sie mit privatrechtlichen Gesichtspunkten in Berührung tritt, welche nicht das Bestehen der Abgabenpflicht selbst in Frage stellen. Wenn und solange ein Streit über eine öffentliche Abgabe sich auf dem Boden der allgemeinen Abgabenpflicht bewegt, ist derselbe ein öffentlich-rechtlicher. Demgemäß gehört auch die Rückforderung einer einzelnen, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten öffentlichen Abgabe nicht vor den Zivilrichter. Denn den Gegenstand der Rückforderung bildet nicht eine Geldsumme überhaupt, sondern eine öffentliche Abgabe, und ebenso wie die Zahlung dieser Geldsumme ist auch die Rückforderung derselben ohne das Zugehörigkeitsverhältniß des Einzelnen zu dem Staats- oder Gemeindeverbande nicht denkbar. Das Klagfundament eines solchen Anspruchs besteht in der Behauptung, eine öffentliche Abgabe bezahlt, mithin eine Pflicht aus dem Staatsunterthanen- oder Gemeindeverbande erfüllt zu haben, während nach den über das Dasein und das Erlöschen dieser Pflicht geltenden Grundsätzen eine Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mehr bestanden habe. Hierüber läßt sich ohne eine Prüfung dieser Verbindlichkeit nicht urtheilen, und die Aufgabe der rechtsprechenden Behörde ist in Wirklichkeit dieselbe, als wenn vor der Zahlung die Zahlungspflicht bestritten ist.

Wenn demnach die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Irrung nach § 8 Nr. 2 des mehrangezogenen Gesetzes zu bemessen und grundsätzlich der Verwaltungsbehörde zuzusprechen ist, so kann es sich nur noch fragen, ob der in § 11 des nämlichen Gesetzes bezeichnete, die Zuständigkeit der Justizbehörde begründende Ausnahmefall eintrete. Die Beantwortung dieser Frage ist davon abhängig, ob in der Bezugnahme auf diejenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld begründen, die Berufung auf einen besonderen Rechtstitel im Sinne der zuletzt erwähnten Gesetzesstelle zu finden sei. Dies ist zu verneinen. Denn wollte man selbst annehmen, daß die daselbst in Parenthese genannten Rechtstitel, welche die Zuständigkeit der Justizbehörde begründen sollen, nicht einen geschlossenen Kreis bilden, sondern nur beispielsweise

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/52

aufgeführt werden und daher eine Erweiterung über diese Beispiele hinaus zulassen, so müssen doch Rechtstitel der dort bezeichneten Art von solcher Beschaffenheit sein, daß sie die Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechts auf das Bestehen der Abgabenpflicht ausschließen. Die Thatsache allein, daß Kläger den nämlichen Termin der Kirchenanlage und der Grundsteuer zweimal bezahlt hat, in Verbindung mit der daran aus § 1547 des Bürg. Gesetzb. geknüpften rechtlichen Folgerung, daß er die Doppelzahlung der Kirchenanlage bez. den durch Kompensation mit der Doppelzahlung der Grundsteuer erloschenen Betrag der Gemeindeanlage zurückzufordern berechtigt sei, läßt sich unter den Begriff eines besonderen Rechtstitels in dem angegebenen Sinne nicht bringen. Denn das Bestehen der Abgabenpflicht an sich wird von diesen rechtlichen Vorgängen nicht berührt. —

§ 26.

Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane können auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden. [1])

In gleicher Weise können selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, ~~bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts~~ [3]), soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

1) Die Bestimmung in Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß auch unselbstständige Personen, die im Gemeindebezirke wohnhaft sind, und selbst Abwesende, deren Vermögensverwaltung sich dort befindet und deshalb im Orte direkte Staatssteuer entrichten, vielfach an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes theilnehmen, es also unter Umständen völlig gerechtfertigt sein kann, sie auch zur Mitleidenheit an den Gemeindelasten zu ziehen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/53

Das Gleiche gilt von solchen Personen, welche ohne festen Wohnsitz sich längere Zeit im Orte aufhalten, und kommt hier noch hinzu, daß die in manchen Städten seit lange bestehende Art der Gemeindeanlagen bei strenger Unterscheidung zwischen „Wohnsitz" und „Aufenthalt" auf Schwierigkeiten stößt. (Motive zu § 28 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

2) Unselbstständige Personen, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber Staatsangehörige sind, sind an demjenigen Orte, wo sie vom Staate besteuert werden, zu kommunlichen Lasten heranzuziehen. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 795.) Aus den in Anm. 1 angezogenen Motiven zu § 28 des Entwurfs und aus der nurgedachten Stelle im Dep.-Ber. der I. K. hat man folgern wollen, daß nicht alle sächsischen Staatsangehörigen, sondern lediglich die unselbstständigen sächsischen Staatsangehörigen, welche in Sachsen keinen Wohnsitz haben, deren Vermögensverwaltung aber in einem Orte des Inlandes sich befindet und die deßhalb daselbst direkte Staatssteuern entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten sollen herangezogen werden können. Eine solche Auslegung kann jedoch der Bestimmung in § 26 Abs. 1 nicht gegeben werden. Die Regel ist, daß nach § 25 nur Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten beizutragen haben und Gemeindemitglieder sind nach § 14 diejenigen selbstständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe treiben. Von dieser Regel gestattet § 26 Abs. 1 zweierlei Ausnahmen. Einerseits sollen auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer andern Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, andererseits auch Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zu den Gemeindelasten herangezogen werden können. Daß unter den Staatsangehörigen nur „unselbstständige Staatsangehörige" zu verstehen seien, kann aus der Fassung von § 26 Abs. 1 nicht gefolgert werden. Ebensowenig geht dies aus den Motiven zu § 28 des Entwurfs hervor. In diesen wird von „unselbstständigen Personen" und von „Abwesenden" gesprochen, daß aber unter den Abwesenden nur unselbstständige Abwesende gemeint seien, davon findet sich in den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/54

Motiven nicht die geringste Andeutung. Endlich steht aber auch der Dep.-Ber. der I. K. einer solchen Auffassung nicht zur Seite. Im Gegentheil will der Dep.-Ber. konstatiren, daß, wenn zu dem zweiten Ausnahmefall von § 26 Abs. 1 noch der Umstand der Unselbstständigkeit tritt, dann nicht, wie etwa aus dem Wortlaute des Paragraphen gefolgert werden könnte, die Anlagenpflicht ausgeschlossen sein soll, sondern daß auch in einem solchen Falle die Gemeindeanlagen an demjenigen Orte zu zahlen sind, wo die Staatssteuern erhoben werden.

Da die Mitleidenheit an den Gemeindelasten eine „angemessene" sein soll, so wird das Einkommen der Betreffenden, welche an den Wohlthaten des Gemeindeverbands nicht theilnehmen, nicht wie dasjenige der am Orte wesentlich wohnhaften Gemeindemitglieder nach seinem vollen Betrage, sondern nur nach einem Bruchtheile heranzuziehen sein.

Wegen der außerhalb Sachsens stationirten sächsischen Beamten siehe Anm. 1 zu § 30.

3) Die mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 8 des Bundesges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wonach die neu Anziehenden den Gemeindelasten nicht unterworfen sind, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, aufgenommenen Worte: „bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts" sind durch § 1 des Gesetzes vom 23. März 1880 (Ges.- u. VOBl. v. J. 1880, S. 47) in Wegfall gekommen.

Die Motive zu dem betr. Gesetzentwurfe (vergl. Landtags-Akten von den Jahren 1879/80, kgl. Dekrete Nr. 29 S. 158 und 159) enthalten hierüber Folgendes: In vielen Gemeinden des Landes ist es als ein dringendes Bedürfniß erkannt worden, zum Schutze der daselbst seßhaften Gewerbtreibenden, die in neuerer Zeit immer häufiger vorkommenden Wanderlager und Waarenauktionen (Gesetz vom 1. Juli 1878, § 4) zur kommunalen Besteuerung zu ziehen. Dem steht aber die mit Rücksicht auf § 8 des Freizügigkeitsgesetzes in die Rev. St.-O. § 26 und in die Rev. L.-O. § 17 aufgenommene Bestimmung entgegen, daß selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, insoweit nicht besondere ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/55

setzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden können. Dieselben dürfen sonach innerhalb einer dreimonatigen Dauer des Aufenthalts zu den Gemeindeanlagen nicht zugezogen werden und erfahrungsmäßig dehnen die Inhaber von Wanderlagern ihren Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde in der Regel nicht über drei Monate aus. Unter dem 27. März 1879 ist seiten des Bundesraths in Bezug auf die Wanderlager ein die Auslegung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes betreffender Beschluß gefaßt worden. Derselbe geht zuvörderst davon aus: 1. daß die Wanderlager, unter welche im weiteren Sinne als eine bestimmte Form dieser Art von Geschäftsbetrieb auch die Waarenauktionen zu rechnen seien, als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln seien, weil damit eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1869 nicht verbunden sei, 2. daß zu den Wanderlagern der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen seien, in welchen, außerhalb des Wohnorts des Unternehmers, von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Bude, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden und 3. daß die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nach § 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen sei, präjudizire. Demnächst erklärt der gedachte Bundesrathsbeschluß in Betreff der kommunalen Besteuerung der Wanderlager, daß der § 8 des Freizügigkeitsgesetzes die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von Wanderlagern und zwar vom Beginne des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt seien, möchten diese Abgaben nach dem Umfange, der Dauer des Betriebs oder nach anderen aus der Natur des letzteren und nicht aus der Person des Unternehmers abgeleiteten, sachlichen Momenten veranlagt werden; wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von Wanderlagern zu solchen Abgaben ausschließe, welche die Person dieser Gewerbtreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem Wanderlager-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/56

betriebe stammenden Theil desselben gelegt werden. Die K. S. Regierung erachtet es für angezeigt, auf Grund des mehrberegteu Bundesrathsbeschlusses den Gemeinden die Füglichkeit zu verschaffen, nach der ihnen in Sachsen in dieser Beziehung gesetzlich zustehenden Autonomie die Inhaber von Wanderlagern in der diesem Beschlusse entsprechenden Weise zu besteuern und zu diesem Behufe die obige eutgegenstehende Vorschrift in der Rev. St.-O. und in der Rev. L.-O. zu beseitigen: Dabei ist aber selbstverständlich, daß die Vorschriften des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes dadurch an sich keine Aenderung erfahren können, sondern unverändert fortbestehen. Sollten jedoch dieselben künftig im Wege der Reichsgesetzgebung zu Gunsten der Gemeinden abgeändert werden, so würde dann die gedachte Vorschrift in den sächsischen Gemeindegesetzen den Beschlüssen der hierländischen Gemeinden überhaupt nicht mehr beschränkend entgegenstehen.

4) Ueber die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bestimmt das angezogene Gesetz vom 23. März 1880 Folgendes:

§ 2. Wer außerhalb der Messen, Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Waarenlager (Wanderlager) außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch andere feilbieten läßt, hat, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als einen stehenden anmeldet, neben der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 1. Juli 1878) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt, oder durch Vermittelung eines einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine für diese Gemeinde und von derselben zu erhebende, dem Jahresbetrage der vorerwähnten Steuer gleich hohe, jedoch die Summe von 60 Mark nicht übersteigende Steuer für die Woche beim Vertriebe aus freier Hand, und wenn die Waaren an einem Orte in mehreren Lokalen gleichzeitig oder nach einander verkauft werden, für jedes Lokal besonders, eine gleiche Steuer aber für den Tag und für jedes einzelne Lokal beim Vertriebe durch Versteigerung in Vorauszahlung zu entrichten. Eine Theilung des Steuersatzes für einen kürzeren, als einwöchentlichen, beziehentlich eintägigen Betrieb findet nicht statt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/57

Dieser Steuer unterliegt auch derjenige, welcher innerhalb seines Wohnorts oder am Orte seiner gewerblichen Niederlassung ein Wanderlager feilbietet, dafern die obwaltenden Umstände die Annahme begründen, daß die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort der Feilbietung oder die Begründung der gewerblichen Niederlassung nur vorübergehend erfolgt ist.

Zu den steuerpflichtigen Wanderlagern sind die Lager von Verzehrungsgegenständen, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nicht zu rechnen.

§ 3. Wer ein nach § 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Orts unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes vor Eröffnung des letzteren Anzeige zu machen.

§ 4. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes, insbesondere auch darüber, ob ein feilgebotenes Waarenlager als Wanderlager anzusehen sei, ingleichen bis zu welchem Zeitpunkte der Inhaber desselben der Steuer unterliegt, steht der Gemeindebehörde zu.

§ 5. Wer ein nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtiges Geschäft beginnt, beziehentlich über die Zeit, auf welche die Anmeldung und Vorausbezahlung erfolgt ist, fortsetzt, ohne die in §§ 2 und 3 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, unterliegt, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, einer Geldstrafe von 10 bis 100 Mark.

Auch können solchenfalls die zum Gewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

Seiten eines Stadtraths war einem Konkursverwalter, welcher am Sitze des Konkursgerichts die zur Konkursmasse eines auswärts wohnenden Krämers gehörigen Waaren versteigern ließ, die in § 2 gedachte Steuer von 60 Mark auferlegt worden. Eine hiergegen erhobene Beschwerde hat die vorgesetzte Behörde für begründet angesehen, da die zu einer Konkursmasse gehörigen Waaren unter den Begriff eines Wanderlagers im Sinne des Gesetzes vom 23. März

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/58

1880 nicht fallen und die persönlichen Momente, welche zu einer besonderen Besteuerung der Wanderlager-Unternehmungen geführt haben, einer Konkursmasse gegenüber nicht zutreffen.

§ 27.

Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist,[1]) wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, [2]) in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.[4])

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.[5])

1) Wegen Heranziehung der sogen. Forenser zu den Gemeindelasten siehe Anm. 6 zu § 25.

2) Fabrikarbeiter, welche zwar in einer in der Stadt gelegenen Fabrik in Arbeit stehen, selbst aber außerhalb der Stadt wohnen, können wegen dieses Arbeitsverhältnisses zu den städtischen Gemeindeanlagen nicht herangezogen werden. Bei Fabrikarbeitern kann von einer gewerblichen Niederlassung nicht die Rede sein, auch kann dem Sprachgebrauche nach von ihnen nicht gesagt werden, daß sie an ihrem Arbeitsorte „ein Gewerbe" betreiben. Wenn zur Rechtfertigung einer entgegengesetzten Ansicht auf eine Erklärung des Regierungskommissars bei der landständischen Berathung der Gemeindeordnungen Bezug genommen wird, daß unter Gewerbebetrieb bei der fraglichen Bestimmung der Gemeindeordnungen jeder Erwerb zu verstehen sei, so ergiebt sich aus dem Zusammenhalte dieser Erklärung mit der vorhergegangenen Anfrage eines Abgeordneten, zu deren Beantwortung erstere gegeben worden ist, daß hiermit einer zu engen Auslegung des Ausdrucks Gewerbe

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/59

nach anderer Richtung hin hat entgegengetreten und ausgedrückt werden sollen, daß Handels-, sowie Fabrikbetrieb, ingleichen die sogenannten wissenschaftlichen Erwerbsarten ebenfalls als Gewerbe im Sinne der Gemeindeordnungen aufzufassen seien. Die Absicht hat aber dabei fern gelegen, die Lohnarbeit gewerblichen Hilfspersonals als gewerbliche Niederlassung im Sinne von § 27 der revid. St.-O. zu bezeichnen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaft z. Z. v. 23. September 1884.)

3) Wegen des Betriebes eines städtischen Wasserwerks kann eine Stadt nur dann zur Mitleidenheit an den Gemeindeanlagen in der betreffenden Landgemeinde auf Grund von § 18 der revid. L.-O. herangezogen werden, wenn derselbe auf Erwerb berechnet ist. Das städtische Wasserwerk zu D. ist lediglich eine gemeinnützige Einrichtung und jede Bezahlung, welche sich die Stadtgemeinde für Wasserabgabe entrichten läßt, hat lediglich den Charakter einer antheiligen Erstattung des dafür entstandenen und ferner erwachsenden Aufwandes. Daß die Stadtgemeinde ausnahmsweise auch außerhalb ihres Bezirkes Wohnenden und zwar gegen etwas höhere Vergütung die Vortheile der Anlage zu Theil werden läßt, ändert hieran etwas nicht, vielmehr kommt es nur auf die Natur der ganzen Anlage und den Sinn an, in welchem diese ins Leben gerufen worden ist und betrieben wird. Nur wenn die Verwaltung des Wasserwerks einmal in dem Sinn geändert werden sollte, daß die Erzielung eines Gewinnes davon für die Stadtgemeinde zum Zweck erhoben würde, könnte von einem Einkommen der Letzteren aus der Anlage die Rede sein.

4) Während Abs. 1 die in der Natur der Dinge begründete Regel enthält, soll Abs. 2 eine Ausnahme möglich machen, die sich nach der Erfahrung in denjenigen Gemeinden, welche in ihrer Ortsverfassung eine Vertheilung der Gemeindelasten nach dem Einkommen anstreben, empfiehlt, um nicht die völlige Befreiung einzelner, ihren Erwerb lediglich aus anderen Orten beziehender Gemeindemitglieder eintreten lassen zu müssen. (Vergl. Motive zu § 29 des Entwurfs der Rev. St.-O. L.-M. II. K. S. 1854.)

5) Das Gesetz geht davon aus, daß das Gewerbe dort, wo es selbstständig betrieben wird, besteuert werden soll, an solchen Orten besteht dann eben auch eine gewerbliche Niederlassung. Hat

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/60

Jemand ein doppeltes Gewerbeetablissement, eine mehrfache Haupt- oder Filial-Niederlassung, so tritt der Fall ein, den der dritte Absatz im Auge hat, dann kann nach dem Verhältnisse der verschiedenen Niederlassungen auch die Besteuerung von Seiten der verschiedenen Gemeinden stattfinden. Beschäftigt dagegen z. B. Jemand bloß Arbeiter an einem auswärtigen Orte, so ist das kein Grund, den Arbeitgeber dort dafür zu besteuern. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Kommissars. L.-M. II. K. S. 1939 u. 1940.)

6 a) Zwei in der Stadt D. wohnhafte Baumeister sollten in der Stadt F. zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden, weil sie daselbst den Bau des Reichspostgebäudes auszuführen hatten. Auf eingewendeten Rekurs wurde die Heranziehung zu den Gemeindeanlagen in F. als ungerechtfertigt angesehen, da die Bestimmung in § 27 Abs. 3 nur dann Anwendung leiden könne, wenn ein Gewerbebetrieb ständig in mehreren Ortschaften stattfinde. Der Ausführung eines einzelnen Baues aber, welche eine begrenzte, im voraus bestimmte Zeitdauer in Anspruch nehme, könne die Bedeutung eines ständigen Betriebes des Baugewerbes an dem betreffenden Orte nicht beigelegt werden.

b) Zum Begriffe der eine Beitragspflicht begründenden Ständigkeit gehört, wenn nicht eine förmliche Niederlassung, doch jedenfalls eine in Merkmalen des Besitzens und Innehabens sich darstellende bleibende Einrichtung.

Als eine solche Einrichtung können die zum Betriebe einer Pferdeeisenbahn gehörigen auf öffentlichem Wegeareale befindlichen Schienengleise nicht angesehen werden. (Entscheidung des Min. des Innern vom 7. Januar 1886 abgedruckt in Fischer's Zeitschrift Bd. 7 S. 164.)

c) Die Begriffe „ständiger" Gewerbebetrieb in § 27 Abs. 3 und „selbstständiger" Gewerbebetrieb in § 14 sind keineswegs gleichbedeutend; während der erstere lediglich eine zeitliche Bedeutung hat und einen dauernden, im Gegensatz zu einem nur vorübergehenden oder zeitweisen Gewerbebetrieb bezeichnet, bezieht sich der Ausdruck „selbstständiger Gewerbebetrieb" auf die Art und Weise der Organisation desselben und bezeichnet einen solchen, der nicht abhängig ist von einem anderen Gewerbebetrieb.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/61

Beides deckt sich also weder, noch schließt es einander aus, und es kann darum ebensowohl ein unselbstständiger Gewerbebetrieb ständig, als ein selbstständiger nur vorübergehend betrieben werden. Sodann aber hat der Stadtrath auch übersehen, daß nach § 14 Abs. 1 der revid. L.-O. zum Erwerb der Gemeindemitgliedschaft der Betrieb eines selbstständigen Gewerbes allein noch nicht genügt, sondern daß überdies auch die Person, welche dasselbe betreibt, selbstständig sein muß und daß sonach unselbstständige Personen, — soweit dieselben nicht zu den im zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle erwähnten juristischen Personen gehören — welche Inhaber eines selbstständigen Gewerbsunternehmens sind, wie beispielsweise ein Kind, welches ein solches ererbt hat, damit ebenso wenig Gemeindemitglieder werden als die wegen Unmündigkeit oder Geisteskrankheit bevormundeten Grundstücksbesitzer es sind.

Andererseits beziehen sich die Vorschriften in § 18 Abs. 3 der revid. L.-O. (§ 27 Abs. 3 der revid. St.-O.) nicht bloß auf Gemeindemitglieder, sondern regeln objektiv die Frage, wie Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu den Gemeindeanlagen heranzuziehen sind und zwar unabhängig davon, ob der Eigenthümer des Grundstücks oder der Inhaber des gewerblichen Unternehmens zugleich Gemeindemitglied ist oder nicht. (Verordn. des Min. des Innern vom 13. Dezember 1886 in Fischer's Zeitschrift Bd. 8 S. 273.)

7) Nach § 27 Abs. 3 der revid. St.-O. und § 18 Abs. 3 der revid. L.-O. kann ein und derselbe Gewerbebetrieb in mehreren Ortschaften zu Entrichtung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

Die Ansprüche dieser Gemeinden sind jedoch selbstständige und es fehlt nach den angezogenen Vorschriften der Gemeindeordnungen an jedem Anhalten, um anzunehmen, daß neben den zwischen dem Gewerbtreibenden und den Gemeinden entstehenden Rechten und Pflichten auch zwischen den Gemeinden unter einander ein Rechtsverhältniß sich bilde.

Durch den sich hieraus ergebenden Mangel sowohl an einem diesen Gemeinden gemeinschaftlichen Gegenstande, als an einem zwischen ihnen bestehenden Parteienverhältnisse wird aber die Auffassung hinfällig, daß zwischen den mehreren Gemeinden ein Ad-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/62

ministrativjustizprozeß eingeleitet werden kann. (Verordn. des Min. des Innern vom 23. Oktober 1886.)

8) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, wonach zu den Kirchenanlagen einer Kirchengemeinde Bekenner eines dieser Kirchengemeinde fremden Glaubens und zu den Schulanlagen der Schulgemeinde der Mehrheit eines Orts Mitglieder der Schulgemeinde einer konfessionellen Minderheit dieses Orts nur nach ihrem innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks gelegenen Grundbesitze zuzuziehen sind, leiden die Vorschriften in § 27 der revid. St.-O. (§ 18 der revid. L.-O.) auch auf die Mitleidenheit an den Kirchen- und Schullasten Anwendung. (Verordn. v. 7. Mai 1887 — Ges.- u. VOBl. v. J. 1887, S. 72 —).

§ 28.

Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

1) Von einem Deputationsmitgliede der II. Kammer war folgender Zusatz vorgeschlagen worden: „Neue dergleichen Abgaben dürfen nicht eingeführt werden." Die Majorität der Deputation schloß sich aber im Interesse der Gemeinden diesem Vorschlage nicht an. Wie der Referent bemerkte, ist die Majorität der Deputation der Meinung gewesen, es sei auch hier wichtig, die Autonomie der Gemeinde zu wahren. Findet es eine Gemeinde in ihrem Interesse, eine Abgabe der fraglichen Art einzuführen, so liegt kein Grund vor, sie daran durch ein apodiktisches Verbot zu hindern. Referent erinnerte beispielsweise an die Erhebung einer Steuer bei Einführung von Wildpret, sowie an die Erhebung einer Promenaden- oder anderen Luxussteuer in einem Badeorte, wo in Folge der Konzentration einer großen Anzahl von Badegästen die Nothwendigkeit entsteht, elegantere und weitgehendere Promenaden, als es vielleicht sonst der Fall sein würde, herstellen zu lassen und zu unterhalten oder zu Erlangung einer bessern Musik eine größere Ausgabe zu machen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1940 u. 1941.)

Die Befürchtung der Deputationsminorität, daß dergleichen indirekte Abgaben meist auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/63

Lebensmittel und Brennmaterial gelegt und damit der kopfreichen unbemittelten Bevölkerung die ersten Lebensbedürfnisse vertheuert werden würden, erscheint dadurch ausgeschlossen, daß zur Erhebung solcher Abgaben die dazu erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ertheilt werden wird.

2) Der Ausdruck „indirekte Abgabe" (indirekte Steuer) trägt nach Dr. Vocke „Die Abgaben, Auflagen und Steuern vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, Stuttgart 1887" einen Widerspruch in sich selbst. Nach ihrer Entstehung und Natur haftet die Verbrauchs-Auflage am Objekt, ist wesentlich objektiver Natur, kann und soll also auf den Verbraucher überwälzt werden; statt dessen muß es aber dem Verkehr überlassen werden, sie demjenigen zuzuschieben, der sie nicht von sich weiter schieben kann. Wer das sei, läßt sich nie mit Bestimmtheit ermitteln, oft gelingt die Ueberwälzung ganz, oft theilweise, oft gar nicht, oft schließt sie beim Verbraucher, oft geht sie noch weiter.

Die Steuer beruht auf der Steuerpflicht der Person. Bei der indirekten Steuer giebt es keine Steuerpflicht, sondern nur einen gezwungenen Steuerzahler und einen unbewußten Steuerträger.

Dr. Lorenz von Stein bezeichnet in seinem „Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft, Leipzig 1886" die indirekte Steuer als die Besteuerung der Arbeit. Die Besteuerung des Arbeitseinkommens kann nur durch die der Konsumtion geschehen und so ergiebt sich, daß alle indirekten Steuern zu Konsumtionssteuern werden.

Die Bedeutung der Nahrungsmittel für die Entwickelung auch der erwerbenden Kraft ist anerkannt und das bessere Nahrungsmittel wird daher ein organisches Bedürfniß für bessere Arbeit. Das Getränke nicht; bei dem Getränke beginnt auch physiologisch der Genuß des Menschen. Alle Konsumtionssteuer beginnt ihre Berechtigung bei der Besteuerung der Getränke und geht erst von ihnen über zu der Bestimmung der übrigen Erscheinungen der wirthschaftlichen Gesittung in den Genußmitteln, wie Tabak, Zucker u. s. w.

Im Sinne unserer Gemeindeordnungen (§ 28 der revid. St.-O. stimmt mit § 19 der revid. L.-O. wörtlich überein) lassen sich drei Klassen von indirekten Abgaben aufstellen: 1. Verbrauchsauflagen (Verzehrungssteuern, Konsumtionssteuern), 2. Verkehrs-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/64

abgaben und 3. Luxussteuern. Die kommunalen Verzehrungssteuern werden von Dr. von Bilinsky „die Gemeindebesteuerung und deren Reform, Leipzig 1878" unbedingt verdammt. Abgesehen von den Schattenseiten der indirekten Steuern überhaupt: Beförderung des Schmuggels, Kostspieligkeit der Kontrole und Behinderung des wirthschaftlichen Verkehrs, haben nach Dr. von Bilinsky die kommunalen Verzehrungssteuern als solche noch spezielle Schattenseiten: Für jede Stadt, für zahlreiche Theile des Staatsgebiets entstehen die verschiedensten Konkurrenzbedingungen. Die Produzenten und die Konsumenten, die höheren und die Arbeiterklassen leben in jeder Stadt unter anderen Verhältnissen, die nur durch die Steuern künstlich herbeigeführt worden sind.

Bei uns bestehen kommunale Verzehrungssteuern in weiterem Umfange unseres Wissens zur Zeit nur in der Haupt- und Residenzstadt Dresden. Allgemeiner kommen sie in Gestalt der Biersteuer vor. Auf die verbreitete Einführung einer Biersteuer ist das Reichsges. vom 27. Mai 1885 von Einfluß gewesen, welches die Ausdehnung der Biersteuer auf vereinsausländisches Bier gestattet. Nach § 1 dieses Gesetzes (Reichsges.-Bl. v. J. 1885, S. 109) findet die Bestimmung unter Ziffer I des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867 (Bundesges.-Bl. v. J. 1867, S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 1 Mark 50 Pf. vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogr.) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden darf, auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgl. auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen nnd Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung.

Gegen Erhebung einer kommunalen Biersteuer läßt sich theoretisch kaum etwas einwenden, da das Bier, wenn schon es bis zu einem gewissen Grade zu den Nahrungsmitteln gezählt werden kann, der Hauptsache nach doch zu den Genußmitteln gehört. Vom praktischen Standpunkte aber empfiehlt sich die Biersteuer umdeßwillen, weil sie bei hohem Ertrag nur geringe Erhebungskosten verursacht.

Die Steuersätze schwanken zwischen 20 und 30 Pf. für den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/65

Hektoliter einfaches Bier und zwischen 40 und 65 Pf. für den Hektoliter anderes Bier.

Abgesehen von einer Biersteuer kann die Einführung kommunaler Verzehrungssteuern nicht empfohlen werden.

„Eine je größere Rolle, sagt Dr. Vocke in seinem angezogenen Werke, die Verbrauchsauflagen spielen, desto unreifer und unfreier muß die Masse des Volks, desto selbstsüchtiger und in der Sittlichkeit weniger fortgeschritten müssen dann die besitzenden und herrschenden Klassen sein."

Anders verhält es sich mit der zweiten Klasse indirekter Abgaben, den Verkehrsabgaben. Die wichtigste Rolle spielen hier Besitzveränderungen von unbeweglichen Sachen. Fast aller Orten werden bei Immobiliarbesitzveränderungen Abgaben zur Armen-, Kirchen- und Schulkasse, hier und da, jedoch nur in Ansehung der Gebäude, auch zur Feuerlöschgeräthekasse und in neuerer Zeit mehr und mehr auch zur Gemeindekasse erhoben. Die bei Besitzveränderungen zu den verschiedenen Kassen zu erhebenden Abgaben sollen in ihrem Gesammtbetrage in der Regel $^1/_3$ Prozent der Erwerbungs- bez. Werthssumme nicht übersteigen. In einzelnen Städten erreichen diese Abgaben allerdings noch die Höhe von 1 bis $1^1/_2$ Prozent.

Für die Fälligkeit der Abgabe ist der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche maßgebend.

Im Falle der zwangsweisen Versteigerung eines Grundstücks ist die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben nicht statthaft, ausgenommen hiervon sind jedoch die Abgaben zur Schulkasse, welche nach § 22 vorletzter Abs. der Ausführungs-Verordn. zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 auch im Falle der Zwangsversteigerung erhoben werden dürfen.

Dagegen ist die Erhebung dieser Abgaben in Expropriationsfällen ausnahmslos ausgeschlossen. Was die Expropriationen für Eisenbahnzwecke anlangt, so fallen Eisenbahnen, welche gegenwärtig fast nur noch durch den Staat zur Ausführung gelangen, wohl niemals unter den Gesichtspunkt eines finanziell einträglichen Unternehmens, sondern werden ebenso wie Straßenbaue, lediglich im Interesse des allgemeinen Verkehrs und des Volkswohlstandes hergestellt, solchenfalls aber erscheint es umsoweniger angemessen,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/66

wenn die von einem Bahnbau betroffenen Gemeinden, denen er gewöhnlich ohnehin zu wesentlichem Vortheil gereicht, sich aus der Bahnanlage auch noch eine Baareinnahme auf Kosten der gesammten Steuerzahler verschaffen.

Nächst den Besitzveränderungsabgaben sind noch die Abgaben von Mobiliarauktionen zu erwähnen. Allgemeiner sind dieselben nicht eingeführt. Sie werden meist in Höhe von $^1/_2$ Prozent des Auktionserlöses zur Armenkasse erhoben. Ausgenommen von dieser Abgabe bleiben die Auktion von Waldprodukten im Walde, die gerichtliche Versteigerung von Nachlässen und die Versteigerung von Nachlässen, an denen Unmündige betheiligt sind.

(Wegen Besteuerung von Wanderlager-Versteigerungen siehe Anm. 4 zu § 26).

Als Luxussteuern sind zu erwähnen die Hundesteuer und die Nachtigallensteuer, welche landesgesetzlicher Bestimmung zufolge der Armen- bez. der Gemeindekasse zugewiesen sind. Vom Standpunkte des Steuerrechts würde eine Vermehrung der Luxussteuern ganz gerechtfertigt sein, da diese Steuern am wenigsten drücken, während die Verzehrungssteuern eine ähnliche Wirkung wie eine Kopfsteuer haben, die um so lästiger empfunden wird, je leistungsunfähiger ein Haushaltungsvorstand ist und je zahlreicher die Köpfe sind, für welche derselbe zu sorgen hat.

Dr. v. Bilinsky empfiehlt in seiner Gemeindebesteuerungs-Reform für Großstädte als Luxussteuern außer einer Hundesteuer eine Equipagen- und Bedientensteuer. Der Grund, weßhalb man bei uns von einer weiteren Ausbildung der Luxussteuern bisher abgesehen hat, ist ein praktischer. In Frage könnten hierbei überhaupt nur die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz kommen, aber selbst auch in diesen würden weitere Luxussteuern, die selbstverständlich nur in gewissen, nicht eine Aufgabe des Luxus herbeiführenden Schranken festgestellt werden könnten, einen nur geringen Ertrag liefern, der außer allem Verhältniß zu den Erhebungs- und Kontrolkosten stehen würde.

3) Ob die sogen. MiethS- oder Wohnungssteuer als eine indirekte Steuer anzusehen sei oder als eine personelle Einkommensteuer, darüber hat sich die Volkswirthschaft noch nicht einigen können. Trotz ihres Charakters als indirekte Steuer, sagt Dr. v.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/67

Bilinsky in dem angezogenen Buche, (sie ist nicht unmittelbar auf das Einkommen, sondern auf einen Gegenstand, die Wohnung gelegt) hat die Wohnungssteuer vollkommen die Natur von direkten Auflagen.

Wäre sie Einkommensteuer, so würde es nach Prof. Gneist „die preußische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern, Berlin 1881" sicher nicht in der Ordnung sein, eine solche von einem bestimmt bemessenen Theil der Einnahmen (oder vielmehr der Ausgaben) zu berechnen. Wäre sie eine Verbrauchssteuer, so würde sie die abscheulichste aller Verbrauchssteuern darstellen, da sie das nothwendigste aller Lebensbedürfnisse trifft. Aber glücklicher Weise, sagt Prof. Gneist, ist sie keine von beiden, sondern eine normale Objektsteuer, welche von jedem Besitzer zu tragen ist, also auch vom Mitbesitzer, wenn sich die Gewere an der Sache zwischen Hausherrn und Miether theilt.

In einer Verordnung des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 21. Februar 1878 wird die Miethzinssteuer, wie sie beispielsweise in Dresden und einer Anzahl Landgemeinden des Dresdener Regierungsbezirks besteht, ebenfalls nicht zu den indirekten Abgaben gerechnet.

§ 29.

Persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, von den Gemeindemitgliedern zwar gefordert werden, doch steht jedem Verpflichteten hierbei die Stellung eines tüchtigen Vertreters frei,[1]) auch ist es, außer in dringenden Nothfällen, gestattet, sich durch Zahlung eines nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldbetrags von der Naturalleistung zu befreien.

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit kann die Obrigkeit die Stellvertretung ausschließen.[2])

1) Die Stellung eines tüchtigen Vertreters hat selbstverständlich auf Kosten desjenigen Verpflichteten zu geschehen, welcher den Vertreter stellt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/68

2) Absatz 2 bezieht sich beispielsweise auf Fälle der Feuersgefahr oder Ueberschwemmung. Es ist hierbei an die Bestimmung in § 360 unter Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erinnern: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte."

§ 30.

Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen.

1) Eine Bestimmung der hier enthaltenen Art findet sich in vielen Ortsstatuten und erscheint durch die besonderen Verhältnisse der Fixbesoldeten 2c. gerechtfertigt. Denn während das Einkommen anderer Personen meist nur nach mehr oder minder trügerischen Erscheinungen annähernd geschätzt werden kann, diese Schätzung aber erfahrungsmäßig in den häufigeren Fällen hinter der wahren Sachlage zurückbleibt, ja sogar eine ehrliche Selbstabschätzung oft das gleiche Resultat giebt, weil die Deklaranten nicht im Stande sind, ihr Einkommen richtig zu veranschlagen, bietet das feste Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld eine bis zum Pfennig nachweisbare Basis der Abschätzung dar.

Die Gemeindegesetze anderer Staaten, insbesondere Preußens, schreiben noch einen höheren Abzug von dem Gehalte vor (die Hälfte), und beschränken denselben andererseits auf gewisse öffentliche Beamte (Staatsdiener). Hier aber sind alle, ein festes Diensteinkommen beziehende Personen völlig gleich behandelt, mögen sie nun im öffentlichen oder in einem Privatdienste angestellt sein. (Vergl. Motive zu § 32 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1854.)

Die Heranziehung der festbesoldeten Staatsangehörigen, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zu den Gemeindelasten (z. B. die außerhalb Sachsens stationirten sächsischen Zollbeamten, welche ihren Gehalt von einer hierländischen Kassenstelle ausgezahlt erhalten)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/69

ist nur insoweit zulässig, als dieselben an den Wohlthaten des betreffenden Gemeindeverbands wirklich theilnehmen.

2) Festes Diensteinkommen soll, wenn Gemeindeanlagen nach dem Einkommen erhoben werden, nach § 30 nur zu $^4/_5$ in Ansatz gebracht werden. Wie das Gesetz nichts enthält, wonach nur das Einkommen in öffentlichen Stellungen befindlicher Personen gemeint sein könnte, so kann das Ministerium des Innern nicht als zweifelhaft gelten lassen, daß die gedachte Bestimmung sich auch auf in anderen Stellungen befindliche Personen bezieht. Daß aber das Salair des Beschwerdeführers als „festes Diensteinkommen" anzusehen ist, kann ebenfalls nicht mit Grund bezweifelt werden, denn er bezieht ein seinem Betrage nach bestimmtes jährliches fortlaufendes Einkommen als Entschädigung für seine Gesammtdienstleistung, welches auch unter Berücksichtigung des Vorbehalts dreimonatiger Kündigung sich von dem Besoldungsverhältnisse öffentlich Angestellter, abgesehen von den Staatsdienern im engeren Sinne und den diesen gleichstehenden Gemeindebeamten, in keinem wesentlichen Punkte unterscheidet. Hiernach liegt der in § 30 vorgesehene Fall vor und es wird einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zuwidergehandelt, wenn das Diensteinkommen des Beschwerdeführers nach seinem vollen Betrage zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden soll. Dies kann aber Aufsichtswegen nicht zugelassen werden. (Verordn. des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1884.)

3) Das sonstige Einkommen der Festbesoldeten aus Grundbesitz, an Renten u. s. w. ist dagegen voll in Anschlag zu bringen.

§ 31.

Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind.

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch Ortsstatut zugestanden werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/70

1) Befreiungen der in § 31 gedachten Art genießen die Gesandten anderer Staaten.

Die durch den Beschluß der 10. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten d. d. Berlin, 20. Februar 1854 den Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleuren und durch Art. 5 des Staatsvertrags zwischen Sachsen und Preußen vom 25. Januar 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1867 S. 67) den Telegraphenbeamten, welche preußische Staatsangehörige sind, zugestandene Befreiung von den direkten Kommunalabgaben ist durch die Bestimmung im § 19 alin. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt v. J. 1873 S. 61): „Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten," hinfällig geworden.

Denn unter den Rechtsverhältnissen ist auch das Verhältniß der Reichsbeamten zu der Gemeinde ihres Wohnorts zu verstehen. Dies geht nicht allein aus den Reichstagsverhandlungen (Reichstagssitzung vom 24. März 1873), sondern auch aus den Motiven zu § 19 deutlich hervor, wo es heißt: wollte man den Reichsbeamten in Bezug auf seine Abgabenpflicht anders stellen als den Landesbeamten, so versetzte man ihn in eine exterritoriale Stellung. Da nun in Sachsen die Staatsbeamten kein Steuerprivilegium genießen, so haben auch die in Sachsen wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeanlagen, beziehungsweise dafern die Letzteren nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, in der § 30 gedachten Höhe ihres festen Diensteinkommens beizutragen.

2) Durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Reichsgesetzblatt S. 65) ist die Verordnung vom 22. December 1868 (Bundesgesetzblatt S. 571) insoweit, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht, außer Kraft gesetzt und der Landesgesetzgebung überlassen worden, in dieser Hinsicht

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/71

wegen Betheiligung der genannten Personen an der Kommunalbesteuerung entsprechende eigene Bestimmung zu treffen.

Nachdem mit Ermächtigung der Landstände über die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vorbehältlich der Prüfung und definitiven Genehmigung durch die nächste ordentliche Ständeversammlung, die provisorische Verordnung v. 8. März 1887 erlassen worden war, ist auf dem Landtage 1887/88 das Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu den örtlichen Abgaben betr., zur Verabschiedung gelangt und unter dem 10. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21 flg.) bekannt gemacht worden.

§ 1.

Militärpersonen*) sind in Bezug auf Heranziehung zu den Gemeindelasten — einschließlich derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Zivilpraxis.

---

*) Der Hinzufügung der Worte: „im aktiven Dienste" bedarf es nicht, da wegen der Personen des Beurlaubtenstandes § 61 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt, daß für sie die allgemeinen Landesgesetze gelten. Die Einschaltung der Worte: „im Friedensstande" aber wäre geradezu bedenklich gewesen. Denn die wegen eines Einkommens aus Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe zu entrichtenden örtlichen Abgaben sind auch während der Zugehörigkeit des Verpflichteten zu einem in der Kriegsformation begriffenen Heerestheile zu erlegen, so lange der Letztere Grundbesitzer bleibt, bez. sein Gewerbe durch Andere betreiben läßt.

§ 2.

Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 unter c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, v. 12. December 1855 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 659), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/72

§ 3.

Der Heranziehung zu anderen, als den in § 2 erwähnten Anlagen unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in § 1, nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

a) Bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen,*) welche bei Nachsuchung der Heirathsgenehmigung ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen nachzuweisen verpflichtet sind, bleibt der Betrag des letzteren steuerfrei.**)

b) Die Gesammtsumme der am Wohnorte***) zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen darf den Steuersatz†) nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 133) an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.††)

c) Bei Versetzung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitze erhobenen Abgaben sind nach Verhältniß der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurückzuerstatten.

d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeträge sind nach Verhältniß bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei inmittelst erfolgter Versetzung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

---

*) Durch den Ausdruck: „in den Ehestand getretenen Militärpersonen" soll außer Zweifel gestellt werden, daß auch diejenigen,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/73

welche vor dem 1. April 1887 sich verheirathet haben, aber später Wittwer geworden sind, für den Betrag des Heirathsguts steuerfrei bleiben. Daß der 1. April 1887 als der maßgebende Zeitpunkt angenommen worden ist, beruht darauf, daß an diesem Tage das neue Regulativ, welches ein weit höheres Heirathsgut erfordert als früher, in Kraft getreten ist.

**) Nur der Betrag des für die Charge, welcher der Betreffende zur Zeit der Veranlagung angehört, festgesetzten Heirathsguts bleibt steuerfrei. Es kann z. B. ein zum Hauptmann avancirter Lieutenant die Steuerfreiheit nicht für das als Lieutenant nachgewiesene außerdienstliche Einkommen, sondern nur für dasjenige außerdienstliche Einkommen in Anspruch nehmen, welches von ihm nachzuweisen gewesen wäre, wenn er als Hauptmann um die Heirathsgenehmigung nachgesucht hätte.

***) Die von auswärts gelegenem Grundbesitze oder auswärtigem Gewerbebetriebe zu erhebenden Anlagen sind hierbei außer Acht zu lassen. Eine Hinzurechnung dieser Anlagen zu den am Wohnorte zu erhebenden Anlagen hat nicht stattzufinden, es kann daher auch wegen dieser Anlagen eine Abminderung der Anlagen am Wohnorte nicht eintreten.

Dem Zweifel, wie es zu halten sei, wenn ein Offizier in mehreren Gemeinden zur Besteuerung heranzuziehen ist, hat durch die auf ständischen Antrag hinzugefügten Worte: „am Wohnorte" begegnet werden sollen. Andrerseits ist aber durch Aufnahme dieser Worte der Zweifel entstanden, wie es zu halten ist, wenn der Offizier am Wohnorte selbst Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb hat. Nach unserer Ansicht wird auch wegen der auf das Einkommen aus dem am Wohnorte gelegenen Grundbesitze bez. dem dort befindlichen Gewerbebetriebe entfallenden Anlagen, selbst wenn damit der in § 3 unter b gedachte Steuersatz überschritten werden sollte, eine Abminderung der Gesammtsumme der am Wohnorte zu erhebenden Anlagen nicht einzutreten haben. Bezüglich der auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Anlagen sind die Militärpersonen von jeher den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen gewesen und in § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 ist die fortdauernde Giltigkeit dieses zeither bestandenen Rechts ausdrücklich anerkannt

worden. Von dem an die Spitze des gegenwärtigen Gesetzes gestellten allgemeinen Grundsatze hat die in § 3 unter b zu Gunsten der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen getroffene Bestimmung eine Ausnahme nicht machen sollen. Wollte man die gegentheilige Ansicht vertreten, so würde man zu der vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Konsequenz gelangen, daß Offiziere, welche den Vorzug haben, an ihrem Garnisonorte Grundbesitz zu haben oder ein gewerbliches Etablissement zu besitzen, günstiger gestellt wären als diejenigen ihrer Kameraden, deren Grundbesitz bez. Gewerbebetrieb außerhalb ihres Garnisonortes gelegen ist. Durch die in § 3 unter b neu eingeführte Ausnahmebestimmung hat den Härten und Ungleichheiten möglichst begegnet werden sollen, welche im Falle der Versetzung der Offiziere bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Städten geltenden Anlagen-Systeme leicht entstehen können, nicht aber hat damit denjenigen Offizieren eine besondere Vergünstigung zu Theil werden sollen, welche an ihrem Garnisonorte Grundbesitz haben bez. ein gewerbliches Etablissement besitzen.

†) Zur Feststellung des Steuersatzes ist nicht das außerdienstliche Einkommen allein zu Grunde zu legen, sondern auch das dienstliche Einkommen hinzuzurechnen. Beträgt z. B. das außerdienstliche Einkommen eines Offiziers 7000 Mark und der Gehalt desselben 7270 Mark, mithin sein Gesammteinkommen 14270 Mark, so stellt sich der Steuersatz, welchen die am Wohnorte zu erhebenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen nicht überschreiten dürfen, auf 420 Mark. Wollte man nur den vom außerdienstlichen Einkommen zu entrichtenden Staatseinkommensteuersatz gelten lassen, so würde dies zur Folge haben, daß alle diejenigen Offiziere vom Hauptmann aufwärts, welche kein außerdienstliches Einkommen haben, auch zu den Kirchen- und Schulanlagen überhaupt nicht herangezogen werden könnten. Eine Befreiung von diesen Anlagen hat aber, wie aus § 2 des Gesetzes zweifellos hervorgeht, nicht ausgesprochen, es haben vielmehr durch die Bestimmung in § 3 unter b nur Ungleichheiten und Härten vermieden werden sollen, welche bei dem öftern Wechsel der Garnisonorte seitens der Offiziere mit Rücksicht auf die in einzelnen Garnisonorten sehr verschiedene Höhe des durch Anlagen zu deckenden Bedarfs, welcher eine Steige-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/75

rung der Anlagen auf $3^1/_2$, 4 und noch mehr Prozent vom Einkommen erforderlich macht, nicht ausbleiben würden. (Siehe meine Abhandlung: „die Gemeindeabgabenpflicht der Militärpersonen" in der Fischer'schen Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, 10. Bd. 3. Heft S. 111 flg.).

††) Der etwa überschießende Betrag soll zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abgeschrieben werden. Erschöpfen diese den ganzen Betrag und ist noch mehr abzuschreiben, so kommen die Anlagen für die Kirche und die Schule und zwar, wenn die zuständigen Vertretungen nicht etwas Anderes bestimmt haben, pro rata zur Abschreibung.

§ 4.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 78), eine Erhöhung erfahren hat, und auch solchenfalls nur insoweit, als durch die Erhöhung der Betrag der ihnen zugewachsenen Gemeindesteuern gedeckt wird.*)

*) Aehnlich wie bei § 3 unter a hat auch in Betreff der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft. Dagegen können die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere insoweit zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, als sie durch das Reichsgesetz vom 21. April 1886 eine Erhöhung ihrer Pension erhalten haben. Als kritischer Zeitpunkt ist der 1. April 1886 umdeßwillen bestimmt worden, weil die nach dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offiziere in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 pensionirt werden.

§ 32.

Dingliche Befreiungen, welche nach § 102 der Allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 gehörig ange-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/76

meldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

Nach § 102 der Allg. St.-O. müssen dingliche Befreiungen bis zum 2. Februar 1835 mit Angabe des Erwerbtitels und unter Einreichung der etwaigen auf die Befreiung bezüglichen Urkunden angemeldet worden sein.

§ 33.

Eine Befreiung von Gemeindeanlagen[1]) steht den Gebäuden und Grundstücken der Zivilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates,[2]) der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen, nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben.

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjazenten der Straßen obliegen.

Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzusinnen, welcher an in einem Stadtbezirke gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus zugehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleußung oder andere lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte, besondere Einrichtungen nothwendig wird.[3])

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt; es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb[4]) und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

1) Die auf die Befreiung fiskalischer und anderer Grundstücke von den Gemeindeleistungen bezüglichen Bestimmungen waren zeither theils nicht völlig klar, theils entbehrten sie einer prinzipiellen Begründung. Der Entwurf knüpfte in der Hauptsache an das Prinzip

an, daß die zu öffentlichen Zwecken dienenden Immobilien von Gemeindeanlagen frei zu lassen seien, und schloß sich hierin demjenigen an, was die Gesetzgebung in der Mehrzahl der anderen deutschen Staaten vorschreibt. So sind nach § 24 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 von allen Gemeindelasten befreit: a) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, b) die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und nach Art. 44 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, welchem § 35 des Sächsischen Entwurfs in der Hauptsache wörtlich entlehnt war, können zu Gemeindeanlagen nicht beigezogen werden: a) Schlösser und Gärten, welche zur k. Zivilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden; b) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

Die Fassung von Abs. 1 entspricht dem ursprünglichen Deputationsvorschlage der II. Kammer. Es wird damit klargestellt, daß neue Befreiungen durch das Gesetz nicht statuirt werden sollen.

2) Das Finanzministerium sieht Inhalts eines Kommunikats an das Gesammtministerium vom 5. Mai 1877 insbesondere alle zu Zwecken der öffentlichen Behörden, der Straf-, Heil-, Besserungs- und Versorganstalten, der Rechtspflege, der Polizei, der Volkswirthschaft, des Münz- und Abgabenwesens dienenden oder für die öffentliche Benutzung und den allgemeinen Verkehr bestimmten Grundstücke als befreit von Gemeindeanlagen an. Nach Beschluß des Gesammtministeriums vom 28. Mai 1877 hat die Befreiung diejenigen Grundstücke mitzuumfassen, bei deren Verwendung der finanzielle Vortheil für die Staatskasse nicht als der alleinige Zweck erscheint, sondern bei deren Verwaltung nationalökonomische Rücksichten und Interessen des allgemeinen Staatsrechts wesentlich maßgebend sind und sein müssen, wie dies besonders bei den zur Forstverwaltung gehörigen Grundstücken der Fall ist.

Was die Dienstwohnungen anlangt, so sind nur diejenigen als befreit zu betrachten, deren Bewohnung durch einen Beamten im

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/78

dienstlichen Interesse geboten ist, eine Frage, die aber lediglich von der vorgesetzten Behörde zu beurtheilen und zu entscheiden ist.

3) Die Ausnahmen in Abs. 3 erstrecken sich nicht auf die Pflasterung fiskalischer Straßen, die Herstellung und Unterhaltung der Pflasterung liegen dem Staatsfiskus ob.

Durch die Bestimmung in Abs. 3 wird nach der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung an bereits abgeschlossenen Verträgen etwas nicht geändert. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1952.)

4) Die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen für den Eisenbahnbetrieb in Abs. 4 bezieht sich nur auf den Gewerbebetrieb, schließt aber nicht eine Befreiung des Immobiliarbesitzes der Eisenbahnen ein.

Ebensowenig erstreckt sich die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf die Bahnhofsrestaurationen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1949.)

Dagegen kann die Staatseisenbahnverwaltung wegen eines Güterverladungsbetriebes zu den Gemeindeanlagen nicht herangezogen werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung war zu den Gemeindeanlagen in R. nach dem Einkommen aus dem dortigen Verladegeschäft herangezogen und ein von der Generaldirektion hiergegen eingewendeter Rekurs war von dem Bezirksausschusse der Amtsh. P. verworfen worden, während der Bezirksausschuß ein Jahr zuvor das fragliche, mit dem Eisenbahnbetriebe verbundene Verladegeschäft als ein selbstständiges Nebengeschäft nicht angesehen und daher eine Heranziehung der Staatseisenbahn zu den Anlagen nach dem Einkommen aus jenem Geschäft für unstatthaft erachtet hatte. Seine neuere abweichende Ansicht begründete er in der Hauptsache damit, daß, da nach den Bestimmungen des deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs über das Auf- und Abladen der Güter das Auf- und Abladen derjenigen Güter, welche zu den Frachtsätzen des Eilstückguts und des Stückguts zur Beförderung gelangen, auf Kosten der Eisenbahn und durch dieselbe zu geschehen hat, während bei Gegenständen, die mehr als 750 kg. wiegen oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, sowie bei allen sonstigen Gütern, sogen. Wagenladungsgütern, die Eisenbahn das Aufladen durch den Versender und das Abladen durch den Empfänger verlangen kann,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/79

nur das Verladen der leichteren oder weniger umfangreichen Güter als ein integrirender Bestandtheil des Gütertransportgeschäfts, dagegen das Verladen von Wagenladungsgütern für den Bahntransport als ein in sich abgeschlossenes, selbstständiges, dem Eisenbahntransporte vorausgehendes Geschäft anzusehen sei, dessen gewerbmäßiger Betrieb die Heranziehung des entsprechenden Geschäftseinkommens zu der Gemeindebesteuerung rechtfertige.

Dieser Begründung hat die Kreishauptmannschaft in Verfolg der von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nicht beitreten können. Wie schon in der Beschwerdeschrift zutreffend ausgeführt wird, ist das Auf- und Abladen der Güter durch die Eisenbahnverwaltung in allen Fällen nur eine Nebenleistung derselben und es ist nicht abzusehen, warum das Aufladen, dessen Ausführung die Eisenbahnverwaltung nach der angezogenen Bestimmung der Tarifvorschriften allgemein übernommen hat, in Betreff der Zugehörigkeit zum Gütertransportgeschäft anders zu beurtheilen sein soll, als das Aufladen, welches die Eisenbahnverwaltung, wie ihr nach der angezogenen Bestimmung freisteht, in den einzelnen Fällen auf Antrag der Versender zur Ausführung übernimmt.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Frage kommt es nicht darauf an, ob das betreffende Geschäft als ein selbstständiges, für sich bestehendes gedacht werden kann, sondern vielmehr darauf, ob das Geschäft unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen als ein Bestandtheil des Unternehmens des Eisenbahnbetriebs betrachtet werden muß. Nun erscheint es aber zweifellos, daß das von der Eisenbahnverwaltung besorgte Aufladen von Gütern zu denjenigen Leistungen zu rechnen ist, deren Ausführung sie in ihrer Eigenschaft als Frachtführer übernimmt. Es sind daher auch solche Verladungen als Nebenleistungen beim Gütertransport zu dem Gütertransportgeschäft der Eisenbahnen zu rechnen und fallen, insoweit die Staatseisenbahnverwaltung sie ausführt, unter den Staatseisenbahnbetrieb.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung bemerkt ist, daß die Bestimmung in § 27 Abs. 4 der Rev. L.-O. (übereinstimmend mit § 33 Abs. 4 der Rev. St.-O.) als Ausnahmebestimmung eine erweiterte Auslegung nicht zulasse, so ist demgegenüber darauf hin-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/80

zuweisen, daß, während nach dem Eingange des 4. Absatzes dem Staatsfiskus eine allgemeine Befreiung von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb nicht zusteht, am Schlusse unter denjenigen Gewerbebetrieben, welche zu dergleichen Anlagen nicht zugezogen werden können, ganz im Allgemeinen der „Staatseisenbahnbetrieb" genannt wird, und es ist erst neuerdings von dem Ministerium des Innern anerkannt worden, daß die Chemnitzer Eisenbahn-Werkstätten, insoweit als die darin gefertigten Arbeiten für den Bedarf der Staatsbahnen bestimmt sind, als ein Bestandtheil des Unternehmens des Eisenbahnbetriebs des sächsischen Staats zu betrachten seien und der Staatseisenbahnverwaltung in diesem Umfange auf Grund der Bestimmung in § 33 Abs. 4 der Rev. St.-O. (gleichlautend mit § 27 Abs. 4 der Rev. L.-O.) Befreiung von Gemeindeanlagen zustehe.

Beruhte sonach die zweitinstanzliche Entscheidung auf der unrichtigen Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung, so war dieselbe, obwohl sie nach § 32 des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873 eine endgiltige ist, in Verfolg der Nichtigkeitsbeschwerde der Generaldirektion der Staatseisenbahnen wieder aufzuheben.

Die hiergegen von der Gemeinde R. erhobene Beschwerde wurde von dem Ministerium des Innern als unbeachtlich zurückgewiesen, da die Kreishauptmannschaft in Verfolg der von der Staatseisenbahnverwaltung eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde zweifellos berechtigt war, die rücksichtlich der fraglichen Abgabendifferenz ertheilte zweitinstanzliche Entscheidung der Amtshauptmannschaft P., auch nach Erledigung des geordneten Instanzenzuges noch nach der Richtung zu prüfen, ob dieselbe mit bestehenden Rechtsanschauungen und zu wahrenden allgemeinen Rücksichten im Widerspruch stehe. Ist aber die Kreishauptmannschaft hierbei unter Reprobation der von der entscheidenden Behörde hierunter vertretenen Anschauung zu der Ansicht gelangt, daß es bei der angefochtenen Entscheidung nicht zu belassen, vielmehr der Anspruch der Staatseisenbahnverwaltung auf Befreiung von der Anlagenpflicht als begründet anzusehen sei, so hat auch das Ministerium in Uebereinstimmung mit der Kreishauptmannschaft anzuerkennen, daß der hier in Frage befangene Betrieb der Güterverladung einen integrirenden Theil des Eisenbahnbetriebs des Staats bildet, daher nicht abzu-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/81

sehen ist, mit welcher Berechtigung dieser Verladungsbetrieb von der Bestimmung in § 27 der Rev. L.-O. ausgeschlossen werden könne, nach welcher der Staatseisenbahnbetrieb zu den Gemeindeanlagen nicht zuzuziehen ist. (Verordnung des Min. des Innern vom 27. Oktober 1887.)

§ 34.

Die in § 33 bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Klassen mehr zugehören.

§ 35.

Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen,[1]) oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten,[2]) zugestehen.

Auch kann bei Anschluß exemter Grundstücke an den Gemeindeverband über die Beiträge der ersteren zu den Gemeindelasten ein besonderes Abkommen getroffen werden, sowie es bei derartigen, bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.

1) Die Bestimmung in Abs. 2 bezieht sich nach der Erklärung der Staatsregierung auf Wohlthätigkeitsanstalten, Museen, Bibliotheken, Volksküchen, zoologische Gärten und dergleichen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1958.)

2) Nach § 4 unter 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 Bundesgesetzblatt v. J. 1868 S. 525) sind neuerbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, von der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes befreit.

§ 36.

Die Bestimmung über den Fuß, nach welchem baare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/82

(vergl. auch §§ 26 und 27 Absatz 2), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Von dem hier eingeräumten Selbstbestimmungsrechte haben die Gemeinden den weitesten Gebrauch gemacht und die Aufsichtsbehörden von der an sich gewiß richtigen Erwägung ausgehend, daß die Gemeindevertretung am besten wissen müsse, welcher Anlagenfuß für ihre Stadt der geeigneteste sei, sind dem Selbstbestimmungsrechte nicht hindernd entgegengetreten. Hieraus erklärt sich, daß kaum zwei Anlagenregulative wörtlich mit einander übereinstimmen. Zum Theil ist der Unterschied nur formeller, zum Theil aber auch prinzipieller Natur. Die prinzipiellen Abweichungen sind nicht immer unbedenklich und manche wären besser unterblieben. Insbesondere gilt dies von der seit Einführung der Staatseinkommensteuer stärker hervortretenden Tendenz, die Einkommensteuer als ausschließliche Gemeindesteuer anzunehmen.

Ganz unthunlich wäre es und, soviel uns bekannt, ist es auch von keiner Gemeinde versucht worden, die Gemeindebedürfnisse lediglich durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer zu decken. Denn der Staat erhebt die Einkommensteuer nach dem Wohnsitze der steuerpflichtigen Person, gleichviel aus welcher Quelle das betreffende Einkommen fließt, die Gemeinde dagegen muß nach der Steuerquelle Unterscheidungen treffen, sie darf das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze und Gewerbebetriebe nur unter Umständen verhältnißmäßig heranziehen, andererseits muß sie das Einkommen aus in ihrem Bezirke gelegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe treffen, auch wenn die Staatseinkommensteuer von diesem Einkommen in einer anderen Gemeinde erhoben wird, endlich unterliegt auch die Heranziehung der Gemeindemitglieder mit festem Einkommen, der unselbstständigen Personen u. s. w. nach der Städteordnung gewissen Beschränkungen, die bei der Erhebung der Staatseinkommensteuer nicht vorhanden sind.

Abgesehen hiervon ist auch die Progressionsskala des Staatseinkommensteuergesetzes ungeeignet für eine Gemeindeeinkommensteuer. Die Steuer-Degression nach unten würde einen Einnahme-Ausfall zur Folge haben, der zu einer Verdoppelung bez. Verdreifachung des staatlichen Normalsteuersatzes führen müßte. Dadurch aber würde eine unverhältnißmäßige Progression nach oben ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/83

schaffen, die für Manchen einen Grund zum Verlassen der Stadt bilden könnte, so daß die Steuerkraft der Gemeinde damit nur geschwächt werden würde.

Selbst eine Einkommensteuer ohne die Progression des Staatseinkommensteuergesetzes oder mit einer mäßigen Degression nach unten beziehendlich einer mäßigen Progression nach oben und mit Freilassung eines Existenzminimums als alleinige Gemeindesteuer ist nicht zu empfehlen. Denn die Beibehaltung der historisch hergebrachten Besteuerung des Grundbesitzes neben der Besteuerung der Personen beruht auf rechtlichen Gesichtspunkten. Als Anlagenfuß für Gemeindezwecke eignet sich daher nur ein aus Real- und Personalsteuern zusammengesetztes System.

Die weitere Ausführung dieses Satzes würde hier zu viel Platz beanspruchen und es sei deßhalb gestattet, auf die ebenfalls in der Roßberg'schen Buchhandlung erschienene Schrift: „die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen" zu verweisen.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§ 37.

Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehen:

a) der Stadtrath und

b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in Eins verschmolzen sein sollen, (vergl. § 114 flg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderath.

1) Das seiner Zeit auf Antrag der Stände in die Allg. St.-O. aufgenommene Institut des größeren Bürgerausschusses ist in Wegfall gekommen.

2) Nach der Allg. St.-O. bestanden Stadtrath und Stadtverordnete nicht nur als zwei von einander völlig getrennte Körperschaften, sondern es waren auch nicht einmal gemeinsame Berathungen derselben, viel weniger gemeinsame Beschlußfassung gestattet. Die Frage, ob dieses gewöhnlich als Dualismus der Gemeindeorgane bezeichnete Verhältniß fortbestehen solle, ist in neuerer Zeit

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/84

oft und lebhaft verhandelt worden, jedoch bis jetzt in competenten Kreisen nicht zum Austrag gelangt. (Motive zu § 39 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

In der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 und der Bayerischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist ebenso wie in der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 der Dualismus beibehalten, es kann jedoch nach letzterer in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert und statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und 2 oder 3 Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden und nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein kann eine solche einfachere Verfassung ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl durch Gemeindebeschluß eingeführt werden, welcher nur nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von 14 Tagen vorgenommener öffentlicher Berathung gefaßt werden darf und der Bestätigung der Regierung unterliegt.

Dagegen wird nach Art. VIII des österreichischen Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 die Gemeinde in ihren Angelegenheiten nur durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten. In der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen, wo man seither das Institut des Dualismus nicht hatte, ist im Anschlusse an die Städteordnung für die Rheinprovinz der Einzelbürgermeister zwar als Regel beibehalten, in Städten von 10,000 oder mehr Einwohnern aber der Stadtverordnetenversammlung überlassen, unter Beobachtung gewisser Formen einen kollegialen Magistrat mit Genehmigung des Ministeriums des Innern einzurichten. (Art. 99 der Städteordnung vom 13. Juni 1874.)

Das Gesetz hat daher von einer generellen Vorschrift in dieser Hinsicht abgesehen. Von der Ansicht ausgehend, daß die Beseitigung des Dualismus zunächst für große Städte sich kaum empfehlen dürfte, daß dagegen in kleinen Orten manche Gründe für die Verschmelzung von Stadtrath und Stadtverordneten sprechen, ist es

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/85

für jetzt der Entschließung der einzelnen Gemeinden überlassen, welcher von beiden Formen der Gemeindevertretung sie den Vorzug geben wollen. Nur in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, sollen Stadtrath und Stadtverordnete stets ein gemeinsames Kollegium bilden. (Art. II der St.-O. f. m. u. kl. St.)

Es ist jedoch die den Stadträthen beigelegte obrigkeitliche und Polizeigewalt nicht auf ein die Stadtverordneten mitumfassendes Kollegium übertragen, das sich weder nach seinem Umfange, noch auch zum Theil nach der Art seiner Zusammensetzung zu Ausübung der wichtigen Rechte und Pflichten eignet, welche mit Handhabung der bezeichneten Gewalt verbunden sind. Im letzten Absatz ist deshalb schon auf die Paragraphen verwiesen, welche die in dieser Beziehung erforderlichen Ausnahmen enthalten.

Von der in § 37 Abs. 2 ertheilten Ermächtigung haben, soviel uns bekannt, nur drei Städte Gebrauch gemacht und eine davon ist neuerdings wieder zum Dualismus zurückgekehrt. Dem vor dem Erlaß der Rev. St.-O. auf den sächsischen Städte- und Gemeindetagen kund gegebenen Verlangen nach Beseitigung des Dualismus gegenüber könnte dies auffällig erscheinen, eine Erklärung hierfür finden wir aber darin, daß jetzt, wo Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden städtischen Kollegien durch die in § 111 vorgesehenen gemeinschafllichen Sitzungen sich leichter begleichen lassen, die für Beseitigung des Dualismus hauptsächlich geltend gemachten Gründe hinfällig geworden sind.

§ 38.

Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden und haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

Die Versammlung von Bürgern zur Berathung und Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten ist an sich nicht unstatthaft, es ist nur die Berufung einer solchen Versammlung durch die Gemeindeorgane unzulässig und es sind die Vertreter der Gemeinde an di Beschlüsse einer durch einzelne Bürger berufenen Versammlung nicht gebunden. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1959.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/86

A. Von den Stadtverordneten.

a) Zusammensetzung und Wahl derselben.

§ 39.

Die Zahl der Stadtverordneten ist statutarisch festzusetzen, doch soll dieselbe nicht unter 9 Mitglieder betragen.

Im Entwurfe war eine Maximalzahl der Stadtverordneten und als solche 60 bestimmt. Man hat jedoch im Hinblick darauf, daß die Einwohnerzahl der größeren Städte in neuerer Zeit außerordentlich zunimmt und in vielen großen Städten anderer Staaten schon jetzt eine größere Anzahl von Gemeindevertretern für nöthig erachtet worden ist, die Aufnahme einer Maximalzahl in das Gesetz umsoweniger für erforderlich gehalten, als es ja jeder Stadt unbenommen ist, eine ortsstatutarische Bestimmung hierüber zu treffen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1960.)

In Schleswig-Holstein darf die Zahl der Stadtverordneten nicht weniger als 6 und nicht mehr als 30 betragen. In Bayern ist die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten dreimal so groß als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe. Die Zahl der letzteren beträgt mindestens 6 und höchstens 20 je nach der Größe der Stadt. Die Maximalzahl der Gemeindebevollmächtigten ist daher dieselbe, wie sie im Entwurfe bestimmt war. In den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie besteht die Stadtverordnetenversammlung aus 12 Mitgliedern in Städten von weniger als 2500 Einwohnern und steigt bis auf 60 in Gemeinden von 90,000 bis 120,000 Einwohnern. In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu. In Wien besteht der Gemeinderath aus 120 und in Prag das Stadtverordnetenkollegium aus 90 Mitgliedern.

Im Großherzogthume Hessen besteht die Stadtverordnetenversammlung in Stadtgemeinden von 3000 bis 4000 Seelen aus 12, von 4001 bis 10,000 Seelen aus 15, von 10,001 bis 20,000 Seelen aus 18, von 20,001 bis 30,000 Seelen aus 30, von 30,001 bis 60,000 Seelen aus 36 und über 60,000 Seelen aus 42 Mitgliedern.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/87

Im statutarischen Wege können jedoch Abweichungen über die Zahl der Stadtverordneten festgesetzt werden.

§ 40.

Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein.

Das Nähere über die Zahl der Ansässigen, sowie über die vorzuschreibende Anzahl unansässiger Mitglieder ist im Ortsstatut festzusetzen.

1) Namentlich mit Rücksicht auf die Frage wegen Vertheilung der Gemeindelasten hat man es bei der seither dem ansässigen Theile der Gemeindemitglieder eingeräumten Vertretung in der Mitte der Stadtverordneten bewenden lassen. Denn je wichtiger der Grundbesitz, wie im Staate, so auch in der Gemeinde für das Bestehen der letzteren ist, umsomehr muß vorgebeugt werden, daß dieser wichtige Faktor des Gemeindelebens nicht etwa durch Ueberlastung mit Abgaben geschwächt und so das Wohl der Gemeinde selbst gefährdet werde. Aber auch abgesehen hiervon stellen sich die Ansässigen, deren Interesse in der Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke so wesentlich mit dem Interesse der Gemeinde zusammenfällt, als ein in der Vertretung der letzteren nicht entbehrliches, für dieselbe besonders geeignetes Element dar. (Vergl. Motive zu § 42 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

2) Will eine Gemeinde eine bestimmte Zahl von Unansässigen für die Gemeindevertretung vorschreiben, so ist dies im Ortsstatute festzusetzen. Nachdem jedoch in Absatz 1 die Zahl der Ansässigen präzeptiv vorgeschrieben ist, kann es im Uebrigen füglich der Wählerschaft überlassen werden, wen sie wählen will.

§ 41.

Insoweit nicht das Ortsstatut etwas Anderes bestimmt, ist den Stadtverordneten eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern beizugeben, welche bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei Behinderung einzelner ordentlicher Mitglieder an deren Stelle einzutreten haben.

Auf dieselben leiden die Vorschriften in § 40 gleichfalls Anwendung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/88

Das Institut der Ersatzmänner in Vertretungskörpern leidet neuerlich vielfach unter einer kaum zu rechtfertigenden Mißgunst. An sich wird durch dasselbe die Vollzähligkeit der Korporationsversammlungen offenbar mehr verbürgt und somit eine vielseitigere Erwägung aller Beschlußgegenstände erleichtert. Mag es sein, daß in Körperschaften, welche sich mit der Lösung allgemeiner politischer Fragen zu beschäftigen haben und dadurch zum Nutzen oder Schaden des Ganzen mehr oder weniger zu Repräsentanten der großen politischen Parteien werden, sich von dem Standpunkte eines auf manchen Seiten empfohlenen Parteilebens erhebliche Gründe gegen dieses Institut geltend machen lassen, für die Gemeinde ist es gewiß nicht wünschenswerth, daß sie das Wiederspiel jenes Parteiwesens sei. Es ist daher die bisherige Regel, daß den Stadtverordneten Ersatzmänner beizugeben seien, aufrecht erhalten, übrigens auch hier der Autonomie der Gemeinden ein weiterer Spielraum, als bisher, gelassen. (Vergl. die Motive zu § 43 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

In Bayern ist die Wahl von Ersatzmännern gesetzlich vorgeschrieben. Dieselben sind nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten in gesonderter Wahlhandlung zu wählen und ihre Zahl muß dem Dritttheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein. In den bei Weitem meisten Gemeindeordnungen für die einzelnen Königreiche und Länder der österreichischen Monarchie ist die Wahl von Ersatzmännern ebenfalls vorgeschrieben, ihre Zahl hat die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen.

In Schleswig-Holstein und den 6 östlichen Provinzen Preußens giebt es das Institut im Voraus gewählter Ersatzmänner nicht. Nur außergewöhnlich sind zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder Wahlen vorzunehmen, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten.

Nach Art. 12 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen, welche das Institut im Voraus gewählter Ersatzmänner ebenfalls nicht kennt, sind dergleichen Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn vor der regelmäßigen Ergänzung mehr als $^1/_3$ der Stadverordneten abgegangen ist oder wenn die Stadtverordneten-

versammlung oder der Bürgermeister oder der Kreisrath es für erforderlich erachten.

Ueber Ergänzungswahlen in Ermangelung von Ersatzmännern siehe die Bestimmung in § 64.

§ 42.

Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Theil alljährlich oder mindestens nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Dritttheil austritt, eventuell aber das Loos entscheidet.

Das Ortsstatut hat zu bestimmen, ob dieser Wechsel alljährlich oder erst nach Ablauf jeden zweiten Jahres stattfinden soll.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1) Die Loosziehung, deren in Abs. 1 gedacht ist, kann sich nöthig machen, so oft die Zahl der Stadtverordneten durch 3 nicht theilbar ist, noch mehr bei Integralerneuerung der Letzteren oder wenn sonst ein erheblicher Theil derselben gleichzeitig gewählt worden war. (Motive zu § 44 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

2) In Schleswig-Holstein werden die Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt und alljährlich scheidet $^1/_6$ aus. In den 6 östlichen Provinzen Preußens erfolgt die Wahl ebenfalls auf 6 Jahre, dagegen scheidet alle 2 Jahre $^1/_3$ aus. In Bayern werden die Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre gewählt, nach je 3 Jahren tritt das ältere Dritttheil aus. Eine gleiche Bestimmung enthält Art. 12 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen.

§ 43.

Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direkt durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatute vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/90

§ 44.

Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und Derjenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung[3]) erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;[4])
c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an[5]) (vergl. lit. d.);
d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann[6]) oder muß[7]) in Untersuchung befinden, ingleichen Derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;[8])
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben,[9]) einschließlich der Abgaben zu Schul-[10]) und Armen-Kassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben;
h) welche die Selbstständigkeit verloren haben[11]) oder die in § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber § 19).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetz-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/91

buchs vom 1. Oktober 1868[13]) in einer Kriminalunter-suchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.[14])

1) Die Vorschriften, welche die Allg. St.-O. über Entziehung des Stimmrechts enthält, sind im Wesentlichen beibehalten, nur der sonst jetzt geltenden Gesetzgebung angepaßt, theilweise gemildert und bloß durch die Bestimmung unter f ergänzt worden, welche durch die im Strafgesetzbuche für die Unterstellung unter Polizei-aufsicht enthaltenen Normen gerechtfertigt ist. (Vergl. Motive zu § 46 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1855.)

2) Die Stimmberechtigung ist nicht mehr vom Wohnsitze am Orte abhängig, wie dies nach § 126 und § 73 unter a der Allg. St.-O. der Fall war.

3) Durch das Gesetz vom 15. April 1886 (Gesetz- und Ver-ordn.-Bl. v. J. 1886 S. 88) ist die auf der Bestimmung im ersten Absatze von § 50 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 be-ruhende Verpflichtung des Ortsarmenverbands und des Landarmen-verbands, für schulfähige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte des ge-wöhnlichen Satzes aus der Armenkasse, bez. aus den Mitteln des Landarmenfonds zu bestreiten, in Wegfall gekommen.

Vor Aufhebung der angezogenen Bestimmung der Armenord-nung wurde die Bezahlung des nurgedachten Schulgeldsatzes aus der Armenkasse als Armenunterstützung angesehen, so daß diejenigen Väter, welche das Schulgeld für ihre Kinder nicht vollständig zu bezahlen im Stande waren, selbst aber keine Unterstützung aus der Armenkasse erhielten, nicht stimmberechtigt waren.

Mit dem Schulgelde sind nicht zu verwechseln die unter lit. g erwähnten Abgaben zur Schulkasse (Schulanlagen). Wer diese ganz oder theilweise länger als 2 Jahre im Rückstande läßt, bleibt nach wie vor vom Stimmrechte ausgeschlossen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/92

4) Nach § 73 unter g der Allg. St.-O. durften Diejenigen, gleichviel ob zu deren Vermögen förmlicher Konkurs eröffnet oder der Weg außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens eingeschlagen worden war, so lange die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben, als nicht ihre Gläubiger erklärten, vollständige Befriedigung erhalten zu haben. Die gegenwärtige Bestimmung ist daher wesentlich milder.

5) Man hat in der Bestimmung, daß das Stimmrecht den Removirten 5 Jahre lang entzogen sein soll, einen Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung zu erblicken geglaubt. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vgl. § 34 unter 4) bestimmt allerdings, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen strafbarer Handlungen den Verlust des Stimmrechts auf die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht; allein es verbietet nicht der Partikulargesetzgebung, noch aus anderen Gründen das Stimmrecht zu entziehen, wie ja auch z. B. unter lit. a wegen Almosenempfangs das Stimmrecht entzogen wird, obgleich aus diesem Grunde das R.-Str.-G.-B. die Unfähigkeit, zu stimmen, nicht ausspricht. In dem Falle unter lit. c wird das Stimmrecht nicht wegen strafbarer Handlungen entzogen, sondern weil Derjenige, welcher sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gezeigt hat, nicht geeignet erscheint, in der nächsten Zeit an den politischen Ehrenrechten Theil zu nehmen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2142 zu § 34 der Rev. L.-O.)

6) Hierher sind alle mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, sowie folgende Vergehen zu rechnen: a) Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 108 u. 109); b) vorsätzliche Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden (§ 133); c) Hinterziehung der Wehrpflicht (§§ 142 u. 143); d) Verringerung des Werthes echter Münzen (§ 150); e) die leichteren Fälle des Meineids (§ 161 Abs. 2); f) Entwendung von Leichen und Verletzung von Gräbern (§ 168); g) Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie (§ 173); h) widernatürliche Unzucht (§ 175); i) gewerbmäßige Kuppelei (§ 180); k) öffentliche Verletzung der Sittlichkeit (§ 183); l) Diebstahl und Unterschlagung (§ 248); m) Erpressung (§ 256); n) Hehlerei (§ 262); o) Betrug und Untreue (§§ 263 u. 266); p) Ur-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/93

kundenfälschung (§ 280); q) gewerbmäßiges Glückspiel (§ 284); r) Wegnahme von Pfandgegenständen u. s. w. (§ 289); s) gewerbmäßiges unberechtigtes Jagen (§ 294); t) Bevortheilung von Minderjährigen (§ 302); u) Sachbeschädigung (§ 304); v) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres u. s. w. (§ 329); w) Bestechung (§ 333) und x) Unterschlagung seiten Beamter (§ 350).

7) Meineid (§ 161) und qualifizirte Kuppelei (§ 181).

8) Unter polizeilicher Aufsicht ist keine andere zu verstehen als diejenige, welche in Gemäßheit von § 38 des R.-Str.-G.-B.'s eintritt.

9) Pachtgelder an die Gemeinde sind hierunter nicht zu verstehen, weil diese Leistungen auf einem Privatrechtstitel, auf einem besonderen Pachtvertrage beruhen, also keine eigentlichen Gemeindeabgaben sind.

10) Nach dem Entwurfe sollte auch die unterlassene Abentrichtung von Abgaben zur Kirchenkasse das Stimmrecht entziehen. Auf Antrag der Stände ist aber diese Bestimmung in Wegfall gekommen.

11) Hier ist namentlich an die Fälle zu denken, wo Jemand durch Geisteskrankheit die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln verliert oder in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß tritt, welches ihn nicht mehr geeignet scheinen läßt, daß Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben. (Vergl. auch Allg. St.-O. § 73 unter e.)

12) Endlich gehören hierher nach § 48 Abs. 2 auch Diejenigen, welchen wegen ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, eine Geldstrafe auferlegt worden ist, während der Strafdauer.

13) Die Erwähnung des Revidirten Strafgesetzbuches vom 1. Oktober 1868 hat darin ihren Grund, daß nach dem Inkrafttreten der Rev. St.-O. noch Fälle vorkommen konnten, in welchen noch in Gemäßheit desselben zu erkennen ist. (Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1870, die Ausführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betr., unter VIII — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870 S. 355 —.)

14) Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 12. December 1870, die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/94

der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. Jahre 1870 S. 407) und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. December 1870, den Einfluß des Bundes-Strafgesetzbuchs auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870 S. 427.)

15) An die Stelle des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 ist das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 getreten.

§ 45.

Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

Die Bestimmung in § 75 der Allg. St.-O.: „Freiwillige Entsagung der bürgerlichen Ehrenrechte findet nur statt, wenn sie mit der Verzichtleistung auf das Bürgerrecht verbunden ist", ist zwar in die Rev. St.-O. nicht mit übergegangen, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch in Zukunft dem Stimmrechte nur dann entsagt werden kann, wenn auf das Bürgerrecht Verzicht geleistet wird (§ 24 unter b), da das Stimmrecht auch Pflichten hinsichtlich der Uebernahme städtischer Aemter mit sich bringt. (Siehe übrigens § 48.)

§ 46.

Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Stadtraths, sowie besoldete Gemeindebeamte [1]) können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

1) Lehrer an den städtischen Schulen sind nicht als Gemeindebeamte zu betrachten. Uebrigens sind alle Gemeindebeamte, ebenso die Rathsmitglieder nach § 44 stimmberechtigt. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 808.)

2) In den 6 östlichen Provinzen Preußens sind von der Wahl der Stadtverordneten noch ausgeschlossen a) diejenigen Beamten

und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird, b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, c) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, d) die Beamten der Staatsanwaltschaft und e) die Polizeibeamten. Auch dürfen Vater und Sohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein enthält noch eine weitere Beschränkung, indem sie bestimmt, daß Vater und Sohn, sowie Brüder auch nicht zugleich der eine Magistratsmitglied, der andere Stadtverordnete sein dürfen.

§ 47.

Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeldliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen Bürger berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben; [1])
b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;
c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;
d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden; [2])
e) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbs-Thätigkeit wesentlich gestört werden würden; [3])
f) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgeld zwölf Jahre bekleidet haben; [4])
g) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgeld sechs Jahre bekleidet haben, für die nächsten sechs Jahre.

Oeffentliche und Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/96

beruhende und dem Stadtrathe mitzutheilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden zunächst die Stadtverordneten, im Falle einer gegen deren Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Den Stadtverordneten steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.[5])

1) Die Gründe unter a, f und g berechtigen nicht zur Niederlegung eines Ehrenamtes. (§§ 66 u. 94.)

2) Die Funktion eines Ersatzmannes ist, da er nur zeitweilig in Behinderungsfällen einberufen wird, hierher nicht zu rechnen, wohl aber, sobald er ständig einberufen wird.

3) Das bisher den Aerzten und Apothekern zugestandene unbeschränkte Ablehnungsrecht erscheint durch keine besonderen Standesverhältnisse geboten. Insoweit es gerechtfertigt ist, fällt es mit lit. e zusammen. (Motive zu § 49 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1856.)

Der Entwurf räumte noch den Gesellschaftern eines größeren Erwerbsgeschäftes, deren Mitgesellschafter bereits ein unentgeldliches Gemeindeamt bekleidet, ein besonderes Ablehnungsrecht ein. Es wurde jedoch diese Bestimmung gestrichen, weil man sie schon durch den Ablehnungsgrund unter e für gedeckt hielt.

4) In lit. f ist eine Neuerung insofern enthalten, als künftig nach zwölfjähriger Bekleidung eines Gemeinde-Ehrenamtes die Wahl stets und nicht blos während eines bestimmten Zeitraumes soll abgelehnt werden können.

5) Durch die Bestimmung am Schlusse wird die Füglichkeit gegeben, besonderen Verhältnissen, deren Vielfachheit im Gesetz unmöglich erschöpft werden kann, dennoch gerecht zu werden. (Motive. — L.-M. II. K. S. 1856.)

§ 48.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/97

kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe*) von 15 bis 300 Mark auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrathe zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

*) Auf Gesuche um Erlaß oder Minderung einer solchen Strafe hat, dafern nicht auf die Gnade Sr. Majestät des Königs ausdrücklich provozirt worden ist, die vorgesetzte Kreishauptmannschaft Entschließung zu fassen.

§ 49.

Die Vorbereitung und Leitung der Wahl steht dem Stadtrathe zu. Inwieweit daneben ein besonderer Ausschluß (vergl. § 122) wirksam sein soll, ist statutarisch zu bestimmen.

Doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen vom Stadtrathe jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehülfen zuzuziehen, welche die Stadtverordneten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl anderer Stimmberechtigten zu ernennen haben.

§ 50.

Für die Wahlen sind Listen der Stimmberechtigten, sowie der Wählbaren aufzustellen, welche vor jeder Wahl den Stadtverordneten mitzutheilen sind und mindestens 14 Tage lang zur Einsicht ausliegen müssen. Der Ort, wo Letzteres geschieht, sowie die Zeit, ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bestimmung, daß die Wahllisten den Stadtverordneten mitzutheilen sind, welche erst auf ständischen Antrag aufgenommen worden ist, entspricht der Bestimmung in § 134 der Allg. St.-O. am Ende.

§ 51.

Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekannt-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/98

machung und Beginn der Auslegung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste beim Stadtrathe Einspruch zu erheben, über welchen dann vor Schluß der Liste (§ 52) Entschließung zu fassen und dem Einsprechenden zu eröffnen ist.

Hiernach ist die Liste, soweit nöthig, zu berichtigen.

Auf Rekurse gegen die vom Stadtrathe gefaßte Entschließung steht der Aufsichtsbehörde die Entscheidung zu.

§ 52.

Nach Ablauf der in § 50 vorgeschriebenen 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

Alle Bürger, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht Theil nehmen.

§ 53.

Die vorzunehmende Wahl ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens 7 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens vier*) Stunden zu gestatten.

*) Die Frist von 4 Stunden braucht nicht ununterbrochen zu sein, es können zur Abgabe der Stimmzettel 2 Stunden des Vormittags und 2 Stunden des Nachmittags angesetzt werden. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 813.)

§ 54.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/99

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig.

Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Stimmzettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 55.

Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind durch einen vom Stadtrathe aus der Zahl seiner zum Protokolliren berechtigten Beamten oder von einer anderen, durch Ersteren aus den Stimmberechtigten zu wählenden Person Protokolle aufzunehmen.

§ 56.

Zum Zwecke der Wahl kann der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt, es kann auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden, und ist hierüber, sowie über die Abgrenzung der Bezirke und nach Befinden hinsichtlich der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Personen statutarisch Bestimmung zu treffen.

1) Sowohl die Eintheilung des Gemeindebezirkes in mehrere Wahlbezirke als auch die Vertheilung der Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke ist fakultativ. Soll aber der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt werden, so ist die Abgrenzung der Bezirke und, wenn außerdem auch die Zahl der zu Wählenden unter diese Bezirke vertheilt werden soll, die Zahl der zu wählenden Personen statutarisch festzusetzen.

2) In Art. 19 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen ist die Eintheilung der Stadt in Wahlbezirke als Regel vorgeschrieben. Diese Vorschrift bezweckt, wie es in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe heißt, einestheils die wahre, nicht die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/100

künstlich hervorgerufene Ansicht der Mehrheit zur Geltung zu bringen, anderntheils möglichst allen Klassen und Parteien Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung zu gewähren, weil hierbei allein eine friedliche Entwickelung und eine Vermittelung der Gegensätze möglich sei. Die Eintheilung in Wahlbezirke und die Vertheilung der zu Wählenden unter diese Bezirke ist eine der Maßregeln, welche die großherzoglich hessische Regierung als Korrektiv gegen das allgemeine Wahlrecht in Vorschlag bringt. Als weitere Maßregel, um einer momentanen Herrschaft der Massen bei den Wahlen entgegen zu wirken, bestimmt Art. 11, daß die Hälfte der Stadtverordnetenversammlung aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Wählbaren gewählt werden muß.

§ 57.

Durch Ortsstatut kann auch vorgeschrieben werden, daß die Wahl nach gewissen Klassen der Bürgerschaft erfolge, ingleichen daß solche in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen bestimmten Theil der zu Wählenden vorgenommen werde.

§ 58.

Ebenso kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

§ 59.

Abgesehen von besonderen statutarischen Vorschriften der §§ 57 und 58 gedachten Art entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und sind, wenn die Wahl in Bezirken vorgenommen worden ist, die in sämmtlichen Bezirken auf eine und dieselbe Person gefallenen Stimmen zusammenzuzählen.

Jedoch ist dabei stets die Bestimmung in § 40 in Obacht zu nehmen. Für die Beurtheilung der Klassen-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/101

angehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ausdruck „Klassenangehörigkeit" umfaßt die Ansässigen und Unansässigen sowohl, als die nach § 57 durch Ortsstatut etwa vorzuschreibenden Wahlklassen. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 813.)

§ 60.

Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, Derjenige an seine Stelle, welcher in der betreffenden Klasse (§ 40) nach dem Erwählten die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmen hat auch hier das Loos zu entscheiden.

§ 61.

Nach der Stimmenauszählung sind sämmtliche Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder theilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der in § 62 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 62.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 3 Wochen nach der Stimmenauszählung anzubringen. Von dem Kreishauptmann kann diesfalls die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen werden.

Es ist dem Betreffenden unbenommen, seine Reklamation, wie dies die Regel bildet, beim Stadtrathe, oder, wie es namentlich im Falle einer Beschwerde auch zeither nachgelassen gewesen ist, unmittelbar bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1996.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/102

§ 63.

Das Ergebniß der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 64.

Sind keine Ersatzmänner vorhanden, so ist in dem Falle, wenn die Zahl der Stadtverordneten durch außerordentliches Ausscheiden in der Zahl der Ansässigen oder der Unansässigen unter $^3/_4$ sinkt, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für dieselbe ist die bei der letzten ordentlichen Wahl aufgestellte Liste maßgebend. Die Gewählten haben ihr Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu bekleiden, mit welcher für die Dauer desjenigen Zeitraums, innerhalb dessen die Ausgeschiedenen das Amt zu bekleiden gehabt hätten, neu zu wählen ist. Die Stellen der Ausgeschiedenen werden unter die Neugewählten durch das Loos vertheilt.

§ 65.

Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, hat, ebenso, wie in dem Falle, wenn sich später ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadtverordneten auszuscheiden.[1]) Ein Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat jedoch das Ausscheiden nur dann zur Folge, wenn dadurch in dem Kollegium der Stadtverordneten das in dieser Beziehung nach § 40 bestimmte Quotalverhältniß gestört wird. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der oben bezeichneten Art nicht beeinträchtigt.[2])

1) Es entsteht die Frage, ob ein Stadtverordneter, welcher auf Grund von § 44 unter e die Stimmberechtigung verliert, auf die Dauer der Wahlperiode oder nur auf die Dauer der Untersuchung auszuscheiden hat. Wie aus den auf S. 84 u. 85 der Zeitschrift für Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung 6. Band 2. Heft abgedruckten Verordnungen zu ersehen ist, ist eine Kreis-

21/3. 1902 G. Bl. f. 103.

*) betrifft die Folgen der Amtsentsetzung, wenn Beamten pp verliegt.

hauptmannschaft zwar der Ansicht, daß das Ausscheiden nur auf die Dauer der Untersuchung zu gelten habe, giebt aber zu, daß die Bestimmung in § 65 nicht zweifelsfrei sei. Das Ministerium des Innern neigt sich dieser Auffassung der Kreishauptmannschaft ebenfalls zu, erkennt aber auch seines Orts an, daß der Sinn der gedachten gesetzlichen Bestimmungen zweifelhaft ist und hat die eine Nichtigkeitsbeschwerde verwerfende Entschließung der Kreishauptmannschaft umsomehr als gerechtfertigt angesehen, als anderen Falls neue Rechte eines Dritten, welche durch die vorgenommene Ersatzwahl begründet worden sind, berührt werden würden.

Der Herausgeber der genannten Zeitschrift bemerkt hierzu, daß die bisherige Praxis fast allgemein von der gegentheiligen Auffassung ausgegangen ist. Man hat den Nachdruck auf das Wort „ausscheiden" gelegt und argumentirt, daß ein „Ausscheiden" aus einer Gemeindefunktion sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als nach der Terminologie der Gemeindeordnungen für die Dauer der Wahlperiode dergestalt zu gelten habe, daß der Wiedereintritt in das betreffende Kollegium nur nach Ablauf derselben in Folge einer Neuwahl erfolgen könne. Im Uebrigen sei zuzugeben, daß dieselbe im einzelnen Falle zu Härten führen könne. Es könne unter Umständen als Härte angesehen werden, daß ein beispielsweise wegen „Erpressung" in Untersuchung genommener, aber bald, weil sich die Anklage als hinfällig erwies, klagfrei gesprochener Stadtverordneter nach Beendigung oder Einstellung der Untersuchung nicht wieder seinen Platz im Stadtverordnetenkollegium einnehmen können, sondern abzuwarten haben solle, ob ihn bei der nächsten Ergänzungs- oder Neuwahl das Vertrauen seiner Mitbürger von Neuem zu dem betreffenden Ehrenamte beruft. Würde es andererseits aber der Würde eines Gemeindekollegiums entsprechen, daß ein Mitglied, welchem irgend eine Freiheitsstrafe zuerkannt ist, ohne daß ihm durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, nur für die Dauer dieser Freiheitsstrafe den Berathungen des Kollegiums fern zu bleiben, nach verbüßter Strafe aber sofort wieder in dasselbe einzutreten habe?

In der 6. Auflage meiner Ausgabe der Rev. L.-O. habe ich in Anm. 1 zu § 53 bei den auch von dem Ministerium des Innern

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/104

anerkannten Zweifeln, zu welchen das Wort „ausscheiden" Anlaß giebt, empfohlen, an der zeitherigen Praxis festzuhalten, daß das Ausscheiden für die Dauer der Wahlperiode zu gelten habe. Es sind allerdings Fälle denkbar, in welchen diese Ausführung zu Härten führen kann, diese Fälle werden aber die Ausnahme bilden, die Regel wird sein, daß sich ein Gemeindekollegium in seiner Ehre gekränkt fühlt, wenn ein Mitglied nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wieder in seine Mitte soll eintreten können. Hierzu kommt noch, daß nach Befinden eine Ergänzungswahl für den ausgeschiedenen Stadtverordneten (vergl. § 64) nicht zu umgehen ist. In diesem Falle würden, wie auch von dem Ministerium des Innern hervorgehoben worden ist, bei einer gegentheiligen Auslegung Rechte eines Dritten berührt werden. Dieser Dritte hat das Recht, nicht eher auszuscheiden, als Derjenige, an dessen Stelle er eingetreten ist, bei regelmäßigem Wechsel auszutreten gehabt hätte. Bei einer gegentheiligen Auslegung würde dieser Dritte aber vor diesem Zeitpunkte und zwar dann auszuscheiden haben, wenn derjenige, an dessen Stelle er getreten ist, seine Strafe verbüßt hat.

Auf eine wenigstens scheinbare Schwierigkeit stößt die mehrgedachte Auslegung des Ausscheidens, wenn ein besoldeter Stadtrath in Frage kommt. Nach § 95 leidet die Bestimmung in § 65 auf die Mitglieder des Stadtraths, besoldete und unbesoldete, gleichfalls Anwendung. Die besoldeten Stadträthe sind nach § 86 entweder auf 6 oder auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit angestellt. Nehmen wir den prägnantesten Fall an, daß es sich um einen auf Lebenszeit gewählten Stadtrath handelt, so würde dieser, wenn er wegen eines Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Untersuchung kommt, gleichviel ob die Untersuchung später eingestellt wird oder Klagfreisprechung erfolgt, nach § 44 lit. e die Stimmberechtigung und nach § 46 auch die Wählbarkeit verlieren und mithin auf seine Lebenszeit auszuscheiden haben, auch seiner auf Lebenszeit erworbenen Rechte verlustig gehen.

Gegen eine solche Schlußfolgerung würde sich kaum etwas einwenden lassen, wenn nicht die in § 95 an die Spitze gestellte Bestimmung: „der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtrathe in der § 65 ausgesprochenen Maße zur noth-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/105

wendigen Folge" im 2. Absatze insofern eine Einschränkung erlitte, als hinsichtlich der ungesuchten Entlassung der Rathsmitglieder die für die Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen Geltung haben. In dieser Beziehung bestimmt § 37 unter 2 des Ges. v. 3. Juni 1876, nach welchem sich das Disziplinarverfahren gegen Rathsmitglieder nach dem Gesetze vom 23. August 1878 zu richten hat, daß ein Staatsdiener, also auch ein Rathsmitglied, vorläufig vom Amte zu entheben (zu suspendiren) ist, wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt werden kann. Während der Suspension wird von dem Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten zurückbehalten.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Theil seines Diensteinkommens nachzugewähren.

In diesem Falle folgt der Suspension nicht ein Ausscheiden aus der Stellung, sondern letztere wird ungehindert innebehalten, während ein Stadtverordneter in gleichem Falle auf die Dauer der Wahlperiode auszuscheiden hat. Dem Einwande, daß hierin eine vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigte ungleiche Behandlung der Stadtverordneten und der Rathsmitglieder, eine besondere Begünstigung der Letzteren liege, läßt sich durch den Hinweis auf die Bestimmungen in §§ 15 und 17 des angezogenen Gesetzes vom 3. Juni 1876 begegnen. Hiernach kann ein Rathsmitglied seines Amtes entlassen werden, nicht bloß, wenn es die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt oder es sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, sondern auch dann, wenn er in Konkurs verfallen ist oder wenn er in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

In allen diesen Fällen wird nach § 44 der Rev. St.-O. die Stimmberechtigung, bez. was den Fall des Konkurses anlangt,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/106

mit Ausnahme der Dauer des Konkursverfahrens, nicht berührt und hat daher ein Stadtverordneter aus dem Kollegium nicht auszuscheiden.

2) Durch die Bestimmung in § 65 soll die Gefahr ausgeschlossen werden, daß gefaßte Beschlüsse nachträglich angefochten werden können, weil sich ergiebt, daß ein Mitglied mitgewirkt hat, dessen Wählbarkeit zweifelhaft ist. Wenn das Gesetz die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse ausspricht, so ist mit „vorher" die Zeit vor dem Ausscheiden eines Mitgliedes der fraglichen Art gemeint und es sollen alle unter dessen Mitwirkung gefaßten Beschlüsse nicht beeinträchtigt werden. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1997.)

§ 66.

Die in § 47 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme des unter a. f. und g. Bemerkten, auch zur Niederlegung des bereits übernommenen Amtes.

b) Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§ 67.

Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe und die in Nachstehendem näher bezeichnete Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§ 68.

Die Stadtverordneten sind demgemäß, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehentlich verpflichtet:

1. die Mitglieder des Stadtraths zu wählen (vergl. aber § 91);
2. die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
   a) die auf die Gegenstände der unter b. und 5 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Akten, Rechnungen und sonstigen Schriften des

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/107

Stadtraths und des städtischen Archivs einzusehen,

b) die Gemeinderechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung der Stadtraths befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justifiziren;

3. auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrath gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfallsigen Gründe zu erfordern;

4. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;[1])

5. der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in Folgendem:

a) zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Aenderung des Gemeindebezirks;

b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltsplans[2]) der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile;

c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde;

d) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Vermehrung der Gemeindeschulden;

e) zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;[3])

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/108

f) zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken[4]) oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirthschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;
g) zu Eingehung von Prozessen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 150 Mark an Werth ansteigt, es sich auch nicht blos um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen u. s. w., handelt; [6])
h) zu Erlassen, mit Ausnahme von Strafgeldern[7]) und Kosten und, soweit nicht dem Stadtrathe eine weitergehende Befugniß ausdrücklich eingeräumt wird;
i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 23);
k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§ 11);
l) zu allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher (§ 126);
m) zu Gestattung der in § 87 erwähnten Ausnahme.

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der § 102 gedachten Art Seiten der Ortspolizeibehörde sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.[8])

Die in vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2 b oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorersichtlichen Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen.

1) Nach § 115 unter f der Allg. St.-O. hatten die Stadtverordneten das Befugniß, sich unmittelbar an die Oberbehörde zu wenden, wenn der Gegenstand ihrer Anträge oder Beschwerden den Stadtrath selbst oder die zwischen demselben und ihnen, den Stadtverordneten, bestehenden Verhältnisse betraf. Die hierin enthaltene Beschränkung ist durch die Bestimmung unter 4 weggefallen. In Zukunft haben die Stadtverordneten das Recht, sich ohne Weiteres an die höhere Behörde zu wenden, sobald es sich um ein Interesse der Stadtgemeinde handelt.

2) Vergl. die Anmerkung zu § 9.

3) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die jährlich festzusetzende Quote der Anlagen, sondern auf den Anlagefuß, auf die Auflegung neuer Anlagen. (Vergl. die Erklärung des Regierungs-Kommissars L.-M. I. K. S. 838.)

4) In Bezug auf die Verwaltung von Gemeindegrundstücken enthalten die Gemeindeordnungen anderer Länder (z. B. § 139 der badischen Gemeindeordnung und Artikel 90 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen) die Vorschrift, daß die Verpachtung stets im Lizitationswege erfolgen müsse. Es ist jedoch davon abgesehen worden, weil die Erfahrung zeigt, daß allzu bindende Normen in Bezug auf wirthschaftliche Fragen oft nur schaden, während andererseits die Stadträthe keine Veranlassung haben können, begründeten Anträgen der Stadtverordneten in dieser Beziehung entgegenzutreten. (Vergl. Motive § 70 des Entwurfs L.-M. II. K. S. 1856.)

5) In der II. Kammer war der Antrag gestellt worden, am Schlusse von Punkt f noch hinzuzufügen: „sowie zu Anlegung, Ausleihung und Wiedereinziehung von Kapitalien aller Art.“ Der Antrag wurde aber mit großer Majorität abgelehnt. Der Stadtrath hat bei der Verwaltung des städtischen Vermögens ganz nach denselben Grundsätzen zu Werke zu gehen, wie ein Vormund bei der Verwaltung des Vermögens seiner Mündel. Vernachlässigt ein Stadtrath diese seine Pflicht, so haftet er der Stadtgemeinde für den Schaden. Bei wichtigen finanziellen Unternehmungen wird jeder gewissenhafte Stadtrath es für seine Pflicht halten, sich mit den Stadtverordneten in's Vernehmen zu setzen; aber sonst bei einer Ausleihung auf eine ganz sichere, sogenannte mündelmäßige Hypothek, bei Ankauf von Staatspapieren und bei ähnlichen Geschäften

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/110

allemal erst ein Vernehmen mit den Stadtverordneten eintreten zu lassen, würde den Interessen der Stadtgemeinde durchaus nicht entsprechen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2002.)

6) Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs, welcher insoweit mit § 185 der Allg. St.-O. übereinstimmte, würde der Stadtrath sogar in ganz geringfügigen Rechtssachen und selbst dann, wenn es sich nur um einige Mark handelt, zur Betretung des Rechtsweges oder zur Abschließung von Vergleichen vorerst die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen gehabt haben. Eine solche Beschränkung der Befugnisse des Stadtraths hat man nicht für zweckmäßig gehalten und daher die Zustimmung der Stadtverordneten von der Höhe des Streitgegenstandes abhängig gemacht.

Handelt es sich aber um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, so ist die Zustimmung der Stadtverordneten auch dann nicht erforderlich, wenn der Streitgegenstand mehr als 150 Mark beträgt. Unter unbezweifelten Verbindlichkeiten sind solche zu verstehen, deren Rechtsgrund an sich nicht bestritten ist, welche vielmehr aus einem an sich unbestrittenen Rechtsverhältnisse fließen. Auch die beispielsweise angeführten rückständigen Zinsen gründen sich auf ein weitergehendes, umfassenderes Rechtsverhältniß. So lange die durch letzteres dem Gegner auferlegte Hauptverbindlichkeit nicht in Frage kommt, so lange letztere nicht selbst Gegenstand des Rechtsstreites ist oder wird, kann dieser vom Stadtrathe selbstständig und ohne Zustimmung der Stadtverordneten anhängig gemacht, bez. fortgeführt werden. Sobald es sich aber entweder von vornherein um rechtliche Geltendmachung der Hauptverbindlichkeit handelt oder es hinterdrein nach Einleitung des Prozesses, weil diese selbst vom Gegentheil bestritten wird, der rechtlichen Ausführung derselben bedarf, dann hat das Befugniß des Stadtraths zur selbstständigen Rechtsverfolgung seine Grenze, dann ist eben die Verbindlichkeit, aus welcher der den Klaggegenstand bildende Anspruch hergeleitet wird, keine unbezweifelte, sondern eine solche, welche erst im Rechtswege festgestellt werden soll.

Nach § 185 der Allg. St.-O. bedurfte es auch zur Ernennung und Bevollmächtigung eines Aktors für den Prozeß der Zustimmung der Stadtverordneten. Diese Bestimmung ist in die Rev. St.-O. nicht mit übergegangen, dagegen ist in § 113 bestimmt, daß in

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/111

Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrathe, als solchem oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen, zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Aktor zu bestellen ist. Es wird daher, abgesehen von dem Falle in § 113, die Bestellung des Aktors selbstständig durch den Stadtrath zu erfolgen haben.

7) Auch der Stadtrath kann an sich nur diejenigen Strafen erlassen, die er innerhalb seiner Zuständigkeit selbst angedroht hat, nicht aber diejenigen, welche auf Reichs- oder Landesgesetzen beruhen oder von einer vorgesetzten Behörde angedroht worden sind.

8) Der ursprüngliche Entwurf ging weiter, indem er die Zustimmung der Stadtverordneten zu dergleichen Regulativen, soweit sie vom Stadtrathe erlassen werden, erforderte, andererseits sind aber nach der gegenwärtigen, im Vereinigungsverfahren adoptirten Fassung auch in Städten, wo die Verwaltung der Polizei in den Händen einer königlichen Behörde liegt, die Stadtverordneten vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative mit ihrem Gutachten zu hören.

§ 69.

Soweit in einer Stadt besondere, nicht auf Gemeindebeschlüssen beruhende Rechte oder Pflichten der Ansässigen vorkommen, werden Letztere durch den mit Wohnhäusern ansässigen Theil der Stadtverordneten vertreten, welcher deshalb allein für die Betheiligten Beschluß zu fassen hat.

§ 70.

Werden durch einen Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Stadtverordneter berührt, so haben diese sich der Theilnahme an der Beschlußfassung, und wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten.

1) Bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung sind die betheiligten Stadtverordneten mitzuzählen. (Vergl. § 73 Abs. 2). Es kann daher, selbst wenn diese Stadtverordneten aus

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/112

der Versammlung sich entfernen, letztere dadurch nicht beschlußunfähig werden.

2) Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten zu Dresden enthält in § 34 Abs. 2 folgende Bestimmung: „Wenn bei einem Gegenstande das Privatinteresse eines Mitgliedes oder eines Geschäftsfreundes desselben in Frage kommt, so kann dasselbe an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen, muß auch bei einer geheimem Sitzung bis zur Erledigung der Sache abtreten. Darüber, ob ein solches Privatinteresse vorliegt, hat der Vorsteher zu entscheiden und im Falle des Widerspruchs Abstimmung zu veranlassen."

Zur Interpretation dieser Bestimmung hat das Stadtverordnetenkollegium in der Sitzung vom 26. Februar 1873 beschlossen, daß die bloße Mitgliedschaft bei einem Vereine oder der Besitz von Aktien einer Kommandit- oder Aktiengesellschaft der Regel nach nicht ein die Berathung und Abstimmung ausschließendes Privatinteresse voraussetzen läßt, daß aber die dem Direktorium, Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrathe eines Vereins oder einer Gesellschaft angehörenden Stadtverordneten, wenn es sich um eine den Verein oder die Gesellschaft berührende Angelegenheit handelt, an der Berathung und Abstimmung Theil zu nehmen nicht berechtigt sind.

§ 71.

Die Stadtverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter desselben, bestellen auch die erforderlichen Schriftführer.

Der Vorsteher beruft und leitet die Sitzungen, die er auch zu schließen berechtigt ist.

Durch die Fassung von Abs. 1 ist den Stadtverordneten das Recht gewahrt, auch einen ständigen Schriftführer zu wählen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2006.)

§ 72.

Die Stadtverordneten können zu Ordnung ihrer Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufstellen und in dieselbe Strafbestimmungen für die zuwiderhandelnden

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/113

Mitglieder aufnehmen. Für die Vollstreckung der hiernach verwirkten Strafen hat erforderlichen Falles der Stadtrath zu sorgen.

Die Feststellung ihrer Geschäftsordnung ist zwar den Stadtverordneten allein überlassen, es versteht sich aber von selbst, daß durch dieselbe den Rechten des Stadtraths nicht entgegengetreten, namentlich nicht Bestimmungen getroffen werden dürfen, welche den Nutzen der in § 76 über die Theilnahme von Rathsmitgliedern an den Sitzungen der Stadtverordneten enthaltenen Vorschriften zu vereiteln geeignet wären. (Motive zu § 74 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1856.)

§ 73.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von $^2/_3$, in denjenigen Orten aber, in denen keine Ersatzmänner vorhanden sind, die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Hat aber wegen Mangels der beschlußfähigen Anzahl in zwei aufeinander folgenden Sitzungen die Beschlußfassung unterbleiben müssen, so kann in der anzuberaumenden anderweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluß gefaßt werden. Es muß jedoch auf diese Bestimmung bei der Einberufung der anderweiten Sitzung ausdrücklich verwiesen werden.

In dem § 70 gedachten Falle sind die Betheiligten, welche sich der Abstimmung zu enthalten haben, dennoch bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitzuzählen.

§ 74.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 75.

Ueber die Beschlüsse der Stadtverordneten sind von dem Schriftführer Protokolle aufzunehmen, in denen auch

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/114

die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist. Die Protokolle sind nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung außer vom Protokollführer auch vom Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 76.

Der Stadtrath ist berechtigt, durch ein oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen und Berathungen der Stadtverordneten Theil zu nehmen.*) Zu diesem Behufe sind demselben die Gegenstände der Beschlußfassung in der Regel am Tage vor der Sitzung mitzutheilen.

So oft die Stadtverordneten es wünschen, ist zu ihren Sitzungen ein Rathsmitglied abzuordnen.

*) In der Stadt P. pflegten sich die Stadtverordneten unter Ausschluß des Stadtraths zu geheimen Besprechungen zu versammeln, bei denen die demnächst in öffentlicher Sitzung zur Berathung gelangenden Gegenstände durchgegangen wurden. Der Stadtrath erachtete diese geheimen Besprechungen für unzulässig und gab dies den Stadtverordneten zu erkennen. Die von den Letzteren deshalb geführte Beschwerde wurde von der Kreishauptmannschaft zurückgewiesen und in der betreffenden Verordnung unter Anderem Folgendes angeführt: „Wenn die Stadtverordneten in der Begründung ihrer Beschwerde davon ausgehen, daß der einzelne Stadtverordnete nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht habe, sich über den jeweiligen Berathungsgegenstand im Voraus zu orientiren, und daß er nicht gehindert werden könne, diesen Berathungsgegenstand mit Anderen zu besprechen und sich über denselben ein selbstständiges Urtheil zu bilden, so ist ihnen hierin beizustimmen, da es den Pflichten eines Vertreters der Stadtgemeinde nur entspricht, wenn derselbe bemüht ist, über die der Berathung und Beschlußfassung der Stadtverordneten unterliegenden Gegenstände sich möglichste Klarheit zu verschaffen und ein auf sachlichen Gründen beruhendes selbstständiges Urtheil zu bilden. Etwas Anderes aber ist es, wenn der Vorsteher der Stadtverordneten zu diesem Behufe das Stadtverordneten-Kollegium zu einer vertraulichen Besprechung einladet. Hält der Stadtverordnetenvorsteher einen Berathungs-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/115

gegenstand zur sofortigen Berathung im Plenum nicht für geeignet, so ist er nach § 3 der für die Stadtverordneten zu P. giltigen Geschäftsordnung berechtigt, denselben an den betreffenden Ausschuß abzugeben und ebenso kann das Kollegium selbst (§ 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung) einen Gegenstand dem Ausschusse überweisen, wenn es denselben zur Beschlußfassung noch nicht genügend vorbereitet findet.

Wenn aber abweichend von dem für die Vorberathung eines der Beschlußfassung der Stadtverordneten unterliegenden Gegenstandes in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren die Stadtverordneten vom Vorsteher behufs einer solchen Vorberathung zu einer vertraulichen Besprechung eingeladen werden, so trägt diese Besprechung den Charakter einer Sitzung an sich, wie denn auch vom Stadtverordneten-Vorsteher selbst die am 25. Oktober 1887 gepflogene Besprechung als „Sitzung" bezeichnet worden ist.

Da nach § 76 der Rev. St.-O. dem Stadtrathe ein Recht auf Theilnahme an den Sitzungen und Berathungen der Stadtverordneten zusteht, dem Stadtrathe zu P. aber nicht die Füglichkeit hat gegeben werden sollen, von diesem Rechte in Ansehung der nurgedachten Sitzungen der dasigen Stadtverordneten Gebrauch zu machen, so hat die Kreishauptmannschaft dem Stadtrathe darin beizupflichten, daß die sogen. vertraulichen Besprechungen der Stadtverordneten in der zeither beliebten Weise unzulässig seien."

Die Stadtverordneten faßten bei der Entscheidung der Kreishauptmannschaft nicht Beruhigung und führten Beschwerde beim Ministerium des Innern. Dasselbe hat jedoch diese Beschwerde nicht für begründet erachtet, vielmehr den Ausführungen der Kreishauptmannschaft, wonach sie die Abhaltung von vertraulichen kollegialen Besprechungen der Stadtverordneten mit Ausschluß des Stadtraths für unzulässig erklärt hat, umsomehr beigepflichtet, als — wenn auch nicht für das außeramtliche Verhältniß der einzelnen Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums — doch für die amtliche Thätigkeit der Stadtverordneten als solcher lediglich die Vorschriften der Rev. St.-O. maßgebend zu sein haben, ihre Befugnisse also durch dieses Gesetz genau bezeichnet und abgegrenzt sind und demnach eine weitere als die in der Rev. St.-O. begründete Kompetenz ihnen nicht zusteht, Verhandlungen der vorgedachten Art

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/116

aber, welche offenbar über den Begriff bloßer Privatzusammenkünfte hinausgehen, der Städteordnung unbekannt sind, mit dem Geiste der Städteordnung nicht im Einklang stehen und mit der darin beiden städtischen Kollegien zugewiesenenen Stellung nicht wohl vereinbar sind. (Verordnung des Min. des Innern vom 2. August 1888.)

§ 77.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich.[1]) Für einzelne Fälle[2]) kann durch die Geschäftsordnung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

1) Ein gänzlicher Ausschluß der Oeffentlichkeit der Sitzungen ist nicht statthaft. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2008.)

2) Die Worte: „Für einzelne Fälle" sind nicht so zu verstehen, als ob die einzelnen Fälle, in welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, nothwendig alle in der Geschäftsordnung verzeichnet sein müssen, vielmehr wird letztere auch allgemeine Normen enthalten können, nach welchen im einzelnen Falle die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 818.)

§ 78.

Soweit gefaßte Beschlüsse außer den Protokollen eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung erheischen, ist letztere unter der Unterschrift des Vorstehers der Stadtverordneten zu bewerkstelligen. Diese Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Daß die Urkunden des Stadtraths öffentlich sind, unterlag schon zeither keinem Zweifel, und galt von allen Schriften des Stadtraths, auch wenn er hierbei nicht in Vertretung der Gemeinde handelte. Dagegen ist nicht selten seiten der Behörden, namentlich in Hypothekensachen, die Beweiskraft der Ausfertigungen der Stadtverordneten wegen Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift hierüber angezweifelt worden. Durch den Schlußsatz werden derartige Bedenken ausgeschlossen.

Was die äußere Gültigkeit dieser Urkunden anlangt, so ist an den hierbei maßgebenden Grundsätzen etwas nicht geändert

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/117

worden. So hat das Ministerium des Innern bei einer vom Stadtrathe und dem Vorsitzenden der Stadtverordneten gemeinsam zu vollziehenden Quittungsurkunde über auszuzahlende Gelder die Beidruckung der Amtssiegel sowohl des Stadtraths als des Stadtverordnetenkollegiums verlangt.

§ 79.

Die Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse steht in der Regel (vergl. § 68, 1 bis 4) dem Stadtrathe zu. Beschlüssen, welche die gesetzlichen Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten, oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, ist die Ausführung zu versagen. Die deshalb vom Stadtrathe beanstandeten Beschlüsse dürfen auch von den Stadtverordneten nicht ausgeführt werden und ist zunächst deren Vorsteher hierfür verantwortlich.

§ 80.

Dem Stadtrathe ist von allen Beschlüssen der Stadtverordneten alsbald durch beglaubigte Abschrift*) der Protokolle oder Vorlegung der Originale Kenntniß zu geben.

*) In der II. Kammer ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu den beglaubigten Abschriften Stempel zu verwenden sei. Diese Frage ist zu verneinen, da nach § 137 die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung stempelfrei sind.

§ 81.

Die Stadtverordneten sind für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

§ 82.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtver-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/118

ordneten auflösen und die Neuwahl der Gesammtheit anordnen.

In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehen.

Die Gründe eine solchen Auflösung sind den betheiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

Eine Frist, welche zwischen der Verwarnung und der Auflösung liegen soll, ist nicht vorgeschrieben. Es kann daher die sofortige Zurücknahme eines Beschlusses verlangt und, wenn diese nicht erfolgt, das Stadtverordnetenkollegium ohne Weiteres aufgelöst werden. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2010.)

B. Vom Stadtrathe.

a) Von der Zusammensetzung der Stadtraths.

§ 83.

Die Zahl der Stadtrathsmitglieder und der ihnen oder Einzelnen derselben zu gewährende Gehalt ist statutarisch festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein.

Die Bewilligung persönlicher Zulagen steht dem Stadtrathe im Vereine mit den Stadtverordneten zu; dieselbe ist zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

Da der den Stadtrathsmitgliedern zu gewährende Gehalt statutarisch festzusetzen ist, so bedarf es hierzu nach § 3 der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dagegen ist bei Bewilligung persönlicher Zulagen nach Abs. 2. eine solche Genehmigung nicht erforderlich, dieselbe ist vielmehr nur zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§ 84.

Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/119

erlangt haben. Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

In jeder Stadt muß mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbstständigen Richteramts, beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet.[1])

Durch Ortsstatut ist zu bestimmen, für welche andere Stadtrathsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein, und hinsichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen ob etwa dem Ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister" beizulegen ist.

1) Eine gründliche juristische Bildung erscheint bei Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt und der Ortspolizei, welche so oft sich der richterlichen Thätigkeit nähert, kaum entbehrlich. Dennoch lassen sich in mittleren Städten Fälle denken, welche es wünschenswerth machen, eine sonst vorzugsweise geeignete, aber nicht juristisch befähigte Persönlichkeit für das Bürgermeisteramt zu gewinnen; man hat daher Anstand genommen, diese Befähigung speziell für den Bürgermeister vorzuschreiben, solche vielmehr nur überhaupt für mindestens ein Rathsmitglied erfordert. (Motive zu § 87 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1856.)

2) Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1867, die juristische Staatsprüfung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 33.)

3) In der Stellung derjenigen Rathsmitglieder, welche bei Einführung der Rev. St.-O. bereits im Amte sind, wird durch die Bestimmung in Abs. 2 etwas nicht geändert. (Dep.-Ber. II. K. — L.-M. S. 2012.)

4) Den Stadträthen steht das Recht einer über die Funktionsbezeichnung hinausgehenden und der betreffenden Funktion nicht entsprechenden Titelverleihung und selbstverständlich ebensowenig die Ertheilung von Titeln ohne jede entsprechende Funktion im städtischen Dienste nicht zu. Was die im städtischen Dienste angestellten höheren oder niederen Beamten und sonstige Funktionäre,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/120

abgesehen von den Rathsmitgliedern, anlangt, so ist insbesondere davon ausgegangen worden, daß den Stadtgemeinden die Verleihung eines Rathstitels, gleichviel in welcher Zusammensetzung, nicht zusteht, vielmehr ist die Verleihung eines Rathsprädikats jederzeit als Ausfluß eines landesherrlichen Hoheitsrecht angesehen worden. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 29. August 1877.)

§ 85.

Die Annahme der Wahl zum besoldeten Rathsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Rathsmitgliede gelten die in § 47 enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift in § 48 Anwendung.

§ 86.

Alle besoldeten Rathsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs, oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Rathsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines zeitherigen Diensteinkommens[1]) als jährliche Pension[2]) zu gewähren.

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privat-Dienste ein Einkommen, oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungültig.

1) Unter Diensteinkommen ist das gesammte Diensteinkommen mit Einschluß einer etwaigen Amtswohnung oder sonstiger Dienstbezüge zu verstehen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/121

2) Die jährliche Pension ist eine lebenslängliche.

3) Außerordentliche Stipulationen zu Gunsten des Angestellten sind, auch wenn sie mit dem Ortsstatut nicht übereinstimmen, durch obige Bestimmungen nicht ausgeschlossen, dafern nur Stadtrath und Stadtverordnete einverstanden sind und die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung ertheilt hat.

4) In Preußen werden die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Rathsmitglieder auf 12 Jahre gewählt, jedoch kann in Folge Beschlusses der städtischen Kollegien zu diesen Stellen die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen. Werden sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt, so sind folgende Pensionen zu gewähren:

1/4	des Gehalts	nach	6	jähriger	Dienstzeit,	
1/2	"	"	"	12	"	"
2/3	"	"	"	24	"	"

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält die Städteordnung für das Großherzogthum Hessen.

In Bayern werden die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe zunächst auf 3 Jahre gewählt. Werden sie wiedergewählt, so treten sie analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdiener, sofern nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erfolgt die Wahl des Gemeindevorstands (Bürgermeisters) in der Regel durch die Gemeindeversammlung auf 6 Jahre. Darüber, ob die Anstellung des erst zu Wählenden oder auch eines schon Gewählten auf längere Zeit oder auf Lebensdauer zu erstrecken sei, hat jedoch in denjenigen Orten, in welchen ein Gemeinderath besteht, nur auf dessen Antrag die Gemeindeversammlung Entschließung zu fassen. (Art. 71 der neuen Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 24. Juni 1874.)

§ 87.

Die besoldeten Rathsmitglieder dürfen keinen anderen Erwerbszweig haben.*) Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhält-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/122

nissen mit Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

*) Wo besoldeten Rathsmitgliedern die Betreibung der Advokatur bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestattet worden ist, wird es dabei sein Bewenden haben.

§ 88.

Die Gehalte und Pensionen der Rathsmitglieder können vor der Verfallszeit höchstens zum dritten Theile abgetreten, auch niemals weiter der Verkümmerung oder Hülfsvollstreckung unterworfen werden.

§ 89.

Die unbesoldeten Rathsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet ein Dritttheil nach dem Dienstalter aus. Sind nur zwei unbesoldete Rathsmitglieder vorhanden, so erfolgt der Wechsel alle 3 Jahre.

Die Ausgetretenen sind stets wieder wählbar.

§ 90.

Unbesoldete Stellen, welche durch außerordentliches Ausscheiden eines Mitglieds zur Erledigung kommen, sind nur auf so lange wieder zu besetzen, als die Ausgeschiedenen ihr Amt noch zu bekleiden gehabt hätten.

§ 91.

Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlkollegium zusammentreten.

Die Wahl der übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht er-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/123

langt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.

1) Der Entwurf bestimmte, daß zur Stelle des Bürgermeisters der Stadtrath drei Kandidaten den Stadtverordneten vorzuschlagen habe, weil es bei dieser Wahl mehr, als bei der der übrigen Rathsmitglieder auf Eigenschaften ankomme, deren Kenntniß und Beurtheilung bei dem großen Kollegium der Stadtverordneten weniger vorausgesetzt werden könne. (Vergl. Motive zu § 94 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) Während die I. Kammer den Entwurf annahm, lehnte die II. Kammer das Vorschlagsrecht ab und wollte die Wahl des Bürgermeisters ebenso wie der übrigen Rathsmitglieder den Stadtverordneten überlassen wissen. Sie fand in dem Vorschlagsrechte des Stadtraths eine verletzende Bevormundung und überdies würden die Mitglieder des Stadtraths nicht selten in die peinliche Lage kommen, einzelne ihrer Kollegen durch Uebergehung derselben zu verletzen oder durch Rücksichtnahme auf dieselben sich dem Vorwurfe einer ungerechtfertigten Begünstigung auszusetzen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2022.) Im Vereinigungsverfahren aber hat man sich dahin geeinigt, daß die Wahl des Bürgermeisters durch den Stadtrath und die Stadtverordneten gemeinschaftlich erfolgt.

2) Nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 erfolgt die Wahl für jede einzelne Stelle des Magistrats aus je 3 Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentirt werden. Diese Kommission wird aus sämmtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/124

§ 92.

Die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Kreishauptmann.[3])

Letztere kann nach Gehör des Kreisausschusses versagt werden und steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist das Ministerium des Innern befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

1) Der Entwurf erforderte die Bestätigung nicht bloß des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter, sondern aller besoldeten Rathsmitglieder durch den Kreishauptmann. Die Deputation der II. Kammer, die in ihrer Majorität das Bestätigungsrecht lieber ganz beseitigt wünschte, beantragte, dasselbe wenigstens auf den Bürgermeister und dessen Stellvertreter zu beschränken, in Berücksichtigung der Thatsache, daß der Staatsregierung verfassungsmäßig das Oberaufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung zustehe und dieselbe hiernach, wenn auch kein unbestrittenes Recht, doch ein naheliegendes Interesse daran habe, mit dahinzuwirken, daß für dasjenige Amt, mit welchem die Leitung und Beaufsichtigung der gesammten Gemeindeverwaltung verbunden ist, eine geeignete Wahl getroffen werde. Dieselben Gründe hätten auch dem Stellvertreter des Bürgermeisters gegenüber Geltung, da Letzterer nicht selten durch Wahl zum Reichstage oder zum Landtage auf längere Zeit seinem städtischen Amte entzogen werde. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2028.) Die II. Kammer nahm den Deputationsantrag gegen 10 Stimmen an, während die I. Kammer den Entwurf gegen 14 Stimmen annahm. Im Vereinigungsverfahren trat man dem Beschlusse der II. Kammer bei, wobei namentlich der Umstand mit maßgebend war, daß die Regierung es nach § 101 Abs. 1 in der Hand hat, zu verhüten, daß die Verwaltung der Sicherheitspolizei durch ein ihr nicht geeignet erscheinendes Rathsmitglied erfolge.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/125

2) In anderen Staaten steht der Regierung ein weit ausgedehnteres Bestätigungsrecht zu. So bedürfen in Bayern die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht. (Art. 78 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869.) In Preußen bedürfen die Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, welche in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in kleinern Städten der Regierung zusteht. (§ 33 der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 und § 32 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.) Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erfordert die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands (derselbe besteht aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben) zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung des Bezirks-Direktors. Jede Wahl eines Bürgermeisters auf Lebensdauer bedarf jedoch der Genehmigung des Großherzogs. Nach Art. 34 und 104 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen bedürfen die Bürgermeister und Beigeordneten der Bestätigung des Großherzogs und bei einem kollegialischen Magistrat sind die übrigen besoldeten und unbesoldeten Magistratsmitglieder von dem Ministerium des Innern zu bestätigen.

3) Gegen die Bestätigung der Wahl durch den Kreishauptmann steht ein Einspruchs- oder Rekurs- oder Beschwerderecht Niemandem, weder einem Einzelnen noch einer Minorität des Wahlkörpers zu. Die diesfallsige Entschließung des Kreishauptmanns ist, insoweit sie der Willensmeinung des Wahlkörpers beipflichtet, als eine rein diskretionäre, jeder Anfechtung durch Rechtsmittel entrückt. (Siehe auch die Anm. zu Art. IV § 6 der St.-O. f. m. u. kl. St.)

§ 93.

Die neu eintretenden Rathsmitglieder[1]) werden nach der beigefügten Eidesformel, bei Wiederwahl mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, in einer Sitzung des Stadtraths, der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/126

Bürgermeister durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde, übrigens insgesammt im Beisein von Mitgliedern der Stadtverordneten verpflichtet.

1) Die Verpflichtung der Rathsmitglieder hat durch den Vorstand des Stadtraths zu erfolgen. (Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 284.)

2) Bezüglich der Verpflichtung ist den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Februar 1879, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 53) nachzugehen.

§ 94.

Die unbesoldeten Rathsmitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn ihnen ein Grund, der sie nach § 47 b bis e zur Ablehnung des Amtes berechtigen würde, zur Seite steht.

§ 95.

Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtrathe in der § 65 ausgesprochenen Maße zur nothwendigen Folge.

Uebrigens gelten hinsichtlich der Disziplinaraufsicht, der ungesuchten Entlassung oder Entsetzung aller Rathsmitglieder, sowie in Bezug auf den freiwilligen Abgang Besoldeter die für Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen.[1])

Nach letzteren ist ~~auch~~ den ~~auf Lebenszeit angestellten~~ Rathsmitgliedern und ihren Hinterlassenen aus der Stadtkasse Pension zu gewähren, soweit nicht im Ortsstatut ~~für die Betreffenden~~ günstigere Bestimmungen enthalten sind.

1) a. Gesetz, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1835, S. 169); b) Gesetz, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr., vom 9. April 1872 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 91.); c. Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Zivilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr.,

vom 5. März 1874 (S. 22); d. Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., vom 3. Juni 1876 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 239); e. Gesetz, das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte betr. vom 23. August 1878 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 214). Dasselbe gilt nicht nur für die Rathsmitglieder in Städten mit revidirter Städteordnung, sondern auch für die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister in Städten, wo die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, und endlich in beiderlei Städten für diejenigen städtischen Unterbeamten, welche auf Lebenszeit angestellt sind, oder rücksichtlich deren das ihnen gegenüber vorbehaltene Kündigungsrecht später erloschen ist.

2) Die Bestimmungen über die Pension haben insoweit rückwirkende Kraft, als sie auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten Rathsmitglieder Anwendung leiden. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 830.)

§ 96.

Ueber Zweifel hinsichtlich der Statthaftigkeit des freiwilligen Abgangs entscheidet die Aufsichtsbehörde, bei Differenzen über die Pensionsberechtigung, sowie in Fällen der Suspension, Entlassung oder Entsetzung von Rathsmitgliedern steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern nach vorgängigem Gehör der Aufsichtsbehörde zu. Das Ministerium des Innern ist überhaupt als oberste Dienstbehörde derselben zu betrachten und übt beim Verfahren zum Zwecke der unfreiwilligen Dienstentlassung die Befugnisse aus, welche nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Anstellungsbehörde zugewiesen sind.

§ 97.

Beurlaubungen der Rathsmitglieder bedürfen, so weit nicht durch eine Geschäftsordnung der Bürgermeister dazu ermächtigt ist, der Bewilligung des Stadtraths.

Die Beurlaubung des Bürgermeisters, sowie des Vorstands einer etwa bestehenden besonderen Polizeibehörde

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/128

ist, wenn sie länger als 8 Tage dauern soll, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtraths.

§ 98.

Dem Stadtrathe steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern, sowie nach Außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

1) In der Ausübung der Patronats- und Kollaturrechte seiten des Stadtraths wird durch die Städteordnung etwas nicht geändert. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2036.) In § 14 des Einführungsgesetzes zur Allg. St.-O. vom 2. Februar 1832 war dies ausdrücklich ausgesprochen. Die Städteordnung hat nur den Zweck, die bürgerlichen Verhältnisse der Stadtgemeinden als politischer Körperschaften zu ordnen, die Angelegenheiten der Kirchen- und Parochialverfassung aber sind ein für sie fremdartiger Gegenstand. Ueber das Vorschlagsrecht des Stadtraths bez. (s. § 117) des Stadtgemeinderaths für die Lehrerstellen an den Volksschulen der konfessionellen Mehrheit vergl. § 19 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873.

2) Die Stadträthe behalten die volle verwaltungsobrigkeitliche Kompetenz in dem seitherigen Umfange auch ferner bei und bestehen insoweit als Verwaltungsbehörden erster Instanz neben den Amtshauptmannschaften. Demnach ist hinsichtlich der in § 11 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., unter 2 u. 4 gedachten Gegenstände (Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 bis 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 1. Juli 1883, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach § 33 der Gewerbeordnung, und auf Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie der unter 3 gedachten Diffe-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/129

renzen über Leistungen zu Gemeinde- und Armenversorgungszwecken der Stadtrath nach wie vor die allein beschließende Behörde.

Die in § 11 Punkt 1, 5 und 6 gedachten Gegenstände aber (die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege und Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht;) und die unter 3 gedachten Irrungen über Bezirksleistungen, bei welchen ihrer Natur nach die Stadtgemeinde selbst als Partei oder Interessentin unmittelbar betheiligt und die städtische Behörde mithin zur Vertretung des Gemeindeinteresses berufen ist, gehören auch in den Städten der Rev. St.-O. und zwar die Administrativjustizstreitigkeiten zur Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft und des Kreisausschusses (vergl. § 23 II a 2 des Organisationsgesetzes), die übrigen der vorgedachten Gegenstände aber, mit Ausnahme der nach § 9 dieses Gesetzes von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften überhaupt ausgenommenen Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses. (Vergl. die Motive zu §§ 12 und 13 des Gesetzentwurfs, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., L.-M. II. K. S. 3029.)

3) Die Einziehung oder Zession außenstehender Kapitalien der Stadtgemeinde und bez. die Quittungsleistung darüber bedarf nicht der Zustimmung der Stadtverordneten (vergl. auch Anm. 5 zu § 68).

§ 99.

Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen, als die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen, beziehentlich dieselben einzutreiben.

§ 100.

Der Stadtrath ist das örtliche Organ der Staats-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/130

und Bezirks-Verwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§ 101.

Dem Stadtrathe steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat jedoch die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei in den Landes-Straf- und Landes-Versorgungsanstalten, sowie in den Gefangenhäusern der Königlichen (und der Schönburgischen) Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei, im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, ganz oder theilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

1) Absatz 4 wird durch die Bestimmung in § 134 nicht gedeckt. Letzterer ermöglicht nur einzelne Korrekturen, z. B. daß die Regierung ermächtigt sein soll, vom Stadtrathe zu verlangen, daß die Arrestlokalitäten besser eingerichtet, die Zahl der Aufsichtsbeamten vermehrt, die Gehalte den Bedürfnissen gemäß normirt werden 2c., während der vorliegende Absatz 4 dem Ministerium des Innern das Recht vindizirt, die Verwaltung der Ortspolizei einzuziehen und auf Kosten der Gemeinde einer anderen Behörde zu übertragen, sobald die Verwaltung der Polizei im Allgemeinen untauglich erscheint. Die Kosten der Verwaltung durch eine andere Behörde sind nicht in jedem Falle, sondern nur dann von der Gemeinde zu übertragen, wenn die Einziehung der Polizeiverwaltung in der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/131

mangelhaften Geschäftsführung begründet war. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 828.)

2) Die Polizeistrafgerichtsbarkeit verbleibt den Stadträthen nur noch in dem durch das im Anhange unter C beigedruckte Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betr., bestimmten Umfange.

3) Das mit der Polizeiverwaltung beauftragte Stadtrathsmitglied hat seine bezüglichen Entschließungen, wenn schon dasselbe dabei in der Regel an die besondere Genehmhaltung des Stadtraths nicht gebunden sein sollte, jedenfalls Namens des Stadtraths und in Vertretung desselben, nicht aber als selbstständige, dem Stadtrathe gegenüberstehende Behörde zu fassen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Bautzen vom 12. Dezember 1876.)

§ 102.

Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die blose Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen.

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

1) In anderen Ländern wird der Erlaß von Regulativen der hier bezeichneten Art von der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht. Das Gesetz erhält auch hierin die Selbstständigkeit der örtlichen Verwaltung aufrecht, dagegen ist es für die Aufsichtsbehörde unerläßlich, daß sie von dem Erlaß derartiger allgemeiner Anordnungen stets sofort Kenntniß erhalte, um darauf eintretenden Falls die erforderliche Rücksicht nehmen, aber auch bei vorkommenden Mißgriffen dagegen einschreiten zu können. (Motive zu § 105 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) So ist z. B. nach Art. 56 der mehrerwähnten Städteordnung für das Großherzogthum Hessen der Lokalpolizeibeamte befugt, dergleichen Reglements nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, ohne indessen an deren Zustimmung gebunden zu sein, zu erlassen. Er hat jedoch vor Erlassung derselben durch Vermittelung der oberen Polizeibehörde die Genehmigung des Ministeriums

des Innern einzuholen und ist verpflichtet, diese Genehmigung in dem Reglement zu erwähnen.

Ueber das Gehör der Stadtverordneten vor Erlaß von Regulativen der § 102 bezeichneten Art vergl. Anm. 8 zu § 68.

§ 103.

Den durch die dem Stadtrathe übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

Der Entwurf enthielt in einem zweiten Absatze die Bestimmung, daß die Stadtgemeinde für alle Schäden zu haften habe, die Jemandem durch die städtischen Beamten im Bereiche ihrer Geschäftsführung verursacht worden sind, und zwar so, daß der Beschädigte nicht erst nöthig habe, den betreffenden Beamten in Anspruch zu nehmen, sondern sich unmittelbar an die Gemeinde halten könne, ohne daß letztere die Einrede der Vorausklage vorschützen könne. Von den Ständen ist aber dieser Absatz gestrichen worden in der Hauptsache um deßwillen, weil derselbe eine Rechtsnorm enthalte, die nicht in die Städteordnung, sondern in das Bürgerliche Gesetzbuch gehöre und weil dann eine Ungleichheit zwischen der Haftpflicht der Gemeinde und der des Staates insofern entstehe, als die Haftpflicht des Staates keineswegs auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, sondern auf der Spruchpraxis beruhe, letztere aber, wie dies nicht selten geschehe, sich ändern könne. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2038 und Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 829.)

§ 104.

Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrath die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.

Es erscheint im Allgemeinen als nothwendige Voraussetzung der verantwortlichen Verwaltung des Stadtraths, daß er befugt ist, die nöthigen Unterbeamten anzustellen. Der legalen Konkurrenz

der Stadtverordneten bei Auswerfung der ihnen zu gewährenden Gehalte wird dadurch nicht vorgegriffen. Bei den mit einer Kassen- oder Vermögensverwaltung betrauten Beamten lassen sich indeß Gründe denken, welche eine Theilnahme der Stadtverordneten an der Wahl selbst wünschenswerth erscheinen lassen können. Der Entwurf ließ daher eine statutarische Bestimmung dieser Art nach. (Motive zu § 107 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.) In Folge der ständischen Berathung ist den Stadtverordneten an Stelle einer direkten Mitwirkung bei der Wahl der fraglichen Beamten ein Widerspruchsrecht eingeräumt worden.

§ 105.

Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehen und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

1) § 105 ist auf ständischen Antrag in das Gesetz aufgenommen worden. Eine große Anzahl städtischer Unterbeamten hatte gebeten, daß die Bestimmungen in § 95 Abs. 2 u. 3 auch auf die Gemeinde-Unterbeamten erstreckt werden möchten. Die Majorität der Deputation der II. Kammer erkannte zwar in ihrem Berichte an, daß die Wünsche der Petenten die vollste Berücksichtigung verdienen, glaubte aber, daß dies in Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden nicht auf dem Wege des Gesetzes zu geschehen habe, sondern der ortsstatutarischen Regelung zu überlassen sei. Die II. Kammer ließ die Petition mit 29 gegen 27 Stimmen auf sich beruhen. Die I. Kammer dagegen nahm in Uebereinstimmung mit den von der Deputationsminorität in der II. Kammer gestellten Anträgen Bestimmungen über die Pensionirung der Gemeinde-Unterbeamten in das Gesetz auf. Im Vereinigungsverfahren hat man sich für die vorliegende Fassung entschieden. Damit ist es nicht mehr in das Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie das Pensionswesen ihrer Unterbeamten regeln wollen oder nicht, sondern die Regelung ist präzeptiv vorgeschrieben und nur die Modalität derselben den Gemeinden überlassen. Der vom Gesetz beabsichtigte Zweck wird beispielsweise durch eine statutarische Be-

Entwurf der für die Fürstentumsländer jährlich gesetzlich vorgeschriebenen Beschlussfassung über Pensionen
1. Ges. v. 29.14.1906, Ges. S. 85.

stimmung erfüllt, wie sie von der I. Kammer zur Aufnahme in das Gesetz angenommen worden war: „Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist nach den für die Zivilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen aus der Stadtkasse Pension zu gewähren. Bei Berechnung der Dienstzeit für Auswerfung der Pension ist jedoch die Zeit vor erfülltem 25. Lebensjahre, sowie die Zeit im Dienste einer anderen Gemeinde oder des Staates außer Ansatz zu lassen." Selbstverständlich kann den städtischen Unterbeamten oder deren Hinterlassenen auch eine ausgedehntere Pensionsberechtigung zugesichert werden. Anderseits ist es aber zulässig, die Gemeindeunterbeamten oder gewisse Klassen derselben in Bezug auf die Pension ungünstiger zu stellen als die Zivilstaatsdiener. So ist von dem Ministerium des Innern ein Ortsstatut bestätigt worden, in welchem bestimmt war, daß die Polizeidiener erst nach 20jähriger Dienstzeit pensionsberechtigt sein sollen.

2) Wie die Pensionsbestimmungen in § 95 (vergl. Anm. 2 zu § 95) rückwirkende Kraft haben, so wird dies auch mit den ortsstatutarischen Bestimmungen über die Pension der Gemeinde-Unterbeamten und deren Hinterlassenen der Fall sein, d. h. dieselben haben auch auf die zur Zeit ihrer Feststellung bereits im Dienste befindlichen Unterbeamten Anwendung zu leiden.

3) Die Bestimmung in § 105 erstreckt sich an sich nicht auf die Unterbeamten in mittleren und kleinen Städten, da hier an die Stelle von §§ 83 bis 120 der Rev. St.-O. die Bestimmungen Art. IV. §§ 1 bis 17 treten, dies schließt aber nicht aus, daß auch in den mittleren und kleinen Städten das Pensionswesen der Unterbeamten und deren Hinterlassenen ortsstatutarisch geregelt werden kann.

§ 106.

Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtraths und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für Fälle der Behinderung desselben ist im Voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrath und Namens desselben die Stadtgemeinde

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/135

(vergl. § 98). Insofern jedoch für die Letztere Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach § 68 erforderlich ist, in Gemäßheit von § 78 nachzuweisen.

§ 107.

In denjenigen Angelegenheiten, welche der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen, sind die Beschlüsse des Stadtraths kollegialisch zu fassen.

Inwieweit, abgesehen von besonderen gesetzlichen Vorschriften, andere Geschäfte kollegialisch zu behandeln sind, ist durch die vom Stadtrathe zu errichtende Geschäftsordnung, jedoch unbeschadet der Vorschrift in § 101, zu bestimmen.

In dieser Geschäftsordnung können für Ordnungswidrigkeiten Disziplinarstrafen angedroht werden.

Es ist weder praktisch durchführbar, noch entspricht es der zeitherigen Praxis, daß alle Beschlüsse des Stadtraths kollegialisch gefaßt werden müssen. Insoweit besondere Gesetze für einzelne Fälle die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde vorschreiben, hat es dabei selbstverständlich sein Bewenden. Im Uebrigen aber genügt es, die kollegiale Berathung und Beschlußfassung in den an die Mitwirkung der Stadtverordneten gebundenen Angelegenheiten vorzuschreiben, das Weitere aber der vom Stadtrathe zu errichtenden Geschäftsordnung zu überweisen. (Motive zu § 109 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.)

§ 108.

Die kollegialen Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit[1]) gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber dieselben sind Protokolle aufzunehmen.

Hinsichtlich der Nichttheilnahme persönlich betheiligter Rathsmitglieder[2]) ist die Vorschrift in § 70 analog anzuwenden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/136

1) Absolute Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich, es genügt die Mehrheit der zur Verhandlung in Person erschienenen Mitglieder der Stadtraths.

2) Persönlich betheiligte Rathsmitglieder haben sich der Theilnahme an der Beschlußfassung, und wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten. (Vergl. übrigens die Anm. 2 zu § 70.)

§ 109.

Für die Legalität der gefaßten Beschlüsse ist bei kollegialen Beschlüssen zunächst der Vorsitzende, bei allen anderen Beschlüssen zunächst Derjenige verantwortlich, welcher die schriftliche Ausfertigung derselben unterzeichnet oder deren Ausführung anordnet. Gehen dem Vorsitzenden wider die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses Bedenken bei, so hat er vor der Ausführung die Entschließung des Kreishauptmanns hierüber einzuholen.

§ 110.

Der Stadtrath ist für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung, hinsichtlich der Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Stadtgemeinde verantwortlich.

C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtraths und der Stadtverordneten.

§ 111.

In allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Kollegien der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden und hat einem solchen Antrage das andere Kollegium Statt zu geben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/137

In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Berathung beider Kollegien unter Leitung des Rathsvorsitzenden gemeinschaftlich statt, die Abstimmung aber ist eine gesonderte. Zuerst erfolgt die Abstimmung der Stadtverordneten, dann diejenige des Stadtraths.

In der Regel sind die Sitzungen öffentlich. Das Nähere über die Geschäftsführung in den Sitzungen ist durch eine vom Stadtrathe und den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung zu bestimmen.

1) Die Preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853 kennt keine gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien, nur bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl von dem Magistrat als von den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden. Erfolgt auch hierbei keine Verständigung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Dagegen bilden in Schleswig-Holstein gemeinschaftliche Versammlungen beider Kollegien die Regel und bei der Abstimmung votirt in der Regel zuerst das Stadtverordneten-Kollegium und dann der Magistrat. Die Bayerische Gemeindeordnung schreibt für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung, jedoch ebenfalls gesonderte Abstimmung vor. Erfolgt hierbei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichteinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubes eine Einschreitung nach Maßgabe der in der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen veranlaßt ist.

2) Wenn schon § 112 davon ausgeht, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten vor der Entscheidung durch die kompetente Aufsichtsbehörde zuvor das in § 111 erwähnte Vereinigungsverfahren stattgefunden haben müsse und wenn dies daher auch als Regel zu gelten hat, so ist doch, wenn weder von der einen noch von der anderen städtischen Korporation ein hierauf gerichteter Antrag stattgefunden hat, vielmehr

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/138

beide Theile darüber einverstanden gewesen sind, daß die Angelegenheit ohne weitere Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung zur Entschließung der vorgesetzten Behörde gebracht werden solle, eine Nichtigkeit der unter solchen Umständen ertheilten Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht anzunehmen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Dresden vom 28. November 1875.)

D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrathe.

§ 112.

Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrathe mit den Stadtverordneten zusteht[1]), zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem in § 111 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung in § 134, Folgendes zu gelten:

a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§ 68, Nr. 5, lit. a.)[2]), ferner in Bezug auf Verminderung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandtheile (ebendaselbst lit. b.), ingleichen in den Fällen § 68, 5 unter lit. c., d., e.[3]), f., i., k., m., endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (lit. g. ibid.), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf;

b) bei den in § 68 unter 5, lit h. erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehen;

c) bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§ 68, 5, lit. a.) und in dem Falle § 136 entscheidet das

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/139

Ministerium des Innern, beim Haushalte (§ 68, 5, lit. b.)[4]), soweit nicht oben unter a. etwas Anderes bestimmt ist, ferner in Bezug auf Vertheidigung gegen erhobene Klagen (§ 68, 5, lit. g.), sowie in den Fällen § 68, 5, lit l., § 104 Absatz 2 und § 105, endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der in § 68, Nr. 2, lit. b. gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.

Sollte die Justifikation der Rechnungen (§ 68, Nr. 2, lit. b.) ungerechtfertigter Weise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

1) Die Fälle, in welchen es wegen einer zwischen dem Stadtrathe und den Stadtverordneten auf dem Gebiete ihrer gemeinsamen Kompetenz bestehenden Meinungsverschiedenheit einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedarf, sind wesentlich beschränkt worden. Unter a sind die Gegenstände zusammengestellt, hinsichtlich deren es thunlich erscheint, es beim Alten zu lassen, wenn ein Einverständniß nicht zu erzielen ist. In dem Falle unter b wird der Beschluß der Stadtverordneten als maßgebend bezeichnet. Für die unter c bemerkten Fälle ist, weil es sich hier hauptsächlich um allgemeine Interessen der Staatsverwaltung handeln kann, der höheren Behörde die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten übertragen worden. Ebenso ist am Schlusse eine Bestimmung aufgenommen worden, durch welche vorgebeugt werden soll, daß nicht die vom Stadtrathe abgelegten Rechnungen ohne Grund vielleicht viele Jahre hindurch beanstandet bleiben und dadurch die Ordnung des Rechnungswesens beeinträchtigt werde. (Vergl. Motive zu § 115 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1857.)

2) Sowohl bei der Vorberathung der Gemeindeordnungen in der II. Kammer (vergl L.-M. II. K. S. 275), als auch bei der Berathung der Rev. St.-O. in der I. Kammer (vergl. L.-M. I. K.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/140

S. 836 flg.) ist der Wegfall des Entscheidungsrechtes der Staatsregierung bei Differenzen bezüglich der Errichtung oder Abänderung von Ortsstatuten als eine Lücke angesehen worden. Das Gesetz schreibe in § 2 die Aufstellung von Ortsstatuten ausdrücklich vor und § 138 bestimme, daß bereits vor Beginn der allgemeinen Wirksamkeit des Gesetzes diejenigen statutarischen Bestimmungen zu treffen seien, welche zur Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. So lange diese Bestimmungen nicht getroffen worden, soll es auch nach Eintritt jenes Zeitpunktes bei den bisherigen Einrichtungen, die mit dem neuen Gesetze nicht im Widerspruche stehen, sein Bewenden haben. Wenn nun in einer Stadt noch kein Ortsstatut bestehe und der Stadtrath werde mit den Stadtverordneten über das neu zu errichtende Ortsstatut nicht einig, resp. die Genehmigung seitens des Ministeriums des Innern verzögere sich bis nach erfolgter Publikation dieses Gesetzes, so würde, so lange der Stadtrath auf der einen, oder die Stadtverordneten auf der anderen Seite bei ihrer abweichenden Meinung beharren, die Stadt niemals zu einem Ortsstatute gelangen können. Diese Befürchtung wurde durch folgende Erklärung des Regierungs-Kommissars entkräftet: „Die Regierung geht davon aus, daß, selbst wenn in einem Orte formell und urkundlich ein Statut seit dem Jahre 1832 noch nicht errichtet worden sein sollte, doch der Inhalt des Statuts da sein, d. h. für diejenigen Gegenstände, welche das Statut nach der Städteordnung nothwendig zu regeln hat, eine feste Norm bestehen müsse. Es werden auch da, wo ein Statut als Ganzes nicht hergestellt ist, entweder in Form von Partialstatuten oder in anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüssen die Normen existiren, welcher es zur Handhabung der Städteordnung neben diesem Gesetze bedarf, wie dies z. B. in Betreff der Zusammensetzung des Stadtraths, gemischter Deputationen und ähnlicher Einrichtungen, der Gemeindeanlagen 2c. der Fall ist. Ich glaube also, daß der Fall nicht vorkommen kann, daß nach dem Erlaß des Gesetzes, welches jetzt zur Berathung vorliegt, eine Vakanz, ein Interregnum eintritt, während dessen ein altes Statut noch besteht, ein neues noch nicht errichtet ist und man deshalb nicht wüßte, was gilt. Den Fall halte ich für unmöglich; denn die revidirte Städteordnung setzt im großen Ganzen kein anderes Gemeindeleben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/141

voraus, als bisher bestand, und hat dieses seinen Gang geregelt nehmen können, so muß die Norm dafür auch gegeben sein und diese wird fort bestehen, außer wo sie das Gesetz außer Wirksamkeit setzt; dann ist aber eben eine gesetzliche Norm da."

Außerdem ist aber auch durch die aus dem Vereinigungsverfahren hervorgegangene Fassung von § 112 unter c bezüglich zweier der ortsstatutarischen Regelung überwiesenen Gegenstände (§ 104 Abs. 2 und § 105) bei Differenzen das Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde übertragen worden.

3) Entsteht eine Meinungsverschiedenheit über einen neuen Anlagenfuß, so kann der alte ohne wesentlichen Nachtheil zunächst fortbestehen. (Vergl. übrigens Anmerk. 3 zu § 68.)

4) Der Entwurf legte auch das gesammte Budgetrecht zur endgültigen Entschließung allein in die Hände der Stadtverordneten. Die Regierung ging dabei von der Ansicht aus, daß für die Fälle, in welchen ein dringliches, öffentliches Interesse vorliegt, daß der Haushalt in der einen oder anderen Weise festgestellt werde, der § 134 genüge. Dieser sagt ausdrücklich, daß überall, wo eine Gemeinde die ihr im öffentlichen Interesse obliegenden Leistungen nicht erfüllt, die Aufsichtsbehörde ermächtigt sei, die zur Herstellung dieser Leistungen erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen. Im Vereinigungsverfahren hat jedoch die Ansicht obtinirt, daß es wünschenswerth sei, die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten beim Haushalte der Aufsichtsbehörde zu übertragen, um zu verhüten, daß je nach der überwiegenden Parteistimmung in der Gemeinde entweder mit einer ungerechtfertigten Verschwendung bei Bewilligungen verfahren oder auch die Kosten für dringende und nothwendige Angelegenheiten versagt werden. Die mißliche Lage, in welcher sich zeither die Regierungsbehörde bei Entscheidung von dergleichen Differenzen häufig befand, indem sie zwischen die von einander abweichenden Beschlüsse der Repräsentanten der Gemeinde gestellt war, welche der Natur der Dinge nach die örtlichen Verhältnisse am besten kennen müssen und kennen sollen, wird in Zukunft dadurch wesentlich besser, daß auch für diese Fälle (vergl. § 132) der Aufsichtsbehörde ein mehr ortskundiges Element in dem Kreisausschuß zur Seite gestellt ist.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/142

§ 113.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrathe, als solchen, oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Aktor zu bestellen. Die Beschlußfassung der Letzteren hat in derartigen Angelegenheiten stets ohne Theilnahme des Stadtraths (§§ 76 und 111) zu erfolgen.

E. Vom Stadtgemeinderathe.

§ 114.

In Orten, in denen nach § 37 Abs. 2 Stadtrath und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderathe verschmolzen sind, hat der Letztere aus einer nach Maßgabe von § 39 zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtrathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters zu bestehen.

Die Zahl der dem Bürgermeister beizuordnenden unbesoldeten Stadtrathsmitglieder wird im Interesse des Geschäftsganges thunlichst zu beschränken sein.

§ 115.

Von der Wahl und der Stellung der Stadtverordneten gilt das in §§ 39 bis mit 66 Bestimmte, von der Wahl und der Stellung des Bürgermeisters und der Rathsmitglieder das in den §§ 83 bis mit 97 bezüglich der Stadtrathsmitglieder Vorgeschriebene; die Wahl sämmtlicher Rathsmitglieder ist jedoch durch den gesammten Stadtgemeinderath zu bewerkstelligen.

Handelt es sich um die Wiederwahl eines auf Zeit angestellten Rathsmitgliedes oder um die Frage des Aufrückens von Rathsmitgliedern, so dürfen diejenigen Rathsmitglieder, welche hierbei ein persönliches Interesse haben, sich nicht betheiligen. Dies folgt daraus, daß in § 118 auf § 70 Bezug genommen worden ist.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/143

§ 116.

Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderaths gehört Alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrath und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtrathsmitglieder sich der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung in den in § 68 unter 2 b und § 113 gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrathe als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht in § 68 eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrathe allein zu erledigen.

§ 117.

Es steht dem Stadtgemeinderathe überdies die Ausübung der Kollatur- und Patronat-Rechte der Stadt zu.

§ 118.

Für die Sitzungen des Stadtgemeinderaths finden die Vorschriften in §§ 69, 70, 72 bis 75 und 77 entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzung des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu.

§ 119.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Berathung und Beschlußfassung die Stadtrathsmitglieder sich nach § 116 nicht betheiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderath ohne Theilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen darf jedoch über andere Angelegenheiten, als die bezeichneten, nicht berathen oder Beschluß gefaßt werden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/144

§ 120.

Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§ 116 und 117 dem Stadtgemeinderathe zugewiesen sind, und namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des Letzteren (vergl. jedoch § 119) bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtrathsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrath". Für dessen Wirkungskreis und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der §§ 79, 98 bis mit 110. In dem § 106 am Ende gedachten Falle sind die erforderlichen Urkunden im Namen des Stadtgemeinderaths auszufertigen und von dem Bürgermeister, sowie von dem in § 119 gedachten Vorsteher der Stadtverordneten zu vollziehen.

F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseintheilung und Bezirksvorsteher.

§ 121.

Zur Unterstützung des Stadtraths können nach statutarischer Bestimmung

a) gemischte ständige Ausschüsse,
b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

§ 122.

Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Rathsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen, nach § 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.

Die Rathsmitglieder werden vom Stadtrathe, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift in § 91 Absatz 2 ernannt.

§ 123.

Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrathe zu bezeich-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/145

nendes Rathsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Entwurf enthielt nach „bezeichnendes" noch die Worte: „und wenn dem Ausschusse obrigkeitliche Geschäfte übertragen werden, ein besoldetes". In der Erwägung, daß für die Erledigung der Geschäfte eines gemischten ständigen Ausschusses ein besoldetes Rathsmitglied nicht immer disponibel sein dürfte, wurde der Wegfall dieser Worte beantragt. Die Staatsregierung hat sich damit unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß der Ausschuß keine obrigkeitlichen Geschäfte zu erledigen habe. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2052.)

§ 124.

Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrathe. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbstständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

§ 125.

Eine Stadt kann zur Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke getheilt und können dann für letztere besondere Bezirksvorsteher vom Stadtrathe bestellt werden. Die Stadtverordneten haben für jede Stelle drei Personen aus den nach § 46 wählbaren Bürgern in Vorschlag zu bringen, unter denen der Stadtrath wählt.

§ 126.

Die Bezirksvorsteher haben den Stadtrath bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und dessen Anordnungen nachzugehen.

Insoweit ihnen für ihre Thätigkeit eine allgemeine Instruktion ertheilt wird, bedarf solche der Zustimmung der Stadtverordneten.

§ 127.

Die Stellen der Bezirksvorsteher, sowie der Stadt-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/146

verordneten und Bürger in den Ausschüssen sind unentgeltlich zu verwaltende Gemeindeämter. Für ihre Entziehung, Ablehnung und freiwillige Niederlegung sind die §§ 47, 48, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch können die Mitglieder des Ausschusses von derjenigen Korporation, welche sie ernannt hat, jederzeit durch Andere ersetzt werden.

§ 128.

Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseintheilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse sind im statutarischen Wege zu treffen.

§ 129.

Zu Bestellung von außerordentlichen (nicht ständigen) Ausschüssen, zu Regelung ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit ist die Uebereinstimmung zwischen Stadtrath und Stadtverordneten erforderlich.

§ 130.

Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach die Bewohner eines Stadtbezirks oder gewisse Einwohnerklassen in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

Die einzelne Einwohnerklassen oder einzelne Stadtbezirke ausschließlich angehenden Angelegenheiten können an sich nicht als eigentliche Gemeindeangelegenheiten betrachtet werden. Es kann aber oft ein öffentliches Interesse dafür vorhanden sein, daß dieselben ohne zu große Weitläufigkeiten geregelt werden. § 130 gestattet daher, durch das Ortsstatut die Formen vorzuschreiben, in denen hierauf bezügliche Beschlüsse gefaßt werden können. (Motive zu § 125 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1858.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/147

VI. Von der Oberaufsicht des Staates.

§ 131.

Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§ 132.

Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den §§ 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 87, 112, 134, 135 lit a bis mit d und 136 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873 bezeichneten Kreisausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der in § 135 unter e. gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz, steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

Indem hier dem Kreisausschusse eine weitgehende Mitwirkung bei Handhabung der staatlichen Oberaufsicht eingeräumt wird, erhält der Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung eine weitere, wichtige Anwendung, von der sich die ersprießlichsten Folgen für die Entwickelung des praktischen Interesse am öffentlichen Leben und des Sinnes für gesetzliche Ordnung hoffen lassen. (Motive zu § 127 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 1858.)

Der Kreisausschuß wird unter dem Vorsitze des Kreishauptmannes aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet. In

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/148

den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wird von jeder Bezirksversammlung, und von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz je ein Abgeordneter in den Kreisausschuß gewählt. Im Regierungsbezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen wählt jede Bezirksversammlung zwei Abgeordnete in denselben. Von dem Kreishauptmann kann außerdem für den einzelnen Berathungsgegenstand noch ein zweiter Beamter der Kreishauptmannschaft als Referent und stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuß abgeordnet werden. (Vergl. § 29 des im Anhange unter A beigedruckten Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.)

Die Mitwirkung des Kreisausschusses ist eine zweifache. Theils hat er als beschließendes und entscheidendes, theils als berathendes Organ mitzuwirken. (Vergl. §§ 27 u. 28 des vorangezogenen Gesetzes.)

A. Als beschließendes bez. entscheidendes Organ hat der Kreisausschuß mitzuwirken:

a) bei Genehmigung einer Aenderung des Gemeindebezirks (§ 135 unter a);
b) bei Regulirung der Gemeindebezirksverhältnisse im Falle, daß Parzellen von selbstständigen Gütern abgetrennt oder zu letzteren Grundstücke zugekauft werden (§ 7 Abs. 1 u. § 83 der Rev. L.-O.);
c) bei Feststellung der von dem Gutsherrn für Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke zu gewährenden Vergütung (§ 7 Abs. 1 und § 87 der Rev. L.-O.);
d) bei Genehmigung der Uebertragung sämmtlicher oder einzelner der dem Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks obliegenden Gutsvorstehergeschäfte auf den Stadtrath (§ 7 Abs. 1 u. § 88 der Rev. L.-O.);
e) bei Genehmigung einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande (§ 7 Abs. 2 u. § 89 Abs. 1 der Rev. L.-O.);
f) bei Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Ausgaben im Mangel freiwilligen Uebereinkommens

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/149

bei zwangsweiser Herstellung eines Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2 und § 90 der Rev. L.-O.);

g) bei Genehmigung der Wiederauflösung eines Gemeindeverbands (§ 7 Abs. 2 u. § 92 der Rev. L.-O.);

h) bei Genehmigung einer Verminderung des Stammvermögens (§ 9 u. § 135 unter b);

i) bei Genehmigung zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde (§ 135 unter c);

k) bei Anordnungen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen (§ 12);

l) bei Genehmigung eines Beschlusses wegen Heranziehung von unselbstständigen Personen u. s. w. zu den Gemeindelasten (§ 26);

m) bei Genehmigung eines Beschlusses wegen Heranziehung des Einkommens von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe zu den Gemeindelasten (§ 27 Abs. 2);

n) bei Genehmigung der Feststellung des Anlagefußes (§ 36 u. § 135 unter d);

o) bei Genehmigung einer Vermehrung der Gemeindeschulden, wenn solche der Kreishauptmann zu ertheilen Bedenken trägt (§ 135 unter e);

p) bei Entscheidung über Einwendungen gegen den Ausspruch der Stadtverordneten über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bei der Wahl zu einem städtischen Ehrenamte (§ 47);

q) bei Entscheidung auf Rekurse gegen die Entschließung des Stadtraths über Einsprüche gegen die Wahlliste (§ 51);

r) bei Genehmigung eines Nebenerwerbes seiten der besoldeten Rathsmitglieder (§ 87);

s) bei Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten (§ 112);

t) beim Einschreiten gegen eine Gemeinde, welche die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel unterläßt (§ 134.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/150

B. Als berathendes Organ ist der Kreisausschuß in folgenden Fällen zuzuziehen:

a) wenn von dem Ministerium des Innern die Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande angeordnet wird, (§ 7 Abs. 2 u. § 89 Abs. 2 der Rev. L.-O.);

b) wenn von dem Ministerium des Innern einzelne Grundstücke gegen den Willen der Betheiligten mit einem Stadtbezirke vereinigt werden (§ 8);

c) wenn der Kreishauptmann die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Stellvertreters desselben versagt (§ 92 Abs. 2);

d) bei Begutachtung von Anträgen des Stadtraths und der Stadtverordneten auf Dispensation von Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 136);

e) wenn von dem Ministerium des Innern die Errichtung neuer Landgemeinden oder die Vereinigung mehrerer für sich bestandener Landgemeinden oder die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde u. s. w. verfügt wird (§ 7 der Rev. L.-O.);

f) wenn der Kreishauptmann selbst die Vernehmung seines Gutachtens für zweckmäßig erachtet.

§ 133.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtraths, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§ 134.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrich-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/151

tungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

Vergl. Anm. 1 zu § 101.

§ 135.

Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zur Aenderung des Gemeindebezirks,
b) zur Verminderung des Stammvermögens,
c) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde [1]),
d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
e) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 300 Mark und bei größerer Seelenzahl mehr als 300 Mark auf je 1000 Einwohner beträgt [2]),

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub e keine Anwendung.

1) Zu Annahme von Vermächtnissen und anderen Stiftungen, durch welche neue bleibende Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde oder das Stadtvermögen gebracht werden würden, ist daher, wie zeither (vergl. § 37 der Allg. St.-O.), die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

2) Es können leicht Fälle vorkommen, in welchen, wie z. B. beim Ankauf besonders günstig gelegener oder für Gemeindezwecke unentbehrliche Grundstücke, die schleunige Aufnahme eines größeren

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/152

Darlehns sich nöthig macht. Sollte nun in einem solchen Falle die hauptsächliche Entschließung des Kreishauptmanns unter allen Umständen von der vorherigen Erklärung des Kreisausschusses abhängig sein, so könnte durch die Einholung dieser Erklärung eine der Gemeinde sehr nachtheilige Verzögerung entstehen. Es ist deßhalb im vorletzten Absatz von § 132 die Bestimmung getroffen, daß der Kreishauptmann in dem in § 135 unter e erwähnten Falle den Kreisausschuß nur dann zu befragen hat, wenn er den betreffenden Beschluß der Gemeindevertreter zu genehmigen Bedenken trägt. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2055.) Ist mit der Aufnahme eines Darlehns bei einem Vereine regelmäßig die Erwerbung der Mitgliedschaft desselben verbunden, so handelt es sich hierbei immer um die Uebernahme einer bleibenden Verbindlichkeit auf die betreffende Gemeinde und es ist daher nach § 132 Abs. 1 in Verbindung mit § 135 c die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich.

3) In anderen Staaten sind die Gemeinden zum Theil in ungleich mehr Fällen an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. So ist z. B. in Bayern (vergl. Art. 159 der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich:

a) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth

aa)	in Gemeinden	mit weniger	als	2500	Seelen	500	fl.
bb)	„	„	von 2500	bis	5000	„ 1000	„
cc)	„	„	„ 5000	„	20,000	„ 5000	„
dd)	„	„	„ 20,000	„	50,000	„ 10,000	„
ee)	„ größeren Gemeinden					20,000	„

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahr soviel Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;

b) bei Vertheilung von Gemeindegründen;

c) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/153

d) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;

e) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;

f) bei Regulirung der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;

g) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die unter a bezeichneten Summen übersteigt;

h) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;

i) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Nach Art. 48 der Städteordnung für das Großherzogthum Hessen wird ähnlich wie in der Preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde außer den oben in § 135 bemerkten Fällen noch erfordert zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten, zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven; zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.).

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, wo das Oberaufsichtsrecht des Staats zunächst durch den Bezirksausschuß ausgeübt wird, ist dessen Genehmigung in folgenden Fällen erforderlich: a. zur Verminderung des Stammvermögens, b. zu Theilung von Gemeindegütern, Gemeindenutzungen oder Kassenüberschüssen, c. zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten, d. zu Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindeschulden herbeiführen.

Die Genehmigung hierzu soll nur dann ertheilt werden, wenn zugleich eine Verzins- und Tilgungs-Rente festgestellt ist, welche letztere mindestens ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/154

den Ueberschuß der bei der fortschreitenden Schuldentilgung geminderten ursprünglichen Zinsen betragen muß.

Dagegen bedarf die Abänderung bestehender Gemeindebezirke ebensowie die Bildung neuer und die Vereinigung schon bestehender Gemeindeverbände der Genehmigung des Großherzogs. (Art. 146 u. 153 der neuen Gemeindeordnung vom 24. Juni 1874.)

§ 136.

In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtraths und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensirt werden.

§ 137.

Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 138.

Bereits vor Beginn der allgemeinen Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes ist den Vorschriften in § 1 Abs. 2 bis 4 desselben nachzugehen, auch sind in der bisher vorgeschriebenen Weise diejenigen statutarischen Bestimmungen zu treffen, welche zu Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich sind. So lange diese Bestimmungen nicht getroffen worden, hat es auch nach Eintritt jenes

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/155

Zeitpunkts bei den zeitherigen Einrichtungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Widerspruch stehen, zu bewenden.

§ 139.

Die Ausführung der auf Erwerbung des Bürgerrechts bezüglichen Vorschriften § 17 und flg. ist ebenfalls sofort einzuleiten. Die hiernach zu beschließenden Bürgerrechtsverleihungen gelangen jedoch erst mit Eintritt des in § 140 bestimmten Tages zur Geltung.

§ 140.

Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., tritt gegenwärtiges Gesetz allenthalben an die Stelle der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, sowie der späteren Ergänzungsgesetze vom 13. September 1833 und 9. Dezember 1837, endlich des Gesetzes vom 5. März 1870, den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren ꝛc. betreffend.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

L. S. Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/156

Eidesformel.

Ich, N. N., schöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung genau beobachten, das mir übertragene Amt als . . . . . nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, die mir hierbei bekannt wordenen und die Geheimhaltung erfordernden Gegenstände an Niemand, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

II. Städteordnung

für mittlere und kleine Städte,

vom 24. April 1873.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1873, S. 321 flg.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben bei Revision der Allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 für angemessen befunden, in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in mittleren und kleinen Städten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen in § 1 Abs. 1 der revidirten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die Letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung.

*) In dem Gesetze vom 2. Februar 1832, die Publikation und Einführung einer allgemeinen Städteordnung betr., war den kleineren Städten, für deren Verhältnisse die Anwendung aller Bestimmungen der Städteordung nicht wohl paßte, nachgelassen, mit Genehmigung der Regierungsbehörde ihre Verfassung bis zum Erscheinen einer Landgemeindeordnung beizuhalten. Durch das Gesetz vom 7. November 1838, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betr., wurde den kleineren Städten

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/158

die Füglichkeit geboten, die Landgemeindeordnung anzunehmen, die den Ortsverhältnissen nicht entsprechenden Bestimmungen derselben aber nach Maßgabe der Städteordnung durch Ortsstatut abzuändern. Von diesem Befugnisse haben verhälnißmäßig nur wenige Städte, von 142 nur 31 Gebrauch gemacht. Der Grund hiervon ist theils darin zu suchen, daß auch die Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 in ihrem ganzen Umfange nicht für kleine Städte paßt, die Errichtung eines mannigfache Abänderungen enthaltenden Ortsstatuts aber immerhin mit Schwierigkeiten verknüpft ist, theils wohl darin, daß die Städte mit ihrem städtischen Charakter es nicht für vereinbar hielten, einer zunächst für Landgemeinden bestimmten Gemeindeordnung sich zu unterstellen und das Gerichtsamt als Gemeindeobrigkeit anzuerkennen.

Für eine Anzahl kleiner Städte erscheint auch gegenwärtig noch eine einfachere Organisation und Verwaltung angezeigt. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte bietet das Mittel, eine solche Organisation einzuführen, indem sie hinsichtlich des Geschäfts- und Wirkungskreises des Stadtraths mehr der Landgemeindeverfassung sich anschließt, im Uebrigen aber durch eine größere Annährung an die Vorschriften der Städteordnung der Verschiedenheit der Interessen der kleinen Städte Rechnung zu tragen sucht. Die allgemeinen Vorschriften in §§ 2 bis 33 der Rev. St.-O. leiden auch hier unverändert Anwendung. Dasselbe gilt von §§ 39 bis 82 hinsichtlich der Zusammensetzung, der Wahl, des Wirkungskreises und der Geschäftsführung der Stadtverordneten mit der einzigen Modifikation, daß Stadtrath und Stadtverordnete stets ein gemeinsames Kollegium zu bilden haben. Dagegen gleicht die Stellung und der Geschäftskreis des Stadtraths, welcher in der Regel nur aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertreter bestehen soll, mehr der Stellung und dem Wirkungskreise des nach der Landgemeindeordnung zu erwählenden Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten, doch sind im Wege statutarischer Bestimmung größere Annäherungen an die Stellung der Rathsmitglieder, wie sie die Rev. St.-O. an die Hand giebt, gestatttet. (Art. VI §§ 1 und 2. — Vergl. übrigens Motive zu Art. I bis III des Entwurfs und Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2844.)

**) Die Städteordnung für mittlere und kleinere Städte haben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/159

folgende 70 Städte angenommen: Altenberg, Aue, Bärenstein Berggießhübel, Brand, Brandis, Burgstädt, Callnberg, Dahlen, Dohna, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Gottleuba, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohnstein, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Königsbrück, Kohren, Lauenstein, Lausigk, Lengefeld, Liebstadt, Lunzenau, Markranstädt, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Oberwiesenthal, Ostritz, Pausa, Rabenau, Radeburg, Regis, Rötha, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Trebsen, Unterwiesenthal, Wehlen, Weißenberg, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Zöblitz, Zwenkau und Zwönitz. In den übrigen 73 Städten Sachsens gilt die Revidirte Städteordnung.

Art. II.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in Folgendem dem Stadtrathe allein, beziehentlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderath in ein Ganzes verschmolzen.

Für dessen Sitzungen finden die Vorschriften in §§ 69, 70, 72 bis 75, 77 der revidirten Städteordnung entsprechende Anwendung.

Die Berufung und Leitung der Sitzungen des Stadtgemeinderaths steht dem Bürgermeister, beziehentlich dessen Stellvertreter zu, und erledigt sich hierdurch die Nothwendigkeit, einen besonderen Vorsteher der Stadtverordneten zu wählen (§ 71 der revidirten Städteordnung).

In den § 68 unter 2 b der revidirten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung betheiligten Stadtrathsmitglieder der Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

Art. III.

Die Vorbereitung und Leitung der Stadtverordneten=

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/160

wahlen steht dem Bürgermeister in der § 49 der revidirten Städteordnung näher angegebenen Maße zu.

Art. IV.

An die Stelle von §§ 83 bis 120 der revidirten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der Stadtrath besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Rathsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatute zu bestimmen.

Auf ständischen Antrag ist unter Zustimmung der Regierung der im Entwurfe gebrauchte und gegenwärtig in kleinen Städten gebräuchliche Ausdruck „Rathsmänner" mit „Rathsmitglieder" vertauscht worden. In Preußen richtet sich der Titel nach der Größe der Stadt. Nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 15. Februar 1873 wird der Titel „Stadtrath" auf Städte von mindestens 20,000 Einwohnern, der Titel „Rathsherr" auf Städte von mindestens 5000 Einwohnern beschränkt, während in Städten unter 5000 Einwohnern nur der Titel „Rathsmann" gestattet sein soll.

§ 2.

Jedes Mitglied des Stadtraths muß vor Antritt des Amtes das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben.

Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehen.

Durch Ortsstatut kann für einzelne derselben eine besondere Befähigung vorgeschrieben werden.

§ 3.

Die Wahlen der Stadtrathsmitglieder erfolgten durch den Stadtgemeinderath. Zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/161

wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Loos. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb 8 Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Loos entscheidet.

§ 4.

Die Stadtrathsmitglieder werden, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf 6 Jahre gewählt, sind aber nach deren Ablauf sofort wieder wählbar.

1) Die Wahl aller Rathsmitglieder einschließlich des Bürgermeisters findet in der Regel nur auf 6 Jahre statt; macht sich aber eine Wahl auf längere Zeit wünschenswerth, so soll dieselbe dem Stadtgemeinderathe freistehen.

2) Die Bestimmungen bezüglich der Wahl auf Zeit leiden auf diejenigen besoldeten Rathsmitglieder keine Anwendung, welche vor Einführung des Gesetzes in einer Gemeinde auf Lebenszeit angestellt worden sind. Es werden daher auch die auf Grund der Städteordnung vom Jahre 1832 erworbenen Pensionsberechtigungen nicht alterirt, wenn eine Stadt, die seither die Städteordnung von 1832 hatte, nunmehr die Städteordnung für mittlere und kleine Städte annimmt. In einem solchen Falle hat auch eine Neuwahl des Bürgermeisters nicht stattzufinden, sondern derselbe bleibt im Amte, bis er stirbt, oder freiwillig oder in Folge einer Vereinbarung mit der Stadtgemeinde abgeht. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2856.)

§ 5.

In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/162

Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften von §§ 47, 48, 65 und 66 der revidirten Städteordnung Anwendung. Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. Die Höhe der in § 48 gedachten Geldstrafe hat für jeden einzelnen Fall der Stadtgemeinderath festzusetzen.

Obschon der Bürgermeister nach § 1 besoldet sein soll, erscheint es doch, wenn die Wahl nur auf Zeit geschieht, bedenklich, die Annahme des Amtes hier wie in größeren Städten von dem freien Willen des Gewählten abhängig zu machen, da die zu gewährende Besoldung nur in seltenen Fällen eine solche sein wird, um das Amt um ihrer Willen begehrenswerth zu machen. Die Uebernahme eines lebenslänglichen Amtes zur Zwangspflicht zu machen, ist dagegen hier, wie allerwärts, unthunlich; es wird daher eine derartige Wahl, wenn sie ausnahmsweise stattfindet (§ 4), stets die freie Vereinbarung mit dem Gewählten voraussetzen. (Motive. L.-M. II. K. S. 2849.)

§ 6.

Die Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Amtshauptmann.*)

Dieselbe kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden und steht dem Stadtgemeinderathe frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Ministeriums des Innern anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Stadtgemeinde verwalten zu lassen.

*) Gegen die Entschließung des Amtshauptmanns, wodurch die von einem Stadtgemeinderathe beschlossene Wahl seines Oberhaupts bestätigt wird, ist ein Einspruchs- oder Rekurs- oder Beschwerde-Recht Niemandem, weder einem Einzelnen, noch einer Mi-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/163

norität des Stadtgemeinderaths durch die Gemeindegesetzgebung eingeräumt. Die diesfallsige Entschließung des Amtshauptmanns ist, insoweit sie der Willensmeinung des Wahlkörpers beipflichtet, als eine rein diskretionäre, jeder Anfechtung durch Rechtsmittel entrückt.

Nur dafern der Amtshauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses der Entschließung des Stadtgemeinderaths entgegentritt, ist dem letzteren — aber auch nur dem letzteren bez. der Majorität desselben — ein Rechtsmittel, und zwar ein dem gewöhnlichen Instanzenzuge entzogenes Rechtsmittel, da auf solches nicht von der Kreishauptmannschaft, sondern von dem Ministerium des Innern Entschließung zu fassen ist, durch § 6 des Art. IV eingeräumt.

§ 7.

Die neu eintretenden Stadtrathsmitglieder sind in einer Sitzung des Stadtgemeinderaths, der Bürgermeister durch den Amtshauptmann oder einen Beauftragten desselben, eidlich, bei Wiederwahl mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, zu verpflichten.

*) Die Bürgermeister sind zur Abnahme des Unterthaneneides befugt. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Leipzig vom 31. August 1876.)

§ 8.

Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das vom Stadtgemeinderathe zu wählende Dienstpersonal bez. die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertheffekten der Stadtgemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Re-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/164

gulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 75 Mark angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.*)

*) Vergl. Anm. 4 zu § 70 der Rev. L.-O. 6. Auflage.

§ 9.

Die Ausführung von Beschlüssen des Stadtgemeinderaths, welche der Bürgermeister für ungesetzlich erachtet, hat derselbe zu beanstanden.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig*) für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

*) In § 109 der Rev. St.-O. ist dem Bürgermeister das Recht der Sistirung eines Beschlusses nur dann eingeräumt, wenn ihm gegen die Gesetzmäßigkeit Bedenken beigehen. Dagegen ist in den mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister dasselbe Recht eingeräumt wie in den Landgemeinden dem Gemeindevorstande. Der Grund hiervon liegt darin, daß in den mittleren und kleinen Städten ebensowie auf dem Lande nur eine kollegialische Berathung stattfindet und nicht, wie in den größeren Städten, eine doppelte, des Stadtraths und der Stadtverordneten, und daß es dort leichter vorkommen kann, daß eine Majorität im Stadtgemeinderath einen Beschluß faßt, welcher dem Gemeindewesen entschieden nachtheilig ist.

Das Vorrecht des Bürgermeisters beschränkt sich darauf, daß er einen ihm nachtheilig erscheinenden Beschluß nicht gleich auszuführen braucht, sondern erst die Entschließung des Amtshauptmanns einzuholen hat, während an sich jedem Stadtgemeinderathsmitgliede sowohl als jedem Gemeindemitgliede überhaupt das Recht zusteht, über Entschließungen des Stadtgemeinderaths Beschwerde zu führen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/165

§ 10.

Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderaths erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister, noch von zwei Stadtgemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen.

§ 11.

Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirks-Verwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

§ 12.

Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen:

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums[1]) und die Abwehr von Friedensstörungen[2]), sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen[3]);

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/166

1) R.-Str.-Ges.-B. § 366, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8; § 367, 8, 11, 12, 13 und 14.

2) a) Gesetz vom 10. Mai 1851, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1851, S. 118);

b) Verordnung vom 14. Juli 1849, das Tragen republikanischer Abzeichen u. s. w. betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. 1849, S. 138).

c) Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-Ges.-Bl. v. J. 1878, S. 351).

3) §§ 2, 3 und 33 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1850, S. 264).

b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben;

1) R.-Str.-Ges.-B. § 366, 9 und 10.

2) Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 347), vom 12. August 1873 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 515), vom 7. September 1876, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 435), vom 26. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 362) und vom 16. April 1880 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1880, S. 53).

3) Verordnung vom 26. September 1873, den Transport der Straßenlocomotiven betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 525).

c) in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien[1]) und Seuchen[2]), die öffentliche Krankenpflege[3]) einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter[4]), die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren[5]), die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/167

gesundheitsschädlicher Stoffe[6]) und für das Begräbnißwesen[7]), soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

1) a) Das Generale vom 18. August 1803 schreibt beim Ausbruche einer epidemischen oder anderen gefährlichen, eine Ansteckung bewirkenden Krankheit unverzügliche Anzeige vor;

b) nach § 14 des Mandats vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betr. ist von dem Ausbruche natürlicher Blattern bei 15 Mark Strafe sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Erscheinen sowohl dem Bezirksarzt als auch dem Amtshauptmann Nachricht zu geben;

c) Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 und Ausführungs-Verordnung dazu vom 20. März 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 167);

d) durch Verordnung vom 21. Juli 1888 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 184) ist die Trichinenschau obligatorisch eingeführt.

2) a) Bestimmungen über den Transport von Thieren enthalten:

aa) die Verordnung vom 14. April 1857 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1857, S. 70), welche vom Transport von kranken Thieren handelt. Insoweit die in der Verordn. v. 9. Mai 1881 behandelten Thierkrankheiten in Frage kommen, ist die Verordn. v. 14. April 1857 aufgehoben;

bb) die Verordn. v. 4. April 1878 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 39), welche sich auf den Transport von Thieren außerhalb der Eisenbahnen bezieht;

cc) die Verordn. v. 16. September 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 381) betrifft die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen und die Verordn. v. 21. Dezember 1887 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 1) betrifft die Be-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/168

förderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

b) Die Bestimmungen über das Verhalten beim Ausbruch von Viehseuchen sind enthalten in dem Reichsges. vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. und der sächsischen Verordn. v. 9. Mai 1881 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1881, S. 35).

aa) Vom Milzbrand handeln die §§ 10 bis 21;

bb) von der Tollwuth die §§ 22 bis 37 der Verordn. v. 9. Mai 1881 und die Verordn. v. 13. Mai 1882;

cc) vom Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel die §§ 38 bis 63 der Verordn. vom 9. Mai 1881 und § 59 des Reichsges. v. 23. Juni 1880;

dd) von der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine die §§ 64 bis 76 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

ee) von der Lungenseuche des Rindviehs die §§ 77 bis 98 der Verordn. v. 9. Mai 1881, § 59 des Reichsges. v. 23. Juni 1880 und das sächs. Ges. v. 22. Februar 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 61);

ff) von der Pockenseuche der Schafe die §§ 99 bis 117 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

gg) von der Beschälseuche der Pferde und dem Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs die §§ 118 bis 127 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

hh) von der Räude der Pferde und Schafe die §§ 128 bis 141 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

ii) von der Rinderpest das Reichsges. v. 7. April 1869, die revidirte Instruktion zu demselben v. 9. Juni 1873 und das sächs. Ges. v. 30. April 1868;

kk) von der Aufzeichnung der Pferde und Rinder die Verordn. v. 4. März 1881 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1881, S. 13).

c) Gesetz v. 17. Juli 1876, den Schutz der Waldungen gegen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/169

schädliche Insekten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 307).

d) Von der Reblauskrankheit handeln das Reichsges. v. 3. Juli 1883 und das sächs. Ges. v. 12. Mai 1884, sowie die Verordnungen v. 14. u. 20. Mai 1884.

3) a) Verordnung vom 12. Juni 1863, die Zuführung Geisteskranker in die Landes-, Heil- und Versorgungsanstalten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1863, S. 487);

b) Verordnung vom 27. Februar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 21);

c) Verordnungen vom 14. Juni 1875, Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesanstalten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 269) und vom 7. Dezember 1880 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1880, S. 174).

d) Reichsges. v. 15. Juni 1883 und v. 5. Mai 1886, die Krankenversicherung der Arbeiter betr.

4) a) Mandat vom 18. Mai 1831, die Rettungsprämien betr. (Gesetz-Samml. v. J. 1831, S. 107);

b) Verordnung vom 19. Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1839, S. 27).

c) Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten u. s. w. betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 311) und Verordnung v. J. 25. August 1877, die Einführung eines veränderten Formulars zu den Anzeigen u. s. w. betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1877, S. 284).

5) a) Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschlachten von Pferden zum Verbrauche des Fleisches als menschlicher Nahrung betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 272);

b) Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln u. s. w. betr. (Reichsgesetzbl. vom Jahre 1879 S. 145);

c) Reichsgesetz vom 12. Juli 1887, den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter betr. (Reichsgesetzbl. vom Jahre 1887, S. 375);

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/170

d) Verordnung vom 21. Mai 1887, die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. vom Jahre 1887, S. 73);

e) **R.-Str.-Ges.-B. § 367, 7 und letzter Absatz.**

6) a) Verordnung vom 16. November 1819, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betr. (Ges.-Samml. v. J. 1820, S. 1);

b) Verordnung vom 9. März 1872, die zu Spielwaaren für Kinder zu verwendenden Farben und die Tusch- und Malerkasten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 27);

c) Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betr. (Reichsgesetzbl. v. J. 1887, S. 273);

d) Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr. (Reichsgesetzbl. v. J. 1887, S. 277);

e) **R.-Str.-Ges.-B. § 367, 3 und 5.**

7) a) Gesetz vom 20. Juli 1850, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., und die Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1850, S. 183) und Verordnung vom 22. Mai 1882 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. Jahre 1882, S. 106);

b) Verordnung vom 14. Juli 1856 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 141), insoweit sie das Uebereinkommen mit anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu competenten Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe betrifft;

c) Verordnung vom 13. October 1871, die Statistik der Todesursachen betr. (Ges. und Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 240);

d) Verordnung vom 26. Juni 1873, von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 477);

e) Verordnung vom 20. Februar 1888, Leichentransporte betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1888. S. 57

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/171

f) **R.-Str.-Ges.-B. § 367, 1 und 2.**

d) die Sittenpolizei[1]), insbesondere Abstellung des Bettelwesens[2]), Einschreiten gegen Betrunkene[3]) und verbotenes Spiel[4]), Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten[5]) einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde[6]), der Tanz-[7]) und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier[8]), Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe[9]);

1) a) Nach § 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1834, S. 54) ist es nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben.

b) **R.-Str.-Ges.-B. § 361, 6.**

2) **R.-Str.-Ges.-B. § 361, 4 u. § 362.**

3) **R.-Str.-Ges.-B. § 361, 5 u. § 362.**

4) a) Verordnung vom 15. Juli 1826, die Erläuterung des wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar 1784 ergangenen Generalis betr. (Gesetz-Sammlung vom J. 1826, S. 201);

b) Gesetz vom 4. December 1837 gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1837, S. 128);

c) wer einen Lotto-Kollekteur mit dem Erfolge anzeigt, daß derselbe auf Grund dieser Anzeige bestraft werden kann, erhält eine Belohnung von 90 Mark, Bekanntmachung vom 3. Juni 1836 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1836, S. 143);

d) **R.-Str.-Ges.-B. § 360, 14 und letzter Absatz**; die Hälfte der konfiszirten Gelder fällt nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1864, das Hazardspiel, andere Spiele und Wetten betr., (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 178) der Ortsarmenkasse zu;

e) R.-Str.-Ges.-B. §§ 284 bis 286. Die Untersuchung und

Bestrafung der darin erwähnten Vergehen gehört zur Kompetenz der Gerichte.

5) §§ 134 und 135 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, S. 257);

6) **R.-Str.-Ges.-B. § 365.** (Die Bestimmung in der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, daß in Schankhäusern im Winter Niemand über 8, im Sommer aber über 9 Uhr Abends geduldet werden soll, ist als obsolet anzusehen.)

7) a) §§ 137 bis 140 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840;

b) den Fortbildungsschülern ist der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen verboten (§ 4 der Verordnung vom 4. November 1878 — Ges.- und Verordn.-Bl. vom J. 1878, S. 433 —);

c) Gesetz vom 21. April 1884, die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 143).

8) a) § 32 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 416);

b) Gesetz vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., und Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 313);

c) Verordnung vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 41);

d) **R.-Str.-Ges.-B. § 366, 1.**

9) **R.-Str.-Ges.-B. § 360, 11,** vergl. auch die oben zu lit. a in Anm. 1 angezogenen Strafbestimmungen.

e) die Armenpflege, einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose;

f) die Arbeiter-[1]) und Gesindepolizei[2]) und die Annahme der Anmeldung von Fremden[3]);

1) a) Verordnung vom 15. November 1878, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 483);

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/173

b) § 150 der Reichsgewerbeordn. i. d. Fassung v. 1. Juli 1883;
c) die Bekanntmachungen des Bundesraths v. 23. April 1879, 20. Mai 1879, 10. Juli 1881, 3. Februar 1886 12. April 1886, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenwerken, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken betr.;
d) in gewissen Räumen der Phosphorzündwaarenfabriken ist jugendlichen Arbeitern und Kindern der Aufenthalt nicht gestattet (§ 2 des Reichsges. v. 13. Mai 1884);
e) die Ausstellung von Arbeitsbüchern für Bergarbeiter (§§ 74, 75 u. 76 des allgemeinen Berggesetzes v. 16. Juni 1868 und §§ 82 u. 83 der hierzu erlassenen Ausführungsverordn. v. 2. Dezember 1868 und § 90 des Ges. v. 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes betr.);
f) Verordn. v. 24. Dezember 1888, die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1889, S. 1).

2) a) Gesindeordnung v. 10. Januar 1835 und Polizeiverordn. von demselben Tage;
b) Ausstellung von Schifferbüchern (§§ 72 flg. der Verordn. v. 2. Januar 1864 — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 22 —).

3) a) Gesetz über das Paßwesen (Bundesges. v. 12. Oktober 1867 — Bundesges.-Bl. v. J. 1867, S. 33 —);
b) § 106 der Deutschen Wehrordnung und Anlage 3 zu derselben — Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole — ((Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 727 u. 865).

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen[1]), gegen Landstreicher[2]), Aufläufe und Schlägereien[3]), so-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/174

wie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen[4]);

1) a) Die Anschaffung und der Besitz von Kanonen, welche zum Kriegsgebrauche geeignet sind, ist durch die Verordnung vom 28. Juli 1856 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 186), das Tragen heimlicher Waffen durch das Mandat vom 14. Juli 1659 und das Fertigen, Einbringen, Verkaufen und Führen sogenannter Perkussionsstöcke oder Stockflinten durch die Verordnung vom 30. November 1835 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1835, S. 642) verboten.

b) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 9 und letzter Absatz.

2) R.-Str.-Ges.-B. § 361, 3 und § 362.

3) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 10 und letzter Absatz, vergl. auch das zu lit. a in Anm. 2 angezogene Gesetz vom 10. Mai 1851.

4) a) §§ 6 bis 9 der Verordnung vom 14. Dezember 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuches auf Polizeisachen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 373);

b) R.-Str.-Ges.-B. § 361, 1.

h) die Geschäfte des Immobiliar-[1]) und Mobiliar-Brandversicherungswesens[2]), ingleichen von der Baupolizei die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen, die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern[3]), sowie die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten[4]) und gefährliche Baulichkeiten[5]);

1) Gesetz, die Landes-Brandversicherungsanstalt betr. vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1886, S. 240) und Ausführungsverordnungen dazu vom 18. November 1876 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 509) und vom 13. Oktober 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1886, S. 237).

2) Gesetz vom 28. August 1876, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 427) und Ausführungsverordnung dazu vom 20. November 1876 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 550), sowie das Ergänzungs- und Abänderungs-Ges. v. 18. Oktober 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/175

J. 1886, S. 318) und die Ausführungsverordn. dazu v. 19. Oktober 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1886, S. 319).

3) Verordnung vom 26. Oktober 1833, die auf die Entdeckung von Brandstiftern ausgesetzten Belohnungen betr. (Gesetz-Sammlung v. J. 1833, S. 125).

4) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 15.

5) Vergl. die Strafbestimmungen in Anm. 1 zu lit. a.

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Oessen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren[1]), sowie über das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Stadtgemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeikommissaren übertragenen Geschäfte[2]),

1) a) Verordnung vom 3. November 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 393);

b) Verordnung vom 6. November 1882, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1882, S. 256);

c) Reichsges. v. 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsges.-Bl. v. J. 1884, S. 61), Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 8. August 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 199) und Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. März 1885;

d) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 8 und § 368, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und § 369, 3.

2) Die Instruktion der Feuerpolizeikommissarien vom 23. März 1836 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1836, S. 75).

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht[1]). über den Gewerbebetrieb im Umherziehen[2]) und das Marktwesen[3]), über öffentliche

Schaustellungen und öffentliches Musikmachen [4]), sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb [5]), nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 Abs. 1 der Bundesgewerbeordnung [6]), die Ausstellung der § 58 Abs. 1 daselbst vorgeschriebenen Legitimationsscheine für den Stadtgemeindebezirk und dessen Umgegend [7]), die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. Oktober 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

1) a) Verordnung vom 31. März 1870, das Butter-Maß und Gewicht betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 97);
   b) Verordnung vom 11. August 1871 zu Ausführung der Deutschen Maß- und Gewichtsordnung (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 181);
   c) Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, Bezeichnung der Schankgefäße mit einem den Sollinhalt begrenzenden Strich u. s. w. betr. (Reichsgesetzbl. v. J. 1881, S. 249);
   d) R.-Str.-Ges.-B. § 369, 2 und letzter Absatz.
2) a) §§ 55 flg. der R. Gew.-O. in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. v. J. 1883, S. 177) und § 36 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1869, S. 269);
   b) Gesetz vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 121) und die Ausführungsverordnungen dazu vom 12. November 1878 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 465) und vom 6. Juli 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1881, S. 151.)
3) §§ 64 bis 71 der R. Gew.-O. und §§ 37 bis 40 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. September 1869.
4) a) R. Gew.-O. § 55 unter 4 und § 59 Abs. 1 und §§ 35 und 27 der sächsischen Ausführungsverordnung v. 16. September 1869;

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/177

b) die Abbildung verübter Verbrechen und das Absingen darauf bezüglicher Lieder ist verboten (Ministerial-Verordnung an sämmtliche Kreisdirektionen vom 11. Januar 1844);

c) Schauspielern ist die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen nicht zu gestatten (Ministerial-Verordnung an sämmtliche Kreisdirektionen vom 20. Februar 1844);

d) es ist darüber Obsicht zu führen, daß nicht revolutionäre oder gegen Religion und Sittlichkeit verstoßende Lieder abgesungen oder vorgetragen werden;

e) wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird nach § 184 des R.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Die Untersuchung und Bestrafung gehört zur Kompetenz der Justizbehörde.)

5) a) §§ 147 bis 149 der R. Gew.-O.

b) Gesetz vom 16. April 1884, die gewerbmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 135).

6) a) §§ 14 und 15 der R. Gew.-O. und §§ 6 und 8 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 16. September 1869;

b) Verordnung vom 22. November 1875, die Fabrikation von Mineralwässern betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 418);

7) An die Stelle der Legitimationsscheine sind Wandergewerbescheine getreten. Die Ausstellung der Letzteren steht in allen Fällen, in denen es eines solchen bedarf, der Kreishauptmannschaft zu.

1) der Bürgermeister ist auch bei Verletzung von Polizei- und Kriminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens er-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/178

forderlichen vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen.*)

*) Der Bürgermeister und dessen Stellvertreter ist nach der Verordnung vom 19. September 1879 Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und als solcher nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. J. 1877, S. 69) verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte seines Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Bürgermeisters im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen.

Auch kann durch Beschluß des Ministeriums des Innern die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch mehr erweitert[1]), aber auch nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

1) Durch diese Bestimmung ist die Füglichkeit geboten, den Wirkungskreis des Bürgermeisters zu erweitern. Hiernach läßt sich erwarten, daß auch Stadtgemeinden von relativ größerem Umfange sich leichter entschließen werden, das vorliegende Gesetz und dessen einfachere Organisation bei sich einzuführen. (Motive L.-M. II. K. S. 2849.)

2) Der letzte Absatz von § 74 der Rev. L.-O.: „Für die polizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstandes sind den Betheiligten Sporteln nur insoweit anzusinnen, als für gewisse Verrichtungen gesetzlich oder durch Verordnung feste Kostenansätze vorgeschrieben sind," ist umdeßwillen hier nicht aufgenommen worden, weil schon zeither die Stadträthe der kleinen Städte eine mit gewissen obrig-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/179

keitlichen Befugnissen versehene Behörde waren, mithin denselben wie jeder anderen Behörde das Recht zustand, unterschiedslos Sporteln zu erheben. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2851.)

§ 13.

Den durch die dem Bürgermeister übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten.

Vergl. die Anmerk. zu § 103 der Rev. St.-O.

§ 14.

Der Bürgermeister ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Stadtgemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 75 Mark anzudrohen (vergl. jedoch § 8).[1]) Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amthauptmannschaft zu erstatten.

Der Bürgermeister kann beim Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen die Strafe, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 festsetzen.[2])

Erscheint dem Bürgermeister in einem Uebertretungsfalle eine höhere Strafe als die vorgedachte angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Bürgermeister auferlegten Geldstrafen, sowie die zu erhebenden Kosten fließen in die Stadtgemeindekasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind.[3])

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/180

1) Der Hinweis auf § 8 soll andeuten, daß § 14 nur im Zusammenhange mit § 8 aufgefaßt werden kann. Allgemeine Anordnungen, die mit Strafandrohung verbunden sind, kann der Bürgermeister nicht ohne Zustimmung des Stadtgemeinderaths erlassen, nur im einzelnen Falle ist er berechtigt, die entweder gesetzlich feststehenden oder von ihm mit Zustimmung des Stadtgemeiderathş erlassenen Bestimmungen unter Androhung von Zwangsmitteln auszuführen. § 14 bezieht sich blos auf die Fälle des repentinen Einschreitens und der Ausführung der allgemeinen, mit Zustimmung des Stadtgemeinderaths erlassenen Regulative sowie der Landesgesetze und allgemeinen polizeilichen Vorschriften. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2861.)

2) Das Gesetz vom 22. April 1873 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 8. März 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. vom J. 1879, S. 87). Beim Erlaß von Strafverfügungen sind folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

a) der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag (R.-Str.-Ges.-B. § 18);
b) Die Dauer der Haft darf nur nach vollen Tagen bemessen werden (R.-Str.-Ges.-B. § 19);
c) der Mindestbetrag der Geldstrafe ist eine Mark (R.-Str.-Ges.-B. § 27);
d) bei Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten (R.-Str.-Ges.-B. § 29);
e) wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Die Bestimmung unter D. XIV der Verordnung vom 1. Oktober 1868 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1868, II. Abthl. S. 907) ist daher nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden (R.-Str.-Ges.-B. § 55 und § 10 der Verordnung vom 12. Dezember 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr. — Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 373 —);
f) auf Verweis kann nur gegen einen Angeschuldigten, welcher das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in besonders leichten Fällen erkannt werden (R.-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/181

Str.-Ges.-B. § 57, 4 und § 11 der vorerwähnten Verordnung vom 14. Dezember 1870);

g) die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung verübt worden ist (R.-Str.-Ges.-B. § 67 und § 12 der angezogenen Verordnung vom 14. Dezember 1870);

h) die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen wegen verhangener Uebertretungen verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil (die Strafverfügung) rechtskräftig geworden ist (R.-Str.-Ges.-B. § 70, 6 und der vorerwähnte § 12);

i) Uebertretungen werden von der Polizeibehörde desjenigen Orts bestraft, an welchem sie begangen worden sind. Neben dem Gerichtsstande der begangenen That gilt auch der Gerichtsstand des Wohnsitzes. Fällt der Gerichtsstand der begangenen That mit dem Gerichtsstand des Wohnsitzes nicht zusammen, so kann von zwei Behörden eine Strafverfügung erlassen werden. In diesem Falle gebührt nach § 12 der deutschen Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 derjenigen der Vorzug, welche die Strafverfügung zuerst erlassen hat;

k) nach §§ 3 und 6 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 405) können sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen, die Militärbeamten, die zur Disposition gestellten und die mit Pension verabschiedeten Offiziere, die Militärlehrer und die Zöglinge des Cadettencorps von der Polizeibehörde nur dann bestraft werden, wenn die Uebertretung im Gesetz nur mit Geldstrafe oder mit Konfiskation bedroht ist. Wenn agegen eine Uebertretung ausschließlich oder wahlweise mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt die Kompetenz der Militärgerichte ein. Alle zum Beurlaubtenstande aber gehörende Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Straffachen — mit Ausnahme der in § 6 der angezogenen Militär-Strafgerichtsordnung gedachten, ohnehin

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/182

nicht zur Kompetenz der Polizeibehörde gehörenden Vergehen — den Zivilgerichten unterworfen.

3) In andere Kassen als in die Stadtgemeindekasse fließen:
   a) in die Ortsarmenkasse:
      aa) die Geldstrafen wegen Sonntagsentheiligung;
      bb) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen über die Tanzvergnügen;
      cc) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 5 des Mandats vom 2. April 1796 und gegen § 35 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, das Revieren der Hunde auf fremder Wildbahn betreffend und gegen das Gesetz vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., dafern sie nicht im letzten Falle an denjenigen Orten, die für sich allein einen besonderen Armenversorgungsbezirk bilden, durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeindekasse zugewiesen worden sind;
      dd) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen § 31 der Gesindeordnung (gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Herrschaften);
   b) in die Ortsfeuerlöschkasse die wegen feuerpolizeilicher Zuwiderhandlungen erkannten Geldstrafen;
   c) zu $^1/_3$ in die Kasse der Landes-Brandversicherungsanstalt, $^1/_3$ in die Ortsarmenkasse und $^1/_3$ in die Ortsfeuerlöschkasse die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mobiliarversicherungswesen;
   d) in die Ortsschulkasse die wegen Schulversäumnissen u. s. w. auf Grund von § 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 zuerkannten Geldstrafen;
   e) zu $^1/_2$ in die Ortsschulkasse und zu $^1/_2$ in die Ortsarmenkasse, die wegen der Theilnahme am Lotto bez. des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose (§ 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 1837), sowie wegen des Vertriebs von Loosen der Königl. Sächs. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen in § 4 der Generalverordnung vom 2. April 1859 angedrohten Geldstrafen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/183

(Zu aa und zu b macht es keinen Unterschied, wenn die Geldstrafen auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs auferlegt sind. Da in Letzterem eine Bestimmung darüber, welcher Kasse eine erkannte Geldstrafe zufallen soll, nicht enthalten ist, so haben die diesfallsigen Bestimmungen der Landesgesetze fortdauernde Gültigkeit.)

§ 15.

Die Rathsmitglieder haben den Bürgermeister allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

Es können solche aber auch vom Stadtgemeinderathe mit selbstständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte unbeschadet der Aufsicht des Bürgermeisters beauftragt werden.

§ 16.

Der Bürgermeister und die Rathsmitglieder sind für Beobachtung der Gesetze und der von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich.

§ 17.

Dieselben stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der kompetenten Behörden, hinsichtlich der in §§ 11 und 12 bemerkten Geschäfte unter der Disziplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch Letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden.

Ist der Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt, so leiden auf ihn die § 95 Absatz 2 und § 96 der revidirten Städteordnung bezüglichen Bestimmungen Anwendung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/184

Art. V.

Die §§ 121 bis 129 der revidirten Städteordnung leiden auf Städte, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt sind, keine Anwendung, können jedoch durch Ortsstatut theilweise für anwendbar erklärt werden.

Zu Bestellung ständiger Ausschüsse wird in kleineren Städten nach der hier herzustellenden Organisation des Stadtraths weniger Anlaß sein. Noch weniger dürfte für solche Orte Veranlassung zur Eintheilung derselben in Bezirke und Bestellung von Bezirksvorstehern vorliegen. Insoweit ausnahmsweise doch das Eine oder das Andere der Fall wäre, kann nach Art. V im Wege statutarischer Festsetzung eine geeignete Einrichtung getroffen werden. (Motive L.-M. II. K. S. 2865.)

Art. VI.

Die in § 131 und flg. der revidirten Städteordnung geordnete Oberaufsicht des Staates wird, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, und zwar in denjenigen Fällen, für welche in der Städteordnung die Zuziehung des Kreisausschusses vorgeschrieben ist, unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

1) Daß in den hier fraglichen kleineren und mittleren Städten die Bezirksbehörde, also der Amtshauptmann und Bezirksausschuß, zunächst mit Handhabung der Staatsoberaufsicht beauftragt werden, ist eine sich aus dem Organisationsgesetze ergebende nothwendige Folge der beschränkteren Kompetenz des Bürgermeisters. (Motive. L.-M. II. K. S. 2885.)

2) Die Fälle, in denen der Kreisausschuß zuzuziehen ist, siehe in der Zusammenstellung bei § 132 der Rev. St.-O. In denselben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/185

Fällen, jedoch mit Ausnahme der unter A, r (Genehmigung eines Nebenerwerbs seiten der besoldeten Rathsmitglieder) und A, s (Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten), sowie der unter B, c und B, e bemerkten, hat die Mitwirkung des Bezirksausschusses einzutreten.

Außerdem aber macht sich die Zuziehung des Bezirksausschusses als berathendes Organ noch in folgenden Fällen erforderlich:

a) wenn der Amtshauptmann die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder versagt (Art, IV. § 6, Abs. 2);

b) wenn der Amtshauptmann die Ausführung eines vom Bürgermeister für das Gemeinwesen für nachtheilig gehaltenen Beschlusses des Stadtgemeinderaths untersagt (Art. VI. § 9, Abs. 3);

c) wenn vom Ministerium des Innern die Verwaltung der Ortspolizei auf Kosten der Stadtgemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen wird (Art. IV. § 12 letzter Abs.);

d) wenn der Bürgermeister oder Rathsmitglieder wegen grober Pflichtverletzung u. s. w. durch die Amtshauptmannschaft gänzlich von ihrem Amte entfernt werden (Art. IV. § 17).

Ueber die Mitwirkung des Bezirksausschusses bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht in den Landgemeinden siehe die Zusammenstellung zu § 94 der Rev. L.-O. 6. Aufl.

3) Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus mindestens acht Mitgliedern. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den Bezirksversammlungen frei gewählt, jedoch so, daß in jedem Ausschusse 2 Vertreter der Höchstbesteuerten, 2 der Stadtgemeinden, 2 der Landgemeinden sein müssen. Der Amtshauptmann beruft den Bezirksausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. (§§ 13 und 15 des Organisationsgesetzes.)

Art. VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/186

betreffend, vom 7. November 1838, an demselben Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., in Kraft tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

L. S. **Hermann von Nostitz-Wallwitz.**

III. Anhang.

A) Gesetz,
die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend;

vom 21. April 1873.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1873, S. 275 flg.)

Wir Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben über eine veränderte Organisation der Behörden für die innere Verwaltung Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I.

§ 1.

Veränderte Stellung der Gerichtsämter.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erledigt sich die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten.

§ 2.

Den Gerichtsämtern, beziehentlich den künftig an ihre Stelle tretenden Gerichtsbehörden, verbleibt jedoch auch ferner:

a) die Besorgung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in dem bisherigen Umfange,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/188

b) die im Verordnungswege näher zu begrenzende Obliegenheit, in Verwaltungs- und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden, Zeugenabhörungen und Vereidungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen.

§ 3.

Polizeistrafgerichtsbarkeit.

Wegen des Uebergangs der Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistraffachen auf die Gerichte wird durch besonderes Gesetz Bestimmung getroffen.

§ 4.

Gemeindebehörden.

Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehentlich Polizeibehörden wird durch die Gemeindeordnungen geregelt.

§ 5.

Amtshauptmannschaften.

Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden geht, soweit nicht ihre bisherigen Geschäfte den Gemeindebehörden gesetzlich überwiesen werden, sowie vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 2 und 3, mit Einschluß der Geschäfte der weltlichen Koinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften über.

§ 6.

Wirkungskreis derselben.

Den Amtshauptmannschaften verbleibt außerdem ihr seitheriger geschäftlicher Wirkungskreis.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich, innerhalb dessen für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt (§ 10 flg.), gestaltet sich folgendermaßen:

1. sie sind das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/189

Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;

2. sie überwachen die örtliche Polizeiverwaltung in ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Theile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;

3. sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;

4. sie entscheiden in erster Instanz in Administrativjustizsachen, mit Ausnahme der in § 23 unter II. a. 2 bemerkten Fälle;

5. sie entscheiden über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist.

6. Auch geht auf die Amtshauptmannschaften die in dem Gesetze vom 30. November 1843 § 5 (S. 256 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1843) den Regierungsbehörden eingeräumte Befugniß über, dispensationsweise über die Bestimmungen in §§ 1, 3 und 4 jenes Gesetzes hinaus Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§ 7.

Die Geschäfte der Straßen- und Wasserbaukommissionen werden in Zukunft von der Amtshauptmannschaft allein, soweit nöthig, unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehen.

§ 8.

Zahl und Personal derselben.

Die Zahl der Amtshauptmannschaften wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt.

Das Personal derselben besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den ihm zur Stellvertretung und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/190

Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses beizugebenden Hülfsarbeitern und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Es bleibt vorbehalten, delegirte Beamte der Amtshauptmannschaft auch außerhalb des Sitzes der letzteren behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte zu stationiren.

§ 9.

Exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen.

Zu Besorgung der Militärangelegenheiten und der fiskalischen Straßen- und Wasserbausachen, zu Beaufsichtigung des Kommunicationswegebaues, sowie zu Leitung von Expropriationsverhandlungen in diesen und in Eisenbahn-Angelegenheiten wird für die genannten Städte ein Beamter der Kreishauptmannschaft (§ 22) oder die Amtshauptmannschaft, deren Verwaltungsbezirk den städtischen Verwaltungsbezirk umgiebt, mit besonderem Auftrage versehen.

§ 10.

Bezirksausschuß.

Jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksausschuß beigeordnet, welcher theils bei der Entscheidung bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände mitzuwirken, theils der Amtshauptmannschaft als berathendes Organ zu dienen berufen ist.

§ 11.

Wirkungskreis desselben.

Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs sind zu erledigen:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/191

1. die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, deren Verspruch in erster Instanz bei der Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat;

2. Einsprüche, bez. Rekurse in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen;

3. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung;

4. die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 bis 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (S. 245 fg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nach § 33 der Gewerbeordnung, und auf Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie die unter Provokation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zu den in § 58 unter 1 und 2 der Gewerbeordnung gedachten Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen;

5. die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege;

6. Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht;

7. Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten (§ 6 Punkt 6);

8. alle Angelegenheiten, welche sonst noch durch die Gemeindeordnungen oder andere Landesgesetze der Entscheidung des Bezirksausschusses zugewiesen werden.

§ 12.

B. Zur Berathung wird der Bezirksausschuß zugezogen:

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks be-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/192

treffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist;

2. bei der Frage über die Befürwortung von Staatsbeihülfen zu kommunlichen Straßenbauten;

3. bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriationssachen;

4. bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen;

5. in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft aus eigener Bewegung für zweckmäßig erachtet wird.

§ 13.

Bildung desselben.

Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus mindestens acht Mitgliedern.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen.

Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den Bezirksversammlungen frei gewählt, jedoch so, daß in jedem Ausschusse zwei Vertreter der Höchstbesteuerten, zwei der Stadtgemeinden und zwei der Landgemeinden sein müssen.

Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für den Bezirksausschuß sind dieselben, wie für die Bezirksversammlung (§§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr., vom heutigen Tage).

§ 14.

Amt der Bezirksausschußmitglieder.

Das Amt eines Bezirksausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl der Bezirksausschußmitglieder erfolgt jedesmal auf sechs Jahre.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/193

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Ueber den erstmaligen Austritt entscheidet das Loos.

Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre abzulehnen.

Im Uebrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Bezirksausschusses dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben ist.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der Bezirksausschuß. Demselben steht es frei, ausnahmsweise auch noch aus anderen Gründen, als den in den Gemeindeordnungen angegebenen, von der Annahme der Wahl zu entbinden.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten die Reisekosten vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 15.

Der Amtshauptmann beruft den Bezirksausschuß ein, führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

§ 16.

Der Bezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Gegen unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder kann der Bezirksausschuß eine Geldstrafe bis zur Höhe von 60 Mark erkennen.

§ 17.

Die Verhandlungen des Bezirksausschusses sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen kann der Ausschuß beschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/194

Auch außer den Fällen, wo eine mündliche Verhandlung durch die Gesetze vorgeschrieben ist, kann der Bezirksausschuß eine solche eintreten lassen.

§ 18.

Betrifft der Gegenstand der Berathung oder Entscheidung einzelne Mitglieder des Bezirksausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Verhandlung keinen Antheil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Bezirksausschusses in solchen Angelegenheiten, über welche sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben, oder bei denen sie in amtlicher oder sonstiger Weise z. B. als Beauftragte, Geschäftsführer u. s. w. betheiligt sind oder waren, an der Berathung Theil nehmen.

§ 19.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses als Einzelne sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere haben sie

1. bei der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung mitzuwirken;
2. zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände dem Amtshauptmanne mitzutheilen und bei demselben die geeigneten Anträge zu deren Abhülfe zu stellen;
3. in den dem Bezirksausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten (§ 11) auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des Bezirksausschusses Vorerörterungen und Vermittelsversuche anzustellen.

§ 20.

Aufsichtsrecht der Amtshauptmannschaften.

In Handhabung des in § 6 unter 2 gedachten Auf-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/195

sichtsrechts über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ist die Amtshauptmannschaft auch berechtigt, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten.

§ 21.

Kosten.

Es bewendet bei dem Grundsatze der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.

In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen zeither nicht kostenfrei expedirt worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, so lange etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze. Fortkommen und Auslösung für auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Betheiligten jedoch niemals berechnet.

II.

§ 22.

Kreishauptmannschaften.

Von dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirektionen aufgehoben.

An ihrer Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

§ 23.

Geschäftskreis derselben.

Die Kreishauptmannschaften sind:

I. die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche

1. führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehender Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/196

2. sind sie die nächstvorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt;
3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirektionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehen.

II. Entscheidende Behörden.

Als solche erkennen sie:

a) in erster Instanz
   1. in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung „der höheren Verwaltungsbehörde“ oder „Regierungsbehörde“ übertragen ist;
   2. in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören;

b) in zweiter Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirektion zu Dresden und des Polizeiamtes zu Leipzig, so wie der Stadträthe der unter I, 2 gedachten Städte.

§ 24.

Personal.

Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreis-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/197

hauptmann. Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nöthige Kanzleipersonal beigegeben.

§ 25.

Die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen (§ 23 II. b), bei welchen nicht nach § 27 A. 1 und 4 die Mitwirkung des Kreisausschusses eintritt, haben kollegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen. Letztere können nöthigenfalls in Folge besonderen, von dem Ministerium des Innern zu ertheilenden Auftrags durch andere zur Ausübung richterlicher Funktionen befähigte Personen vertreten werden.

§ 26.

Kreisausschuß.

Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist.

§ 27.

Wirkungskreis desselben.

Die Mitwirkung des Kreisausschusses, und zwar:

A. als zur Entscheidung berufenen Organs, tritt ein:

1. bei der Beschlußfassung über Rekurse und Beschwerden gegen Entscheidungen, welche in erster Instanz
   a) von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk,
   b) von Stadträthen derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, über Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen

Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung ertheilt worden sind;

2. bei dem erstinstanzlichen Verspruche von Administrativjustizstreitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz und über Verbindlichkeiten der Armenversorgung (§ 23 unter II. a. 2);
3. bei der Beschlußfassung über Anträge auf Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen nach §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (S. 245 flg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869), über anderweite Regulirung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach § 39 der Gewerbeordnung, über Gesuche um Konzession, beziehentlich Erlaubniß zu den in §§ 30 und 32 der Gewerbeordnung gedachten gewerblichen Unternehmungen, über Anträge auf Genehmigung zu Anlegung von Pulverfabriken nach §§ 9 und 16 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 16. September 1869 (S. 260 und 264 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869), über die unter Provokation auf mündlich-öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nach § 58 im vorletzten Absatz und § 59 der Gewerbeordnung;
4. in allen Angelegenheiten, welche sonst durch die Gemeindeordnung oder andere Landesgesetze der beschließenden und entscheidenden Mitwirkung des Kreisausschusses überwiesen werden.

§ 28.

B. Der Kreisausschuß dient dem Kreishauptmann als berathendes Organ in allen den Fällen, in welchen die Vernehmung seines Gutachtens durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder von der Mi-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/199

nisterialbehörde für den einzelnen Fall angeordnet oder von dem Kreishauptmann selbst für zweckmäßig erachtet wird.

§ 29.

Bildung desselben.

Der Kreisausschuß wird unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns aus Abgeordneten der Bezirksversammlungen gebildet.

In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wird von jeder Bezirksversammlung und von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz je ein Abgeordneter in den Kreisausschuß gewählt. Im Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Bautzen wählt jede Bezirksversammlung zwei Abgeordnete in denselben.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Abgeordneten sind dieselben wie für die Bezirksversammlung (§ 17 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr. vom heutigen Tage).

Von dem Kreishauptmann kann außerdem für den einzelnen Berathungsgegenstand noch ein zweiter Beamter der Kreishauptmannschaft als Referent und stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuß abgeordnet werden.

§ 30.

Amt der Kreisausschußmitglieder. Geschäftsbehandlung.

In Bezug auf das Amt der Mitglieder des Kreisausschusses, sowie die Geschäftsbehandlung bei dem Letzteren gilt analog allenthalben Dasselbe, was hinsichtlich des Bezirksausschusses in den §§ 14, 15, 16, 17 und 18 bestimmt ist.

III.

§ 31.

Rechtsmittel.

Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entschei-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/200

dungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht den Parteien oder sonst Betheiligten das Recht des Rekurses zu.

Der Rekurs geht in Administrativjustizsachen stets an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden.

§ 32.

Entscheidungen, welche in zweiter Instanz entweder von der Amtshauptmannschaft (§ 6 unter 5), beziehentlich unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, oder von der Kreishauptmannschaft, beziehentlich unter Mitwirkung des Kreisausschusses ertheilt werden, sind endgültige, insoweit nicht durch besondere Gesetzvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung in § 31 Abs. 3.

IV.

§ 33.

Ministerium des Innern.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern bleibt, soweit nicht durch dieses Gesetz eine Beschränkung der Instanzen eintritt, unverändert.

V.

§ 34.

Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen.

Die Bestimmungen in §§ 6, 7, 14, 15, 22 bis 25 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. August 1855 (S. 144 des Gesetz- und Verordnungs-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/201

blattes vom Jahre 1855), die Beilage ⊙ zu diesem Gesetze, mit Ausnahme der das Patronat- und Kollaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffenden Bestimmungen, der Abschnitt II. (§§ 31 bis 33) des Gesetzes D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., vom 30. Januar 1835 (S. 94 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Das Gesetz, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., vom 11. August 1855 (S. 159 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) tritt mit demjenigen Zeitpunkte außer Kraft, zu welchem die Bezirksausschüsse in's Leben treten.

§ 35.

Uebergangsbestimmung.

Bis zur erfolgten ersten Einsetzung der Bezirks- und Kreisausschüsse werden die Geschäfte des Bezirksausschusses von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung von zwei Friedensrichtern ihres Bezirks besorgt.

Die Geschäfte des Kreisausschusses werden für diese Zeit durch die Kreishauptmannschaft in der § 25 vorgeschriebenen Zusammensetzung erledigt.

§ 36.

Schönburgische Rezeßherrschaften.

Ueber die Anwendung dieses Gesetzes auf die dem Hause Schönburg gehörigen Rezeßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein wird, insoweit dabei die rezeßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nach Einvernehmen und im Einverständniß mit dem Gesammthause Schönburg besondere Bestimmung ergehen.

§ 37.

Ausführung des Gesetzes.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz werden

den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Auch sind unsere Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, die zu Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 21. April 1873.

Johann.

L. S. **Hermann von Nostitz-Wallwitz.**

B) Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873.*)

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1873, S. 284 flg.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Verbindung mit der veränderten Organisation der Behörden für die innere Verwaltung angemessen befunden, wegen der Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung Bestimmung zu treffen und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband. Derselbe hat die Rechte einer juristischen Person.

---

*) Die durch Punkt II des Ges. v. 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., (S. 211 des Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878) bewirkten Abänderungen haben entsprechende Berücksichtigung erfahren und sind in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/203

§ 2.

Eine Veränderung bestehender Bezirksgrenzen, die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Bezirke kann nur nach Anhörung der betheiligten Bezirksvertretungen und des Kreisausschusses durch das Ministerium des Innern erfolgen.

Die infolge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Bezirken ist im Verwaltungswege zu bewirken.

§ 3.

Der Verband wird durch die Bezirksversammlung vertreten, welche sich auf Bezirkstagen versammelt.

§ 4.

Die Bezirksversammlung wird zu einem Dritttheil durch Vertreter der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritttheilen durch Abgeordnete der im Bezirke gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet. Das numerische Verhältniß der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Bei der hiernach vorzunehmenden Berechnung werden Bruchtheile über $^1/_2$ voll gerechnet, im Uebrigen unberücksichtigt gelassen.

Dafern die im Bezirke befindlichen Städte nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würden, ist denselben gleichwohl ein solcher zu überweisen.

§ 5.

Die Bezirksversammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern außer dem Amtshauptmann des Bezirks. In Bezirken von mehr als 50,000 Einwohnern treten für jede diese Zahl übersteigende Vollzahl von 10,000 Einwohnern drei Abgeordnete hinzu.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/204

§ 6.

An der Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten nehmen diejenigen selbstständigen Personen Theil, welche dem Bezirke durch Wohnsitz, Grundbesitz oder ständigen Gewerbebetrieb angehören und von diesem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, oder im Falle des Wohnens im Bezirke von ihrem gesammten Einkommen mit Ausschluß des Einkommens von außerhalb des Bezirkes gelegenem Grundbesitz und ausgeübtem Gewerbebetrieb, nach den Steuerkatastern an Grundsteuer oder an ordentlicher Einkommensteuer oder an beiden Steuern zusammen mindestens 300 *M* jährlich entrichten.

Bei Feststellung dieses Steuerbetrags kann der auf eine Mehrzahl von Personen im Grundsteuerkataster eingetragene gemeinsame Grundsteuersatz auf Antrag der Betheiligten Einem unter ihnen voll angerechnet werden.

Dem Ehemanne ist die für die Ehefrau, dem Vater die für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

Für juristische Personen sind deren Vertreter wahlberechtigt. In Bezirken, in welchen Königliche Kammergüter gelegen sind, treten die für jedes derselben von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter dem Wahlverbande der Höchstbesteuerten hinzu.

§ 7.

Für die Wahl der Höchstbesteuerten sind von dem Amtshauptmann Listen der Stimmberechtigten aufzustellen, welche vor jeder Wahl vier Wochen lang zur Einsicht ausliegen müssen. Ort und Zeit des Ausliegens sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Einsprüche sind bei deren Verlust wenigstens 14 Tage vor der Wahl bei dem Amtshauptmann anzubringen. Ueber dieselben entscheidet, wenn sie von Letzterem nicht sofort zu erledigen sind, der Bezirksausschuß.

§ 8.

Erreicht nach Vorstehendem die Gesammtheit der wahl-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/205

berechtigten Höchstbesteuerten in einem Bezirke nicht das Vierfache der Zahl der auf diese Klasse entfallenden Vertreter, so wird der Wahlkörper bis zu ersterem Betrage durch Diejenigen, welche die nächsthöchsten Steuerbeträge entrichten, ergänzt. Treffen an letzter Stelle mehrere Gleichbesteuerte zusammen, so treten sie sämmtlich als Wähler ein.

§ 9.

Die Gesammtzahl der städtischen Abgeordneten (vergl. § 4) wird nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf die im Bezirke gelegenen Städte vertheilt. Sind in einem Bezirke Städte vorhanden, auf welche hiernach ein Abgeordneter nicht entfällt, so werden diese behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Ist in einem Bezirke nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§ 10.

Die Wahlen der städtischen Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden von den Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehentlich von den Mitgliedern der Stadtgemeinderäthe unter Leitung des Bürgermeisters vollzogen.

Sind mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt, so erfolgt die Wahl durch Wahlmänner, welche von den Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung, beziehentlich von den Mitgliedern der Gemeinderäthe gewählt werden. Die Zahl derselben soll in einem Wahlbezirke nicht unter 15 und nicht über 25 betragen und ist nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Städte zu vertheilen.

§ 11.

Zum Zwecke der Wahl der von den Landgemeinden

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/206

zu wählenden Abgeordneten werden die ländlichen Ortschaften des Bezirks nach Maßgabe der Bevölkerung in Wahlbezirke getheilt, deren jeder in der Regel einen Abgeordneten in die Bezirksversammlung entsendet. Wo die örtlichen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, kann jedoch auch die Wahl zweier Abgeordneten in einem Wahlbezirke bestimmt werden.

§ 12.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden wird bewirkt durch die Vorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden, und die Besitzer derjenigen vom Gemeindeverbande ausgenommenen Güter, welche nicht unter den Höchstbesteuerten stimmberechtigt sind. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindevorstande ein von dem Gemeinderathe gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu. In gleicher Weise wird weiter für jede Vollzahl von tausend Einwohnern über Ein Tausend ein zweiter, dritter, vierter u. s. w. Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt.

§ 13.

Die Vertheilung der Abgeordneten auf die Städte und die Landgemeinden (§ 4) und die Feststellung der Wahlbezirke (§§ 9, 11), sowie die Bestimmung und Vertheilung der Zahl der Wahlmänner in dem § 10 im zweiten Absatze gedachten Falle erfolgt durch die Kreishauptmannschaft. Spätere Abänderungen des Vertheilungsplans können nur mit Zustimmung der Bezirksvertretung stattfinden. Von 12 zu 12 Jahren hat eine Revision stattzufinden.

§ 14.

Die §§ 6, 10 im zweiten Absatze und § 11 flg. erwähnten Wahlen für die Bezirksversammlung erfolgen unter Leitung der Amtshauptmannschaft oder eines von derselben ernannten Wahlkommissars in einer Versamm-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/207

lung der Wahlberechtigten. Die Wahl der Vertreter der Städte und Landgemeinden erfolgt vor der Wahl der von den Höchstbesteuerten zu wählenden Abgeordneten.

§ 15.

Hinsichtlich aller Wahlen für die Bezirksversammlung, einschließlich der der Wahlmänner gilt folgende Bestimmung:

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§ 16.

Die Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Das erste Mal entscheidet über den Austritt das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 17.

Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung sind nur selbstständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen des Abgeordneten-Mandats zur Folge.

§ 18.

Die Wahl zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus. Als Abgeordneter der Landgemeinden ist

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/208

jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer eines selbstständigen Gutes in dem betreffenden Wahlkreise wählbar; als Abgeordneter der Höchstbesteuerten Jeder, welchem im Wahlverbande der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht.

§ 19.

Wegen des Rechts zu Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten gelten dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

§ 20.

Die Bezirksversammlung ist in Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt:

1. für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten.

Zur Bezirkssteuer werden herbeigezogen alle innerhalb des Bezirks einer direkten Staatssteuer unterworfenen Personen, ferner der Staatsfiskus, soweit derselbe bei den Gemeindeanlagen zur Mitleidenheit gezogen werden kann, und die Königlichen Kammergüter, jedoch ausschließlich der Staatsforsten, Universitätswaldungen und der Waldungen der Fürstenschule zu Grimma.

Die Bezirkssteuer*) wird auf die einzelnen Gemeinden, die Besitzer selbstständiger Güter und die auf letzteren wohnenden Personen, sowie den Staatsfiskus nach dem Verhältniß veranlagt, in welchem der letzte Jahresbetrag der innerhalb der einzelnen Gemeinden aufgebrachten, beziehentlich von den Besitzern selbstständiger Güter und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/209

von den auf letzteren wohnenden Personen entrichteten direkten Staatssteuern, und was den Staatsfiskus anlangt, der Betrag der durch Abschätzung desselben (vergl. § 3 des Gesetzes vom 9. September 1843 — S. 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843 —) festgestellten Steuertaxe zu der Gesammtsumme der in demselben Jahre im Bezirke erhobenen direkten Staatssteuern und der Steuertaxe des Staatsguts steht. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Betrag wird aus der Gemeindekasse bezahlt.

Die Bezirksversammlung ist ferner berechtigt:

2. zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, welche dem Bezirke als Ganzem obliegen, wenn deren Aufbringungsweise nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, geleistet und beziehentlich repartirt werden sollen;
3. den Bezirkshaushaltplan festzustellen, die Bezirksjahresrechnung zu prüfen und zu justifiziren;
4. Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, sowie über die Anstellung und Besoldung der für diese Verwaltung etwa erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen;
5. im allgemeinen Interesse des Bezirks bei den höheren Behörden Anträge zu stellen;
6. Kommissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von Bezirkszwecken zu beauftragen;
7. die Wahlen in den Bezirks- und in den Kreisausschuß, sowie die gesetzlich sonst der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

*) Bei Berechnung der Bezirkssteuer bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen außer Berücksichtigung.

An Stelle des gesetzlichen Fußes für Aufbringung der Bezirkssteuer kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Bezirksversammlung einen anderen Steuerfuß aufstellen. Hierbei haben jedoch die Vorschriften in §§ 25 flg. der Rev. St.-O. und

§§ 16 flg. der Rev. L.-O. dergestalt entsprechende Anwendung zu finden, daß dasjenige, was in diesen Vorschriften für die Gemeinde und den Gemeindebezirk bestimmt ist, für den Bezirk und den Bezirksverband gilt.

§ 21.

Als Bezirksangelegenheiten im Sinne von § 20 sub 1 gelten für jetzt Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Kommunicationswegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstandes.

§ 22.

Verwendungen aus dem Stammvermögen des Bezirks bedürfen der Genehmigung des Kreishauptmanns unter Zuziehung des Kreisausschusses.

§ 23.

Dafern in einzelnen Orten für die Zwecke einer Bezirksanstalt durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen ist, so kann dies bei Vertheilung der Bezirksanlagen berücksichtigt werden. Kommt hierunter eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der betheiligten Gemeinden die Kreishauptmannschaft unter Zuziehung des Kreisausschusses.

§ 24.

Die Aufstellung des Haushaltplans und der Bezirksjahresrechnung, sowie überhaupt die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten, soweit nicht mit letzteren besondere Kommissionen oder sonstige Organe des Bezirks beauftragt sind, liegt dem Bezirksausschusse ob. Derselbe vertritt den Bezirksverband gegenüber den Bezirksangehörigen, sowie nach Außen.

Schriften, welche eine Beurkundung erheischen, sind durch die Unterschrift des Amtshauptmanns zu vollziehen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/211

Durch solche Schriften, in denen Rechten für den Bezirk entsagt, oder eine bleibende Verbindlichkeit für denselben übernommen wird, wird der Bezirk nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Amtshauptmann noch von zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses unterzeichnet sind.

§ 25.

Der Amtshauptmann beruft den Bezirkstag, führt auf demselben den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wählt die Bezirksversammlung einen Stellvertreter.

§ 26.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber, ob das Resultat einer solchen nicht öffentlichen Verhandlung zu veröffentlichen sei, entscheidet ebenfalls die Versammlung.

§ 27.

Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bezirksversammlung gegenwärtig ist.

Ueber unentschuldigt oder nicht genügend entschuldigt ausgebliebene Mitglieder kann von der Versammlung, selbst wenn sie nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 60 Mark verhangen werden.

§ 28.

Wenn ein Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen eines Mitglieds der Bezirksversammlung berührt, so hat dasselbe sich der Theilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten.

Dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder der Bezirksversammlung, welche Mitglieder des Bezirksausschusses sind, sobald es sich um Berathung und Beschlußfassung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/212

über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses als Organ der Bezirksversammlung handelt.

Die vorgedachten Mitglieder der Bezirksversammlung werden jedoch bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der letzteren mitgezählt.

§ 29.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30.

Bei Wahlen in der Bezirksversammlung gelten die in § 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 31.

Der Bezirkstag ist so oft zu berufen, als die Verhältnisse es nöthig machen, mindestens aber einmal im Jahre.

Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Dritttheile der Mitglieder der Bezirksversammlung beantragt wird.

§ 32.

Dem von dem Amtshauptmann an die Mitglieder der Bezirksversammlung in der Regel mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erlassenden Einladungsschreiben ist die Angabe der Berathungsgegenstände beizufügen.

§ 33.

Diejenigen Mitglieder des Bezirksausschusses, welche nicht Mitglieder der Bezirksversammlung sind, sind ebenfalls zu den Bezirkstagen einzuladen, an welchen sie Theil nehmen können, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 34.

Zu Regelung des Geschäftsganges bei dem Bezirkstage ist, soweit nöthig, eine Geschäftsordnung aufzustellen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/213

§ 35.

Der Kreishauptmann ist jederzeit berechtigt, an den Verhandlungen der Bezirksversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, Theil zu nehmen. Auch kann sich die Staatsregierung durch besondere Kommissare in derselben vertreten lassen.

§ 36.

In den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz werden die in den übrigen Verwaltungsbezirken der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen, soweit dieselben bei den Stadtbezirken überhaupt vorkommen, von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung vollzogen.

§ 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom heutige Tage in Kraft.

§ 38

Ueber die Anwendung desselben auf die Schönburg'schen Rezeßherrschaften wird, insoweit dabei die rezeßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nach Einvernehmen mit dem Gesammthause Schönburg besondere Bestimmung ergehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 21. April 1873.

Johann.

L. S. **Hermann von Nostitz-Wallwitz.**

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/214

C) Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879, S. 87 flg.)

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Den Polizeibehörden steht die Befugniß zu, wegen Uebertretungen jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458*) der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 zu erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze etwas Anderes bestimmen.

Insoweit nach besonderen Gesetzen die Befugniß von Polizeibehörden zu Verhängung von Strafen eine beschränktere, als nach den in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist, bewendet es hierbei.

Für den Gerichtsstand in Polizeistrafsachen sind die Bestimmungen in §§ 7 flg. der Strafprozeßordnung ebenfalls maßgebend.

*) § 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die

Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle der von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung erwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/216

§ 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 2.

Die Zustellung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch den verpflichteten Boten einer Polizei- oder Gerichtsbehörde erfolgen. In Abwesenheit des Angeschuldigten kann die Verfügung Jedem zugestellt werden, welchem statt des Betheiligten eine gerichtliche Zufertigung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 gültig zugestellt werden kann.

§ 3.

Wenn von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, ist die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar. Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Theil der Verfügung gestellt, so tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

§ 4.

Für die Strafverfügung, einschließlich der derselben etwa vorausgegangenen Erörterungen sind, abgesehen von etwaigen Verlägen (zu welchen jedoch Copialien nicht zu rechnen sind), keinerlei Kosten zu berechnen.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 5.

Ein Rekurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet gegen eine Strafverfügung nicht statt, gegen deren Vollstreckung aber nur insoweit,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/217

als behauptet wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt werde.

§ 6.

Bei Strafandrohungen der Polizeibehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugniß erlassen worden seien, nicht aber über deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urtheilen.

§ 7.

Ueber Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafe, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten, sowie um Niederschlagung des von der Polizeibehörde eingeleiteten Strafverfahrens steht, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, die Beschlußfassung demjenigen Ministerium zu, zu dessen Geschäftskreise die Sache ihrem Gegenstande nach gehört. Es kann jedoch mit der vorgedachten Beschränkung von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, über derartige Gesuche Entschließung zu fassen.

§ 8.

Die Befugniß der Polizeibehörden, zu Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsstrafen anzudrohen und zu vollstrecken, ingleichen auf Grund der ihnen zustehenden Dienst- und Disziplinargewalt über die von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortirenden Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und zu vollstrecken, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9.

In den bei dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung anhängigen Straffachen ist, wenn die Strafverfügung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/218

vor diesem Zeitpunkte erlassen war, die Einspruchfrist nach dem Gesetze vom 22. April 1873 zu berechnen.

§ 10.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises das Recht zu, Strafbescheide nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

Was im gegenwärtigen Gesetze über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbescheiden.

§ 11.

Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873, ist, soweit nicht für die Uebergangszeit in § 9 etwas Anderes bestimmt ist, aufgehoben.

§ 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt zugleich mit der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. März 1879.

Albert.

L. S.

Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/219

D) Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend,

vom 15. September 1879.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879, S. 351 flg.)

§ 1. Unter den im Gesetze genannten „Polizeibehörden" sind alle mit einer Exekutivgewalt ausgestatteten, nicht unter § 10 des Gesetzes fallenden Verwaltungsbehörden unterer Instanz zu verstehen.

Nach § 1 des Gesetzes sind die Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen nur wegen Uebertretungen, d. h. wegen solcher Handlungen berechtigt, welche in Gesetzen oder Verordnungen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bedroht sind. Dadurch erledigen sich die Bestimmungen in § 2, Absatz 3 und 4 und in § 4 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. Dezember 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 373).

Dagegen hat andererseits, soweit nach § 2 der angezogenen Verordnung die in § 368, Ziffer 9 und 10 und in § 370 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Uebertretungen seither der polizeilichen Kompetenz entnommen waren, diese Beschränkung nunmehr wegzufallen.

Im Uebrigen ist es nach § 453, verbunden mit § 447 der Strafprozeßordnung fernerhin nicht zulässig, daß von Polizeibehörden durch Strafverfügung die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wird.

§ 2. Erachtet die Verwaltungsbehörde den Fall weder für straflos, noch zum Erlaß einer Strafverfügung, beziehentlich eines Strafbescheids angethan, so hat sie die Sache an die Staatsanwaltschaft (Amts- oder Staatsanwalt) abzugeben und dieser auch gleichzeitig den Beschuldigten, falls er vorläufig festgenommen ist (§§ 113 und 127 der Strafprozeßordnung) und seine Wiederent-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/220

lassung bedenklich fällt, zuzuführen. Die Staatsanwaltschaft hat darüber, ob der Beschuldigte in Freiheit zu setzen sei, unverzüglich Entschließung zu fassen und, wenn sie die Entlassung nicht verfügt, den Vorschriften im IX. Abschnitte des Ersten Buches der Strafprozeßordnung nachzugehen.

§ 3. Die Strafverfügungen und Strafbescheide sollen außer Demjenigen, was die Strafprozeßordnung in §§ 453 und 459 vorschreibt, enthalten:

a) die Angabe der bei der Behörde etwa erwachsenen, von dem Beschuldigten etwa zu erstattenden Verläge;
b) die Bezeichnung der Kasse, wohin die Geldstrafe und die Verläge bezahlt, und eintretenden Falls der Stelle, wohin die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, soweit sie nicht schon in der Verwahrung der Behörde sich befinden, abgeliefert werden sollen.

Strafbescheide sollen außerdem auch noch enthalten die Angabe

c) der nachzuzahlenden Gefälle;
d) im Falle der Unausführbarkeit der Einziehung von Gegenständen, des zu erlegenden Werthes derselben, und
e) der Kasse, wohin die unter c und d gedachten Beträge bezahlt werden sollen.

Die Behörden können sich eines, dem einzelnen Falle entsprechend gehörig auszufüllenden Formulars nach einem der unter ⌗ hier beigedruckten Schemas bedienen.

§ 4. Die durch Strafverfügung oder Strafbescheid auferlegte Strafe wird, wenn der Beschuldigte sich ausdrücklich unterwirft oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung anträgt, im Verwaltungswege vollstreckt.

Macht sich jedoch wegen Uneinbringlichkeit einer in einem vollstreckbarem Strafbescheide festgesetzten Geldstrafe deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich,

so ist die Sache von der Verwaltungsbehörde behufs Einleitung des in § 463 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Wenn eine Verwaltungsbehörde nicht eigene Haftlokalitäten besitzt, ist nach § 4 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 56) wegen Vollstreckung der von ihr auferlegten Haftstrafen die für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörde des Bezirks anzugehen.

§ 5. Wird nach Erlaß der Strafverfügung oder des Strafbescheids innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat die Verwaltungsbehörde, dafern sie nach der dem Antrage gegebenen Begründung sich nicht veranlaßt findet, die Strafverfügung oder den Strafbescheid zurückzunehmen, die Sache alsbald an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Rücksichtlich des vorläufig festgenommenen Beschuldigten ist auch in diesem Falle Dasjenige zu beachten, was in § 2 für die Behandlung vorläufig Festgenommener vorgeschrieben ist.

§ 6. Die Verwaltungsbehörde hat jede innerhalb der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgelassenen Frist erfolgende Aeußerung des Beschuldigten, durch welche er zu erkennen giebt, daß er sich bei der Strafverfügung oder dem Strafbescheide nicht beruhigen wolle, als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu behandeln und in dessen Folge die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Abgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn der Beschuldigte, welcher der Strafverfügung oder dem Strafbescheide ausdrücklich sich unterworfen hat, diese Erklärung innerhalb der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgelassenen Frist zurücknimmt. Das bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren ist in diesem Falle einzustellen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/222

§ 7. Beschließt die Staatsanwaltschaft in einer nach § 2 an sie abgegebenen Sache, die öffentliche Klage nicht zu erheben, so hat sie die Verwaltungsbehörde hiervon zu benachrichtigen. Letztere kann eine dienstliche Anweisung des betreffenden Staats- oder Amtsanwalts bei dem Vorgesetzten desselben beantragen. Die Entlassung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten wird hierdurch nicht gehindert.

Auch in anderen Fällen können die Verwaltungsbehörden den Erlaß dienstlicher Anweisungen in Bezug auf die Behandlung der von ihnen an die Amts- beziehentlich Staatsanwälte abgegebenen Sachen bei deren Vorgesetzten beantragen.

Wenn bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Staats- oder Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle Verwaltungsbehörden, im Falle der Ablehnung des Antrags auf Strafverfolgung seiten der Staatsanwaltschaft, von dem ihnen nach § 464 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugnisse, die Anklage selbst zu erheben, Gebrauch machen wollen, haben sie hierzu zunächst die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

§ 8. Wird von dem Beschuldigten, an welchen eine polizeiliche Strafverfügung erlassen worden ist, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Strafprozeßordnung § 454), oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist (Strafprozeßordnung § 455) bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt, so hat der Letztere hiervon die Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, ohne Verzug zu benachrichtigen.

§ 9. Ist gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden und wird im gerichtlichen Verfahren auf eine geringere, als die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Strafe oder auf Freisprechung erkannt, so hat

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/223

die Staatsanwaltschaft hiervon die Verwaltungsbehörde alsbald nach der Verkündung des Urtheils zu benachrichtigen und derselben zugleich kürzlich mitzutheilen, ob die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen das Urtheil einzulegen oder aus welchem Grunde sie dies zu unterlassen beabsichtige.

§ 10. Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, den Verwaltungsbehörden über den Ausgang der nach §§ 2 und 5 flg. abgegebenen Sachen Mittheilung zu machen.

§ 11. Gelangt an die Staatsanwaltschaft eine Sache, in welcher eine Verwaltungsbehörde zum Erlaß einer Strafverfügung oder eines Strafbescheids befugt sein würde, in anderer Weise als durch Abgabe von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde, so hat sie dieselbe zunächst an Letztere zur Entschließung abzugeben.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung,

a) wenn gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen ist;
b) wenn die Verbindung der Sache mit einer anderen angemessen erscheint, in welcher eine Strafverfügung oder ein Strafbescheid nicht erlassen werden kann;
c) wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt und das Verfahren nach § 211, Absatz 1 der Strafprozeßordnung eingeleitet wird.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch in diesen Fällen der zuständigen Verwaltungsbehörde von der Anzeige und von ihrer Entschließung Kenntniß zu geben. Ist die Verwaltungsbehörde nach § 467 der Strafprozeßordnung berechtigt, sich der Verfolgung anzuschließen, so ist ihr so rechtzeitig Kenntniß zu geben, daß sie den Anschluß noch vor der Aburtheilung der Sache in erster Instanz bewirken kann.

Abgesehen von dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angeschlossen hat (Strafprozeßordnung § 468), ist ihr auch in den vorerwähnten

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/224

Fällen seiten der Staatsanwaltschaft von dem Ausgange der Straffache Nachricht zu geben.

§ 12. Was die in § 7 des Gesetzes gedachten Gnadengesuche (Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafen, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten) anlangt, so werden

A. im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern

1. die Unterbehörden ermächtigt, über solche auf die von ihnen erkannten Strafen bezügliche Gesuche (mit Ausnahme der Gesuche um Niederschlagung des Strafverfahrens) selbst Entschließung zu fassen, dafern nicht
   a) die Strafe auf Grund allgemeiner, im Gesetz- oder Verordnungswege getroffener Bestimmungen oder
   b) in Folge einer von der vorgesetzten Behörde erfolgten Androhung erkannt worden ist, oder
   c) der Kognition der vorgesetzten Behörde (auf dem Wege des Rekurses, der Beschwerde oder eines Gnadengesuchs) bereits unterlegen hat, oder endlich
   d) ausdrücklich auf Allerhöchste Gnade oder auf die obere Behörde provozirt worden ist;
2. für alle anderen Fälle wird die Entschließung den Kreishauptmannschaften, beziehentlich in den das Brandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten der Brandversicherungskommission überlassen, soweit nicht
   a) die Allerhöchste Gnade angerufen, oder
   b) um Niederschlagung der Strafverfahrens gebeten, oder endlich
   c) auf das Ministerium des Innern provozirt worden ist und die Mittelbehörde dem Gesuche entweder überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt.

B. Im Geschäftsbereiche des Finanz-Ministeriums wird

1. die Zoll- und Steuerdirektion ermächtigt, über

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/225

Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der Strafen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die in Sachen der indirekten Abgaben, einschließlich des Spielkartenstempels, ergangenen Gesetze und Verordnungen, und wegen Chaussee- und Brückengeld-Hinterziehungen durch Strafverfügung oder Strafbescheid festgestellt worden sind, selbstständig Entschließung zu fassen, dafern nicht

a) die festgestellten Ordnungs-, Hinterziehungs- oder Konfiskationsstrafen im Einzelnen den Betrag von Dreißig Mark übersteigen,

b) die Straffälle in Folge eines Erlaßgesuchs dem Finanz-Ministerium bereits vorgelegen haben,

oder

c) ausdrücklich auf Allerhöchste Gnade oder auf die Entschließung des Finanz-Ministeriums provozirt worden ist.

2. In Straffällen, welche Vergehungen gegen die straßen-, brücken-, strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften betreffen, werden die Unterbehörden und Kreishauptmannschaften zur Entschließung über Straferlaß-, Strafminderungs- oder Strafverwandlungsgesuche mit denselben Beschränkungen und in derselben Weise ermächtigt, wie dies nach den vorstehenden Bestimmungen unter A hinsichtlich der zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörigen Verwaltungsstraffachen geschehen ist.

Bei Straßen- und Brückenpolizeistraffachen sind unter den Unterbehörden in Städten mit Revidirter Städteordnung die betreffenden Stadträthe oder die etwa mit der Straßen- oder Brückenpolizei im Stadtbezirke betrauten Behörden, in mittleren und kleinen Städten, sowie auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaften zu verstehen.

3. In Angelegenheiten der direkten Steuern, einschließlich der Erbschaftssteuer, sowie des Urkunden- und Wechselstempels und in den zur Zuständigkeit des Bergamts gehörenden Bergsachen sind die Gnadengesuche in

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/226

allen Fällen dem Finanz-Ministerium zur Entschließung anzuzeigen.

C. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts sind die Gnadengesuche dem Ministerium oder dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, je nachdem die Angelegenheit zum Geschäftskreise des Ministeriums oder des Landeskonsistoriums gehört, zur Entschließung anzuzeigen.

In Betreff der Gnadengesuche in Schulstrafsachen bewendet es jedoch auch ferner bei der Verordnung, die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betreffend, vom 12. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 192).

D. Im Geschäftsbereiche des Kriegs-Ministeriums sind die Gnadengesuche ohne Ausnahme dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen, welches darauf in allen Fällen selbst weitere Entschließung faßt.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten des in der Ueberschrift dieser Verordnung genannten Gesetzes tritt die gegenwärtige Verordnung an die Stelle der Ausführungsverordnung vom 22. September 1874.

Dresden, am 15. September 1879.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz und der Finanzen.

Dr. v. Gerber. **Dr. v. Abeken.** **Frhr. v. Könneritz.**

Für den Kriegsminister:
Mann.

Für den Minister des Innern:
Körner.

Gebhardt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/227

A.

Formular zu einer Strafverfügung,

durch welche eine Geldstrafe auferlegt wird.

Laut . . . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel)

ist . . . . . (Name des Beschuldigten)

beschuldigt . . . . . (Angabe der Uebertretung, sowie der Zeit und des Orts der Verübung).

Auf Grund von . . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen

(Name des Beschuldigten)

hierdurch eine Geldstrafe von . . . . . (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „und Bezahlung der erwachsenen Verläge“) mit der Maßgabe festgesetzt, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle Haft in der Dauer von . . . . . Tagen zu treten hat.*)

Sollte . . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieser Verfügung bei der unterzeichneten Stelle oder auch bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens

---

*) Bei den von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern zu gebrauchenden Formularen hat die auf die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe bezügliche Stelle in Wegfall zu kommen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/228

den . . . . . .
an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß solcher exekutivisch eingebracht und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die an deren Stelle tretende Haft vollzogen werden wird.

. . . . . (Erstreckt sich die Strafverfügung gleichzeitig auf die Einziehung von Gegenständen, so ist dies hier beizufügen) . . . . . (Bezeichnung der abgenommenen Gegenstände) sind einzuziehen und . . . . . (hier sind die einzuziehenden, aber noch nicht abgenommenen Gegenstände einzuschalten) sind bis zu dem vorgedachten Termin bei Vermeidung amtlicher Wegnahme an die unterzeichnete Stelle abzuliefern.

. . . . . ., den . . . . . .

(Unterschrift.)

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

. . . . . ℳ . . ₰ Strafe,
. . . . . ℳ . . ₰ (Angabe des Verlags),
. . . . . ℳ . . ₰ (Botenlohn 2c.).

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/229

B.

Formular zu einer Strafverfügung,
durch welche eine Haftstrafe auferlegt wird.

Laut . . . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel)
ist . . . . . (Name des Beschuldigten)
beschuldigt . . . . . (Angabe der Uebertretung, sowie der Zeit und des Orts der Verübung).

Auf Grund von . . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen (Name des Beschuldigten)
hierdurch eine Haftstrafe von . . . . Tagen (nach Befinden sind die Worte: „und Bezahlung der erwachsenen Verläge“ hinzuzufügen) festgesetzt.

Sollte . . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche, nach der Bekanntmachung dieser Verfügung, bei der unterzeichneten Stelle, oder auch bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) behufs des Antritts der Strafe oder weiteren Bescheidung
den . . . . . .
bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, widrigenfalls . . . . . bei . . . . . (seinem — ihrem) Ausbleiben zur Strafverbüßung abgeholt werden wird.

(Wegen der einzuziehenden Gegenstände ist hier die Strafverfügung in der am Schlusse des Formulars A angegebenen Weise zu vervollständigen.)

. . . . . ., den . . . . . .
(Unterschrift.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/230

C.

Formular zu einem Strafbescheide.

Laut . . . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel)
ist . . . . . (Name des Beschuldigten)
beschuldigt . . . . . (Angabe der Uebertretung, sowie der Zeit und des Orts der Verübung).
Auf Grund von . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen
(Name des Beschuldigten)
hierdurch eine Geldstrafe von . . . . . (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „Nachzahlung der hinterzogenen Gefälle von . . . . . , Bezahlung der erwachsenen Verläge, sowie an Stelle der nicht mehr ausführbaren Einziehung der 2c. Gegenstände, Erlegung des Werthes derselben an . . . . . “) festgesetzt.

Sollte . . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtigen Strafbescheid sich beschwert finden und ihm sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Bescheids bei der unterzeichneten Stelle, oder auch bei . . . . . (Bezeichnung der etwaigen anderen Behörde, welche den Bescheid bekannt gemacht hat) schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem der Bescheid Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen dem Bescheide sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens
den . . . . . .
an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß solcher exekutivisch eingebracht, und im Falle der Uneinbringlichkeit

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/231

der Geldstrafe wegen deren Verwandlung in Freiheitsstrafe gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden wird.*)

(Wegen etwa einzuziehender Gegenstände ist hier der Bescheid in der am Schlusse des Formulars A angegebenen Weise zu vervollständigen.)

....., den .....

(Unterschrift.)

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

.....ℳ ..₰ Strafe,
.....ℳ ..₰ (Angabe des Verlags),
.....ℳ ..₰ (Botenlohn 2c.).

---

*) In solchen Fällen, wo die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat die auf diese Umwandlung bezügliche Stelle in Wegfall zu kommen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/232

E) Nachträge.

1. Zu § 27 Abs. 3 der Rev. St.-O. S. 47 und Anm. 6 b S. 49.

Das Ministerium des Innern hat den von der Leipziger Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft gegen Entscheidungen der Kreishauptmannschaft Leipzig erhobenen Beschwerden Beachtung nicht versagen können.

Der Betrieb der genannten Gesellschaft ist unbestrittener Maßen ein solcher, der sich von seiner in Leipzig befindlichen Hauptniederlassung aus zugleich ständig noch über eine Anzahl anderer Ortschaften erstreckt und daher der Vorschrift in § 27 Abs. 3 der Rev. St.-O. und in § 18 Abs. 3 der Rev. L.-O. zu unterstellen ist, wonach in jedem der betheiligten Orte ein „verhältnißmäßiger“ Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden kann.

Die Beschwerde der Gesellschaft ist nun dagegen gerichtet, daß in den einzelnen Gemeinden bei Ermittelung des daselbst der Besteuerung unterliegenden Antheils an ihrem Gesammt-Einkommen eine verschiedene Berechnungsweise zu Grunde gelegt wird, demzufolge sie einen Betrag zu versteuern hat, welcher ihr wirkliches Einkommen erheblich übersteigt. Die Vorinstanzen halten ein derartiges Verfahren für durchaus zulässig, ja sogar für eine Folge des Gesetzes. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Die betheiligten Gemeinden behaupten selbst nicht, daß sie bei der Heranziehung der Gesellschaft zur Gemeindeeinkommensteuer einen höheren Reingewinn zu Grunde zu legen berechtigt seien, als dieselbe thatsächlich gehabt hat. Die Ueberlastung der Gesellschaft wird denn auch nicht sowohl durch Annahme eines zu hohen Reingewinnes als vielmehr dadurch herbeigeführt, daß bei der

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/233

Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden in Folge der hierbei angewendeten verschiedenen Art der Vertheilung von letzteren zusammen schließlich noch mehr beansprucht wird, als der zu vertheilende Reingewinn wirklich beträgt, wodurch zugleich das richtige Verhältniß zwischen den ihnen zukommenden Antheilen gestört wird. Hierin muß aber ein Verstoß sowohl gegen die Vorschrift in § 27 Abs. 3 der Rev. St.-O. und in § 18 Abs. 3 der Rev. L.-O. als gegen die betreffenden Anlagenregulative erblickt werden.

Demgegenüber ist auch dem von der Kreishauptmannschaft aus der progressiven Gestaltung der Einkommensteuer entnommenen Bedenken, es könne alsdann möglicher Weise eine zu niedrige Besteuerung des Unternehmens herbeigeführt werden, kein wesentliches Gewicht beizulegen, zumal demselben in einfacher Weise dadurch wird begegnet werden können, daß wie die Beschwerdeführerin selbst vorschlägt, von den einzelnen Gemeinden nicht eine Quote des Gesellschaftseinkommens besteuert, sondern daß von jeder Gemeinde zunächst derjenige Steuerbetrag ermittelt wird, welcher nach Maßgabe ihres Anlagenregulativs an sie zu entrichten wäre, wenn das gesammte Einkommen dort der Besteuerung unterläge und daß sodann von diesem Betrag die betreffende Quote erhoben wird.

Können sich, wie im vorliegenden Falle, die Gemeinden über die einer jeden von ihnen gebührende Quote nicht einigen, so hat eine behördliche Regulirung dieses Verhältnisses einzutreten, die dann solange maßgebend bleibt, als nicht wegen veränderter thatsächlicher Verhältnisse auf Anrufen eines Betheiligten eine anderweite Festsetzung getroffen wird. Die Kreishauptmannschaft würde daher auch nicht behindert gewesen sein, den hierauf gerichteten wiederholten Anträgen der Beschwerdeführerin stattzugeben. Dieselbe wird hiernach, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen angewiesen, nach vorheriger Vernehmung mit sämmtlichen betheiligten Ge-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/234

meinden sich nunmehr dieser Regulirung zu unterziehen, auf Grund deren dann die Gesellschaft in den einzelnen Ortschaften zu den Gemeindeanlagen heranzuziehen sein wird. (Verordn. des Min. des Innern vom 2. September 1889.)

2. Zu § 28 der Rev. St.-O. S. 51.

In meiner im Roßberg'schen Verlage erschienenen Schrift „die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen" sind auf S. 8 unter den indirekten Abgaben und zwar unter den Verkehrsabgaben die Abgaben zur Armenkasse von Tanzbelustigungen, theatralischen Vorstellungen u. s. w. mitaufgeführt.

Der gegenwärtigen Ständeversammlung ist mittelst königlichen Dekrets vom 13. November 1889 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, durch welchen unter Anderem die Ziffer 7 von § 13 unter A und § 14 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

§ 13.

7) die Abgaben von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art.

Den öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten sind diejenigen gleich zu achten, welche von Vereinen oder Gesellschaften in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokalen veranstaltet werden.

Der Abgabe unterliegen diejenigen öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten nicht, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sofern sie unentgeldlich dargeboten werden.

§ 14.

Abgaben der in § 13 A, 7 erwähnten Art können nur unter Beobachtung der in §§ 36 und 132 der Rev.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/235

St.=O., bez. in Art. I und VI der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und §§ 22 und 94 der Rev. L.=O. vom 24. April 1873 enthaltenen Vorschriften, und zwar in zusammengesetzten Armenverbänden durch übereinstimmenden Beschluß der Vertretungen sämmtlicher betheiligten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke neu festgestellt werden.

In den Motiven zu § 14 wird bezüglich dieser Vergnügungssteuer bemerkt: Als eine indirekte Abgabe im Sinne von § 28 der Rev. St.=O. und § 19 der Rev. L.=O. ist dieselbe nach der bisher ständig befolgten Praxis nicht aufzufassen; es würde sich sonst auch die unerwünschte Folge ergeben, daß alle derartigen Abgabenregulative der ministeriellen Bestätigung bedürften. Andererseits muß es aber bedenklich fallen, den Armenverbänden bei Regelung der Abgabe völlig freie Hand zu lassen und ihre Festsetzung der Einwirkung der Aufsichtsbehörde zu entziehen. Es empfiehlt sich daher und entspricht auch dem in §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1868 rücksichtlich der Anlagen zur Armenkasse im Allgemeinen aufgestellten Grundsatze, die Erhebung derselben an die nämlichen Formen zu binden, die in den Gemeindeordnungen für die Erhebung von Anlagen überhaupt vorgeschrieben sind. Nur war hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß unsere Armenverbände sich vielfach aus mehreren Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammensetzen; es ist daher bestimmt worden, daß es in Fällen dieser Art zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses der Uebereinstimmung der Vertretungen sämmtlicher betheiligten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke bedarf. Selbstverständlich ist in den Landgemeinden gleichzeitig die Vorschrift in § 22 der Rev. L.=O. wegen der zweimaligen, wenigstens 14 Tage auseinander liegenden Sitzungen in Obacht zu nehmen.

Die hiernach erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisausschuß, Bezirksausschuß) wird hinreichende Garantie dafür bieten, daß die Abgabe nach Umfang und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/236

Höhe nicht das richtige Maß überschreite und nicht auf Fälle ausgedehnt werde, in denen ihre Erhebung als ungerechtfertigt bezeichnet werden müßte. Nöthigenfalls würde einem solchen Bestreben durch entsprechende Anweisungen entgegengewirkt werden können.

Die Fassung des § 14 ist übrigens eine derartige, daß der Nothwendigkeit einer sofortigen allgemeinen Neufeststellung der fraglichen Abgaben vorgebeugt wird. Soweit dieselben zeither in gültiger Weise bestanden haben, können sie also auch künftig in der bisherigen Weise forterhoben werden; sobald sie dagegen einer neuen Feststellung unterzogen werden, dann sind hierbei die Vorschriften des Entwurfs zu beobachten und zwar gilt dies auch von denjenigen Abgaben von Tanzvergnügungen, welche bisher nur auf Grund des Tanzregulativs erhoben worden sind.

Meines Wissens hat zeither — wenigstens gilt dies von der Kreishauptmannschaft Dresden — auf Beschwerden über dergleichen Abgaben zur Armenkasse in zweiter Instanz die Kreishauptmannschaft ohne Mitwirkung des Kreisausschusses entschieden. In § 27 unter A, 1 b des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 wird zwar die Mitwirkung des Kreisausschusses ganz allgemein bei der zweitinstanzlichen Entscheidung auf Rekurse und Beschwerden über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung vorgeschrieben, in der Praxis aber hat man den Kreisausschuß nur dann zugezogen, wenn direkte Gemeinde- oder Armenanlagen in Frage waren, während bei der Entscheidung auf Beschwerden über indirekte Abgaben, bei denen es sich nicht um alle Gemeindemitglieder verhältnißmäßig verpflichtende Leistungen, sondern um Steuern handelt, denen sich der Einzelne nach Belieben entziehen kann, wenn er die besteuerten Artikel vermeidet, von der Zuziehung des Kreisausschusses abgesehen worden ist. Zu den indirekten Abgaben sind aber außer den Verzehrungssteuern in der zeitherigen Praxis vielfach neben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/237

den Besitzveränderungsabgaben auch die sogen. Vergnügungssteuern, die Abgaben von Tanzbelustigungen, Schaustellungen u. s. w. zur Armenkasse gerechnet worden. Nachdem sich jedoch das Ministerium des Innern im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und die Erhebung der fraglichen Vergnügungssteuern an die nämlichen Formen gebunden hat, welche in den Gemeindeordnungen für die Erhebung von Anlagen überhaupt vorgeschrieben sind, ist für unsere Verwaltungspraxis jeder Zweifel ausgeschlossen und es wird daher, soweit dies nicht schon bisher geschehen, bei der zweitinstanzlichen Entscheidung auf Rekurse oder Beschwerden in Betreff der fraglichen Vergnügungssteuern stets der Kreisausschuß in Ansehung der Städte mit revidirter Städteordnung, im Uebrigen aber der Bezirksausschuß zuzuziehen sein.

Das Gleiche wird in Zukunft auch von den Verzehrungssteuern zu gelten haben. Wenigstens ist neuerdings, als von der Vertretung einer Stadt die Einführung einer Biersteuer daselbst beschlossen und das diesfalls entworfene Regulativ vom Stadtrathe als ein nur das „gutachtliche Gehör" der Stadtverordneten erforderndes Regulativ im Sinne von § 102 der Rev. St.-O. behandelt worden war, von dem Ministerium des Innern dieser Auffassung des Stadtraths nicht beigetreten, sondern ausgesprochen worden, daß es bei einem Biersteuer-Regulative sich nicht um ein Regulativ im Sinne von § 102 der Rev. St.-O., sondern um ein Regulativ handle, durch welches die unter § 36 fallende Auflegung einer neuen Gemeindeleistung beabsichtigt werde, welche nach § 68 unter 5 lit. e der „Zustimmung" der Stadtverordneten bedürfe.

Fällt aber die nach § 28 von ministerieller Genehmigung abhängige Einführung einer Verzehrungssteuer unter § 36, dann ist auch die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich und wenn dieselbe vor Ertheilung der ministeriellen Genehmigung bei Verzehrungssteuer-Regulativen zeither nicht erfordert worden ist, so wird

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/238

dies in Zukunft der Fall sein müssen. Hieraus folgt wieder von selbst, daß bei Entscheidungen auf Rekurse oder Beschwerden in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten der Kreisausschuß mitzuwirken haben wird.

3. Zu § 36 und § 68, 5 lit. e der Rev. St.-O. S. 70 und 96.

Nach § 68, 5 lit. e ist die Zustimmung der Stadtverordneten zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagenfußes erforderlich. Hiermit deckt sich nicht völlig die Bestimmung in § 36, wonach nur der Fuß, nach welchem baare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen, von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreisausschuß) abhängig gemacht wird. Dagegen wird in § 36 der Auflegung neuer Gemeindeleistungen nicht gedacht und es unterscheidet sich § 36 der Rev. St.-O. insofern von § 22 der Rev. L.-O., als hier nicht etwa nur für den Anlagenfuß, sondern ganz im Allgemeinen für eine neue Feststellung der Gemeindeleistungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Bezirksausschuß) vorgeschrieben wird. Daß die Verschiedenheit der Fassung von § 36 der Rev. St.-O. und § 22 der Rev. L.-O. eine rein zufällige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte sei und daß in § 36 ebenso wie in § 22 jede neue Feststellung von Gemeindeleistungen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde habe abhängig gemacht werden sollen, kann nicht wohl angenommen werden. Wenn auf dem platten Lande für alle Gemeindeleistungen, in den Städten aber nur für den Gemeindeanlagenfuß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert wird, so erklärt sich dies durch die verschiedene Gestaltung der kommunlichen Organe in Stadt und Land. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung kann der Gemeindevertretung ein weiterer Spielraum gelassen werden, als auf dem Lande, kann die Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf eine geringere Zahl von Fällen beschränkt bleiben als in den Landgemeinden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/239

Nach der Bemerkung am Schlusse von Nr. 2 jedoch geht das Ministerium des Innern von der Ansicht aus, daß unter § 36 nicht bloß die Bestimmung des Fußes für baare Gemeindeanlagen, sondern auch die Auflegung jeder neuen Gemeindeleistung falle. Der Konsequenzen, welche sich hieraus ergeben, ist bereits unter 2 gedacht worden.

Bei Feststellung der Anlagen-Regulative ist, wie ich auf S. 71 bemerkt habe, von den Aufsichtsbehörden dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden der weiteste Spielraum gelassen worden, dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung des Beginns und des Erlöschens der Steuerpflicht. Gerade hierin aber wäre zu Vermeidung von Differenzen und zu Beseitigung von Härten gegen die Steuerpflichtigen eine Uebereinstimmung in sämmtlichen Gemeinden des Landes geboten. Die neue Gemeindeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach trägt dem Rechnung, indem sie vorschreibt, daß die Gemeindesteuern auf die Vierteljahre zu vertheilen und mit Beginn des Vierteljahrs auf das Vierteljahr fällig sind.

Wenn bei uns die Gemeindesteuertermine im ganzen Lande die gleichen wären, dann würde die in einer großen Zahl von Anlagen-Regulativen enthaltene Bestimmung: „die Steuerpflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird und erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist. Eine Vertheilung des an einem Steuertermine zu entrichtenden Betrags auf einzelne Monate oder andere Zeitabschnitte findet nicht statt“, ganz am Platze sein und es würde nur rücksichtlich der Militärpersonen von derselben eine Ausnahme gemacht werden müssen, weil das Gesetz vom 10. Februar 1888, die Heranziehung von Militärpersonen zu den örtlichen Abgaben betr.., in § 3 lit. c bestimmt, daß bei Versetzung die Militärperson an dem neuen

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/240

Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden darf, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitze erhobenen Anlagen sind nach Verhältniß der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurück zu erstatten.

So lange aber die Gemeindesteuertermine bei uns sowohl der Zahl als der Zeit nach sehr verschiedene sind, so lange werden, wenn der Fälligkeitstermin für den Beginn und das Erlöschen der Gemeindesteuerpflicht allein als maßgebend angesehen wird, Härten gegen die Steuerpflichtigen in einzelnen Fällen sich nicht vermeiden lassen.

Für den Haushalt sehr großer Gemeinwesen würde eine Abänderung der Steuertermine mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft sein, unüberwindlich aber sind diese Schwierigkeiten nicht und es bedarf vielleicht nur der Anregung, daß bezüglich der Zahl und der Zeit der Gemeindesteuertermine im Lande eine möglichste Uebereinstimmung herbeigeführt werde.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/241

F. Novelle zur Städteordnung für mittlere und kleine Städte und zur revidirten Landgemeindeordnung.

Mittelst königl. Dekrets vom 3. Dezember 1889 ist der gegenwärtig tagenden Ständeversammlung nachstehender Gesetzentwurf, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, zugegangen:

§ 1.

Den berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden ist aus der Gemeindekasse Pension nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, ist in Bezug auf die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, sowie in Bezug auf die Gemeindevorstände nach Gehör der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann unter Zuziehung des Bezirksausschusses, in Ansehung der übrigen Gemeindebeamten durch Ortsstatut zu bestimmen.

In welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, unterliegt der ortsstatutarischen Regelung.

§ 3.

Unterläßt es die Gemeindeordnung trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Ortsstatut (§ 2) überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nöthige bei Städten durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/242

hauptmannes mit dem Bezirksausschuß, bei Landgemeinden durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß vorläufig festzusetzen.

§ 4.

Insoweit nicht ortsstatutarisch (§ 2 Absatz 2) günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres zeitherigen Diensteinkommens
nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit als jährliche Pension,
nach nur zwölfjähriger Dienstzeit aber auf vier Jahre
und
nach nur sechsjähriger Dienstzeit auf zwei Jahre
als Unterstützung zu gewähren.

§ 5.

Die in § 4 gedachte Pension oder Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als der betreffende Beamte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension oder der Unterstützung sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Der Anspruch auf diese Pension oder Unterstützung erlischt, wenn der Beamte wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung von seinem Amt entfernt wird (Art. IV. § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 80 der revidirten Landgemeindeordnung), auch kann sie ihm aus den in § 47 Abs. 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (Gesetz- und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/243

Verordnungs-Blatt S. 239) angegebenen Gründen*) auf Antrag der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß wieder entzogen werden.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Die Erwägungen, welche im Verfolg des in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 an die Regierung gerichteten Antrags angestellt worden sind, lassen es derselben in Uebereinstimmung mit der Seiten beider Kammern der Ständeversammlung zum Ausdruck gebrachten Ansicht als geboten erscheinen, dem Wunsche nach Regelung der Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden auf gesetzlichem Wege zu entsprechen, da nicht zu erwarten steht, daß die Gemeinden ohne Auferlegung einer bezüglichen gesetzlichen Verpflichtung sich zu Gewährung solcher Pensionen in allen dazu angethanen Fällen freiwillig verstehen würden.

Die Regierung steht daher nicht an, einen dem gegebenen Ziele entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, zu welchem im Einzelnen noch Folgendes bemerkt wird:

Zu § 1.

Die Beschränkung der Pensionsberechtigung auf die „berufsmäßig" der Gemeindevertretung angehörigen Gemeindebeamten findet dadurch ihre Rechtfertigung, daß nur rücksichtlich derjenigen Beamten, die wegen ihrer amtlichen Thätigkeit einem ihre Existenz sichernden anderen Berufe oder Erwerbszweige nicht gleichzeitig obliegen können, vielmehr in der Hauptsache auf die Bezüge

---

*) Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder unter den in § 32 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/244

aus ihrer amtlichen Stellung angewiesen sind, die Gewährleistung der nöthigen Subsistenzmittel für den Zeitpunkt, wo sie wegen vorgerückten Alters oder überkommener Dienstunfähigkeit ihr Amt niederzulegen genöthigt sind, geboten erscheint, während gegenüber Denjenigen, die nach Umfang und Gestaltung des ihnen übertragenen Amtes in der Lage sind, sich ihren wesentlichen Unterhalt durch eine neben dem Amte betriebene Thätigkeit zu beschaffen, zu einer gleichen Sicherstellung keine Veranlassung vorliegt, auch ein Bedürfniß nirgends hervorgetreten ist.

Zu §§ 2 und 3.

Den Begriff des „Berufsbeamten“ durch Aufstellung einer allgemein gültigen Definition in einer überall zutreffenden Weise im Gesetz festzustellen, erscheint kaum möglich. Dazu liegen die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu verschieden, auch wird hierbei oft die Persönlichkeit des Beamten selbst von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wenn deshalb die Frage: „Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen sei?“ zweckentsprechend nur für die einzelne Gemeinde, also nur örtlich wird beantwortet werden können, so wird dabei doch noch ein Unterschied zwischen den Vorständen der Gemeinden auf der einen und den übrigen Beamten derselben auf der anderen Seite gemacht werden müssen.

In Bezug auf die letzteren liegt jedenfalls keine Veranlassung vor, eine von der Vorschrift des § 105 der revidirten Städteordnung abweichende Bestimmung zu treffen. Es wird daher insoweit die Bezeichnung der pensionsberechtigten Beamtenklassen dem Ortsstatut zu überlassen sein.

Anders dagegen liegt es bei den Bürgermeistern und Gemeindevorständen. Es würde offenbar zu weit gehen und den thatsächlichen Verhältnissen vielfach nicht entsprechen, wollte man die Gemeinden zwingen, dauernd und im Voraus festzusetzen, ob die Stelle ihres Vor-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/245

standes berufsmäßig verwaltet werden solle oder nicht. Denn die Entschließung hierüber hängt in einem großen Theil der Gemeinden von dem Wechsel unterliegenden äußeren Uuständen, vor Allem von der Persönlichkeit des Gewählten ab, und es wird daher, insbesondere in Gemeinden von mittlerer Größe, häufig vorkommen, daß der Vorstand das eine Mal Berufsbeamter ist, das andere Mal dagegen nicht, auch ist es nicht ausgeschlossen, daß er zunächst seinen bisherigen Beruf neben seinem Amt noch beibehält, daß er denselben jedoch im Laufe seiner Amtirung z. B. wegen Zunahme der Amtsgeschäfte aufzugeben genöthigt ist und er also erst nachträglich die Eigenschaft eines Berufsbeamten erlangt. Ergiebt sich hieraus aber die Nothwendigkeit, bei den Bürgermeistern und Gemeindevorständen darüber, ob sie Berufsbeamte sind, eine Entscheidung von Fall zu Fall je nach ihren persönlichen Verhältnissen, unter Umständen sogar bei demselben Beamten wiederholt eintreten zu lassen, so erscheint auch hinsichtlich ihrer diese Frage zur ortsstatutarischen Regelung nicht geeignet.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß über die Berufsmäßigkeit der Bürgermeister und Gemeindevorstände vom Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß nach vorherigem Gehör der Gemeindevertretung in jedem einzelnen Falle entschieden werden soll, während hinsichtlich aller übrigen Gemeindebeamten, also einschließlich der Gemeindeältesten, wo solche als Berufsbeamte vorkommen, die Frage ihrer Pensionsberechtigung der ortsstatutarischen Regelung überlassen bleibt, jedoch unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit zu einem behördlichen Eingreifen für den Fall, daß zu einem den thatsächlichen Verhältnissen hinreichend Rechnung tragenden Ortsstatut nicht zu gelangen sein oder auch ein bestehendes Ortsstatut bei Eintritt veränderter Verhältnisse, wie z. B. bei Errichtung neuer Beamtenstellen, von der Gemeindevertretung nicht der erforderlichen Abänderung oder Ergänzung unterzogen werden sollte.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/246

Was sodann die Grundsätze anlangt, nach denen die Pensionirung zu erfolgen hat, so weist auch hier die Verschiedenartigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse darauf hin, die Feststellung derselben nicht im Gesetz selbst vorzunehmen, sondern in die Hände der Gemeinden zu legen. Dabei wird jedoch gleichfalls Vorsorge zu treffen sein, daß, wenn eine solche nicht oder nicht in genügender Weise geschieht, sie bis zum etwaigen Zustandekommen eines den zu stellenden Anforderungen entsprechenden Ortsstatuts von der zur Genehmigung des letzteren zuständigen Instanz in bindender Weise bewirkt werden kann. Die Gemeinden werden sich bei dieser ihnen eingeräumten Befugniß in der Lage befinden, über den Zeitpunkt des Eintritts der Pensionsberechtigung ihrer Beamten, sowie über die Höhe des zu gewährenden Betrages und über den Wegfall des Pensionsanspruchs — vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 4 und 5 des Entwurfs — zunächst selbst Entschließung zu fassen und auch nicht behindert sein, je nach der Gestaltung der Verhältnisse Abänderungen der getroffenen lokalstatutarischen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Es wird aber auch die Beschaffung der zur Gewährung der fraglichen Beträge erforderlichen Mittel jeder Gemeinde selbst zu überlassen sein. Insbesondere dürfte es sich gegenüber der bereits mehrfach betonten Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, sowie in Anbetracht des Umstandes, daß für die Mehrheit der Landgemeinden weder gegenwärtig noch in nächster Zukunft die Nothwendigkeit entstehen wird, ihren Beamten Pension zu gewähren, nicht empfehlen, auf die verschiedentlich angeregte Begründung einer allgemeinen Gemeindebeamten-Pensionskasse, die sich eventuell über das ganze Land zu erstrecken haben würde, zuzukommen, während es übrigens den Gemeinden unbenommen bleibt, ob sie sich für den beregten Zweck zu größeren Kassen-Verbänden vereinigen oder etwa mit bestehenden Versicherungsanstalten eine Vereinbarung treffen wollen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/247

Zu § 4.

In Betreff der nur „auf Zeit" gewählten Bürgermeister und Gemeindevorstände muß dafür gesorgt werden, daß nicht etwa die Besorgniß einer erwachsenden Pensionslast die Veranlassung zur Abstandnahme von ihrer Wiederwahl gebe.

Für den Fall der Erledigung einer gemeindeamtlichen Funktion nach 6jähriger Dauer (in Folge Nichtwiederwahl) ist es ausreichend erschienen, wenn einem solchen Beamten eine gewisse, nach dem zuletzt bezogenen Gehalte zu bemessende Unterstützung für die nächste Zeit (der Entwurf schlägt zwei Jahre vor) ausgesetzt wird, da er, gegen augenblickliche Verlegenheit durch Bezug einer solchen Beihilfe geschützt, in der Regel in der Lage sein wird, einen anderen Erwerb zu finden.

Würde für den Fall der Nichtwiederwahl nach 12jähriger Dauer die Gewährung einer Beihilfe aus Gemeindemitteln für vier Jahre als genügend erachtet werden können, so erscheint es der Billigkeit entsprechend, gegenüber einer achtzehnjährigen oder diesen Zeitraum übersteigenden Amtirung an Stelle der Unterstützung auf beschränkte Zeit den Anspruch auf lebenslängliche Pension treten zu lassen, da diejenigen der hier fraglichen Berufsbeamten, welche während eines solchen Zeitraumes ihre Kräfte dem Gemeindedienste gewidmet haben, in der Regel kaum in der Lage sein werden, sich noch im meist vorgerückten Alter eine auskömmliche Erwerbsquelle zu beschaffen.

Selbstverständlich wird die Gemeinde nicht zu behindern sein, freiwillig im Ortsstatut auch günstigere Bestimmungen hierüber zu treffen, dagegen soll ein Zwang in dieser Richtung auf sie nicht ausgeübt werden dürfen und würde die Vorschrift in § 3 des Entwurfs hierzu nicht benutzt werden können. Denn durch das Wort „ortsstatutarisch" im Eingang von § 4 wird für den hier fraglichen Fall der Nichtwiederwahl die Zulässigkeit einer

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/248

anderweiten behördlichen Festsetzung im Wege des § 3 ausgeschlossen.

Zu § 5.

Während die auf den Verlust der Pension bezüglichen Vorschriften zufolge § 2 Absatz 2 des Entwurfs im Allgemeinen im Ortsstatut zu treffen sein werden, so sind doch Bestimmungen über den Wegfall der in § 4 gedachten, nicht auf das Ortsstatut verwiesenen, sondern auf dem Gesetze selbst beruhenden Ansprüche nicht zu entbehren.

Die in Absatz 1 für den Fall anderweiter Anstellung vorgesehene Sistirung der Pensionsbezüge 2c. beruht auf denselben Erwägungen, welche zu der in § 86 Absatz 2 der revidirten Städteordnung getroffenen Bestimmung Anlaß geboten haben, während der Absatz 2 den Vorschriften in §§ 35 und 47 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 nachgebildet ist.

Die Bestimmung im letzten Absatze endlich entspricht der Vorschrift in § 86 Absatz 3 der revidirten Städteordnung.

Im Uebrigen soll bei aller Anerkennung der Nothwendigkeit der Fürsorge für die Berufsgemeindebeamten doch nicht verkannt werden, daß namentlich in ländlichen Gemeinden das Fungiren derartiger Beamter als Gemeindevorstände nicht gerade als Regel wünschenswerth ist, daß es vielmehr der Gemeindeautonomie und dem Grundgedanken der Gemeindegesetzgebung mehr entspricht, wenn die Leitung der Gemeindeangelegenheiten in den Händen solcher Personen sich befindet, welche diesen Angelegenheiten nicht ihre ganze Zeit zu widmen brauchen, sondern durch ihre sonstige Thätigkeit (sei es als Grundbesitzer oder als Gewerbtreibende) den Verhältnissen der anderen Gemeindemitglieder noch näher stehen und mit deren Bedürfnissen noch unmittelbarer in Berührung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/249

kommen. Allerdings würde dies in größeren Gemeinden wegen des Umfangs der nach der revidirten Landgemeindeordnung dem Gemeindevorstande zugewiesenen, durch die neuere Gesetzgebung noch erheblich gewachsenen Geschäfte nur in der Weise ermöglicht werden können, daß unbeschadet des der obersten Spitze der Gemeindeverwaltung vorzubehaltenden Rechts der Leitung der Gemeindeangelegenheiten und der Vertretung des Gemeindewesens nach außen außer dem Schreibwerk nach Befinden auch einzelne Geschäftszweige der inneren Verwaltung an besonders zu bestellende Unterbeamte, die nöthigenfalls im Dispensationswege zu diesem Behufe mit besonderen Befugnissen auszustatten wären, übertragen würden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch die Frage, ob auch den Hinterlassenen pensionsberechtigter Gemeindebeamten Pensionsanspruch eingeräumt werden soll, nicht unerwogen geblieben ist. Man hat jedoch hiervon abgesehen, um die Gemeinden nicht mit einem Male allzusehr zu belasten. Ob dieser Schritt von der Gesetzgebung künftighin gethan werden wird, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist aber schon jetzt keine Gemeinde behindert, ihre Fürsorge auch auf die Hinterlassenen ihrer Beamten auszudehnen.

Mit der Annahme des obigen Gesetzentwurfs wird eine von 33 Bürgermeistern und 42 Gemeindevorständen an die Ständeversammlung gerichtete Petition ihre Erledigung finden.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/250

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten).

Abänderung von Regulativen ist zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen 120.

Abgaben, indirekte 51.

— von Mobiliarauktionen 55.

— öffentliche, Bestrafung von Zuwiderhandlungen 207.

Abgabenpflicht der Reichsbeamten 59.

— der Militärpersonen 60.

— der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere 64.

Abgabenpflichtige, säumige 36.

— Ausschließung säumiger, von öffentlichen Vergnügungsorten 161.

Ablehnung des Amts eines Stadtverordneten 84.

— des Amts eines Rathsmitglieds 109.

Ablehnungsgründe, über deren Vorhandensein entscheiden zunächst die Stadtverordneten 85.

Abwesenheit, willkürliche 35.

— längere, berechtigt zur Ablehnung des Amts eines Stadtverordneten 84.

Administrativjustizsachen, Mitwirkung des Bezirksausschusses bei deren Verspruch 180.

—, Mitwirkung des Kreisausschusses 187.

Aktor, Bestellung eines solchen für die Stadtgemeinde 131.

Aktor, Bestellung eines solchen bei Rechtsstreitigkeiten einer mittleren u. kleinen Stadt mit dem Stadtgemeinderathe 154.

Alter berechtigt zur Ablehnung des Amts eines Stadtverordneten 84.

Amtshauptmann, Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters u. seines Stellvertreters in mittleren u. kleinen Städten 151.

— Verpflichtung des Bürgermeisters 152.

—, polizeiliche Regulative sind zu seiner Kenntniß zu bringen 153.

—, ungesetzliche u. für das Gemeinwesen nachtheilige Beschlüsse sind ihm anzuzeigen 153.

— hat einen Aktor zu bestellen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt u. dem Stadtgemeinderathe 154.

—, Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über mittlere u. kleine Städte 173.

— beruft den Bezirksausschuß 182.

— führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, hat Stimmrecht u. bei Stimmengleichheit die Entscheidung 182.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/251

Amtshauptmann hat die Stimmlisten für die Höchstbesteuerten aufzustellen 193.
— bestimmt, wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist 230.
Amtshauptmannschaften, Aufsicht über Verwaltung der Ortspolizei in mittleren u. kleinen Städten 154.
— Bestrafung von Uebertretungen, wenn der Bürgermeister die Sache abgiebt 168.
— Disziplinaraufsicht über Bürgermeister u. Rathsmitglieder 172.
—, Wirkungskreis 177.
—, Zahl u. Personal 178.
—, Aufsichtsrecht 183.
—, Kostenfreiheit der zu besorgenden Geschäfte 184.
—, endgültige Entscheidungen 189.
— bilden je einen Bezirksverband 191.
— leiten die Wahlen zur Bezirksversammlung 195.
Angelöbniß als Bürger 27.
Anlagenfuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 71, 140.
Anleihe, Feststellung der Tilgungsrente 142.
Anordnungen, allgemeine sind zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen 120.
Anstellung der besoldeten Rathsmitglieder 109.
— städtischer Unterbeamten 121.
Ansässigkeit im Gemeindebezirke 28.
Arbeitsbücher für gewerbliche Arbeiter 161.
— für Bergarbeiter 162.
Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter 161.
Armenanlagen, unterlassene Abentrichtung macht des Stimmrechts verlustig 79.
Armenkasse, Abgaben von Schaustellungen u. Lustbarteiten 223.
— bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 224.
Armenunterstützung schließt den Erwerb des Bürgerrechts aus 28.
— macht des Stimmrechts verlustig 79.
Aufenthalt, vorübergehender im Gemeindebezirke 41, 43.
Aufhebung von Regulativen ist zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen 120.
— von Todten und Scheintodten 158.
Aufläufe 162.
Auflösung der Stadtverordneten 107.
Aufrücken der besoldeten Stadtrathsmitglieder 108.
Aufsichtsbehörde hat Abminderung des Stammvermögens zu genehmigen 22.
— hat die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen zu beaufsichtigen 24.
— hat den Beschluß auf Heranziehung von unselbstständigen Personen u. s. w. zu den Gemeindelasten zu genehmigen 41.
— hat den Beschluß auf Heranziehung des Einkommens von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe zu den Gemeindelasten zu genehmigen 47.
— hat den Anlagenfuß zu genehmigen 71.
— entscheidet über Einwendungen gegen den Ausspruch der Stadtverordneten über das Vorhan-

densein von Ablehnungsgründen 85.
Aufsichtsbehörde entscheidet auf Rekurse gegen die Entschließung des Stadtraths über Einsprüche gegen die Wahlliste 87.
— hat von der Bewilligung persönlicher Zulagen an Mitglieder des Stadtraths Kenntniß zu erhalten 107.
— hat die Betreibung eines anderen Erwerbszweiges seiten der besoldeten Rathsmitglieder zu genehmigen 111.
—, Verpflichtung des Bürgermeisters 115.
— entscheidet über Zweifel hinsichtlich der Statthaftigkeit des freiwilligen Abgangs der Rathsmitglieder 116.
—, ihr ist die Beurlaubung des Bürgermeisters anzuzeigen 117.
—, Einrichtungen wegen Verwaltung der Ortspolizei 119.
—, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath u. Stadtverordneten 128.
—, Justifikation der Rechnungen an Stelle der Stadtverordneten 128.
—, Ausübung des Aufsichtsrechts 139.
—, Belegung der Mitglieder des Stadtraths mit Ordnungsstrafen 139.
—, Einschreiten gegen eine Gemeinde, welche ihre Pflichten nicht erfüllt 140.
— hat zu genehmigen Aenderung des Gemeindebezirks 140.
— Verminderung des Stammvermögens 140.
— Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten 140.
Aufsichtsbehörde, Feststellung des Anlagefußes 140.
— Vermehrung der Gemeindeschulden, wenn der Kreishauptmann die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt 140.
— Begutachtung von Dispensationsgesuchen 143.
— hat die Abgaben von Musikaufführungen, Schaustellungen u. Lustbarkeiten zur Armenkasse zu genehmigen 224.
Ausleihung von Kapitalien 98.
Ausscheiden der Stadtverordneten u. Ersatzmänner 78.
—, außerordentliches von Stadtverordneten 91.
— bei Verlust der Stimmberechtigung oder Wählbarkeit 91.
— auf die Dauer der Wahlperiode 92.
— der unbesoldeten Stadtrathsmitglieder 111.
Ausschüsse, ständige zur Unterstützung des Stadtraths 133.
—, Zusammensetzung u. Vorsitz 133.
—, Beschlußfassung 134.
—, Bestellung außerordentlicher 135.
Bahnhofsrestaurationen sind anlagenpflichtig 67.
Baugenehmigungsgesuche 163.
Bauordnungswidrigkeiten 163.
Bauten, Ausführung einzelner, kein ständiger Gewerbebetrieb 49.
Beamte, öffentliche bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung 84.
Befreiungen, persönliche von Gemeindeleistungen 58.
—, dingliche von Gemeindeanlagen 65.
—, deren Erlöschen 70.

Befreiungen können durch Verjährung oder andere Rechtstitel nicht erworben werden 70.
— können durch Ortsstatut für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, zugestanden werden 70.
Begräbnißplätze, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Begräbnißwesen 156.
Bekanntmachung der Auslegung der Wahllisten 87.
— des Wahltags 87.
— des Wahlergebnisses 91.
Berufsbeamte 233.
Besitzveränderungsabgaben 54.
Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters u. des Stellvertreters desselben 113, 151.
Betrunkene, Einschreiten gegen dieselben 160.
Bettelwesen, Abstellung desselben 160.
Beurlaubung des Bürgermeisters u. der Rathsmitglieder 116.
Bezirksangelegenheiten 199.
Bezirksausschuß ist zu hören vor Versagung der Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters in mittleren u. kleinen Städten 151.
— ist zu hören, wenn die Ausführung eines für das Gemeinwesen nachtheiligen Beschlusses untersagt werden soll 153.
— ist zu hören vor Uebertragung der Verwaltung der Ortspolizei in mittleren u. kleinen Städten auf eine andre Behörde 167.
— ist zu hören vor gänzlicher Entfernung des Bürgermeisters oder der Rathsmitglieder vom Amte 172.
— Mitwirkung bei der staatlichen Oberaufsicht als entscheidendes u. berathendes Organ 174.
Bezirksausschuß, Wirkungskreis 179.
—, Bildung 181.
—, Beschlußfähigkeit 182.
—, endgültige Entscheidungen 189.
—, Vertretung des Bezirksverbands 199.
— hat die Abgaben von Musikaufführungen, Schaustellungen u. Lustbarkeiten zur Armenkasse zu genehmigen 224.
—, Mitwirkung bei Bestimmung der berufsmäßigen Gemeindebeamten 230.
Bezirksausschußmitglieder, das Amt derselben ist ein Ehrenamt 181.
—, Zeitdauer des Amtes 181.
—, Ausscheiden 182.
—, Ausschließung der Privatinteressen 183.
— unterstützen die Bezirksverwaltung 183.
—, Außenbleiben aus den Versammlungen 182.
Bezirksregulirung wider den Willen der Betheiligten ist nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses statthaft 20.
Bezirkssteuern, Aufbringungsfuß 198.
—, Befreiung von derselben 197.
Bezirkstag wird durch den Amtshauptmann berufen 200.
—, Oeffentlichkeit der Verhandlungen 200.
—, Beschlußfähigkeit 200.
— ist mindestens einmal im Jahre zu berufen 201.
—, Einberufung eines außerordentlichen 201.
Bezirksverbände, Bildung u. Vertretung 192.
Bezirksversammlung, Zusammensetzung 192.
—, Wahl der Höchstbesteuerten 193.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/254

Bezirksversammlung, Wahl der städtischen Abgeordneten 194.
— Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden 195.
—, Wirkungskreis 197.
—, Beschlußfähigkeit 200.
—, Geschäftsordnung 201.
— vollzieht die Wahlen in den Bezirks- u. in den Kreisausschuß 198.
Bezirksverwaltung, deren örtliches Organ ist der Stadtrath 119.
Bezirksvorsteher, Wahl u. Wirkungskreis 134.
Bibliotheken, Befreiung von Gemeindeanlagen 70.
Biersteuer 53.
Biersteuerregulative bedürfen der Zustimmung der Stadtverordneten 226.
Brandstifter, Belohnung für Entdeckung 164.
Bürgermeister muß besoldet sein 107.
— Wahl desselben 111.
—, Bestätigung der Wahl 113.
—, Verpflichtung 115.
—, Beurlaubung 116.
—, Verantwortung für Verwaltung der Ortspolizei 119.
— hat den Geschäftsgang des Stadtraths zu leiten u. zu beaufsichtigen 123.
— vertritt den Stadtrath u. Namens desselben die Stadtgemeinde 123.
— ist verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit der unter seinem Vorsitz gefaßten Beschlüsse 125.
—, Leitung der gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtraths u. der Stadtverordneten 126.
— in mittleren u. kleinen Städten beruft u. leitet die Sitzungen des Stadtgemeinderaths 148.
Bürgermeister leitet die Stadtverordnetenwahlen 149.
— Wahl auf 6 Jahre 150.
— Bestätigung der Wahl durch den Amtshauptmann 151.
— Verpflichtung 152.
— obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten 152.
— in mittleren u. kleinen Städten hat die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse des Stadtgemeinderaths zu beanstanden 153.
— kann die Ausführung für das Gemeinwesen nachtheilige Beschlüsse beanstanden 153.
— vertritt die Stadtgemeinde 154.
— ist das örtliche Organ der Landes- u. Bezirks-Verwaltung 154.
—, Verwaltung der Ortspolizei 154.
— ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft 167.
—, Erweiterung seiner Zuständigkeit 167.
—, den durch seine Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadt zu bestreiten 168.
—. Strafbefugniß 168.
— für Beobachtung der Gesetze verantwortlich 172.
— zeitweise oder gänzliche Entfernung vom Amte 172.
Bürgerrecht ertheilt der Stadtrath 27.
— Berechtigung zum Erwerbe 28.
— Verpflichtung zum Erwerbe 28.
— der Frauen 29.
— der aktiven Militärpersonen 31.
— wer davon befreit ist 32.
— Gebühren für Ertheilung 33.
— Verlust 35.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/255

Bürgerrecht Verzicht 35.
— Vorbehalt ist unzulässig 35.
— der Mitglieder des Stadtraths vor Antritt des Amts 107.
Bürgerrechtsgeld, Erhebung eines solchen ist unstatthaft 33.
Bürgerschaft wählt die Stadtverordneten u. deren Ersatzmänner 78.
Bürgerversammlungen, Einberufung durch die Gemeindeorgane ist unstatthaft 74.
Budgetrecht der Stadtverordneten 130.
Butter, Verkehr mit Ersatzmitteln 158.
Chemnitz, von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen 179.
—, Vornahme von der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen 202.
Dienstbehörde, oberste der Rathsmitglieder 116.
Diensteinkommen, festes, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 57.
— der besoldeten Rathsmitglieder 109.
Dienstwohnungen, Befreiung von Gemeindeanlagen 66.
Dispensation von Bestimmungen der Städteordnung 143.
Disziplinaraufsicht über Rathsmitglieder 115.
— über Bürgermeister u. Rathsmitglieder in mittleren u. kleinen Städten 172.
Disziplinargewalt über die Beamten u. das Dienstpersonal in mittleren u. kleinen Städten 152.
Disziplinarstrafen in der Geschäftsordnung des Stadtraths 124.
Dresden, Ortspolizei 119.
—, von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen 179.
—, Vornahme von der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen 202.
Dualismus der Gemeindeorgane 72.
Ehrenamt, Ablehnung 84.
Ehrenbürgerrecht 34.
Ehrenrechte, deren Entziehung macht des Stimmrechts verlustig 79.
Eidesformel für Verpflichtung des Bürgermeisters u. der Rathsmitglieder 145.
Einkaufsgeld 33.
Einkommen, geringes, Befreiung von Gemeindeanlagen 36.
—, außerdienstliches der Offiziere ist abgabenpflichtig 61, 62, 63.
Einkommensteuer eignet sich nicht als ausschließliche Gemeindesteuer 71.
Einsprüche gegen die Wahlliste 87.
Eintreibung der Gemeindeabgaben liegt dem Stadtrathe ob 118.
Einwendungen gegen das Wahlverfahren 90.
Entlassung, ungesuchte der Rathsmitglieder 115.
Entsetzung der Rathsmitglieder 115.
Entziehung des Stimmrechts bei ungerechtfertigter Weigerung der Annahme des Amts eines Stadtverordneten 86.
Epidemien, Maßregeln zu Abwendung 155.
Ergänzungswahlen 91.
Ersatzmänner der Stadtverordneten 76.
—, Ausscheiden derselben 78.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/256

Ersatzmänner, deren Wahl erfolgt direkt durch die Bürgerschaft 78.
Eßwaaren, Beaufsichtigung des Verkaufs 155.
Existenzminimum, Freilassung von Gemeindesteuern 72.
Fabrikarbeiter, welche auswärts wohnen, können wegen ihres Arbeitsverhältnisses nicht zu den Anlagen herangezogen werden 47.
Farben, Verwendung gesundheitsschädlicher 159.
Festbesoldete, deren Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 58.
Feuerpolizei 164.
Forenser, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 37.
Fortbildungsschüler dürfen öffentliche Tanzbelustigungen nicht besuchen 161.
Frauen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt, aber nicht verpflichtet 29.
— sind nicht stimmberechtigt 79.
Fremde, Annahme von Anmeldungen derselben 161.
Friedensstörungen, Abwehr derselben 154.
Fuhrwerke, Bezeichnung 155.
Gefälle, öffentliche, Bestrafung von Zuwiderhandlungen 207.
Gehalt der Stadtrathsmitglieder ist statutarisch festzusetzen 107.
— Abtretung u. Verkümmerung 111.
Geisteskranke, Zuführung in die Landesanstalten 158.
Geistliche bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung 84.
Geldstrafen fließen zur Gemeindekasse 168.
— fließen zur Armenkasse 171.
— „ „ Feuerlöschkasse 171.
Geldstrafen fließen zur Schulkasse 171.
Geltendmachung unbezweifelter Rechte 97.
Gemeindeabgaben, unterlassene Abentrichtung macht des Stimmrechts verlustig 79.
— Vertheilung liegt dem Stadtrathe ob 118.
Gemeindeamt, Bekleidung eines solchen berechtigt zur Ablehnung des Amts eines Stadtverordneten 84.
Gemeindeanlagen, Erhebung derselben nach dem Maßstabe des Einkommens 57.
— Heranziehung der Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft 221.
Gemeindeanstalten, Verwaltung liegt dem Stadtrathe ob 118.
Gemeindebeamte, besoldete können nicht Stadtverordnete sein 83.
—, berufsmäßige 230.
Gemeindebezirk, zur Aenderung Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 140.
Gemeindelasten, verhältnißmäßiger Beitrag der Gemeindemitglieder zu denselben 35.
Gemeindeleistungen, persönliche Befreiung davon 58.
—, dingliche Befreiung davon 65.
—, Eintreibung liegt dem Stadtrathe ob 118.
—, Auflegung neuer bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses 227.
Gemeindemitglieder, Begriff 25.
— haben zu den Gemeindelasten verhältnißmäßig beizutragen 35.
Gemeindeorgane, Verschmelzung in Eins 72.
—, Einberufung von Bürger-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/257

versammlungen durch dieselben ist unstatthaft 74.
Gemeindeschulden, zur Vermehrung Genehmigung des Kreishauptmanns, bez. des Kreisausschusses erforderlich 140.
Gemeindesteuer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 71.
—, Freilassung eines Existenzminimums von derselben 72.
Gemeindesteuertermine 228.
Gemeindeverbände, deren Bildung 18.
— können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wieder aufgelöst werden 19.
Gemeindevermögen, Verwaltung liegt dem Stadtrathe ob 118.
Gemeindewaldungen, deren Bewirthschaftung unterliegt den Anordnungen der Aufsichtsbehörde 24.
Gerichtsbehörden, Requisition in Verwaltungssachen 177.
Gesandten, Befreiung von Gemeindeleistungen 59.
Geschäftsordnung der Stadtverordneten 101.
— des Stadtraths 124.
— für die gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtraths u. der Stadtverordneten 126.
Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse, Verantwortlichkeit dafür 125.
Gesindepolizei 161.
Gesundheitspolizei 155.
Gesundheitsverhältnisse berechtigen zur Ablehnung des Amtes eines Stadtverordneten 84.
Gewerbebetrieb, Mitleidenheit desselben an den Gemeindelasten 47.
—, auswärtiger 47.
Gewerbebetrieb, ständiger an mehreren Orten 47.
—, selbstständiger 49.
Gewerbesteuer der Schankwirthe 36.
Gnadengesuche, Zuständigkeit zur Entschließung hierauf 213.
Grundbesitz, Mitleidenheit desselben an den Gemeindelasten 47.
—, auswärtiger 47.
Güterverladungsbetrieb der Staatseisenbahnverwaltung ist befreit von Gemeindeanlagen 67.
Gutsbezirke, selbstständige 15.
Hauptniederlassung 47.
Haushaltplan, Einreichung an die Aufsichtsbehörde 22.
—, Zustimmung der Stadtverordneten erforderlich 96.
Höchstbesteuerte, Wahl 193.
Hofbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung 84.
Holzdeputate 23.
Holzschläge, außerordentliche 23.
Hufbeschlag, gewerbmäßiger 166.
Hundesteuer 55.
Hütungsbefugnisse 23.
Immobiliarbesitz der Staatseisenbahnen ist anlagenpflichtig 67.
Immobiliarbrandversicherungswesen 163.
Indirekte Abgaben 51.
Insekten, Schutz der Waldungen gegen schädliche 157.
Instruktion der Bezirksvorsteher 134.
Interessen, Erörterung der besonderen bei Anschluß einzelner Grundstücke an den Stadtbezirk 20, 21.
Juristische Personen sind Gemeindemitglieder 25.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/258

Juristische Personen, Beitragspflicht zu den Kirchen- u. Schullasten 27.
— sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet noch berechtigt 33.
Justifikation der Rechnungen durch die Aufsichtsbehörde 128.
Kammergüter 14.
Kapitaleinnahmen, außerordentliche wachsen dem Stammvermögen zu 23.
Kirchen, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Kirchhöfe, Anschluß an den Stadtbezirk 20.
Klassenangehörigkeit, für deren Beurtheilung ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend 89.
Kollaturrecht des Stadtraths 117.
Konkubinate 160.
Konkurs macht des Stimmrechts verlustig 79.
Konkursmasse, deren Versteigerung unterliegt nicht der Steuer für Wanderlager 46.
Konsumtionssteuern 52.
Kontrole, militärische, Mitwirkung bei Ausübung 162.
Kostenfreiheit in Gemeindesachen 143.
Kränklichkeit berechtigt zur Ablehnung eines Ehrenamts 84.
Krankenpflege 155.
Kreisausschuß ist zu hören vor zwangsweiser Vereinigung einzelner Grundstücke mit dem Stadtgemeindebezirke 20.
— ist zu hören vor Verfügung der Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters u. dessen Stellvertreters 113.
— Mitwirkung bei Handhabung der staatlichen Oberaufsicht 136.
— als entscheidendes Organ 137.
Kreisausschuß als berathendes Organ 139.
—, Wirkungskreis 186.
—, Bildung 188.
—, endgültige Entscheidungen 189.
— hat Verwendungen aus dem Stammvermögen des Bezirkes zu genehmigen 199.
— hat die Abgaben von Musikaufführungen, Schaustellungen u. Lustbarkeiten zur Armenkasse zu genehmigen 224.
— hat die Auflegung neuer Gemeindeleistungen zu genehmigen 227.
Kreishauptmann, kann auf Einwendungen gegen das Wahlverfahren die Ungültigkeit der Wahl aussprechen 90.
— hat die Wahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters zu bestätigen 113.
—, polizeiliche Regulative sind bei ihrem Erlasse zu seiner Kenntniß zu bringen 120.
—, seine Entschließung ist einzuholen, wenn dem Vorsitzenden des Stadtraths Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses beigehen 125.
—, Ausübung der staatlichen Oberaufsicht 136.
—, Genehmigung der Vermehrung der Gemeindeschulden 136.
— kann die Stelle des Bürgermeisters in mittleren u. kleinen Städten auf Kosten der Stadt verwalten lassen, wenn auch die zweite Wahl nicht bestätigt wird 151.
—, staatliche Oberaufsicht über mittlere u. kleine Städte 173.
Kreishauptmannschaften, Geschäftskreis 184.
—, Personal 185.
—, endgültige Entscheidungen 189.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/259

Kreishauptmannschaften vertheilen die Abgeordneten zur Bezirksversammlung auf die Städte u. die Landgemeinden u. stellen die Wahlbezirke fest 195.

Landeslotterie, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.

Landstreicher 162.

Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung 84.

Leichenpässe 159.

Leipzig, Ortspolizei 119.

—, von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen 179.

—, Vornahme von der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen 202.

Loos entscheidet bei Stimmengleichheit 90.

— — bei Vertheilung der Stellen der Ausgeschiedenen unter die Neugewählten 91.

Lungenseuche 157.

Lustbarkeiten, Abgaben zur Armenkasse 223.

Luxussteuern 55.

Maul- u. Klauenseuche 157.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath u. Stadtverordneten, deren Erledigung 127.

Miethssteuer 55.

Militärärzte, Abgabenpflicht 60.

Militärpersonen, aktive, deren Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts 31.

—, Abgabenpflicht 60.

Militärs, aktive bedürfen zur Annahme der Wahl als Stadtverordnete der Genehmigung 84.

Milzbrand 157.

Mineralöle, Lagerung u. Aufbewahrung 164.

Mineralwässer, Fabrikation 166.

Ministerium des Innern hat den Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung zu genehmigen 8.

— hat alle statutarischen Bestimmungen zu bestätigen 12.

— kann die Bildung eines Gemeindeverbands anordnen 15.

— kann einzelne Grundstücke mit einem Stadtbezirke vereinigen 20.

— hat über den Ausgleich der besonderen gegenseitigen Interessen bei solchen Vereinigungen zu entscheiden 20.

— hat die Erhebung indirekter Abgaben zu genehmigen 51.

— kann die Stadtverordneten auflösen 106.

— hat bei Nichtbestätigung der Bürgermeisterwahl zu entscheiden 113.

— kann die erledigte Bürgermeisterstelle provisorisch verwalten lassen 113.

— entscheidet bei Differenzen über die Pensionsberechtigung der Rathsmitglieder 116.

— oberste Dienstbehörde der Rathsmitglieder 116.

—, Uebertragung der Ortspolizei auf eine andere Behörde 119.

— entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath u. Stadtverordneten über Veränderungen des Gemeindebezirkes u. Dispensationen von der Städteordnung 128.

— Handhabung der staatlichen Oberaufsicht 136.

—, Dispensationsrecht 143.

— entscheidet bei Versagung der Bestätigung der Wahl des

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/260

Bürgermeisters in mittleren u. kleinen Städten 151.
Ministerium des Innern kann die Zuständigkeit des Bürgermeisters in mittleren u. kleinen Städten erweitern 167.
— kann die Verwaltung der Ortspolizei einer anderen Behörde übertragen 167.
— Oberaufsicht über die mittleren u. kleinen Städte 173.
Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht verpflichtet 33.
Mobiliarauktionen, Abgaben davon 55.
Mobiliarbrandversicherungswesen 163.
Museen, Befreiung von Gemeindeanlagen 70.
Musikaufführungen, öffentliche, Abgaben zur Armenkasse 223.
Nachtigallensteuer 55.
Nahrungsmittel, Aufsicht auf den Verkehr 158.
Nebengeschäfte der Rathsmitglieder 110.
Neubauten, Befreiung von Gemeindeleistungen 70.
—. Anmeldung 163.
Niederlassung, gewerbliche 47.
Niederlegung des Amtes eines Stadtverordneten 95.
— eines unbesoldeten Rathsmitglieds 115.
Nutzungsrechte an Theilen des Stadtvermögens 23.
Oberaufsicht des Staats 136.
Oberbürgermeister 108.
Obrigkeitliche Gewalt des Stadtraths 117.
Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten 105.
— der gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtraths u. der Stadtverordneten 126.
Oeffentlichkeit des Stadtgemeinderaths 132.
— des Bezirksausschusses 182.
— des Kreisausschusses 188.
— des Bezirkstags 200.
Offiziere, Abgabenpflicht 61.
—, mit Pension zur Disposition gestellte 64.
Ordnungsstrafen der Mitglieder des Stadtraths 139.
—, Befugniß der Polizeibehörden zu deren Vollstreckung 206.
Ortspolizei, Verwaltung steht dem Stadtrath zu 119.
—, Uebertragung auf eine andere Behörde 119.
—, Verwaltung in mittleren u. kleinen Städten 154.
Ortsstatut, Errichtung eines solchen ist präzeptiv 9.
—, partielles 10.
—, präzeptiver Inhalt 10.
—, fakultativer Inhalt 11.
—, Bestätigung 12.
—, Errichtung u. Abänderung 96.
Patronatsrechte des Stadtraths 117.
Pension der besoldeten Rathsmitglieder im Falle der Nichtwiederwahl 109.
— Verzicht darauf vor der Wahl ist ungültig 109.
— Abtretung u. Verkümmerung 111.
Pensionen, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 57.
Pensionirung der Rathsmitglieder 115.
— der Gemeinde-Unterbeamten 122.
— der berufsmäßigen Gemeindebeamten 231.
Persönliche Zulagen 107.
Pferde, Ausschlachten 158.
Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft, Heranziehung zu den

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/261

Anlagen in mehreren Gemeinden 221.
Polizei, Handhabung in den Landesanstalten u. in den Gefangenhäusern der königl. Behörden 119.
Polizeiaufsicht macht des Stimmrechts verlustig 79.
Polizeibehörden, Erlaß von Strafverfügungen 203.
—, Androhung u. Vollstreckung von Zwangsstrafen 206.
—, Ordnungsstrafen 206.
—, welche Behörden darunter zu verstehen 208.
Polizeistrafsachen, Gerichtsstand 203.
Polizeistunde 160.
Postanstalten, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Progressionsskala des Staatseinkommensteuergesetzes eignet sich nicht für die Gemeindeeinkommensteuer 71.
Protokolle der Stadtverordneten 102.
Provisorische Verwaltung der Bürgermeisterstelle 113.
Prozesse, Form der Eingehung 97.
Rathsbeschluß, Aufschub eines solchen 125.
Rathsmitglieder, Verpflichtung 114.
—, Niederlegung des Amts 115.
—, Disziplinaraufsicht 115.
—, Pensionirung 115.
—, Oberste Dienstbehörde 116.
—, Beurlaubung 116.
— in mittleren u. kleinen Städten 149.
— Verpflichtung 152.
— in mittleren u. kleinen Städten haben den Bürgermeister zu unterstützen 172.
— zeitweise oder gänzliche Entfernung vom Amte 172.
Reblauskrankheit 158.
Rechnungsablegung über Verwaltung des Gemeindevermögens u. der Gemeindeanstalten liegt dem Stadtrathe ob 118.
Rechnungsübersicht, Einreichung an die Aufsichtsbehörde 22.
Rechtskraft in Verwaltungssachen 189.
Rechtsmittel in Verwaltungssachen 188.
Rechtsstreitigkeiten der Stadtgemeinde mit dem Stadtrathe 131.
— einer mittleren u. kleinen Stadt mit dem Stadtgemeinderathe 154.
Regulative, polizeiliche, Gehör der Stadtverordneten 97.
— polizeiliche sind zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen 120.
—, polizeiliche in mittleren u. kleinen Städten sind zur Kenntniß des Amtshauptmanns zu bringen 153.
Reichsbeamte, Abgabenpflicht 59.
Rekurs in Administrativsachen geht an die Ministerialinstanz 189.
— in andern Verwaltungssachen an die nächst vorgesetzte Behörde 189.
—, Einwendung desselben binnen 14 Tagen 189.
— gegen die Entscheidung zweiter Instanz nicht zulässig 189.
— gegen Vollstreckung einer Strafverfügung 205.
Removirte sind nicht stimmberechtigt 79.
Requisition der Gerichsbehörden in Verwaltungssachen 177.
Rettungsprämien 158.
Rinderpest 157.
Rittergüter 14.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/262

Rotz der Pferde 157.
Rückforderung bezahlter öffentlicher Abgaben gehört vor die Verwaltungsbehörde 38.
Schadenfeuer, Anzeige davon 163.
Schankgefäße 165.
Schankstätten, Beaufsichtigung derselben 160.
Schaustellungen, Abgaben zur Armenkasse 223.
Schießgewehre, unerlaubte Führung 162.
Schifferbücher, Ausstellung 162.
Schlägereien, Einschreiten dagegen 162.
Schneebrüche 23.
Schulanlagen, unterlassene Abentrichtung macht des Stimmrechts verlustig 79.
Schulden, unablegliche 25.
—, zu deren Tilgung ist ein Tilgungsplan aufzustellen 25.
Schulen, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Schulgeld, unterlassene Abentrichtung macht des Stimmrechts nicht verlustig 80.
Selbstständigkeit ist Bedingung der Gemeindemitgliedschaft 25.
—, deren Begriff 26.
—, Verlust derselben macht des Stimmrechts verlustig 79.
Seuchen, Maßregeln zur Abwendung derselben 155.
Sicherheitspolizei 119.
Sittenpolizei 160.
Sitzungen, gemeinschaftliche des Stadtraths u. der Stadtverordneten 125.
—, deren Leitung 126.
Sonntagsfeier 161.
Spiel, verbotenes 160.
Sporteln für Ertheilung des Bürgerrechts 33.
— Befreiung der öffentlichen Beamten, Geistlichen u. Lehrer von solchen 34.
Sprengstoffe, gemeingefährlicher Gebrauch 164.
Staatsabgaben, unterlassene Abentrichtung macht des Stimmrechts verlustig 79.
Staatsangehörige ohne wesentlichen Wohnsitz im Lande können zu den Gemeindelasten herangezogen werden 41.
Staatsangehörigkeit, sächsische, ist zum Erwerbe des Bürgerrechts erforderlich 29.
Staatseisenbahnbetrieb, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
— Immobiliarbesitz der Staatsbahnen ist anlagenpflichtig 67.
Staatsfiskus gehört an sich nicht zu den Gemeindemitgliedern 25.
—, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Staatsgebäude, Befreiung von Gemeindeanlagen 65, 66.
Staatssteuer, Entrichtung einer direkten, Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts 28.
Staatsverwaltung, deren örtliches Organ ist der Stadtrath 118.
Stadtgemeinde hat juristische Persönlichkeit 13.
— hat den durch die Geschäftsführung des Stadtraths entstehenden Aufwand zu bestreiten 121.
—, Vertretung durch den Stadtrath u. Namens desselben durch den Bürgermeister 123.
—, Rechtsstreitigkeiten mit dem Stadtrathe 131.
—, Einschreiten der Aufsichtsbehörde bei Nichterfüllung der Verpflichtungen 140.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/263

Stadtgemeindebezirk kann gegen den Willen der Stadt nicht geändert werden 13.
— Abgrenzung u. Abänderung ist im Ortsstatute zu beurkunden 14.
— Anschluß einzelner Grundstücke an denselben 20.
Stadtgemeinderath, Verschmelzung des Stadtraths u. der Stadtverordneten 72.
—, Zusammensetzung 131.
—, Wirkungskreis 132.
—, Kollatur- u. Patronatrechte 132.
—, Wahl eines außerordentlichen Vorsitzenden 132.
— in mittleren u. kleinen Städten 148.
— wählt die Mitglieder des Stadtraths 149.
— kann bei Versagung der Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters auf Entscheidung des Ministeriums des Innern antragen 151.
— hat allgemeinen Anordnungen zuzustimmen 153.
Stadträthe können nicht zugleich Stadtverordnete sein 83.
Stadtrath entscheidet Zweifel über den Besitz der Stimmberechtigung 79.
— faßt Entschließung über Einsprüche gegen die Wahlliste 87.
—, Theilnahme an den Sitzungen der Stadtverordneten 103.
—, Zahl der Mitglieder ist statutarisch festzusetzen 107.
— Erlangung des Bürgerrechts vor dem Amtsantritt 107.
— juristische Befähigung 108.
— hat nicht das Recht der Titelverleihung 108.
— Anstellung der besoldeten Mitglieder 109.
Stadtrath, Wahl auf Lebenszeit 109.
—, die besoldeten Mitglieder dürfen keinen andern Erwerbszweig haben 110.
—, Wahl und Ausscheiden der unbesoldeten Mitglieder 111.
— wählt in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten den Bürgermeister 111.
—, Bewilligung des Urlaubs der Rathsmitglieder 116.
—, Vertretung der Stadtgemeinde nach außen und gegenüber den einzelnen Mitgliedern 117.
—, obrigkeitliche Gewalt 117.
—, Patronats- u. Kollaturrechte 117.
—, Verwaltung des Gemeindevermögens 118.
—, Verwaltung der Gemeindeanstalten 118.
—, Rechnungsablegung 118.
—, Vertheilung der Gemeindeabgaben 118.
—, Eintreibung der Gemeindeleistungen 118.
—, Organ der Staats- und Bezirksverwaltung 118.
—, Verwaltung der Ortspolizei 119.
—, den durch seine Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten 121.
— hat die erforderlichen Unterbeamten anzustellen 121.
—, Vertretung durch den Bürgermeister 123.
—, kollegialische Beschlußfassung 124.
—. in der Geschäftsordnung können Disziplinarstrafen angedroht werden 124.
— ist verantwortlich für Beobachtung der Gesetze und die

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/264

Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung 125.
Stadtrath kann auf eine gemeinschaftliche Sitzung antragen 125.
—, Meinungsverschiedenheiten mit den Stadtverordneten, deren Erledigung 127.
—, Rechtsstreitigkeiten mit der Stadtgemeinde 131.
—, Wahl der Bezirksvorsteher 134.
—, Bestellung außerordentlicher Ausschüsse 135.
—, Belegung mit Ordnungsstrafen durch die Aufsichtsbehörde 139.
—, Antrag auf Dispensation von Bestimmungen der Städteordnung 143.
— in mittleren und kleinen Städten 149.
Stadtvermögen, Verwaltung desselben ist der Gemeinde überlassen 24.
Stadtverordnete, deren Zahl 75.
— Verhältniß der Angesessenen zu den Unangesessenen 76.
— Beigabe von Ersatzmännern 76.
—, Ausscheiden derselben 78.
—, direkte Wahl durch die Bürgerschaft 78.
—, deren Amt ein unentgeltliches Ehrenamt 84.
— entscheiden über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen 85.
— können von der Annahme der Wahl entbinden 85.
— ungerechtfertigte Weigerung der Annahme der Wahl 85.
—, Vorbereitung und Leitung der Wahl 86.
—, Mittheilung der Wahllisten 86.
Stadtverordnete, außerordentliches Ausscheiden 91.
—, Niederlegung des Amtes 95.
— vertreten die Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrathe 95.
— wählen die Mitglieder des Stadtrathes 95.
— prüfen und justifiziren die Gemeinderechnungen 96.
— können sich unmittelbar an die höheren Behörden wenden 96.
— konkurriren bei allen statutarischen Bestimmungen 96.
— konkurriren beim Haushaltplan 96.
— bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken 96.
— bei Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten 96.
— bei Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes 96.
— bei allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken 97.
— konkurriren bei Eingehung von Prozessen 97.
— bei Erlassen 97.
— bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts 97.
— beim Verzicht auf Bürgernutzungen 97.
— bei allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher 97.
— bei Gestattung von Nebenbeschäftigungen seiten der besoldeten Stadtrathsmitglieder 97.
— sind vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative mit ihrem Gutachten zu hören 97.
— dürfen in Privatangelegenheiten keine Anträge oder Beschwerden annehmen 97.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/265

Stadtverordnete, besondere Vertretung der Ansässigen 100.
— haben sich der Theilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten, wenn ihre Privatinteressen berührt werden 100.
— wählen alljährlich den Vorsteher 101.
— Bestrafungsrecht unter sich 101.
—, Beschlußfähigkeit 102.
— Protokollvollziehung 103.
— Theilnahme des Stadtraths an den Sitzungen 103.
— vertrauliche Besprechungen 103.
— Oeffentlichkeit der Sitzungen 105.
— ihre Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden 105.
— Verantwortlichkeit 106.
— Auflösung 107.
— Bewilligung persönlicher Zulagen an die Stadtrathsmitglieder 107.
— wählen in Gemeinschaft mit dem Stadtrath den Bürgermeister 111.
— wählen die übrigen Rathsmitglieder 111.
— Widerspruchsrecht gegen die Anstellung von Unterbeamten 121.
— können auf eine gemeinschaftliche Sitzung antragen 125.
—, Meinungsverschiedenheiten mit dem Stadtrathe, deren Erledigung 130.
—, Budgetrecht 130.
—, Bestellung eines Aktor 131.
—, Vorschläge für die Wahl der Bezirksvorsteher 134.
— haben eine allgemeine Instruktion für die Bezirksvorsteher zu genehmigen 134.
Stadtverordnete, Bestellung außerordentlicher Ausschüsse 135.
—, Antrag auf Dispensation von Bestimmunger der Städteordnung 143.
Städte mit revidirter Städteordnung 8.
— mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte 9, 148.
Stammvermögen, unverminderte Erhaltung 22.
— Veränderung einzelner Theile ohne Verringerung des Gesammtwerths ist gestattet 22.
— außerordentliche Kapitaleinnahmen wachsen denselben zu 23.
—, zur Verminderung Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 140.
— des Bezirks 199.
Statutarische Bestimmungen, partielles Ortsstatut 10.
—, Bestätigung 12.
Stellvertreter des Bürgermeisters, Bestätigung der Wahl 113.
Stellvertretung bei persönlichen Dienstleistungen 56.
Steuerpflicht, Beginn und Erlöschen 228.
Steuerzensus beim Erwerbe des Bürgerrechts 30.
Stimmberechtigung bei Wahlen 70.
—, Zweifel über den Besitz hat der Stadtrath zu entscheiden 79.
Stimmengleichheit bei Wahlen 90.
— bei Verhandlungen der Stadtverordneten 102.
— bei Verhandlungen des Bezirksausschusses 182.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/266

Stimmengleichheit bei Verhandlungen des Kreisausschusses 188.
— bei Verhandlungen des Bezirkstages 201.
Stimmenmehrheit, relative 89.
Stimmenzählungsprotokoll 88.
Stimmrecht ist in Person auszuüben 83.
—, mehrfaches in einer und derselben Stadt darf Niemand ausüben 83.
—, Entziehung bei ungerechtfertigter Weigerung der Annahme des Amtes eines Stadtverordneten 86.
Stimmzettel, Beschaffenheit 87.
—, Versiegelung u. Aufbewahrung 90.
Stockflinten, verbotenes Führen 163.
Strafandrohungen der Polizeibehörden 206.
Strafbescheide, deren Inhalt 209.
—, Zurücknahme 210.
—, Formular 219.
Strafverfügungen, Erlaß 203.
—, Zustellung 205.
—, Vollstreckbarkeit 205.
—, deren Inhalt 209.
— Zurücknahme 210.
—, Antrag auf gerichtliche Entscheidung 211.
—, Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 211.
— Gnadengesuche 213.
—, Formular (Geldstrafe) 216.
—, Formular (Haftstrafe) 218.
Straßen, Beleuchtung 155.
Straßenlokomotiven, Transport 155.
Suspension von öffentlichen Aemtern macht des Stimmrechts verlustig 79.
Tanzregulative, auf Grund desselben allein können Abgaben von Tanzvergnügungen zur Armenkasse nicht mehr erhoben werden 225.
Tanzvergnügungen, Abgaben zur Armenkasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 225.
Telegraphenanstalten, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Tilgung der Schulden 25.
Tilgungs-Rente, Feststellung bei Aufnahme von Anleihen 142.
Titel, Verleihung von solchen steht dem Stadtrathe nicht zu 108.
Transport von Thieren 156.
— von Leichen 159.
Trichinenschau 156.
Unbekanntschaft mit den Gemeindeverhältnissen entschuldigt nicht 35.
Unbescholtenheit 32.
Unselbstständige Personen, deren Heranziehung zu den Gemeindelasten 41.
Unterbeamte, städtische, Anstellung durch den Stadtrath 121.
—, Pensionirung 122.
Unterstützung berufsmäßiger Gemeindebeamten 231.
Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, Einfluß auf die Stimmberechtigung 79.
Unterthaneneid 27.
Urkunden, öffentliche die Schriften der Stadtverordneten 105.
Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für die Gesetzmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse 125.
— des Stadtraths für Beobachtung der Gesetze 125.
— des Bürgermeisters u. der Rathsmitglieder in mittleren und kleinen Städten 172.
Verbindlichkeiten, zur Uebernahme bleibender Genehmigung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id403687659/267

der Aufsichtsbehörde erforderlich 140.
Verbrauchsauflagen 52.
Vergnügungssteuern gehören nicht zu den indirekten Abgaben 226.
Verkehrsabgaben 54.
Verlust des Bürgerrechts 35.
— der Selbstständigkeit macht des Stimmrechts verlustig 79.
Vermächtnisse, zu Annahme Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich 140.
Vermiether haften nicht für die Abgaben ihrer Abmiether 36.
Verpflichtung der Bürger 27.
— der Rathsmitglieder 114.
— des Bürgermeisters 115.
— des Bürgermeisters u. der Rathsmitglieder in mittleren u. kleinen Städten 152.
Versammlung der Bürger oder Gemeindemitglieder, Einberufung durch die Gemeindeorgane ist unstatthaft 74.
Vertheilung der Gemeindeleistungen liegt dem Stadtrathe ob 118.
Verwaltungsbehörde, deren Zuständigkeit bei Rückforderungen von bezahlten öffentlichen Abgaben 38.
Verwaltungsbehörden, Bestrafungen von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben u. Gefälle 207.
Verzehrungssteuern 52.
Verzeichniß der Städte 8.
Verzicht auf das Bürgerrecht 35.
Viehseuchen 157.
Volksküchen, Befreiung von Gemeindeanlagen 70.
Vorbehalt des Bürgerrechts ist unzulässig 35.
Vorsteher der Stadtverordneten, Wahl 101.
— beruft und leitet die Sitzungen 101.
— entscheidet bei Stimmengleichheit 102.
— die von ihm vollzogenen Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden 105.
— Verantwortlichkeit 106.
Waarenauktion, Besteuerung 45.
Wählbarkeit steht den stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben 83.
Waffen, Tragen heimlicher 163.
Wahl der Stadtverordneten u. Ersatzmänner erfolgt durch die Bürgerschaft 78.
— der Stadtverordneten, Verbreitung u. Leitung 86.
— Bekanntmachung der Zeit u. des Orts 87.
— Eintheilung des Gemeindebezirkes in mehrere Wahlbezirke 88.
— Vornahme nach Klassen 89.
— Erlangen einer gewissen Stimmenzahl 89.
— der besoldeten Rathsmitglieder 109.
— der unbesoldeten Rathsmitglieder 111.
— des Bürgermeisters 111.
— des Bürgermeisters bedarf der Bestätigung 113.
— der Stadtrathsmitglieder in mittleren u. kleinen Städten 149.
— des Bürgermeisters 150.
Wahlausschuß 86.
Wahlbezirke, Eintheilung des Gemeindebezirks in mehrere 88.
Wahlergebniß, Bekanntmachung 91.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/268

Wahllisten, Aufstellung u. Ausliegen 86.
—, Bekanntmachung der Auslegung 87.
—, Einsprüche 87.
—, Schluß 87.
Wahlperiode, Ausscheiden auf deren Dauer 92.
Wahlprotokolle 88.
Wahlverfahren, Einwendungen 90.
Wahlversammlungen, Annahme von Anmeldungen 154.
Waldungen hat die Gemeinde nach Anordnung der Aufsichtsbehörde zu bewirthschaften 24.
Wanderlagerbetrieb, Besteuerung 45.
Wartegeld, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 57.
Wasserregulative, inwieweit sie ministerielle Genehmigung bedürfen 12.
Wasserwerk, Betrieb eines solchen verpflichtet nur dann zu Gemeindeanlagen, wenn er auf Erwerb berechnet ist 48.
Wege, öffentliche, Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung 155.
Weigerung, ungerechtfertigte der Annahme des Amts eines Stadtverordneten 85.
Widerspruchsrecht der Stadtverordneten gegen die Anstellung von städtischen Unterbeamten 121.
Wiederauflösung von Gemeindeverbänden 19.
Windbrüche 23.
Wohlthätigkeitsanstalten, Befreiung von Gemeindeanlagen 65.
Wohnungssteuer 55.
Zeiten, geschlossene 161.
Zivilliste, Gebäude und Grundstücke derselben sind von Gemeindeanlagen befreit 65.
Zollbeamte, außerhalb Sachsens stationirte, Heranziehung zu den Gemeindeanlagen 57.
Zoologische Gärten, Befreiung von Gemeindeanlagen 70.
Zulagen, Bewilligung persönlicher 107.
Zuschläge zur Staatseinkommensteuer eignen sich nicht als Gemeindesteuer 71.
Zwangsstrafen, Befugniß der Polizeibehörden zu Androhung und Vollstreckung 206.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/269

Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung in Leipzig.

Die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen von **H. A. von Bosse**, Geheimer Regierungsrath 1890. 1 M.

Repertorium des Königl. Sächsischen Verwaltungsrechtes unter Berücksichtigung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen alphabetisch zusammengestellt von **C. von der Mosel**, K. S. Regierungsrath. Fünfte bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage. 1887. Broch. 12 M., eleg. gebdn. 14 M.

In diesem Werke sind, alphabetisch geordnet, und daher zum Nachschlagen handlich, nicht nur die bis in die allerneueste Zeit in den Gesetzsammlungen publicirten Bestimmungen, sondern auch diejenigen Verordnungen und Entscheidungen berücksichtigt, welche bei Behörden und in Zeitschriften verstreut und daher nicht oder nur schwer zugänglich sind, in welchen sich aber oft die für die Verwaltungspraxis wichtigsten Auslegungs-, Ergänzungs- und Vollzugsbestimmungen befinden.

Königl. Sächs. Gesetz, betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen mit Erläuterungen herausgegeben von Reg.-Ass. **Dr. von Bernewitz**, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern. Mit ausführlichem Sachregister. Zweite vervollständigte Auflage. 1875. 2 M.

Das Königlich Sächsische Verwaltungsrecht mit Einschluß der reichsrechtlichen Bestimmungen systematisch dargestellt durch **Dr. C. E. Leuthold**, Bergamtsrath und Professor an der K. S. Bergakademie zu Freiberg. 1878. Broch. 8 M., eleg. gebdn. 9 M. 50 Pf.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/270

Handausgabe Kgl. Sächs. Gesetze. Band 28.

Königlich Sächsische

Revidirte Städteordnung

und

Städteordnung für mittlere und kleine Städte

vom 24. April 1873.

Herausgegeben von

H. A. von Bosse,

Geheimer Regierungsrath.

Vierte vermehrte Auflage.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1890.

Preis brochirt 2 M. 50 Pf., gebunden 2 M. 80 Pf.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/271

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/272

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/273

Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung in Leipzig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen nebst der Gerichtsordnung und anderen hiermit in Verbindung stehenden Reichs- und Landesgesetzen. Nebst Verweisungen auf die einschlagenden späteren landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften und auf die Parallelstellen herausgegeben von Dr. **Bernhard Francke**, K. S. Oberlandesgerichts-Rath. Mit einem alphabetischen Register. Zweite vermehrte Auflage. 1888. Preis broch. 5 M., gebdn. in Leinen 5 M. 70 Pf., gebdn. in Halbfranz 6 M. 20 Pf.

Kgl. Sächs. Steuergesetze. Das Einkommensteuergesetz mit dem Gesetz, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878, dem Grundsteuergesetz und dem Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Mit Inhaltsverzeichniß und einer Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuersätze. Zweite Auflage. 1889. Preis broch. 60 Pf.

Das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung, der Instruction, den Specialerläuterungen und den weiteren einschlagenden Bestimmungen. Mit einem ausführlichen Sachregister. 1889. Preis brochirt 1 M. 60 Pf., gebunden 2 M.

Das Kgl. Sächsische **Baupolizeirecht.** Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863, mit den Baupolizeiordnungen vom 27. Februar 1869, dem Gesetze vom 11. Juni 1868 und den übrigen einschlagenden Gesetzen und Verordnungen. Unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für Schul-, Theater- und Industriebauten zusammengestellt und erläutert von Dr. jur. **C. E. Leuthold**, Kgl. Bergamtsdirector. Fünfte vermehrte Auflage. Mit einem ausführlichen Sachregister. Preis broch. 2 M. 80 Pf., gebunden 3 M. 20 Pf.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/274

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/275

18. Juni 1990
07. Jan. 1991

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/276

Rich. Oesterreich
K. Hofbuchhdl.
DRESDEN.

Datum der Entleihung	

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id403687659/278